

SCHRIFTENREIHE DER DEUTSCHEN VEREINIGUNG  
FÜR JUGENDGERICHTE UND JUGENDGERICHTSHILFEN  
NEUE FOLGE - HEFT 6

---

ERSTKRIMINALITÄT  
UND  
FRÜHKRIMINALITÄT

*Herausgegeben  
von der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte  
und Jugendgerichtshilfen e. V.*

*Selbstverlag der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte  
und Jugendgerichtshilfen e. V., Hamburg 13, Schlüterstr. 28*

# ERSTKRIMINALITÄT UND FRÜHKRIMINALITÄT

SCHRIFTENREIHE DER DEUTSCHEN VEREINIGUNG  
FÜR JUGENDGERICHTE UND JUGENDGERICHTSHILFEN  
NEUE FOLGE · HEFT 6

*Selbstverlag der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte  
und Jugendgerichtshilfen e. V., Hamburg 13*

ERSTKRIMINALITÄT  
UND  
FRÜHKRIMINALITÄT

BERICHT

über die Verhandlungen des 13. Deutschen Jugendgerichtstages  
in Münster i. W. vom 14.—16. Oktober 1965

*Herausgegeben  
von der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte  
und Jugendgerichtshilfen e. V.*

1966

*Selbstverlag der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte  
und Jugendgerichtshilfen e. V., Hamburg 13, Schlüterstr. 28*



# INHALTSVERZEICHNIS

Aus der Eröffnungsveranstaltung des 13. Deutschen Jugendgerichtstages . . . . .	7
Generalreferat von Professor Dr. jur. <i>Karl Peters</i> , Universität Tübingen „Erstkriminallität und Frühkriminallität“ . . . . .	13

## Aus der Arbeit der fünf Arbeitskreise

### Arbeitskreis I

Die Kriminallität der Kinder — ihre Kriminologie und ihre Behandlung —

Referat von Frau Kriminalrätin Dr. <i>Matthes</i> , Düsseldorf: Kriminallität der Kinder . . . . .	30
Referat von Professor Dr. med. <i>Friedemann</i> , Biel (Schweiz): Einige grundsätzliche jugendpsychiatrische Bemerkungen zur Kriminallität der Kinder und Jugendlichen und zu ihrer Behandlung . . . . .	42
Zusammenfassender Bericht über die Beratungen von Professor Dr. med. <i>Stutte</i> , Marburg/L. . . . .	48

### Arbeitskreis II

Die Gestaltung des ersten Eingreifens

Referat von Kreisoberinspektor <i>Gerber</i> , Altena i. W. . . . .	56
Referat von Frau Kriminalhauptkommissarin <i>E. Neubert</i> , Hannover . . . . .	60
Zusammenfassender Bericht über die Beratungen von Ltd. Regierungsdirektor Dr. <i>Becker</i> , Hamburg . . . . .	66

### Arbeitskreis III

Die Auswahl der richterlichen Maßnahmen

Referat von Amtsgerichtsrat Dr. <i>Holzschub</i> , Darmstadt: Die jugendrichterlichen Maßnahmen ohne Freiheitsentzug . . . . .	74
Referat von Jugendgerichtshelfer <i>Ullrich</i> , Offenbach/M.: Die Auswahl der richterlichen Maßnahmen aus der Sicht der Jugendgerichtshilfe . . . . .	84
Zusammenfassender Bericht über die Beratungen von Amtsgerichtsdirektor <i>Loesch</i> , Offenbach/M. . . . .	91

#### **Arbeitskreis IV**

##### Bewährungshilfe und Erziehungsbeistandschaft

Referat von Frau Amtsgerichtsrätin <i>Dr. E. Gilles</i> , Mülheim/Ruhr . . . . .	100
Referat von Bewährungshelfer <i>Quadt</i> , Essen-Rüttenscheid . . . . .	105
Zusammenfassender Bericht über die Beratungen von Amtsgerichtsrat <i>Dr. Roestel</i> , Kiel . . . . .	112

#### **Arbeitskreis V**

##### Der Vollzug des Jugendarrestes

Referat von Amtsgerichtsdirektor <i>Hartenstein</i> , Bad Oeynhausen . . . . .	121
Zusammenfassender Bericht über die Beratungen von Amtsgerichtsdirektor <i>Scholz</i> , Bremen . . . . .	132
Aus der Generaldiskussion über die Beratungen des 13. Deutschen Jugendgerichtstages	139
Zusammenfassung der Arbeitsergebnisse des 13. Deutschen Jugendgerichtstages von Professor <i>Dr. R. Sieverts</i> , Hamburg . . . . .	148

AUS DER  
ERÖFFNUNGSVERANSTALTUNG DES 13. DEUTSCHEN  
JUGENDGERICHTSTAGES

Der Vorsitzende der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V., Professor Dr. jur. Rudolf *Sieverts*, eröffnete am 14. Oktober 1965 in Münster i. W. den 13. Deutschen Jugendgerichtstag.

Er hieß alle Teilnehmer, die zu dieser „großen Heerschau der deutschen Jugendkriminalrechtspflege“ wieder erschienen waren, herzlich willkommen und begrüßte insbesondere die Vertreter von Bundes- und Landesministerien sowie von Behörden der Jugendgerichtsbarkeit und Jugendfürsorge. Sehr herzlich begrüßte Prof. *Sieverts* die Gäste aus dem Ausland, darunter den Generalsekretär der Association Internationale des Magistrats de la Jeunesse, Herrn Jugendrichter *Slachmuylder*, sowie die Gäste aus Österreich, der Schweiz, Holland und Norwegen. Ein besonderer Gruß galt den drei Besuchern aus dem Osten Deutschlands; der Vorsitzende gab der Hoffnung Ausdruck, daß die Zahl der Teilnehmer aus dem Deutschland außerhalb der Bundesrepublik von Jugendgerichtstag zu Jugendgerichtstag so wachsen möge, daß man sie wieder als normal bezeichnen dürfte.

Prof. *Sieverts* dankte in herzlichen Worten dem Rektor der Pädagogischen Hochschule Münster, Herrn Prof. Dr. *Vieth*, für die sofortige Zurverfügungstellung der schönen Räume dieser Hochschule, nachdem sich herausgestellt hatte, daß die Räume der Universität, in denen der Kongreß ursprünglich hatte stattfinden sollen, nicht beheizbar waren. Er dankte ferner dem Oberbürgermeister der Stadt Münster, Herrn Dr. *Beckel*, für die Erlaubnis, die Tagung in der von ihm vertretenen Stadt abzuhalten, sowie der Leiterin des Landesjugendamtes Münster, Frau Landesrätin Dr. *Scheuner*, und ihren Mitarbeitern für die rührige und vielfältige Hilfe bei der Vorbereitung des Jugendgerichtstages.

Sodann erteilte Prof. *Sieverts* den Rednern, die sich bereit erklärt hatten, Worte der Begrüßung an die Versammlung zu richten, das Wort.

Aus der Begrüßungsansprache von Professor Dr. *Vieth*:

Es ist mir eine Freude und Ehre, die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen in unserem Hause als Gast zu wissen, und ich möchte Sie alle herzlichst begrüßen und willkommen heißen. Was Ihre Arbeit und unsere verbindet, ist das Kind, ist unsere Jugend, die körperlich und seelisch so vielen Gefahren unserer heutigen Zivilisation und Wohlstandsgesellschaft ausgesetzt und daher wohl mehr als früher gefährdet ist. Die Tatsachen und Probleme, mit denen Sie sich in diesen Tagen auseinandersetzen müssen, machen nicht vor der Schulstube halt. Und so wünschte ich mir, daß unsere Studenten an Ihren Sitzungen teilnehmen könnten. Aber vielleicht ließe sich auch eine andere geeignete Form finden, unsere zukünftigen Erzieher mit Ihren Aufgaben vertraut zu machen, damit sie später aus der richtigen Einsicht und Perspektive mit Ihnen, meine Damen und Herren, vertrauensvoll und



sachgerecht zusammenarbeiten können. Ich wünsche Ihnen von Herzen, daß Ihre Tagung recht fruchtbringend wird und daß Sie mit wertvollen Erkenntnissen zu Ihrer Alltagsarbeit zurückkehren können, zum Wohle der Ihnen und uns anvertrauten Jugend.

Aus der Begrüßungsansprache von Oberbürgermeister Dr. *Beckel*:

Dem Oberbürgermeister einer Stadt, die, wie wir zum Glück von Münster sagen dürfen, nicht gerade selten von Kongressen aufgesucht wird, glaubt man es wahrscheinlich kaum, wenn er sagt, daß er sich über eine bestimmte Tagung in der von ihm vertretenen Stadt besonders freue. Um Ihnen den Glauben leicht zu machen, will ich zwei konkrete Gründe dafür angeben, warum ich sehr gern hier die Grüße des Rates und der Verwaltung dieser Stadt überbringe. Der eine liegt in der Vorbereitung dieses Kongresses. Die Stadt Münster hat die Gewohnheit, erlauchten Gästen anzubieten, sie im Friedenssaal oder im Rathaus zu empfangen, und bei diesem so außerordentlich sympathischen Kongreß ist die so besonders sympathische Antwort erteilt worden, dazu sei keine Zeit, hier müsse gearbeitet werden. Der zweite Grund ist ein sehr persönlicher: ich habe bei Herrn Professor *Peters* promoviert. Der Generalberichterstatter des heutigen Vormittags war damals so freundlich, mir einen Einblick in das Studium der Jugendkriminalität zu verschaffen, indem er mich auf eine Englandreise mitnahm, zu der er von der englischen Regierung freundlich eingeladen war, um Einrichtungen der Jugendkriminalität und der Jugendfürsorge drüben zu besichtigen. Und, sehr verehrter Herr Professor, wenn ich zurückdenke an diese drei Wochen in England, dann ist eigentlich am deutlichsten bei mir als Erinnerung zurückgeblieben, daß auf Ihre hartnäckige Frage, die Sie an allen Orten gestellt haben, ob nun der Sinn der Maßnahmen in erster Linie Strafe oder in erster Linie Erziehung sei, die Engländer immer ebenso hartnäckig ausgewichen sind. Man hat dort das neutrale Wort „treatment“ eingeführt und die beiden Begriffe „education“ und „punishment“ umgangen, und wenn es ganz heikel wurde und Herr Prof. *Peters* nicht nachließ, weiter zu fragen, kamen Sätze etwa des Inhalts: „Well, punishment is a kind of education“! Ich darf außerdem sagen, daß es mir große Freude gemacht hat, auch hinterher in den Seminaren von Prof. *Peters* einen näheren Zugang zur Behandlung der Jugendkriminalität zu gewinnen.

Zur Sache selbst möchte ich Ihnen sehr herzlich dazu gratulieren, daß Sie ein so großes Echo dabei finden, die Aufmerksamkeit unserer Gesellschaft auf die jungen Menschen zu lenken, die zum ersten Male mit der gesellschaftlichen Ordnung in Konflikt geraten und bei denen es in der Tat selbstverständlich ist, daß man hier noch im optimistischen Sinne gut ansetzen kann und muß, um sie in die Gesellschaft mit den verschiedenen Möglichkeiten und Maßnahmen wieder einzugliedern und sie zu vollwertigen und normalen Staatsbürgern und Bürgern unserer Gesellschaft zu machen. In unserer Zeit wird ja so viel davon geredet, daß der Wohlstand uns die Augen davor verschlüsse, welches Elend und welche innere Gebrochenheit sich hinter äußerlich wohlgestalteten Fassaden verberge, und ich meine, man sollte allen Menschen sehr herzlich dazu Glück wünschen, die bereit sind, die Strukturen dieser Gesellschaft wirklich klar zu sehen und den Problemen nicht auszuweichen. Ich glaube,

es zeigt sich heute wieder in diesem so imponierend gefüllten Saal, daß die Liebe zum gefährdeten, zum armen und zum in Not befindlichen Mitbruder die Menschen, die sich dessen annehmen, in einer besonderen Weise zusammenschließt. So kann man von diesem Kongreß sicher sagen, daß man neben aller sachlichen Arbeit sieht, daß man in der praktischen Arbeit nur scheinbar allein ist und in Wirklichkeit sich auf die Solidarität von vielen Gleichgesinnten verlassen kann. Daß Sie dieses Empfinden hier von Münster mitnehmen möchten, das wünsche ich Ihnen allen sehr von Herzen.

Aus der Begrüßungsansprache von Ministerialrat Dr. *Herzog*:

Der Herr Bundesminister der Justiz hatte wirklich die feste Absicht und den persönlichen Wunsch, heute unter Ihnen zu sein, und bedauert es sehr, daß er diesen Wunsch nicht verwirklichen konnte. Ich habe den ehrenvollen und zugleich angenehmen Auftrag, Ihnen seine herzlichen Grüße und besten Wünsche für einen erfolgreichen Verlauf dieser Tagung zu überbringen. Daraus, daß drei Herren unseres Ministeriums trotz der großen Arbeitsbelastung hier sind, mögen Sie erkennen, wie groß unser Interesse an dieser Tagung ist, und mögen zugleich darin ein Zeichen der Anerkennung und der Dankbarkeit sehen für die Arbeit, die hier von Ihnen geleistet wird.

Beim 3. Kongreß der Vereinten Nationen in Stockholm in diesem Sommer sind uns so recht die Bedeutung und das Gewicht der Jugend wieder erkennbar geworden. Wir haben gesehen, daß diese Jugend in vielen Ländern bis zu 50 und noch mehr Prozent der Gesamtbevölkerung ausmacht, und wir haben die Überzeugung gewonnen, daß, wie diese Jugend wird, so auch unsere Zukunft werden wird. Wir haben daraus erkannt, wie notwendig es ist zu lernen, dieser Jugend auf unserem Gebiete richtig zu begegnen, und ich bin überzeugt, daß uns dieser Jugendgerichtstag darin wieder einen Schritt vorwärts bringen wird.

Aus der Begrüßungsansprache von Senatsrat Dr. *Hönigschmid*:

Der Herr Präsident war schon so freundlich, darauf hinzuweisen, welche lieben Beziehungen zwischen unserem Land und Ihrem Land, zwischen unserer Vereinigung und Ihrer Vereinigung seit jeher bestehen. Die Fachgruppe der Jugendrichter, die alle zwei Jahre in Österreich ihre Tagung abhält, hat immer die große Freude, prominente Vertreter von Ihnen begrüßen zu dürfen, und ich verrate ja kein Geheimnis, wenn ich sage, wie sehr wir Ihrem Präsidenten schon verbunden sind für die Anregungen, die wir beim Aufbau unserer Einrichtungen der Bewährungshilfe zum Beispiel erhalten haben. Ich darf deshalb sagen, daß es mir persönlich eine große Freude war, als der Herr Bundesminister für Justiz mich wieder neben Herrn Dr. *Kunst* bestimmt hat, an Ihrem Kongreß teilzunehmen. Der Verein für Bewährungshilfe und soziale Jugendarbeit in Wien hat eine hervorragende Mitarbeiterin entsandt, die Fachgruppe der Jugendrichter den Sekretär Dr. *Kodek*. So möchte ich im Namen sowohl der Fachgruppe als auch des Vereins für Bewährungshilfe und des Bundesministeriums für

Justiz mich für die Einladung bedanken und erklären, daß wir uns freuen, wieder in Ihrer Mitte zu weilen, und hoffen, wieder sehr viele Anregungen mitzubringen.

Aus der Begrüßungsansprache von Jugendrichter *Slachmuylder*:

Ich danke Ihnen für die freundliche Einladung zu diesem Jugendgerichtstag und möchte die Grüße von Herrn Maurice *Veillard*, dem Präsidenten der Internationalen Vereinigung der Jugendrichter, an die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen überbringen. Ich bin Jugendrichter in Brüssel und habe an den zahlreichen Konferenzen von Juristen, Psychiatern und Erziehungsfachleuten über die Reform des Jugendschutzgesetzes in Belgien teilgenommen. Unser neues Gesetz vom 8. April 1965 macht keinen Unterschied zwischen gefährdeten Kindern und Jugendlichen und delinquenten Jugendlichen. Der Jugendrichter ist zuständig im Juvenile und Family-Court für Erziehungsmaßregeln, Schutzmaßregeln, Maßregeln gegen die Eltern und für die meisten die Minderjährigen betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Aber ebenso wie in Deutschland sollen auch in Belgien Jugendämter für soziale Maßregeln eingerichtet werden. Die richterlichen Weisungen sollen nur befohlen werden, wenn die Eltern oder die Minderjährigen selbst schuldhaft die Erziehungs- und Schutzmaßnahmen vernachlässigen. Mit besonders großem Interesse werde ich Ihre Beratungen anhören, und ich hoffe, viel zu lernen in bezug auf die Gleichschaltung und die Zusammenarbeit zwischen sozialem und richterlichem Jugendschutz. Ich danke Ihnen nochmals und wünsche Ihnen einen erfolgreichen Verlauf des Jugendgerichtstages.

Einführende Worte von Prof. *Sieverts* zum Generalreferat:

Wie sind wir zu dem Thema unseres Jugendgerichtstages: „Erst- und Frühkriminalität“ im Geschäftsführenden Ausschuß gekommen?

Ich darf daran erinnern, daß nach dem zweiten Weltkriege die Jugendgerichtstage sich mit folgenden Themen befaßt haben: 1949 in Bad Godesberg wurde eine Analyse der Situation nach der Kapitulation für die Jugendkriminalrechtspflege vorgenommen. Aus diesen Beratungen erwuchs die Forderung nach einer Reform des Reichsjugendgerichtsgesetzes von 1943. Im Jahre 1953 wurde unser heutiges Jugendgerichtsgesetz erlassen. Ein Vierteljahr später haben wir den 9. Jugendgerichtstag in München abgehalten und das neue Gesetz und seine praktische Anwendung erörtert. Es folgte 1956 der 10. Jugendgerichtstag in Marburg, der „Die Straftaten Heranwachsender, ihre Kriminologie und ihre Behandlung“ gründlich erörterte. Der 11. Jugendgerichtstag in Berlin 1959 griff „Die Jugendkriminalrechtspflege als Personenfrage und als Aufgabe der Zusammenarbeit“ auf und durchdachte dieses alte Problem neu. Der 12. Jugendgerichtstag in Regensburg 1962 stellte „Die kriminell stark anfälligen Minderjährigen, ihre Kriminologie und ihre Behandlung“ in den Mittelpunkt der Diskussion. Wenn Sie diese Themenabfolge bedenken, ist es eigentlich ganz folgerichtig, daß der Geschäftsführende Ausschuß unser heutiges Thema wählte. Wir sind bei den Diskussionen zur Kriminologie sowohl der Heranwachsenden als auch der kriminell stark anfälligen Minderjährigen und ihrer Behandlung immer wieder auf das Faktum gestoßen, daß viele dieser Straftäter nach ihrer ersten Straftat, in der Rückschau sozialpädagogisch gesehen, nicht richtig behandelt worden sind, weil die erste Straffälligkeit damals noch nicht als Symptom einer Anfälligkeit für Straftaten erkannt worden war. Dieses Problem ist mit dem Wort „Frühkriminalität“ gemeint. Dem Geschäftsführenden Ausschuß war aber auch daran gelegen, ein Thema zu wählen, das nach dem „Heranwachsenden“ wieder mehr auf den „Jugendlichen“ in der Jugendkriminalrechtspflege hinlenkte. Das Jugendgerichtsgesetz von 1953 hat die Aburteilung der heranwachsenden Straftäter unter die Zuständigkeit der Jugendgerichte gestellt. Damit wurde eine alte, schon auf dem 3. Jugendgerichtstag 1924 erhobene Forderung endlich erfüllt. Das hat aber für die Jugendkriminalrechtspflege dazu geführt, daß sich die Altersverteilung der jungen Angeschuldigten völlig verschoben hat. Hatten die Jugendgerichte bis 1953 nur 14- bis 18jährige Täter abzuurteilen, so kam jetzt eine so große Zahl von Heranwachsenden dazu, daß das Verhältnis zwischen den jugendlichen und den heranwachsenden Angeklagten etwa ein Drittel zu zwei Drittel ausmacht. Gerade unser Generalreferent, Herr Professor *Peters*, hat mehrfach warnend auf die Gefahr hingewiesen, die die Einbeziehung der Heranwachsenden in die Zuständigkeit der Jugendgerichte mit sich bringen könnte, nämlich in der Richtung, daß der ganze Stil der Jugendgerichtsbarkeit sich jetzt mehr nach dieser Altersgruppe, die an die Erwachsenen grenzt, ausrichtet und daß dadurch vielleicht mehr, als es gut ist, Gesichtspunkte der allgemeinen Strafrechtspflege in die Jugendgerichtsbarkeit eindringen und die erzieherischen Schwerpunkte des Jugendgerichtsgesetzes und der früheren Jugendgerichtsgesetze zu Gunsten von Strafgerichts-

punkten zurückdrängen könnten, die in der allgemeinen Strafrechtspflege noch üblich sind. Der Geschäftsführende Ausschuß hat mit der Bezeichnung „Erstkriminalität“ beabsichtigt, daß vor allem die Erststraftat des Jugendlichen einmal wieder gründlich erörtert wird, aber auch — erstmals auf einem Jugendgerichtstag — der Schulkinder unter 14 Jahren. Auch in der thematischen Aufteilung der Arbeitsgruppen ist das sichergestellt worden.

Ehe ich nunmehr Herrn Professor Dr. *Peters* das Wort gebe, möchte ich ihn herzlich begrüßen. Wir haben es seit dem 9. Jugendgerichtstag immer sehr bedauert, daß unsere Daten mit Verpflichtungen von Ihnen kollidierten, denen Sie den Vorzug geben mußten, und Sie daher nicht teilnehmen konnten. Der Geschäftsführende Ausschuß war einmütig der Ansicht, daß wir in der Bundesrepublik keinen besser ausgewiesenen Referenten für dieses Thema finden können als Sie. Wenn man einen Generalreferenten für einen solchen Kongreß wie diesen aussucht, so muß man möglichst eine Persönlichkeit wählen, bei der man sicher ist, daß sie einige eine Diskussion provozierende Thesen setzt. Das ist in Marburg Herrn Professor *Schaffstein* sehr gut geglückt und ebenso Frau Professor *Brauncke* auf dem Jugendgerichtstag in Regensburg. Ich zweifle nicht, daß es auch Herrn Professor *Peters* voll gelingen wird. Für diejenigen, die Herrn Professor *Peters* noch nicht kennen, sei vermerkt, daß er nicht nur seit langen Jahren Ordinarius des Strafrechts in Greifswald, in Münster und jetzt in Tübingen ist, sondern daß er viele Jahre Jugendstaatsanwalt im Rheinland war. Dadurch ist er in die Lage versetzt, reiche praktische Erfahrungen in der Jugendkriminalrechtspflege mit theoretisch-wissenschaftlichen Einsichten zu verbinden.

DIE GRUNDLAGEN DER BEHANDLUNG  
JUNGER RECHTSBRECHER

I.

Jugendgerichtstage geben Anlaß zur Rückschau und zur Vorausschau. Sie sind Aufforderung zur Prüfung, ob die Erwartungen, die an das Bemühen um den jungen Menschen geknüpft sind, sich erfüllt haben, ob wir die Linien, die die Rechtsordnung vorgezeichnet hat, gerade verfolgt haben, ob wir die vorhandenen Entwicklungsmöglichkeiten weitergeführt haben oder ob wir uns gar in rückläufiger Bewegung befinden.

Es ist mehr als vierzig Jahre her, als mit der fast gleichzeitigen Verkündung von Jugendwohlfahrtsgesetz und Jugendgerichtsgesetz die Weimarer Republik die Grundlagen für ein neuzeitliches Jugendrecht legte. Diese Gesetze waren Ausdruck der Erkenntnis, daß die Jugend als Sozialgruppe einen ihr gemäßen, von den Erwachsenen selbständigen Gesellschaftsbereich einnimmt, daß sie weder soziologisch noch rechtlich nur aus der Rechtssphäre und Vorstellungswelt der Erwachsenen betrachtet werden kann, daß Jugend nicht nur eine auf den Erwachsenen bezogene Durchgangssituation ist, vielmehr eine eigene selbstbezogene Stufe menschlicher Altersfolge darstellt. Wie alles menschliche Sein stellt auch die Jugend einen Übergang dar, dem jedoch im Verlauf menschlicher Entwicklung eine Gesondertheit zukommt, die Beachtung erfordert, wenn nicht die Lebenskurve des einzelnen und die Entwicklung der Gesamtheit verbogen werden soll.

All das findet in dem vielleicht allzu abgegriffenen Schlagwort: „Der Jugendliche ist kein kleiner Erwachsener“ seinen Ausdruck. Aber so oft das Wort gebraucht worden ist, ist ihm die Wirklichkeit im Rechts- und Sozialbereich gefolgt? Dieser Frage soll hier auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts nachgegangen werden. Die Beantwortung dieser Frage gibt auch die Grundlagen für die Behandlung der Erst- und Frühkriminalität.

Die annähernd gleichzeitige Schaffung von Jugendwohlfahrtsgesetz und Jugendgerichtsgesetz in den Jahren 1922-23 hätte es nahe gelegt, das Jugendgerichtsgesetz an das die Grundordnung des Jugendrechts bildende Jugendwohlfahrtsgesetz anzulehnen und beide Gesetze als einheitliche Frucht eines Geistes anzusehen. Dann wären die personalen Grundlagen des Jugendgerichtsgesetzes deutlich geworden. Es wäre der Anspruch der Jugend und des einzelnen jungen Menschen auf die Sicherstellung seiner geistigen, seelischen und gesellschaftlichen Entwicklung eindeutiger in das Bewußtsein getreten, als es im Laufe der Jugendgerichtsbarkeit der späteren Jahre geschehen ist. Es hätte sich der vom JGG 1923 grundlegend in Angriff genommene Loslösungsprozeß des Jugendgerichtsgesetzes vom Strafgesetzbuch und den das Strafrecht tragenden Vorstellungen vollzogen. Dieser Loslösungs-

prozeß ist in der Folgezeit stecken geblieben. Das Jugendgerichtsgesetz hat sich gegenüber dem Jugendwohlfahrtsgesetz verselbständigt; in den Jugendgerichtsgesetzen von 1943 und 1953 hat sich sowohl im inhaltlichen als auch im organisatorischen, sowohl in der gesetzlichen Regelung als auch in der tatsächlichen Handhabung des Gesetzes eine Annäherung an das Strafrecht vollzogen. Als Beispiele seien aus dem JGG 1943 genannt: die Ausdehnung des Jugendstrafrechts auf die Zwölfjährigen, die Möglichkeit der Anwendung des Erwachsenenrechts auf Jugendliche, die Voranstellung der Strafe vor die Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln, die Erfassung der Zuchtmittel als Maßnahme der Ahndung, die Verwässerung des Gedankens der Personalunion von Vormundschaftsrichter und Jugendrichter, der Einbau der Jugendkammer für schwerwiegende Fälle und eine Ausdehnung der Zuständigkeit der Erwachsenengerichte bei Jugendlichen. Zudem waren die Gesamtvorstellungen der damaligen Zeit einer Verstärkung des Strafgedankens günstig.

Die Belebung des Persönlichkeitsgedankens nach dem zweiten Weltkrieg, das Ringen um die Menschheit und den Menschen, der Drang, nach der Zeit der Vergewaltigung des Menschen der Persönlichkeit Entfaltung und Raum zu gewähren, hätte auch dem Jugendrecht neue Impulse geben können. Art. 2 GG, in dem der Anspruch auf Entfaltung der Persönlichkeit niedergelegt ist, hätte in Verbindung mit § 1 I JWG Grundlage und Anstoß für ein neu konzipiertes Jugendrecht auch im Hinblick auf das Verhältnis von Jugendgerichtsrecht und Jugendwohlfahrtsrecht einerseits und Jugendgerichtsrecht und Strafrecht andererseits werden können. Sicherlich hat das JGG 1953 die offensichtlichen Auswüchse des JGG 1943 beseitigt. Aber indem sich der Gesetzgeber nur zu einer „kleinen Novelle“ entschloß, ist die grundsätzliche Tendenz: Verselbständigung gegenüber dem JWG und Anlehnung an das Strafrecht geblieben. Diese Tendenz ist sogar durch eine an sich begrüßenswerte Neuerung verstärkt worden: nämlich durch die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendgerichtsgesetz. Sie hat zu einer Verstärkung des strafrechtlichens Denkens innerhalb der Jugendgerichtspflege geführt. Wie stark diese Vorstellungen in das Bewußtsein des Gesetzgebers übergegangen sind, wird am Entwurf 1962 deutlich. In § 9 E 62 findet die Verknüpfung des JGG mit dem StGB Ausdruck. Es heißt dort: „Für Taten von Jugendlichen und Heranwachsenden gilt dieses Gesetz nur, soweit im Jugendgerichtsgesetz nichts anders bestimmt ist.“ § 10 Z. 1 und 2 E 62 bringt die Definition von Kind und Jugendlichen. In § 86 E 62 wird die vorbeugende Verwahrung auch für junge Menschen ab 16 Jahre vorgesehen. Noch stärker zeigt die Begründung des Entwurfes, wie prinzipiell die Verknüpfung von Jugendstrafrecht und allgemeinem Strafrecht gemeint ist. Ich habe das Nähere in meiner Abhandlung: „Tendenzen der Jugendstrafrechtsreform“ U. J. 1965, 289 näher dargelegt. Auf die Einzelheiten kommt es hier nicht an. Wohl aber müssen wir uns die Frage vorlegen, ob wir bereit sind, uns mit diesen Tendenzen abzufinden, oder ob wir willens sind, diesen Tendenzen zu widerstreben, und ob wir in der Lage sind, eine andere Konzeption sichtbar zu machen, eine Konzeption, die den tatsächlichen ethischen, sozialen und biologischen Gegebenheiten entspricht und vor allem dem jungen Menschen gerecht wird, die

die Einheit von Jugendwohlfahrtsgesetz und Jugendgerichtsgesetz herstellt und zugleich dem hohen Menschenbild und dem Auftrag des Grundgesetzes zur Gewährleistung der Persönlichkeitsentfaltung entspricht. Von alledem hängt es ab, ob wir den jungen Menschen, die mit dem Gesetz in Konflikt kommen, namentlich wenn sie erstmalig mit dem Gesetz zusammenstoßen, wirklich Hilfe leisten.

## II.

Es wäre wenig gerecht, wenn wir den Gesetzgeber oder die Rechtspflege in erster Linie für die geschilderte Entwicklung verantwortlich machen wollten. Sie hat vielmehr, wie mir scheint, zunächst wissenschaftliche Ursachen. Es fehlt an einer zusammenfassenden Lehre des Jugendrechts. Im heutigen wissenschaftlichen Bereich wird das Jugendrecht aus dem Blickwinkel der einzelnen Rechtsgebiete (Zivilrecht, Arbeitsrecht, Strafrecht, Sozialhilferecht) behandelt. Aus dem Bereich der Strafrechtswissenschaft ist die letzte einheitliche Gesamtdarstellung des Jugendrechts in der Weimarer Zeit erschienen. Ich denke an das Jugendrecht von *Wegner*. In der Wissenschaft selbst hat sich die Herauslösung des Jugendstrafrechts aus dem Jugendrecht vollzogen. Da das Jugendstrafrecht vornehmlich von den Vertretern der Strafrechtswissenschaft gelehrt und behandelt wird, liegt die Annäherung an das Strafrecht nahe. Wissenschaft — Gesetzgebung — Praxis liegen durchaus auf einer Linie. Ohne eine wissenschaftliche Neuorientierung wird sich ein Wandel in Gesetzgebung und Praxis kaum vollziehen. Diese Neuorientierung muß davon ausgehen, daß das, was wir als Jugendstrafrecht bezeichnen, Teil des Jugendrechts ist. Grundlegend für das Jugendrecht — und zwar im Sinn des Rechts des Minderjährigen — sind § 1 JWG und Art. 2 GG. Danach hat jeder junge Deutsche und auf Grund des Gastrechts und des Gleichheitsgrundsatzes jeder junge Mensch überhaupt, solange er minderjährig ist, einen Anspruch auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit. Art. 2 I GG gibt dem Menschen — und damit auch dem jungen Menschen — einen Anspruch auf Entfaltung der Persönlichkeit, der dem Alter entsprechend einen Erziehungsanspruch und eine Erziehungspflicht begründet. Nicht auf subtile Rechtsfragen kommt es an, insbesondere nicht darauf, ob § 1 JWG ein subjektives Recht auf Erziehung erzeugt oder nicht. Wesentlich ist allein, daß § 1 JWG eine gesellschaftliche Verpflichtung begründet. Entscheidend ist ferner, daß der Erziehungsanspruch das ganze Jugendrecht durchzieht. Demnach muß auch das Jugendgerichtsgesetz unter den Grundforderungen des § 1 JWG und Art. 2 I GG verstanden werden. Das bedeutet, daß auch das Jugendgerichtsgesetz Teil des Jugenderziehungsrechts ist. Das gilt sowohl für die Jugendlichen im eigentlichen Sinn als auch für die Heranwachsenden.

Eine Erneuerung der Jugendrechtspflege ist nicht möglich, ohne daß ihr Standort klargestellt wird. Erst dort, wo die Kriminalstrafe erzieherisch notwendig und geboten ist, ist für sie — aber eben nur als erzieherischer Vorgang — Raum. Das bedeutet nicht nur, daß die Kriminalstrafe subsidiär ist, sondern daß sie und die sie tragenden Gedanken an den Rand jugendrechtlicher Betrachtung rücken und keine selbstän-



dige, das Gebiet kennzeichnende Bedeutung haben. Will man diesen Sachverhalt richtig kennzeichnen, so sollte der Begriff Jugendstrafrecht vermieden und etwa durch *Jugendkonfliktsrecht* ersetzt werden.

Nun also wieder ein neuer Ausdruck! Der Ausdruck wäre gleichgültig, wenn in ihm nicht Grundauffassungen verdeutlicht würden, wenn er nicht maßgeblich für die Entscheidung darüber wäre, wie wir dem Versagen junger Menschen entgegenzutreten, wenn er nicht dazu beitragen würde, Tendenzen zu verfestigen. Begriffsunklarheiten im wissenschaftlichen und praktischen Bereich gehen auf Kosten des jungen Menschen.

Wir knüpfen aber in sehr viel entscheidenderer Weise den Jugendkonflikt an kriminalwissenschaftliche Begriffsbildungen an, als es nur mit dem Begriff Jugendstrafrecht geschieht. Wir sprechen von Jugendkriminologie und Jugendkriminalität, ohne zu bedenken, ob es überhaupt oder in erster Linie um das Verbrechen, das crimen, geht oder ob es sich nicht vielmehr vorrangig um etwas ganz anderes handelt, nämlich um einen Konfliktsvorgang von pädagogischer Bedeutung. Will man den Begriff des Verbrechens nicht inhaltlich aushöhlen - was wiederum für das Strafrecht verhängnisvolle Folgen hätte - und will man diesen Begriff nicht seines Sozial- und Personalcharakters entkleiden, so paßt er auf Verletzungen von strafrechtlichen Normen durch junge Menschen nicht, und, selbst soweit das Verhalten des Minderjährigen nach der Sozial- und Personalbedeutung als Verbrechen bezeichnet werden kann, steht nicht der Verbrechenscharakter im Mittelpunkt der Überlegungen, sondern vielmehr der Personaldefekt des Täters und das Verwahrlosungssymptom der Tat.

Verbrechen ist der Verstoß gegen sozialetische Grundnormen, der von einer sozial zu verantwortenden, sozialgleichgültigen oder antisozialen Haltung getragen ist. Verbrechen setzt Sozialverständnis und Sozialgebundenheit voraus. Es erfordert vom Täter „soziale Reife“. Erst wo diese gegeben ist, ist der als Antwort auf das Verbrechen gegebene Sozialvorwurf, der wesentlich in der Kriminalstrafe liegt, sinnvoll und gerechtfertigt. Nur dort und nur insoweit sollte man von Verbrechen und Kriminalität sprechen, wo der Mensch in die Sozial- und Rechtsordnung hineingewachsen ist. Der Vorgang des Hineinwachsens in die Sozial- und Rechtsordnung vollzieht sich schwieriger und weniger selbstverständlich, als vielfach angenommen wird. Die Sozial- und Rechtsordnung ist eine sehr komplexe Ordnung verschiedener Wurzeln. Sie liegen im Bereich des Geschichtlichen, des Kulturellen, des Ethischen, des Zweckmäßigen, des Formalen, des Faktischen mit seinen wirtschaftlichen, soziologischen, politischen und auch zufälligen Gegebenheiten. Eine solch gestaltete Ordnung in einen vom Geist, Willen und Gefühl aufgenommenen Lebensführungsinhalt zu übertragen, bedarf einer beachtlichen Leistung des jungen Menschen, der den Weg aus der engen Ichwelt in die weite Wirwelt, aus einer Idealwelt in eine Realwelt, aus seinem sittlichen Begreifen in die dem Recht angepaßte Vorstellungswelt mit vielfach anderen Normen und faktischen Grundlagen zu finden hat. Diesen Weg konfliktlos zu gehen, erschwert die Tatsache, daß die Abweichungen zwischen der auf das Menschliche und die das Wesen des Menschen ausgerichteten

sittlichen Ordnung von der Sozial- und Rechtsordnung recht erheblich sind. Damit ist der Übergang von der einen zur anderen Ordnung verwirrend und nur schwer erfassbar. Sowohl im Individualbereich als auch im Sozialbereich werden Lebensformen als rechtlich und sozial irrelevant hingenommen, die sittlich anstößig, verwerflich oder wenigstens fragwürdig sind. Hintergehen des anderen, liebloses Hinwegsetzen über menschliche Ansprüche, seelische Verletzungen und Quälereien, Mißachtungen und Rücksichtslosigkeiten erlebt der junge Mensch in seinem Lebensbereich, ohne daß irgendwelche rechtlich negative Folgen damit verbunden sind. Im Gegenteil, der derartig Handelnde gilt weithin als lebensverbunden und lebensrühmig. Im Sozialbereich ist der junge Mensch den Erfahrungen des auf Kosten anderer sich vollziehenden Gewinnstrebens, ungezügelter Sexualeinflüsse, des Erfolges egoistischen Strebens, der selbstverständlichen Drohung mit Gewalt oder der faktischen Gewaltausübung, der grundsätzlichen Hinnahme der potentiellen Vernichtung von Menschen, ja der Menschheit selbst, ausgesetzt. Unter derartigen Umständen soll der junge Mensch Sozial- und Rechtsgesinnung, Sozial und Rechtshaltung gewinnen. Er soll diesen Weg vielfach unter Umständen gehen, die sich störend einschleichen. Es ist vor allem an Komplikationen zu denken, die sich aus der Entwicklung der Pubertätszeit mit ihren Schwankungen, Fehleinschätzungen, drängenden Erlebnis- und Vorstellungsweisen ergeben, die in neurotischen Störungen, mangelnden intellektuellen Kräften, schwierigen Anlagen, aber auch ungünstigen familiären, kameradschaftlichen, schulischen oder sozialen Verhältnissen und nicht zuletzt in der Tatsache verwurzelt sind, die ich mit dem „Ausgesetztsein dem Bösen“ umschreiben will. So ist es geradezu selbstverständlich, daß der Weg in die Sozial- und Rechtsordnung Konflikten unterliegt. Es ist daher weder gerecht noch vernünftig, auf solche Konflikte die Antwort zu geben, die aus der Welt der Erwachsenen kommt, die das Hineinwachsen in diese Welt oder doch wenigstens eine Haltung, die sie respektiert, voraussetzen können sollte. Es ist selbstverständlich, daß derartige Konflikte, sofern sie nach der sachlichen oder persönlichen Seite schwerwiegend sind und die Gefahr der Begründung einer falschen Dauerhaltung und Dauereinstellung erkennen lassen, ernst genommen werden. Nur sollten wir sie nicht mit Etiketten belegen, die diesem Entwicklungsgang nicht entsprechen, sondern aus einem Lebensabschnitt der Verselbständigung, der Verfestigung und der Verantwortlichkeit entnommen werden, nämlich der Erwachsenenwelt. Wir müssen vielmehr für den Jugendbereich, d. h. in diesem Zusammenhang für den Lebensabschnitt des Minderjährigen, für den Lebensabschnitt derer, die infolge der Lebenssituation weder zivilrechtlich noch verfassungsrechtlich in der Verantwortung des erwachsenen Bürgers stehen, zu eigenen begrifflichen Kennzeichnungen gelangen. Das ist umso notwendiger, weil durch falsche Begriffe der Weg zu angemessenem, richtigem und notwendigem Reagieren versperrt wird.

Die Begriffsbildung kann nur vom jungen Menschen her erfolgen. So notwendig es auch ist, die zukünftige Entwicklung zu berücksichtigen, so sehr muß doch bei der Begriffsbildung davor gewarnt werden, von der späteren Entwicklung her das Verhalten des jungen Menschen - sei es individuell, sei es gruppenweise verstanden - be-

grifflich umschreiben zu wollen. Hier zeigen sich Gefahren bei Begriffen, die dem mir gestellten Thema zugrunde gelegt worden sind, nämlich bei den Begriffen Erst- und Frühkriminalität. Diese Begriffe entstammen vornehmlich der Beobachtung der Entwicklung von erwachsenen Rückfall- und Gewohnheitsverbrechern, bei denen der Konflikt mit den Bestimmungen des Strafgesetzes häufig schon in der Jugendzeit einsetzt. Es liegt nahe, das spätere und frühere Verhalten als Einheit anzusehen, und das, was früher geschehen ist, mit der späteren Entwicklung als wesensgleich anzusehen und folglich die Verknüpfung mit dem Begriff Kriminalität herzustellen und von Erst- und Frühkriminalität zu sprechen. Auch hier ergeben sich Bedenken. Man kann nach meiner Ansicht nicht mehr sagen, als daß die ungenügende Behandlung früherer Konflikte und Verwahrlosung in die Kriminalität des Erwachsenen hineingeführt hat. Damit ist aber noch keineswegs gesagt, daß das frühere Verhalten selbst schon als Kriminalität bezeichnet werden kann.

Gehen wir von der Kriminalitätsvorstellung aus und entnehmen wir unsere Begriffe der Kriminalwissenschaft, insbesondere dem Strafrecht, so begründen wir die Gefahr unrichtiger Behandlung der Konfliktsvorgänge, unrichtiger Vorstellungen von der Kriminalität und damit unrichtiger, strafrechtsbetonter und kriminologisch fundierter Reaktion. Zu dieser Gefahr trägt ganz wesentlich auch die Kriminalstatistik bei.

In der Kriminalstatistik wird ein falsches Kriminalitätsbild bei der Allgemeinheit hervorgerufen. Der grundsätzliche Fehler der heutigen Kriminalstatistik beruht auf der Summierung von Verhaltensweisen, die wesensverschieden sind. Vorgänge, wenn sie auch pädagogisch bedeutsam sind, werden nicht deswegen ein Verbrechen, ein crimen, im sozialen Sinn, weil sie unter den Wortlaut eines Straftatbestandes fallen. Es ist eigentlich zu verwundern, daß von der Jugendkunde, insbesondere der Pädagogik, aber auch dem Jugendrecht her nicht immer wieder darauf hingewiesen wird, daß die Qualität jugendlichen Handelns nicht durch die formal-juristisch richtige Anwendung eines Tatbestandes bestimmt werden kann. Das zeigt sich besonders deutlich an den Tatbeständen der widernatürlichen Unzucht und der Unzucht mit Kindern, gilt aber auch für seltenere Tatbestandsverwirklichungen, wie Amtsdelikte, läßt sich aber auch an den Tatbeständen des Alltags, wie Diebstahl, Unterschlagung, Betrug und Hehlerei aufzeigen. Selbst bei schweren Tatbeständen, wie etwa Raub und Brandstiftung, läßt sich der grundlegende Unterschied zwischen dem Handeln des jungen Menschen und des Erwachsenen belegen. Mag auch bei Mord und Totschlag infolge der für den jungen Menschen sozial begreiflichen Schwere der Verletzungen der Achtung vor dem Leben eine Ausnahme anzunehmen sein, so hindert die Ausnahme aber nicht die Richtigkeit des hier eben aufgezeigten Ausgangspunktes.

Das Gemeinde soll an einigen wenigen Zahlen erläutert werden. In der Rechtspflegestatistik 1962 sind folgende Zahlen zu lesen.

	insgesamt	Erwachsene	Heranwachsende <sup>1</sup>	Jugendliche
Unzucht mit Männern:	3098	2268	412 (292)	418
Unzucht mit Kindern:	3763	2498	456 (393)	809
Raub:	1722	876	535 (411)	311
Brandstiftung (vorsätzlich):	238	169	36 (34)	33
	8821	5811	1439(1130)	1571

Die Summierung der Zahlen von Erwachsenen-, Heranwachsenden- und Jugendhandlungen bedeutet Summierung wesensverschiedener Vorgänge. Sie behandeln zudem die Vorgänge, die Heranwachsende, die nach Jugendrecht verurteilt worden sind (1130 von 1439!), betreffen, zusammen mit den Vorgängen, die nach Erwachsenenrecht abgeurteilt worden sind, als einheitliche Größen. Es kommt in diesem Zusammenhang nicht darauf an, ob es überhaupt richtig ist, die Heranwachsenden in zwei Gruppen zu teilen. Es geht hier um das Grundlegende. Das besteht darin, daß unter den 8821 in der Rechtspflegestatistik vereinigten Zahlen  $\frac{1}{8}$ — $\frac{1}{4}$  Zahlen einbezogen sind, die sich auf Vorgänge anderen Inhalts und anderen Wertes beziehen als die Hauptzahlen. Bei den erwähnten Sittlichkeitshandlungen zeigt sich das bereits vom äußeren Hergang her. Ein Junge, der mit einem Kind unter 14 Jahren unerlaubte sexuelle Handlungen vornimmt, erfüllt nicht einmal das dem Tatbestand des § 176 I. Z. 3 StGB zugrundeliegende Kriminalitätsbild. Die Handlung zwischen jungen Menschen hat in sich eine andere Qualität als die Handlung zwischen einem Erwachsenen und seinem Opfer. Das gilt sowohl für den Vorgang selbst als auch für dessen Folgen. Bei der Unzucht zwischen Männern, wo im Grunde nicht einmal die biologische Vorstellung paßt, soweit junge Menschen Partner sind, liegt es nicht anders. Solche Zahlenzusammenfassungen erwecken unrichtige Vorstellungen von dem Umfang und der Bedeutung des Verbrechens in der Allgemeinheit und vermögen selbst die Rechtspflege auf ein falsches Gleis zu lenken. Daraus ergibt sich vom Jugendrecht her die Forderung, daß jedenfalls alle diejenigen Fälle, die nach Jugendrecht behandelt werden, aus der Kriminalstatistik herausgenommen und in einer Jugendstatistik als Erziehungsvorgänge übernommen und somit als das aufgezeichnet werden, was sie sind: als behandelte Erziehungsvorgänge.

Erst dann, wenn es der Wissenschaft von der Jugendkunde und dem Jugendrecht gelingt, die Begriffe sach- und personengerecht klarzustellen, wenn die Praxis bereit ist, die geklärten Begriffe zu übernehmen, und die Allgemeinheit geöffnet ist, die in dem Begriff liegenden Vorstellungen aufzunehmen und die sich aus ihnen ergebenden Verpflichtungen anzuerkennen, wird der Weg zu einer gerechten und erfolgreichen Behandlung junger, in den Konflikt geratener Menschen offen sein. Gerade um der richtigen Ordnung willen, um der Zukunft des jungen Menschen willen, nicht aus Gründen begrifflicher Spielerei liegt mir an einer dem wirklichen Sachgehalt ent-

<sup>1</sup> Die Zahlen in Klammern bezeichnen die nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden.

sprechenden Begriffsverwendung. Sie ist aber auch im Hinblick auf § 1 JWG, Art. 2 GG erforderlich.

### III.

Die Loslösung des jugendlichen Konflikts aus dem Bereich der Kriminologie und des Strafrechts öffnet das Tor zur richtigen Fragestellung. Sie geht nicht dahin: was hat der junge Mensch getan und welche Reaktion verdient das in der Vergangenheit liegende Tun? Sie lautet vielmehr: welche Maßnahmen helfen dem jungen Menschen über den Konflikt hinweg, werden ihn über seine Schwierigkeiten hinausführen, versprechen ihm derart Förderung, daß Aussicht besteht, er werde die sozialen Anforderungen annehmen, er werde sie bestehen und ein geordnetes Leben zur Erfüllung seines eigenen, ihm gesetzten Lebenszieles ohne Störung der Gesellschaft verwirklichen? Anstelle des Sozialvorwurfs und der Minderung der Sozialstellung und des Sozialprestiges tritt die Hinführung zur Gesellschaft. Anstelle des Ausgangs von Strafvorstellungen tritt der Erziehungsgedanke.

Es mag scheinen, als ob das alles selbstverständlich sei und allgemein anerkannten Grundvorstellungen des Jugendgerichtsgesetzes entspräche. Das ist aber tatsächlich nicht der Fall.

Die Anlehnung des Jugendgerichtsgesetzes an das Strafrecht anstatt seiner Unterstellung unter die Grundgedanken des Jugendwohlfahrtsrechts, hat nicht nur dazu geführt, daß das strafrechtliche Denken in der Jugendgerichtsbarkeit einen breiten Raum gewonnen hat, daß auch der Entwurf die Tendenz der Verklammerung verstärkt hat, sondern vor allem dazu, daß es nicht gelungen ist, die Erziehungsvorstellungen des Jugendgerichtsgesetzes und vor allem der Konzeption des Jugendstrafvollzuges echte und rein pädagogische Grundsätze zugrunde zu legen. Zwar wird immer wieder betont, daß unser Jugendgerichtsgesetz auf dem Gedanken der Erziehung beruhe, aber dem entspricht nicht die Wirklichkeit derart, daß der Erziehungsgedanke in eindeutige pädagogische Grundvorstellungen eingespannt ist. Es herrscht — wie ich es bezeichnen möchte — ein strafrechtlich verstandenes und begriffenes Erziehungssystem vor, dem es nicht gelungen ist, sich den Grunderkenntnissen der wissenschaftlichen Pädagogik, sei es der Individualpädagogik, sei es der Sozialpädagogik, im Sinn der Erziehung zur Gesellschaft aus der Gesellschaft aufzuschließen. Wie mir scheint, steht gerade das strafrechtliche Denken, das Denken aus der Tatgebundenheit, dem angemessenen Ausgleich, der vergeltenden Antwort, der strafatbezogenen Schuld dem Denken auf die personale Zukunft hin entgegen. Das vom Strafrecht her genährte Denken wirkt sich nicht nur bei der Wertung der Handlung und bei der Bestimmung der Maßnahmegestaltung aus, sondern auch bei der Durchführung des Verfahrens und vor allem des im Grunde genommen an den Erwachsenenvollzug geistig und organisationsmäßig angeschlossenen Jugendvollzugs. Es ist auch selbstverständlich, daß wir als Juristen unserer Juristenausbildung verhaftet sind, die eben doch ganz wesentlich eine Ausbildung ist, die auf Normenanwendung, auf abstrakte Regelung und formale Sicherung ausgerichtet ist, in der die Realien allzuleicht zu kurz kommen. Das bedeutet die Gefahr, daß gerade bei schwerwiegenden und

erregenden Fällen der Weg zum menschlich Notwendigen verschlossen wird und zugleich die Verknüpfung mit den Naturwissenschaften, der Medizin, insbesondere der Psychiatrie und Psychotherapie, der Psychologie, der Soziologie und nicht zuletzt der Pädagogik nur in ungenügender Weise stattfindet.

Gegen die hier vertretene Auffassung wird als schwerster Einwand das weitverbreitete Bedenken vorgebracht, daß eine Loslösung des Jugendkonfliktsrechts vom Strafrecht, jedenfalls soweit sie über das bisher erreichte Maß hinausgeht, die ethische Grundordnung in Frage stelle, das Verantwortungsbewußtsein des jungen Menschen mindere (so sehr deutlich die Begründung des Entwurfs 62 zur Frage der Beibehaltung der Strafmündigkeitsgrenze von 14 Jahren), wertvolle menschliche Vorstellungen, wie den Gedanken an Schuld und Sühne, ausschalte und schließlich die staatliche Autorität und die Wirksamkeit der Rechtsordnung herabsetze. Derartigen Vorstellungen kann nicht genügend widersprochen werden. Sie beruhen auf einer unrichtigen Grundlage. Die Kriminalstrafe und das vom Strafrecht her beherrschte Denken, wie es weitgehend in das heutige Jugendrecht einfließt, sind keineswegs die wesentlichen Stützen der ethischen und rechtlichen Auffassungen und die entscheidenden Sicherungen der Verantwortlichkeit, der Schuldenkenntnis, des Sühnedenkens und der Autorität. In dem hier abgelehnten Denken kommt ein völliges Mißverstehen des Erziehungsgedankens zum Ausdruck. Jede Erziehung — auch die Erziehung in einer pluralistischen Gesellschaft — hat ein ethisch fundiertes Erziehungsziel. Es geht bei der Erziehung gerade darum, daß der junge Mensch durch die ihm gewährte Hilfe den Weg zur Gesellschaftsordnung und deren ethischen Grundlagen findet. Gerade weil von den jungen Menschen diese Grundlagen noch nicht begriffen und innerlich erfaßt sind, soll ihm der bisher verschlossene Weg eröffnet werden. Es soll ihm sichtbar gemacht werden, daß er Verantwortung für sich und die anderen trägt. Bei schwerwiegenden Vorgängen soll er durch die Erziehungshilfe auch an die Auseinandersetzung und die Bewertung seines Verhaltens herangeführt und damit zur Schuldeinsicht geleitet werden. Aber all das ist nicht Ausgangspunkt erzieherischer Behandlung, sondern deren Frucht. Es geht darum, den jungen Menschen aus der Verhaftetheit an die bisherige Lebensweise und seine Lebensvorstellungen herauszuführen, in ihm die Möglichkeit und Fähigkeit zu wecken, die in ihm ruhenden Kräfte nach Maßgabe seines Könnens zu entfalten, und ihm damit Stütze und Hilfe zu gewähren, das ihm entsprechende Leben innerhalb der Gesellschaft einwandfrei zu führen. Mit diesen Hinweisen wird ein ebenfalls gelegentlich zu hörender Einwand ausgeschlossen, der dahin geht, daß Erziehung Beschränkung der Freiheit und Aufdrängung fremder Vorstellungen sei. Auch hier liegt ein arges Mißverständnis von Pädagogik vor, bei der es grundsätzlich darum geht, durch Fremderziehung zur Selbsterziehung zu gelangen und dem jungen Menschen *seinen* Weg zu erschließen.

Zur Erreichung dieser Aufgabe bedarf es einer *eindeutigen* Anerkennung des Erziehungsgedankens als Grundlage des gesamten Erziehungsrechts einbezogen das Konfliktrecht. Es sollten daher auch verwischende Begriffe wie Erziehungsstrafe und Erziehungsverwahrung nicht verwendet werden. Daß die Strafe innerhalb der

Erziehung einen Raum hat, soll nicht in Abrede gestellt werden. Sie ist innerhalb vieler Erziehungsmöglichkeiten ein Mittel, dessen Anwendung von der Pädagogik her im Einzelfall sorgfältiger Prüfung bedarf, bei der es vor allem darum geht, ob die Strafe erzieherisch weiterführt. Das Wort Erziehungsstrafe verdeckt einen wichtigen Sachverhalt, indem es nicht deutlich macht, daß es nicht schlechthin um die Anwendung von Strafe, sondern um den Gebrauch der *Kriminalstrafe* geht, also einer Strafe, die in ihrer Zielrichtung auf den Sozialvorwurf und die Minderung der Sozialstellung gerichtet ist. Erst wenn das deutlich gemacht worden ist, wird bei dem Begriff Erziehungsstrafe die Problematik des Gegensatzes Erziehung—Kriminalstrafe deutlich. Der Begriff Erziehungsstrafe zwingt notwendigerweise zur Beantwortung der Frage, inwieweit die Erziehungsmöglichkeiten vom Strafrecht, dem Kriminalstrafrecht her, wesensmäßig eingeschränkt werden. Es ist ja nicht so, als ob das Kriminalstrafrecht, selbst wenn es wichtige Funktionen im Gesellschaftsbereich ausübt, nicht auch zerstörerische Kräfte in sich enthält und negative Wirkungen ausübt, die sich gerade dort auswirken können, wo jemand erst im Erziehungsvorgang zur rechtlichen Gesinnung und zum sozial- und rechtgemäßen Verhalten hingeführt werden soll. Der Begriff der Erziehungsverwahrung scheint mir widersprüchlich zu sein, weil der Verwahrungsbegriff im Grund die Beurteilung des jungen Menschen als unerziehbar voraussetzt, eine Beurteilung, vor der jedenfalls solange gewarnt werden muß, als unsere Erziehungseinrichtungen, einschließlich unserer Vollzugseinrichtungen, nach Kräften, Mitteln und Planung die Erziehungsmöglichkeiten nicht ausschöpfen. Vor dem Wort Erziehungsverwahrung möchte ich auch deswegen warnen, weil es geeignet ist, die Verwahrung ihres passiven, hoffnungslosen Charakters zu entkleiden und damit den Eindruck zu erwecken, als ob der Erziehungsgedanke doch noch wesentlichen Anteil an der Einrichtung habe.

#### IV.

Die Entscheidung für einen klaren und eindeutigen Erziehungsstandpunkt ist folgenreich. Sie führt in geradezu drängender Weise zu Grundvorstellungen, die von den heutigen abweichen. Dabei geht es um die Haltung derer, denen die Erziehung zugute kommen soll, derer, die den Erziehungsauftrag verwirklichen sollen, und derer, aus deren Machtbereich der Erziehungsvorgang seine tragende Grundlage erhält, nämlich der Gesellschaftsglieder.

1. Erziehung wird nicht über Menschen „gestülpt“, sondern dem Menschen angetragen und angeboten mit der Aufforderung zum Mitmachen. Erziehung verlangt Aktivität. Damit bewahrt der Erziehungsgedanke vor der Passivität, die so oft mit dem Strafvergang verbunden ist. Die Bereitschaft zur Aktivität des Probanden ist nur dann zu wecken, wenn die Erziehungshilfe glaubwürdig und ehrlich ist. Das setzt vor allem voraus, daß es vorrangig um das Wohl des jungen Menschen geht, negativ ausgedrückt, daß der Erziehungsvorgang nicht auf Diskriminierung, auf sozialen Verwurf, ausgeht und daß er nicht Wege geht, die zu Erschwerungen und seelischen Belastungen führen, die über das hinausgehen, was erzieherisch geboten ist. Der Erziehungsvorgang setzt die Mitarbeit nicht nur des jungen Menschen, sondern auch seiner

Angehörigen voraus. Aber gerade die negativen Auswirkungen eines Strafverfahrens sowohl im gesellschaftlichen Bereich als auch für die zukünftige Lebensentwicklung veranlassen den jungen Menschen und seine Angehörigen zu Abwehrstellung. Die Hilfe, die dem jungen Menschen im Konfliktfall gebracht werden soll, muß von ihm und seinen Angehörigen nicht nur als solche verstanden, sondern vor allem auch überzeugt angenommen werden. Das bedeutet, daß Vertrauen erweckt und gewährt werden muß. Der Gedanke der Kooperation zwischen den verschiedenen Erziehungsberufenen, wie er im JWG in der freiwilligen Erziehungsbeistandschaft (§ 56) und in der freiwilligen Erziehungshilfe (§ 61), organisatorisch in dem gesetzlich vorgesehenen Spiel der Erziehungskräfte (§§ 3, 5 III, IV, 8, 18) und im JGG in der Heranziehung der Erziehungsberechtigten (§§ 43 I, 50 II, 67) seinen Ausdruck gefunden hat, muß Grundlage der Behandlung der Konfliktsfälle sein. Das mag zuweilen ein ernstes Ringen mit den Erziehungsberechtigten erfordern, ein Ringen, das nicht selten vergeblich sein wird. Der Gedanke der Kooperation als Erziehungsgrundlage sollte auch am Jugendvollzug Anerkennung finden. Kann man eigentlich wirklich verlangen, daß Eltern, auch wenn sie ernstlich um die Zukunft ihres Kindes besorgt und bemüht sind, mit den Jugendbehörden und Jugendgerichten zusammenarbeiten, wenn das Jugendverfahren als Strafverfahren in so bedrohlicher Weise über dem Kind schwebt? Liegt es da nicht nahe, daß verschwiegen, verdeckt, beschönigt, also unerzieherisch gehandelt wird? Ergibt sich da nicht geradezu von selbst, daß der Verteidiger bemüht ist, nach den Methoden des Erwachsenenverfahrens zu arbeiten, den jungen Menschen herauszupauken, ihn mit einer „Gloriole“ zu umgeben oder doch wenigstens den Schein der Harmlosigkeit des Vorgangs zu erwecken? Dieses Gegeneinander kann nur überwunden werden, wenn die berechtigte Überzeugung, daß es allein um die Gestaltung der Zukunft des jungen Menschen und um sein Wohl geht, allseitig besteht.

Diese Notwendigkeit sollte uns auch daran hindern, entgegengebrachte Offenheit und entgegengebrachtes Vertrauen, ganz gleich, ob sie der Jugendgerichtshilfe, dem Polizeibeamten, dem Jugendstaatsanwalt oder dem Jugendrichter erwiesen worden sind, zu enttäuschen. Als Problem taucht hier die Auswertung des Geständnisses und die Offenbarung negativer Tatsachen auf. Junge männliche Täter sind verhältnismäßig leicht zu einem Geständnis zu bewegen. Bestreiten bei Jungen im jugendlichen Alter habe ich in der Praxis selten erlebt. Der Vorhalt: „Ein Junge steht zu seiner Tat!“ oder ein sonstiges Ansprechen seines Ehrgefühls ist meist wirksam. Wir sollten aber auch bedenken, daß ein solches Ansprechen verpflichtend ist. Der offenen Antwort des jungen Menschen kann nicht die Antwort der Vergeltung, Schuld und Sühne entgegengesetzt werden, sondern nur die Antwort ehrlicher Hilfsbereitschaft. Wir wechseln sonst mit falscher Währung.

Sind Erziehungsberechtigter und der vor Gericht stehende junge Mensch — er steht übrigens im wahren Sinn des Wortes — aktive Mitwirkende, so muß das Verfahren, sein Ziel und sein Sinn, verständlich sein. Schon die äußeren Verfahrensformen sind dem Nichtjuristen meist fremd. Wie unser Tübinger Aktenmaterial zum Wiederaufnahmeverfahren zeigt, gilt das sogar weithin für den Erwachsenen. Es



gilt erst recht für den jungen Menschen. Ich stehe der nicht selten zu hörenden Behauptung, daß die Hauptverhandlung mit ihren geordneten und feierlichen Formen eine pädagogische Wirkung habe, äußerst skeptisch gegenüber. Es mag sein, daß bei besonders schwerwiegenden Handlungen, wie Mord und Totschlag, die Form der Bedeutung des Vorgangs entsprechen sollte. Grundsätzlich bin ich jedoch der Ansicht, daß die Form der Hauptverhandlung verwirrend und hemmend ist, daß sie vor allem die pädagogische Atmosphäre hindert, indem sie ein echtes zwischenmenschliches Gespräch nicht aufkommen läßt. Es läßt sich nur unter besonders glücklichen Umständen verhindern, daß jeder Beteiligte, auch Richter, Staatsanwalt und Verteidiger, eine Rolle spielt und der Spieler — um an das Schauspiel des Altertums anzuschließen — eine Maske trägt. Es steht der junge Mensch, vielfach auch der Erwachsene, in einer ihm dem Raum, der Form und der Sprache nach völlig fremden Welt, in der er nicht in der Lage ist, frei und ungehemmt zu sagen, was er will und was zu sagen notwendig ist. Ich neige daher dazu, den vormundschaftsgerichtlichen Formen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gegenüber den strafverfahrensrechtlichen Formen des JGG eindeutig den Vorrang zu geben.

2. Der Erziehungsgedanke bestimmt auch die Haltung der Erziehungsorgane. Er zwingt dazu, nicht wie beim Strafgedanken von der abstrakten Ordnung des Gesetzes auszugehen und die dem Strafgesetz zugrundeliegenden Ziele zu verfolgen. Vielmehr ist die Ausrichtung der Mensch und seine Zukunft. Autorität, Vertrauen, Gehorsam erhalten vom Erziehungsgedanken her ihren typisch pädagogischen Inhalt. Autorität bedeutet pädagogisch nicht Ansehen aus der Machtposition heraus, sondern Ansehen kraft wechselseitigen Vertrauens, eines Vertrauens, das aus dem menschlichen Bezug entsteht. Das Vertrauen wird nicht von dem, der in der Machtposition steht, herablassend geschenkt, sondern fließt von dem einen Menschen zum andern im gegenseitigen Wechsel. So bedeutet auch Gehorsam nicht Unterworfenheit, sondern das vertrauensvolle Sichöffnen dem anderen gegenüber, das Bereitsein, dem anderen zu folgen, weil dieser andere in seiner Zielsetzung und im seinerseitigen Sichöffnen verstanden wird. Damit wird für den Erziehungsvorgang, wo er auch immer eingeleitet und durchgeführt wird, grundlegend der Begriff des Dialogs, d. h. des Wechselgesprächs im gegenseitigen Anerkennen, im gegenseitigen Zuhören, im gegenseitigen Verstehen und in gegenseitiger Achtung. Auch im Dialog steht der junge Mensch in einer Aktivstellung.

Der Erziehungsgedanke führt gegenüber dem seinen Wesen nach stärker autoritativ betonten Strafgedanken zu einer gewissen Dezentralisierung. Damit wird eine größere Breite für die Auffindung des Weges und die Durchführung erzieherischer Vorstellungen und Maßnahmen gewährleistet. Auch die Behandlung des Jugendkonfliktes steht innerhalb einer „Teamarbeit“, da es in ihm nicht nur um einen juristischen Ausspruch, sondern um einen Entscheid individualgerichteter Lebensgestaltung geht. Das gilt für alle Abschnitte der Konfliktbehandlung, von der Fallklärung und Persönlichkeitserforschung ab über die gerichtliche Verhandlung mit der Maßnahmebestimmung bis zur Durchführung und zum Vollzug der Maßnahme. Damit wird das Verhältnis der Prozeßbeteiligten in der Jugendgerichts-

pflge trotz scheinbar entsprechender Regelung im Erwachsenenverfahren von der Sache der Erziehung her anders als in der Strafrechtspflege. Der Pädagoge wie der Sozialpädagoge und Lehrer, der Psychologe, der Psychiater, der Sozialarbeiter (Jugendgerichtshelfer, Bewährungshelfer, Erziehungsbeistand), der Erziehungsberater, die Erziehungsbehörde oder wer sonst am Verfahren zur Auffindung der richtigen Maßnahme mitwirkt, ist weniger ein prozessual in einer bestimmten Rolle stehendes Hilfsorgan der Rechtspflege als vielmehr Partner des Richters im Verfahren und des Leiters in der Durchführung der Maßnahme. Die äußere Angleichung des jugendgerichtlichen Verfahrens im JGG an die Grundvorstellung des allgemeinen Strafverfahrens und Strafvollzuges — trotz gewisser Ausnahmen im Hinblick auf das Alter des jungen Menschen — verschleiert die wirklichen Gegebenheiten. Die von § 1 JWG und Art. 2 I GG ausgehende Verfahrenskonzeption wird in um so höherem Maß verdrängt, als strafrechtliche Vorstellungen maßgeblich sind. Deswegen ist es keineswegs gleichgültig, ob der Jugendrichter vom Vormundschaftsrichter her (so klar und eindeutig das JGG 23) oder vom Strafrichter her (so jedenfalls in der Tendenz das JGG 43 und nicht genügend losgelöst davon das JGG 53) verstanden wird. So ist es auch nicht gleichgültig, ob der Jugendkonflikt vormundschaftsrichterlich im Weg der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder mehr strafrichterlich im Weg der Anpassung an das Strafverfahren beantwortet wird, ob ein dem Amtsgericht und damit dem Vormundschaftsgericht zugeordnetes Schöffengericht oder die der Strafkammer angeglicheene Jugendkammer die schweren Fälle der Jugendkonflikte behandelt, ob der Jugendschöffengericht mehr oder weniger Gebrauch von der Überweisungsmöglichkeit an die Jugendkammer macht oder nicht, ob die herrschende Lehre, daß die Hinzuziehung eines zweiten Richters beim Jugendschöffengericht nicht zulässig sei, richtig ist oder nicht, ob der Jugendstaatsanwalt mehr der vormundschaftsrichterlichen Behandlung, die er durch Absehen von der Strafverfolgung nach § 45 JGG auch heute noch weitgehend ermöglichen kann, oder mehr der jugendrichterlichen Behandlung zugeneigt ist.

Die sich aus dem Erziehungsgedanken ergebende Erkenntnis von der Notwendigkeit einer Teamarbeit eröffnet auch den richtigen Blick für die Stellung des Richters im Erziehungsvorgang. Erziehung ist ihrem Wesen nach eine auf längere Dauer sich erstreckende, in menschlichem Kontakt und Dialog begründete Hilfe zur Herbeiführung einer Lebenshaltung und einer Bereitschaft zu einer geordneten Lebensführung. Erziehung junger Menschen, die in schwerwiegender Weise in den Konflikt geraten und ihm verhaftet sind, ist Ergänzungs- und unter Umständen Ersatzerziehung. Erziehung im angedeuteten Sinn ist im Gerichtssaal nicht möglich. Das mindert die Stellung des Jugendrichters nicht, sondern macht deutlich, daß der Richter nicht erzieht, sondern die Wege für die Erziehung eröffnet und bestimmt. Er ist, ohne selbst Erzieher zu sein, ein maßgeblicher Faktor für den Erziehungsvorgang. Durch derartige Erwägungen wird auch das Verhältnis von Richter und Bewährungshelfer bestimmt. Macht man sich diesen Standpunkt zu eigen, so verliert das Problem fachliche Leitung—bloße Dienstaufsicht für das Verhältnis Jugendrichter—Bewährungshelfer seine Bedeutung. Schließlich ergibt sich aus der hier vertretenen Auffassung Klarheit

über das Verhältnis von Vollstreckungsleiter und Vollzugsleiter. Es geht bei dieser Klarstellung vor allem darum, nicht durch verfrühte Anwendung des Erziehungsbegriffs diesen zu verflachen und auszuhöhlen und dadurch zu verdecken, daß Erziehung eine langwierige, mühevoll, zeitgebundene und personalgebundene Arbeit ist. Selbst im Jugendarrestvollzug wird der Jugendrichter nicht Erzieher, weil selbst der Dauerarrest infolge seiner Kurzfristigkeit nicht die Voraussetzungen für einen erzieherischen Vorgang erfüllt. Der Jugendarrest hat lediglich einen warnenden und mahnenden Charakter, durch den die allerdings wichtige Funktion ausgeübt wird, einen in sich intakten und wirksamen außergerichtlichen Erziehungsvorgang zu unterstützen. Verlangt man mehr vom Jugendarrest, so fordert man mehr, als er leisten kann. Die Notwendigkeit der Trennung der die Erziehung nur unterstützenden Maßnahmen von Erziehungsmaßnahmen ergibt sich auch sonst bei den Maßnahmen des Jugendgerichtsgesetzes, so auch im Verhältnis Erziehungsbefugnis—Bewährungshilfe.

Am stärksten wird sich die grundsätzliche Ablösung des Jugendrechts vom strafrechtlichen Denken im Jugendvollzug auswirken. Gerade hier muß mit Nachdruck betont werden, daß ein Erziehungsvollzug nur dann diese Bezeichnung verdient, wenn er klar und eindeutig, ich möchte sagen, kompromißlos vom Pädagogischen her erfaßt wird. Das gilt für die äußere Gestaltung (Personalauswahl, Bauprobleme, Probleme der Klassifizierungs- und Differenzierungseinrichtungen, für die Belegungsprobleme, wie Belegungsbegrenzung, Verhinderung von Überbelegungen, für die Beschaffung von Arbeits- und Bildungsmitteln, für Mittel und Einrichtung der geistigen und seelischen Fortbildung, für Fragen der Gesundheitspflege, des Sportes und nicht zuletzt der Freizeitgestaltung). Das gilt aber vor allem auch für die innere Konzeption. Die dem Strafvollzug eigene Verknüpfung mit Vorstellungen der Vergeltung, der Übelzufügung und persönlichen Beschränkung hindert die Verwirklichung grundlegender Erziehungserfordernisse. Gerade die schweren Konfliktsfälle, die den jungen Menschen am ehesten in den Jugendvollzug führen, wurzeln in persönlichen Schwierigkeiten, Verbogenheiten und Fehlentwicklungen, in fehlender Lebenswärme und ungünstiger Atmosphäre, in Verfestigungen und Übersättigungen, namentlich des Gefühls- und Empfindungsbereiches, in mangelnden Werterlebnissen, in fehlenden Kontakten zur Ordnung des Lebens, des Friedens und der Persönlichkeitssphäre, zu der auch der in der Eigentumsordnung zum Ausdruck kommende sachliche Eigenbereich gehört. Die pädagogische Aufgabe des Vollzuges besteht wesentlich darin, unter Zuhilfenahme von Behandlungsformen, die über das bloß Pädagogische hinausgehen und sich insbesondere aus medizinischen, psychologischen und soziologischen Erkenntnissen ergeben, neben dem Willensbereich vor allem das Gefühls- und Empfindungsleben zu entfalten und Werterlebnisse zu vermitteln. Ein vom Strafrecht konzipierter Jugendvollzug trägt die Gefahr in sich, daß grundlegende menschliche Aufbauprinzipien in Frage gestellt werden, wie etwa Selbst- und Fremdachung, gegenseitiges Vertrauen und Bejahen, die Anerkennung der in dem anderen vorhandenen positiven Kräfte, der Glaube an den Menschen. In wie weit der heutige Vollzug institutionell — und nicht nur von den immer wieder in bewunderungswürdiger Weise in ihm tätig

werdenden Einzelkräfte — geeignet ist, Werterlebnisse zu vermitteln, ist durchaus fraglich. Die Entwicklung des Gefühls- und Empfindungslebens ist ohne Bereitung von Hoffnung und Freude pädagogisch nicht möglich. Die Verwurzelung des Jugendvollzuges im Strafvollzugsdenken erschwert es oder macht es geradezu unmöglich, die Grundlagen positiver Lebensentwicklung planvoll in die Behandlung des jungen Menschen im Vollzug einzubauen. Was so manchem als Vergünstigung oder gar als sachfremde Verweichlichung oder als überflüssiges, kostspieliges Bereiten von Unterhaltung angesehen wird, ist in Wirklichkeit nichts anderes als unverzichtbare Erziehungsgrundlage, die im sonstigen Erziehungsbereich als ganz selbstverständlich anerkannt wird. Sportplatz, Turnhalle und Schwimmbad sind beispielsweise nicht ein Übermaß an verschwenderischer Verziehung, sondern Voraussetzung der Erziehung und des Erziehungserfolges.

3. All das, vor allem Freude und Frohsinn als Erziehungsgrundlage, läuft nicht nur den Vollzugsvorstellungen vieler Juristen, sondern vor allem auch der Allgemeinheit entgegen. Es lassen sich Zeitströmungen, die Härte der Jugend gegenüber fordern, nicht verkennen. Soweit damit gemeint ist, daß an den jungen Menschen körperliche, geistige und seelische Anforderungen zu stellen sind, treffen sich solche Auffassungen mit pädagogischen Forderungen. Gerade das Gestelltwerden vor Pflichten, der Anruf zu ethischen Leistungen, das Setzen von Aufgaben und Zielen löst Kräfte, Erfahrungen und Einsichten aus, die zu Werterlebnissen führen und den jungen Menschen weiterbringen. Soweit allerdings mit dem Wort Härte Verzicht auf Güte, Hilfsbereitschaft, Verständnis für den jungen Menschen in seiner Fehlentwicklung, Ablehnung von Behandlungsformen, die dem Gefühls- und Empfindungsleben dienen, und schließlich Verzicht auf eine Welt des Hoffens und Freuens bedeuten, kann dem Härteprinzip nur ein entschiedenes Nein entgegengesetzt werden. Der trotz aller jugendrechtlichen Bemühungen noch in allen Kreisen weltanschaulicher, politischer und sonstiger gesellschaftlicher Richtungen vorhandene Glaube, daß das Jugendstrafrecht und der Jugendvollzug der Absonderung des jungen Menschen aus der geordneten Gesellschaft dienen, daß Vollzug eben doch Büßen und Absitzen sei, macht eine umfassende Aufklärungsarbeit notwendig, die zutiefst das Verantwortungsbewußtsein für unseren jungen Mitmenschen ansprechen muß. Er muß sich dessen bewußt werden, daß falsches Handeln neues Leid über den Einzelnen und die Gesellschaft bringt.

## V.

Der Weg zu einem eindeutigen Erziehungsrecht als Grundlage der Behandlung der Konflikte junger Menschen mit den Normen des Strafrechts ist in § 1 I JWG, Art. 2 I GG vorgezeichnet. Es liegt für einen Juristen die Frage nahe, ob das jetzige JGG ihm in genügender Weise entspricht. Die folgerichtige Durchführung würde sicherlich zu Forderungen an den Gesetzgeber führen. Es seien etwa genannt: die Herausstellung des Vorrangs des Erziehungsgedankens, die Heraufsetzung der Strafmündigkeitsgrenze auf 16 Jahre und die Beschränkung der Anwendung des Jugendgerichtsgesetzes bis zum Alter von 18 Jahren auf besonders schwerwiegende Fälle,

die grundsätzlich materiellrechtliche Behandlung der Heranwachsenden nach dem Recht der Jugendlichen, die Fundamentierung der Jugendgerichtspflege beim Amtsgericht, die Ersetzung der großen Strafkammer durch das große Jugendschöffengericht, die Stärkung der Stellung des Vormundschaftsrichters, die Zulassung der Anklage vor dem Jugendgericht durch den Vormundschaftsrichter nach Prüfung der rein erzieherischen Möglichkeiten, der Vorrang des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor dem Jugendverfahren des JGG und manches mehr. Aber ich meine, daß es nicht entscheidend auf den Ruf nach dem Gesetzgeber ankommt. Erst recht sollten wir uns hüten, Forderungen an den Gesetzgeber zu stellen, die uns von der grundlegenden Erziehungskonzeption wegführen. Ich meine, daß hier im Entwurf 1962 bereits deutlich sich Gefahren anzeigen. Wir sollten uns vor allem davor hüten, neue Einrichtungen, wie die vorbeugende Verwahrung, einzuführen, solange die vorhandenen Wege und Mittel nicht einwandfrei gestaltet und ausgeschöpft sind. Die Notwendigkeit der vorbeugenden Verwahrung scheint mir erst dann erwiesen zu sein, wenn wir ein auf der Erziehung aufbauendes Behandlungssystem geistig erarbeitet und tatsächlich durchgeführt hätten und dabei an unserer Jugend gescheitert wären. Jeder weiß, daß das nicht der Fall ist.

Entscheidend ist vielmehr das, was ich als „innere Reform“ bezeichnen möchte: die Neugestaltung innerhalb der heutigen gesetzlichen Gegebenheiten durch deren Ausschöpfung und vor allem der Wandel des Geistes. Der Erziehungsgedanke, von dem seit dem Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes vor mehr als 40 Jahren so oft gesprochen wird, muß neu belebt, tiefer durchdacht und entschieden verwirklicht werden. Tragen Sie mit dazu bei, daß von dem Jugendgerichtstag 1965 in Münster neue geistige Impulse ausgehen.

Es gehört zu den beglückendsten Erfahrungen meiner — wenn auch nur vorübergehenden — Tätigkeit in der sozialen Arbeit: die Gemeinsamkeit des Bemühens öffentlicher und freier Jugendhilfe, der Organisationen und Menschen verschiedener theoretischer, politischer und weltanschaulicher Richtungen. Die Gemeinsamkeit ergibt sich daraus, daß die Not der jungen Menschen groß ist und es der Hilfe durch alle bedarf. Es ist nicht richtig, daß es in einer pluralistischen Gesellschaft und in einem demokratischen Staat kein hinreichendes Fundament ehrlichen und überzeugten Zusammenarbeitens gäbe. Rechtlich ist uns die Gemeinsamkeit im Grundgesetz gegeben, vor allem in Art. 1, der die Würde des Menschen, des Menschen schlechthin, auch des Menschen, der in Konflikten nicht den Weg des Rechts gegangen ist, garantiert. Die Menschenwürde ist die rechtliche Grundlage unserer Verpflichtung zur Hilfe, vor allem zur erzieherischen Hilfe für unsere jungen Menschen. Daß diese Verpflichtung uns nun wirklich drängt und uns nicht in Ruhe läßt, hängt davon ab, wie unser Weltbild den jungen Menschen uns vorstellt. Das mag verschieden sein. Es bleibt aber gleich drängend, sei es, daß wir einfach im jungen Menschen den Hilfsbedürftigen sehen, sei es, daß wir aus Gründen der Humanität oder der Solidarität handeln, oder sei es, daß wir glauben, daß jeder Mensch, der erwachsene wie der junge, der sozialangepaßte wie der konfliktverhaftete, der uns sympathische wie der unsympathische, als einzelner gedacht und vorgedacht ist in der Güte und Liebe des

Schöpfers. So verschieden der Grund unseres Handelns sein mag, es wird bestimmt durch die gemeinsame Überzeugung, daß es dort, wo es um den jungen Menschen geht, nicht darauf ankommt, abstrakte Ideen zu verfolgen und Rechtsnormen zu verwirklichen, sondern in aller Schlichtheit dem jungen Menschen in seiner Einmaligkeit und seiner ihm aufgegebenen Lebensaufgabe beizustehen.

(Anschrift d. Verf.: 74 Tübingen, Melanchthonstraße 33)

AUS DER ARBEIT DER FÜNF ARBEITSKREISE  
DES 13. DEUTSCHEN JUGENDGERICHTSTAGES

ARBEITSKREIS I

**DIE KRIMINALITÄT DER KINDER  
- IHRE KRIMINOLOGIE UND IHRE BEHANDLUNG -**

*Leitung:* Professor Dr. med. *H. Stutte*, Marburg/L.

*Referenten:* Frau Kriminalrätin Dr. *I. Matthes*, Düsseldorf

Professor Dr. med. *A. Friedemann*, Biel/Schweiz

Referat von Frau Kriminalrätin Dr. *Matthes*

KRIMINALITÄT DER KINDER

- 1 Problematik
- 2 Die Kinderkriminalität im Spiegel der polizeilichen Kriminalstatistik des Landes Nordrhein-Westfalen
  - 2,1 Anteil der Kinder an den polizeilich ermittelten Tätern
  - 2,2 Welche Straftaten werden häufig von Kindern begangen?
  - 2,3 Frühkriminalität und Rückfall
- 3 Behördliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Kinderkriminalität, ihre Problematik und Schwierigkeiten

1 PROBLEMATIK

Die Überschrift „Kriminalität der Kinder“ muß dem Strafrechtler formal und inhaltlich widersprüchlich erscheinen; denn Kinder (Minderjährige unter 14 Jahren) sind nach dem JGG nicht schuldfähig, daher strafrechtlich nicht verantwortlich. Somit gibt es im strafrechtlichen Sinne keine Kriminalität der Kinder.

Ist im folgenden dennoch von „Kinderkriminalität“ die Rede, so deswegen, weil Kinder durch ihre Handlungen gegen den objektiven Tatbestand eines Strafgesetzes verstoßen haben.

Diese Gesetzesverletzungen durch Kinder interessieren aus folgenden Gründen:

- a) Die Tages- und mitunter auch die Fachpresse vermittelt den Eindruck, als steige die Kinderkriminalität in beängstigender Weise an.
- b) Die kriminologische Forschung hat ergeben, daß ein Großteil der schwerkriminellen Rückfallverbrecher schon im strafunmündigen Alter Straftaten begangen hat. Somit ist es kriminalpolitisch belangvoll, die Kriminalität der Kinder zu erfassen und wissenschaftlich so weitgehend zu erforschen, um in der Lage zu sein, im konkreten Fall, zum richtigen Zeitpunkt und in der richtigen Weise optimale, gegensteuernde Maßnahmen zu treffen.

## 2 DIE KINDERKRIMINALITÄT IM SPIEGEL DER POLIZEILICHEN KRIMINALSTATISTIK DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Die nachfolgenden Aufstellungen beziehen sich, da nicht alle Vergleichszahlen auf Bundesebene vorlagen, auf das Land Nordrhein-Westfalen (NW). Doch sind die hier feststellbaren Tendenzen über den regionalen Bereich hinaus aufschlußreich. Sie entsprechen weitgehend den Verhältnissen auf Bundesebene und sind somit generalisierbar.

- 2,1 Anteil der Kinder an den polizeilich ermittelten Tätern  
Tabelle 1 enthält eine Übersicht über die polizeilich ermittelten Straftäter in NW (1960, 1962, 1963, 1964).

(Tabelle auf Seite 32)



**Die polizeilich ermittelten Straftäter in Nordrhein-Westfalen  
in den Jahren 1960, 1962, 1963 und 1964**

Tabelle 1

Altersgruppe und Geschlecht	Straftäter 1960 *)		Straftäter 1962		Straftäter 1963		Straftäter 1964		
	n	%	n	%	n	%	n	%	
Erwachsene		<u>271 837</u>	<u>74,5</u>	<u>173 676</u>	<u>72,6</u>	<u>167 361</u>	<u>74,8</u>	<u>166 341</u>	<u>74,1</u>
	männl.	236 314	64,8	144 472	60,4	138 262	61,8	136 630	60,8
	weibl.	35 523	9,7	29 204	12,2	29 099	13,0	29 711	13,3
Heranwachsende		<u>46 590</u>	<u>12,75</u>	<u>27 719</u>	<u>11,6</u>	<u>22 013</u>	<u>9,8</u>	<u>19 966</u>	<u>8,9</u>
	männl.	42 506	11,65	25 067	10,5	19 963	8,9	18 092	8,1
	weibl.	4 084	1,1	2 652	1,1	2 050	0,9	1 874	0,8
Jugendliche		<u>30 568</u>	<u>8,4</u>	<u>29 281</u>	<u>9,7</u>	<u>20 707</u>	<u>9,3</u>	<u>22 960</u>	<u>10,2</u>
	männl.	27 370	7,5	20 853	8,7	18 493	8,3	20 419	9,1
	weibl.	3 198	0,9	2 428	1,0	2 214	1,0	2 541	1,1
Kinder		<u>15 878</u>	<u>4,4</u>	<u>14 595</u>	<u>6,1</u>	<u>13 604</u>	<u>6,1</u>	<u>15 366</u>	<u>6,8</u>
	männl.	13 347	3,7	13 081	5,5	12 127	5,4	13 842	6,1
	weibl.	2 531	0,7	1 514	0,6	1 477	0,7	1 524	0,7
Sa.	364 873	100 %	239 271	100 %	223 685	100 %	224 633	100 %	

\*) einschl. solcher Straftäter, die ein Straßenverkehrsdelikt begangen haben.

Ab 1962 sind die Straßenverkehrsdelikte nicht mehr erfaßt.

Auffallend ist

das deutliche Absinken

des Anteils der Erwachsenen und der Heranwachsenden an den Straftaten von 1962 im Vergleich zu 1960 und

das ebenso deutliche Ansteigen

des Anteils der Jugendlichen und der Kinder an den Straftaten im gleichen Jahr.

Dies ist jedoch keine echte Kriminalitätsbewegung, sondern Auswirkung einer gesonderten Registrierung innerhalb der polizeilichen Kriminalstatistik. Während 1960 noch alle Straßenverkehrsdelikte miteinfaßt wurden, sind diese in Tabelle 1 vom Jahre 1962 an nicht mehr berücksichtigt, so daß die Statistik ab 1962 eine reine Kriminalstatistik (ohne Straßenverkehrsdelikte) ist.

Eine Interpretation der Kriminalitätsbewegung ist jedoch nur möglich bei Berücksichtigung des Bevölkerungsstandes im gleichen Zeitraum.

Tabelle 2 gibt Aufschluß über den Bevölkerungsstand NW in den Jahren 1960, 1962, 1963 und 1964, und zwar getrennt nach Altersgruppen und Geschlecht.

(Tabelle auf Seite 34)

Der Bevölkerungsstand von Nordrhein-Westfalen in den Jahren  
1960, 1962, 1963 und 1964

Tabelle 2

Altersgruppe und Geschlecht	1960		1962		1963		1964		
	Bev. v. 31. 12. 1960		Bev. v. 31. 12. 1962		Bev. v. 31. 12. 1963		Bev. v. 31. 12. 1964		
	n	%	n	%	n	%	n	%	
Erwachsene	<u>11 036 092</u>	<u>69,65</u>	<u>11 383 806</u>	<u>70,3</u>	<u>11 472 958</u>	<u>70,1</u>	<u>11 588 669</u>	<u>70,0</u>	
	männl.	5 079 586	32,05	5 256 629	32,5	5 304 559	32,4	5 376 847	32,5
	weibl.	5 956 506	37,6	6 127 177	37,8	6 168 399	37,7	6 211 822	37,5
Heranwachsende	<u>775 262</u>	<u>4,8</u>	<u>656 690</u>	<u>4,1</u>	<u>601 468</u>	<u>3,7</u>	<u>572 405</u>	<u>3,5</u>	
	männl.	398 403	2,5	337 062	2,1	306 572	1,9	291 318	1,8
	weibl.	376 859	2,3	319 628	2,0	294 896	1,8	281 087	1,7
Jugendliche	<u>777 087</u>	<u>4,9</u>	<u>751 233</u>	<u>4,7</u>	<u>817 659</u>	<u>5,0</u>	<u>853 747</u>	<u>5,1</u>	
	männl.	395 610	2,5	383 798	2,4	418 643	2,6	437 985	2,6
	weibl.	381 477	2,4	367 435	2,3	399 016	2,4	415 762	2,5
Kinder	<u>3 264 035</u>	<u>20,65</u>	<u>3 402 941</u>	<u>20,9</u>	<u>3 469 023</u>	<u>21,2</u>	<u>3 539 491</u>	<u>21,4</u>	
	männl.	1 672 786	10,6	1 742 098	10,7	1 775 680	10,9	1 811 588	11,0
	weibl.	1 591 249	10,05	1 660 843	10,2	1 693 343	10,3	1 727 903	10,4
Sa.	15 852 476	100 %	16 194 670	100%	16 361 108	100%	16 554 312	100 %	

Aus Tabelle 2 ergibt sich, daß der Bevölkerungsanteil der Kinder zwar langsam, aber gleichbleibend zunimmt. Umgekehrt ist der Anteil der Heranwachsenden ständig rückläufig, während der Anteil der Jugendlichen bis 1962 fallende und danach wieder zunehmende Tendenz aufweist. Diese Auffälligkeiten sind Auswirkungen der geburtenschwachen Jahrgänge (besonders 1945—1948), die in den Jahren 1960 bis 1964 die Altersgruppen der Jugendlichen und Heranwachsenden stellen.

Um ein klares Bild von Kriminalitätsanteil und Kriminalitätsbewegung der Altersgruppen zu erhalten, wurde in Tabelle 3 der Anteil jeder Altersgruppe an den ermittelten Straftätern durch ihren Bevölkerungsanteil dividiert.

Der Anteil der Altersgruppen an den polizeilich ermittelten Tätern im Verhältnis zu ihrem Bevölkerungsanteil

Tabelle 3

Altersgruppe und Geschlecht	1960	1962	1963	1964
Erwachsene				
männl.	2,0*)	1,85	1,9	1,9
weibl.	0,3	0,3	0,3	0,35
Heranwachsende				
männl.	4,6	5,0	4,7	4,5
weibl.	0,5	0,55	0,5	0,5
Jugendliche				
männl.	3,0	3,6	3,2	3,5
weibl.	0,4	0,4	0,4	0,4
Kinder				
männl.	0,35	0,5	0,5	0,55
weibl.	0,1	0,1	0,1	0,1

\*) Dieser Quotient drückt aus, daß der Anteil der männl. Erwachsenen an den polizeilich ermittelten Tätern den Bevölkerungsanteil dieser Altersgruppe um das Doppelte übersteigt.

Ist eine Altersgruppe mit demselben Anteil an der Kriminalität beteiligt, der ihr auch im Bevölkerungsgesamt zukommt, dann wird dieser Durchschnittswert durch den Quotienten 1,0 ausgedrückt.

Werte über 1,0 bedeuten:

Überdurchschnittlicher Anteil an der Kriminalität

(z. B. 4,5 : der Anteil der Altersgruppe an den polizeilich ermittelten Tätern liegt um das 4,5fache höher als ihr Anteil im Bevölkerungsgesamt).

Die Werte unter 1,0 bedeuten:

Unterdurchschnittlicher Anteil an der Kriminalität

(z. B. 0,5 : der Anteil der Altersgruppe an den polizeilich ermittelten Tätern liegt um die Hälfte unter ihrem Anteil am Bevölkerungsgesamt).

Beachtenswert sind folgende Tendenzen aus Tabelle 3:

- a) Die Kriminalität der männlichen Täter ist in allen Altersgruppen erheblich höher als die der weiblichen.
- b) Den höchsten Anteil an den polizeilich ermittelten Tätern haben die männl. *Heranwachsenden*; an zweiter Stelle stehen die männl. *Jugendlichen*, dann erst folgen in merklichem Abstand die männl. *Erwachsenen*.
- c) Die Kriminalitätsbewegung der männl. *Heranwachsenden*, also der kriminell aktivsten Altersgruppe, zeigt deutlich rückläufige Tendenz, diejenigen der männl. *Jugendlichen* dagegen ist unbeständig (1963 abfallend, 1964 jedoch wieder ansteigend). Die *Kinder* haben in weitem Abstand den geringsten Anteil an den ermittelten Tätern. So liegt bei den männl. Kindern der Anteil an Straftätern um die Hälfte unter ihrem Anteil am Bevölkerungsgesamt. Die Kinderkriminalität stieg im Jahre 1964 vom 0,5fachen auf das 0,55fache an. Es ist jedoch fraglich, ob diese Zahlen sichere Schlüsse zulassen. Bei der Kinderkriminalität ist das Dunkelfeld besonders groß, da die Anzeigefreudigkeit der Bevölkerung relativ gering ist, wenn bekannt wird, daß ein Kind der Straftäter war. Im allgemeinen weiß die Bevölkerung, daß gegen Kinder kein Strafverfahren eingeleitet wird.

## 2,2 Welche Straftaten werden häufig von Kindern begangen?

Wie Tabelle 2 aufzeigt, haben die männl. Kinder am Bevölkerungsgesamt 1964 einen Anteil von 11 %.

Bei welchen Straftaten übersteigt ihr Täteranteil 11 %? Es sind dies:

	Summe aller pol. ermitt. Täter	davon männl. Kinder
	n	%
1. Vorsätzliche Brandstiftung	437	34,6
2. Fahrlässige Brandstiftung	2 551	34,0
3. Fahrrad- und Gebrauchsdiebstahl	3 863	24,3
4. Schwere Diebstahl in Boden- und Kellerräumen	633	24,2
5. Sachbeschädigung	9 932	18,4
6. Einfacher Diebstahl	63 846	11,3
7. Diebstahl aus Kaufhäusern und Selbstbedienungsläden	16 031	11,3

Es folgen:

8. Schwere Diebstahl in Wohnungen	2 591	11,0
9. Taschendiebstahl	506	10,3
10. Schwere Diebstahl	19 635	10,0
11. Diebstahl an Kfz	2 172	7,2

Bei welchen Delikten hat sich der Täteranteil der männlichen Kinder gegenüber dem Vorjahr erhöht?

	1963	1964
1. Raub, räub. Erpressung, Auto-, Straßenraub	2,8 0/0	4,6 0/0
2. Diebstahl an Kraftfahrzeugen	3,8 0/0	7,2 0/0
3. Diebstahl aus Automaten	3,9 0/0	6,6 0/0
4. Schwerer Diebstahl in Boden- und Kellerräumen	20,2 0/0	24,2 0/0
5. Einfacher Diebstahl	9,9 0/0	11,3 0/0
6. Sachbeschädigung	16,9 0/0	18,4 0/0

Um knapp das Doppelte ist demnach der Täteranteil der männl. Kinder bei folgenden Delikten gestiegen:

a) Raub, räub. Erpressung . . . . .

Kinder (mitunter auch zu Banden zusammengeschlossen) entreißen zumeist jüngeren Personen Handtaschen, Einkaufsnetze oder Geldbörsen. Da einige dieser Gruppen auch vor Gewalt nicht zurückschrecken, ist die Resonanz der Öffentlichkeit sehr stark, wodurch der Eindruck zunehmender Verwahrlosung der unter 14jährigen entsteht.

b) Diebstahl an Kraftfahrzeugen

Von parkenden Kraftfahrzeugen werden Teile (Antennen, Radkappen, Mercedessterne) abmontiert.

c) Diebstahl aus Automaten

Einige Kinder vermögen durch geschickte Manipulationen die Ware oder das Geld aus den Automaten zu plündern; in anderen Fällen wird durch Einschlagen der Scheiben das gleiche Ziel erreicht.

### 2,3 Frühkriminalität und Rückfall

Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen führt z. Zt. eine Untersuchung durch, die u. a. das Problem der Früh- und Kinderkriminalität zum Gegenstand hat. Bei verschiedenen Kreispolizeibehörden wurden alle polizeilichen Ermittlungsvorgänge gegen Minderjährige des Geburtsjahrganges 1946 ausgewertet.\*) Dabei interessierten nur solche Eintragungen, denen zufolge der Minderjährige einer kriminellen Tat als überführt angesehen werden konnte. Um alle polizeilichen Eintragungen zu erfassen, wurden die kriminalpolizeilichen Jugendkarteien und auch die Personenakten der Minderjährigen des Geburtsjahrganges 1946 durchgesehen. Insgesamt wurden 1667 Minderjährige erfaßt, die polizeilich einer oder mehrerer Straftaten überführt worden sind. Es interessierte besonders, wieviel der 1667 erfaßten minderjährigen Täter nur ein einziges Mal wegen einer Straftat ermittelt und wieviele mehrmals als Straftäter polizeilich ermittelt und überführt werden konnten.

\*) Dieses Verfahren bot sich aus arbeitstechnischen Gründen an, da die Minderjährigen des Geburtsjahrganges 1946 im Jahre 1964 ihr 18. Lebensjahr vollendet haben und da gem. Erlaß über die Führung von kriminalpolizeilichen Jugendkarteien Eintragungen über Minderjährige, die älter als 18 Jahre sind, aus der Jugendkartei entfernt werden müssen.

Diese Auswertung war besonders aus dem Grunde erforderlich, weil in der polizeilichen Kriminalstatistik Rückfalltäter nicht besonders registriert werden.

Begeht nämlich ein 17-jähriger im Jahre 1964 eine Kfz-Entwendung und im selben Jahre einen Raubüberfall, dann wird er in der polizeilichen Kriminalstatistik 1964 zweimal unter der Altersgruppe „Jugendlicher“ (14—18 Jahre) registriert, und zwar einmal in der Deliktsform „Kfz-Entwendung“ und einmal in der Deliktsform „Raub“.

Die vom LKA/NW durchgeführte Untersuchung hat bisher folgende Ergebnisse erbracht:

a) Häufigkeit der Deliktsbegehung	n	%
1. einmal als Straftäter poliz. überführt :	1 146	68,8
2. 2—3mal “ “ “ “ :	374	22,4
3. 4—6mal “ “ “ “ :	107	6,4
4. 7mal u. häufiger “ “ :	40	2,4
	1 667	100,0

Multipliziert man die Einzeltäter (2.—4.) mit der Anzahl der von ihnen zu verschiedenen Zeiten begangenen Delikte, dann ergibt sich die Zahl 2916. Somit wurden die 1667 Delinquenten des Geburtsjahrganges 1946 in 2916 Fällen zu verschiedenen Zeiten polizeilich wegen Ausführung von Straftaten ermittelt.

Über 2/3 aller Täter unseres Untersuchungsmaterials hielt sich rückfallfrei. Der Rückfall eines knappen Drittels aller Täter wirkt sich optisch so aus, als übersteige die Anzahl der Delinquenten dieser Altersgruppe ihre tatsächliche Zahl um das 0,7- bis 0,8fache.

b) Alter der Täter des Geburtsjahrganges 1946 z. Zt. ihrer Ersttat:

7—9jährig*)	:	132	7,9
10—13jährig	:	411	24,6
14—18jährig	:	1 124	67,4
		1 667	100,0

\*) Die Altersgruppen wurden entsprechend der erkennbaren Häufigkeitstendenzen zusammengestellt.

Somit war ein Drittel aller Delinquenten des Geburtsjahrganges 1946 zur Zeit der Ersttat unter 14 Jahre alt, also Kind; wobei deutlich die 10—13jährigen überwiegen, also diejenigen Kinder, die im Entwicklungsstadium der Vorpubertät bzw. der Pubertät sind.

c) Nachfolgende Tabelle 4 weist Zusammenhänge auf zwischen dem Alter der 1667 Delinquenten zur Zeit ihrer Ersttat und der Häufigkeit, in der sie als Straftäter polizeilich ermittelt und überführt worden sind.

**Alter zur Zeit der Ersttat - Häufigkeit der Deliktsbegehung**

Tabelle 4

Alter zur Zeit der Ersttat	1 mal als Straftäter polizeil. überführt	2-3 mal als Straftäter polizeilich überführt	4-6 mal als Straftäter polizeilich überführt	7 mal und häufiger als Straftäter polizeilich überführt	Sa :
7 ; 0 - 9 ; 11 ; 30	69 = 52,3 %	39 = 29,5 %	16 = 12,1 %	8 = 6,1 %	132 = 100 %
10 ; 0 - 13 ; 11 ; 30	244 = 59,4 %	114 = 27,7 %	40 = 9,7 %	13 = 3,2 %	411 = 100 %
14 ; 0 - 18 ; 11 ; 30	833 = 74,1 %	221 = 14,7 %	51 = 4,5 %	19 = 1,7 %	1 124 = 100 %
Sa.	1 146	374	107	40	1667



Es zeigen sich folgende Tendenzen:

- aa) Der Anteil aller Altersgruppen an den Schwerrückfälligen ist auffallend gering.
- bb) Je jünger die Minderjährigen bei Begehung ihrer ersten Straftat sind, umso höher ist ihr Anteil an den Schwerrückfälligen; je älter dagegen die Minderjährigen zur Zeit der Begehung ihrer ersten Straftat sind, umso größer ist die Chance des Nichtrückfälligwerdens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

### 3 BEHÖRDLICHE MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG DER KINDER-KRIMINALITÄT, IHRE PROBLEMATIK UND SCHWIERIGKEIT

Die polizeiliche Kriminalstatistik gibt außer den wenigen oben dargelegten Fakten keinen Aufschluß über die kriminogene Gefährdung eines Kindes. Es wäre jedoch sehr wichtig, die Persönlichkeit des Kindes zu erhellen und die Motive zu analysieren, die zur Straftat geführt haben, denn erst dann ist eine Entscheidung darüber zu treffen, ob und welche behördlichen Erziehungsmaßnahmen einzuleiten sind.

Die seelischen Hintergründe kindlichen Delinquierens werden im Einzelfalle selten hinreichend erkannt; die dann getroffenen behördlichen Maßnahmen erfolgen nicht gezielt, sondern überwiegend emotional und können dadurch folgende Auswirkungen haben:

— der Straftat des Kindes wird zu wenig Bedeutung beigemessen. Die Frage bleibt offen, ob sich durch sinnvolles erzieherisches Agieren im frühestmöglichen Stadium auch bei solchen Menschen Positives erreichen ließe, in denen sich späterhin eine negative Lebenstechnik fixiert, die sie in hartnäckige Kriminalität steuert.

— In seelisch relativ normal gelagerten Fällen werden auf Grund emotionaler Überwertung der Straftat zu schwerwiegende erzieherische Maßnahmen getroffen. Durch spätere schwere Straftaten dieses Menschen erscheinen diese im Kindesstadium verhängten Maßnahmen gerechtfertigt bzw. als noch zu wenig schwerwiegend und durchgreifend. Doch geben keine Untersuchungen und Einzelanalysen Auskunft darüber, ob im konkreten Fall die Schwerrückfälligkeit trotz der einschneidenden Erziehungsmaßnahmen erfolgt oder aber, ob sie gerade durch diese Maßnahmen mit verursacht worden ist.

Zu der Schwierigkeit, die darin besteht, daß im Einzelfall zu wenig über die jeweiligen Ursachen des kriminellen Fehlverhaltens der Kinder bekannt ist, kommt noch ein weiteres erschwerend hinzu:

Es besteht noch weitgehend Unkenntnis über die tatsächlichen Auswirkungen der verschiedenen institutionellen Erziehungsmaßnahmen und über die konkreten Erziehungsziele, die sich hiermit erreichen lassen. So wird oft resignierend „Un-

verbesserlichkeit“ festgestellt. Jedoch fehlen noch Untersuchungen zur Klärung folgender Fragen:

— Ist die „Unverbesserlichkeit“ bedingt durch die Persönlichkeitsstruktur, oder ist sie durch falsche Lebenstechnik entstanden? Wie wäre diese kriminogene Lebenstechnik abzubauen?

— Ist die „Unverbesserlichkeit“ eines Minderjährigen deshalb nicht behoben, weil ungezielte und daher unwirksame Maßnahmen angesetzt wurden?

Weiß man, welche konkreten Erziehungsziele sich mit bestimmten Maßnahmen erreichen lassen oder aber hegt man lediglich illusionäre Erwartungen?

In verschiedenen Städten bahnt sich eine Zusammenarbeit aller Behörden und Institutionen an, die am delinquierenden Kinde interessiert sind (Jugendämter, Weibliche Kriminalpolizei, Erziehungsberatungsstellen usw.). Diese Zusammenarbeit, die den Zweck verfolgt, trotz der oben aufgezeigten methodischen Unsicherheiten brauchbare Wege zu finden, bemüht sich um Erhellung der Ursachen der Straffälligkeit des Kindes und um gezielte Erziehungsmaßnahmen in Einzelfällen.

Um hier richtige Lösungen zu finden, wäre die Besprechung dieser Fälle in einem Team zu empfehlen, dem Angehörige verschiedener Behörden angehören müßten. Bei allen behördlichen Einwirkungen auf kindliche Delinquenz sollte man sich stets bewußt machen, daß amtliche Maßnahmen (beispielsweise wiederholte Befragungen zum Tatgeschehen von verschiedenen Dienststellen) folgenschwere Auswirkungen auf den weiteren Lebens- und Entwicklungsgang haben können. Sicherlich könnte jeder in seinem Wirkungsbereich verhindern, daß solche Fragen in bürokratischer Routine lediglich zu einem „Vorgang“ werden, der von allen Stellen, die er passiert, mechanisch und gewohnheitsmäßig bearbeitet wird.

Unter dem Gesichtspunkt, Dienststellen von bürokratischer Routinearbeit zu entlasten, um sie für wichtigere Arbeiten freizumachen, verdient m. E. folgendes Verfahren eingehende Überlegung und Auseinandersetzung:

Obwohl Kinder (Personen unter 14 Jahren) wegen begangener Straftaten nicht gerichtlich belangt werden können, werden der Staatsanwaltschaft alle kriminalpolizeilichen Ermittlungsvorgänge vorgelegt, die über (strafunmündige) Kinder entstanden sind. Der Staatsanwalt stellt stets das Verfahren wegen Strafunmündigkeit ein. Die meisten dieser Akten werden im Keller der Staatsanwaltschaft abgelegt, nur ein kleiner Teil davon wird dem Jugendrichter in seiner Eigenschaft als Vormundschaftsrichter zugeleitet, als eine der Grundlagen für die von ihm zu treffenden vormundschaftsrichterlichen Maßnahmen.

In diesem Zusammenhang wären zwei Fragen zu prüfen:

a) Sollen in Fällen, in denen erkennbar die Tat ausschließlich von Strafunmündigen begangen worden ist, überhaupt kriminalpolizeiliche Ermittlungen einsetzen? Diese Frage möchte ich aus folgenden Gründen bejahen:

— Strafmündige können wegen Mittäterschaft, Anstiftung, Beihilfe, Ver-

nachlässigung der Aufsichtspflicht o. ä. verdächtig sein.

— Die öffentliche Sicherheit gebietet, zumal bei Delikten, die die Bevölkerung erheblich beunruhigen, die Aufklärung der Tat.

— Von einem frühestmöglichen Registrieren der Kinderkriminalität könnte die Kriminalpolitik ergiebige Hinweise erwarten.

- b) Sollen die polizeilichen Unterlagen, die bei Aufklärung von Straftaten eines Kindes entstanden sind, der Staatsanwaltschaft zugeleitet werden? Diese Frage möchte ich verneinen, es sei denn, die Ermittlungen geben Hinweise auf Täterschaft oder Teilnahme eines Strafmündigen. Die Vorgänge gegen Strafunmündige wären in Verbindung mit der kriminalpolizeilichen Jugendkartei bei der Polizei (Weibliche Kriminalpolizei) aufzubewahren. Denn, während die gerichtliche Jugendkartei nur diejenigen Minderjährigen erfaßt, über die eine jugendrichterliche Maßnahme verhängt wurde, werden in der polizeilichen Jugendkartei (überwiegend aus kriminologischen Gründen) alle Minderjährigen (also auch strafunmündige unter 14 Jahren) registriert, die polizeilich einer Straftat überführt werden konnten.

Die Weibliche Kriminalpolizei würde in Gefährdungsfällen — wie bisher — dem Jugendamt die polizeilichen Erkenntnisse mitteilen, die über Persönlichkeit und Umgebung des Kindes vorliegen; die Information über den inkriminierten Sachverhalt muß erschöpfend sein, so daß sich Zusatzfragen erübrigen. Sind vormundschaftsrichterliche Maßnahmen erforderlich, würden sie vom Jugendamt beantragt und vorgeschlagen; der bei der WKP in dieser Sache entstandene Ermittlungsvorgang könnte dann unmittelbar dem Vormundschaftsrichter vorgelegt werden.

M. E. würde mancher Leerlauf vermieden, wenn Vorgänge über Straftaten von Kindern bei der Polizei verblieben. Durch ausführliche Mitteilungen der sozialpädagogisch erfahrenen Beamtinnen der Weiblichen Kriminalpolizei an das Jugendamt werden die Gleise für erzieherisches Einwirken gestellt, das jedoch noch mancher wissenschaftlicher Untersuchung bedarf und das ein lebendiges Zusammenarbeiten aller am straffälligen Kinde interessierten Stellen erforderlich macht.

Referat von Professor Dr. *Friedemann*

#### EINIGE GRUNDSÄTZLICHE JUGENDPSYCHIATRISCHE BEMERKUNGEN ZUR KRIMINALITÄT DER KINDER UND JUGENDLICHEN UND ZU IHRER BEHANDLUNG

Wir wollen zur Einführung hier nicht die unbestreitbaren Erfolge der modernen jugendgerichtlichen Behandlung von Straftaten bringen, sondern vielmehr versuchen, aus einigen Längsschnittdarstellungen zu sehen, was vielleicht noch besser gemacht werden könnte — das Bessere ist bekanntlich der Feind des Guten — und wo die Grenzen sind, die die wohlgemeinten und gutgeplanten Maßnahmen einengen.

An fünf Menschenschicksalen wollen wir kurz vergleichen, wieweit sich Unterschiede zeigen.

Das erste und zweite spielt in der Schweiz und zeigt deutlich die sozialen Verflechtungen und ihre Schwierigkeiten. Das dritte spielt über die Grenzen und ist ein deutliches Beispiel der Verwahrlosung, der gemütlosen Intellektualisierung und der damit verbundenen Entwurzelung trotz Familien-Fassade und Mutterbeziehungen. Das vierte Schicksal spielt in Deutschland und zeigt die verheerenden Einflüsse der gestörten Familie und ihrer Blend-Fassade, wobei der unheilvolle Einfluss in besonderer Weise in die Tiefe geht, wenn — wie hier — das Kind zum Freiwild wird und die Behörden nicht zur Zusammenarbeit kommen. Am letzten Beispiel zeigt sich der Einfluß des schlechten Vaterbildes und seiner Besonderheiten. Auch hier spielt sich das Drama unter Blendung der Behörden ab.

Wir könnten noch ein weiteres Beispiel bringen, das zeigt, wie es in Zusammenarbeit aller Behörden und aller therapeutisch Beteiligten gelingt, einen jungen Menschen aus der Gefährdung hinaus in den für ihn geeigneten Lebenskreis zu führen.

1. Der 16jährige Roger kommt das erste Mal zur Begutachtung, weil er Motorräder stiehlt und auf den homosexuellen Strichgang geht, das zweite Mal drei Jahre später, weil er zu wiederholten Malen aus dem Lehrlingsheim entwichen ist.

Wir stellen fest: Er kommt aus verwahrloster Familie. Wir hatten den Buben schon im Alter von 3½ Jahren gesehen, damals zeigte er einen sogenannten selektiven Mutismus. Er war von der gemütskalten Mutter auf das schwerste mißhandelt worden, weil er das Bett näßte und einkotete. Sie bezeichnete ihn als verstockt. Er habe keine Liebe zu ihr und sei schlimmer als die ältere fünfjährige Schwester, die auch schon „eine wahre Schlange“ sei.

Wir rieten damals zur Heimpflege mit nachfolgender Familienunterbringung. Im Heim besserte sich der Bub sehr rasch. Er wurde sauber und zugänglich, kam aber dann gegen unseren Rat wieder zu der Mutter, einer Dirne, und zum Vater, einem haltlosen Trinker, zurück.

Mit 5 Jahren muß er in eine Beobachtungsstation gegeben werden, wo man „Fremderziehung“ empfiehlt. Er kommt in eine nicht genügend kontrollierte *Trinkerfamilie!* Von dort aus wird ein Adoptionsversuch in einer Fabrikantenfamilie gemacht, der nach einigen Monaten scheitert. Der Bub kommt in eine arme Bauernfamilie, in der er hart und liebearm geduldet wird.

Bei der Schulentlassung kommt er an den *neunten* Ort, in eine größere Stadt, wo er auf den Strichgang gerät.

In der Beobachtungsstation schließt er sich an einen Meisterknecht an. Im Gutachten wird der Schluß gezogen: Es handelt sich um einen „innerlich verwahrlosten, deshalb in seinem Gefühlsleben unentwickelten, stark geltungsbedürftigen, zu Trotz- und Kurzschlußreaktionen neigenden, aber nicht ganz gemütlosen Burschen in fortgeschrittener Pubertät, der zudem unter neurotischem Bettnässen leidet.“

Nun kommt Roger in ein Jugendheim in eine andere Großstadt. Er ist jetzt mit 16 Jahren am elften Erziehungsplatz! Man hat hier unglücklicherweise den

Einfall, es sei gut, den Burschen wieder mit dem Vater, einem Trinker, zusammenzubringen, der selbst ein Jugendsträfling gewesen war und später in Arbeitshäusern untergebracht werden mußte. Er ist nun schon zum zweiten Mal geschieden und lebt mit einer Dirne zusammen. Dieser Vater macht dem Burschen leichtsinnige Versprechungen, die er nicht hält.

Jedesmal, wenn Roger mit dem Vater zusammengetroffen ist, kommt es zu Entweichungen, bis der Heimleiter die Geduld verliert und — nicht etwa gegen den Vater auftritt, sondern den Jungen fortschickt. Nachdem wir uns wieder einschalten und veranlassen konnten, daß Roger in das frühere Beobachtungsheim zu dem bewährten Meisterknecht zurückgehen durfte, scheint es nun mit dem Burschen zu gehen. Der Vater ist ausgeschaltet.

2. Roland hat mit 13 Jahren versucht, eine ältere Witwe mit Entführung ihrer Kinder zu erpressen. Es wird Heimunterbringung vorgeschlagen, die nach 1½ Jahren durch die Mutter sabotiert wird. Wir sehen ihn drei Jahre später als einen verwehrlosten Lustknaben, der auf Kosten eines homosexuellen Freundes „studiert“, d. h. sich angeblich auf das Abitur vorbereitet, tatsächlich aber reiz- und vergnügsüchtig ist.

Er ist der Sohn eines haltlosen Vaters, der nun im Auslande lebt. Bis zum 12. Lebensjahr war er an zwölf verschiedenen Orten aufgewachsen; in Deutschland, im Welschland, dann in der alemannischen Schweiz, er hatte damals bereits 15 verschiedene Lehrer gehabt. Seither ist er noch an vier weiteren Orten gewesen.

Die Mutter ist weich, verschließt beide Augen vor dem homosexuellen „Freunde“ der Familie und sabotiert jede Maßnahme der Behörde, die sich ihrerseits nicht entschließen kann durchzugreifen.

3. Der 26jährige Student *Niggert* (die Namen sind selbstverständlich verändert) kommt angeblich aus bester Akademikerfamilie und hat „völlig unverständlicherweise“ in einem Juweliergeschäft nachts eine Scheibe eingeschlagen und für Zehntausende von Franken Wertgegenstände gestohlen.

Bei der Untersuchung stellt sich heraus, daß er schon mit 21 Jahren als junger Corps-Student in Deutschland zwei Einbruchdiebstähle begangen hat, daß er deswegen nicht weiter studieren konnte und sich mit Hilfe von „Freunden“ der Familie unter falschen Voraussetzungen in der Schweiz zum Studium gemeldet hatte, ohne aber die verlangten amtlichen Papiere über seinen Leumund beizubringen.

Von den Familienverhältnissen ist festzuhalten, daß der Vater 1933 unter eigentümlichen Bedingungen vom Auslande her in Berlin zu raschem Reichtum gekommen war. Seine Verbindungen mit „hohen und höchsten Stellen“ machten ihm auch ein angenehmes Leben während der Kriegszeit in den besetzten Gebieten möglich. Die seither geborenen Kinder bekamen übermäßig nordisch klingende Namen, die zu dem tatsächlichen Familiennamen in keiner Weise paßten. Sie wurden der Parteiparole entsprechend nicht getauft.

Nach dem Zusammenbruch wurde der Vater interniert und blieb ein Jahr der Familie fern, bis die nötigen Entlastungsbescheinigungen von gutmütigen Leuten ausgestellt worden waren. So konnte er mit „Flüchtlingsunterstützung“ über neue Bekenntniswechsel zu zwei Konfessionen wieder zu Wohlstand kommen.

Auch hier fällt bei dem kriminell gewordenen Sohn wieder eine große Unbeständigkeit des Heimes auf. Mit 2 Jahren kam es zum ersten Wechsel, mit 6 Jahren zum zweiten. Unter unklaren Verhältnissen konnte N. ein sogenanntes Abitur machen. Der 19-jährige war an dreizehn verschiedenen Orten — teils mit der Mutter, teils ohne Mutter — aufgewachsen und hatte elf verschiedene Schulen besucht, davon sechs verschiedene Schulen in vier verschiedenen Ländern, die damals von Hitler-Deutschen beherrscht wurden. Je nach der Umgebung und ihren Ansprüchen wurde er in die entsprechende Konfession gesteckt.

Die Mutter tarnte die Schwierigkeiten des Burschen. Der Vater wußte sich als Korkmännchen überall an der Oberfläche zu halten und seine Vorteile zu wahren.

4. Der zur Zeit der Untersuchung gerade 22-jährige Dietmar neigt seit seinem 11. Lebensjahr zu Diebstählen und Einbrüchen. Sobald er unter straffer Kontrolle steht, ist er musterhaft in seinem Verhalten. Er kommt, wie es im Begleitschreiben heißt, aus sehr gut beleumundeter Familie. Der Vater sei gefallen, die Mutter eine tüchtige Frau aus Polizistenkreisen. „Weder in der väterlichen noch in der mütterlichen Familie haben irgendwelche Auffälligkeiten bestanden. . . , die zwei Brüder haben bisher nie Erziehungsschwierigkeiten gemacht.“

Die Untersuchung ergab hier ganz andere Zusammenhänge. Die Kindsmutter war vorehelich von einem Kollegen ihres Vaters, der sich der Alimentenzahlung zu entziehen wußte, geschwängert worden. Man fand ihr dann einen gutmütigen, kränklichen Ehemann, den sie 1½ Jahre vor der Geburt des Dietmar heiratete. Bei Kriegsausbruch war Dietmar noch nicht 9 Monate alt. Der Vater mußte trotz seines Leidens zur Feldtruppe, wo er rasch verschollen ist. Die Mutter ging dann eine Onkelehe mit einem Partner ein, der sich im Hause von Dietmars Vater einnistete. Bald darauf kam ein Sohn zur Welt, der aber den gleichen Namen wie Dietmar bekam, da niemand die Ehelichkeit angefochten hatte.

Für Dietmar begann nun eine schwere Leidenszeit. Dieser jüngste Bruder wurde außerordentlich verwöhnt auf Kosten der beiden älteren, der älteste kam schon sehr früh in Fremderziehung. Dietmar wurde während der Schwangerschaft der Mutter schon auffällig, erst war er trotzig, und nachher war er so zusammengeschlagen, daß er wegen seiner Passivität als „Dorfdubel“ galt. Bei Schuleintritt wurde er vom Lehrer so schwer mißhandelt wie vorher vom „Onkel“.

Tatsächlich fing er schon mit 5 Jahren an zu „stehlen“. (Es war die Zeit strenger Lebensmittelrationierung gegen Kriegsende.) Dafür wurde er von der Mutter mit Nahrungsentzug gestraft. „Nun nahm er, was ihm gefiel“, heißt

es. Im letzten Schuljahr kommt er auf Antrag der Mutter in ein Erziehungsheim, aus dem er sehr bald entlassen wurde, da er sich tadellos aufführte. Die Mutter ist indessen nicht zufrieden.

Sie nimmt ihn nach wenigen Wochen aus der Stelle fort, die er angetreten hatte, und verlangt Zwangsplacierung durch das Jugendamt. Im Laufe von zwei Jahren kommt Dietmar an fünf verschiedene Orte, bis er wieder in ein Erziehungsheim eingewiesen wird. Auch hier stellt er sich so gut, daß er nach neun Monaten entlassen wird.

Jetzt wird der — als schwachsinnig angesehene — Bursche, der immer nur seinen Heimatdialekt gesprochen hat, plötzlich in ein Bergwerk in Nordwestdeutschland gesteckt. Er ist völlig entwurzelt und begeht wieder Diebstähle und Betrügereien. Dieses Mal wird er für „unbestimmte Dauer“ in eine Erziehungsanstalt eingewiesen, aber auch dort wieder sehr rasch, nach knapp einem Jahr, wegen seiner ausgezeichneten Führung entlassen. Man verschafft ihm erneut Arbeit in einer norddeutschen Zeche. Er ist nun mit 19 Jahren an dem zehnten Ort — wobei wir nicht wissen, wie oft die Mutter den Säugling oder das Kleinkind an andere Orte gegeben hat.

Er wird wieder rückfällig und hält sich in der Haft wieder ausgezeichnet. Wenige Tage nach seiner Entlassung wird er aus seinem Elternhause verstoßen. Der Bewährungshelfer war nicht rechtzeitig benachrichtigt worden!

Unsere weiteren Untersuchungen und ergänzenden Nachforschungen konnten den Zusammenhang aufhellen. Es gelang uns, den unausgereiften, seelisch schwer geschädigten, hilflosen und unbegabten Burschen zusammen mit seinem als Beistand eingesetzten Verteidiger während seiner Strafverbüßung zu betreuen.

In zwei Jahren kam es zu einer inneren Umstellung. Dietmar konnte während dieser Zeit über einen Fernkurs in einen qualifizierten Beruf hineinkommen. Es gelang weiter, ihn in Kontakt mit nahen Verwandten seines verschollenen Vaters zu bringen, die ihm beim Austritt eine Stelle verschafften und bei sich aufnahmen.

Der junge Mann ist inzwischen verheiratet, er scheint sich im Beruf zu bewähren und bisher nicht rückfällig geworden zu sein (2 Jahre).

5. Als fünftes Schicksal bringen wir den Lebensweg eines jungen Menschen, der mit 11 Jahren Badediebstähle ausführte und auf der Schule trotz guter Begabung wegen seiner Disziplinlosigkeit nicht zurechtkam. Mit 14 Jahren stahl er erneut, mit 15½ Jahren mußte er wegen Betrugs verurteilt werden. Mit 16 Jahren kam er in eine Erziehungsanstalt. Er entwich, kam aber mit 17 Jahren für zwei Jahre in ein Jugendgefängnis, zeigte dann mit 19 Jahren eine Schein Anpassung, fuhr aber seither fort zu betrügen und lebte von Diebstählen und Unterschlagungen.

Die Familie gilt als sehr gut und tüchtig. Bei näherer Untersuchung zeigt sich eine auffällige Analogie zu unserem Studenteneinbrecher. Der Vater brauchte während der ganzen Hitlerzeit keine Uniform zu tragen. Er wurde nach dem

Einbruch des deutschen Heeres mit „besonderen“ Missionen in Norwegen und in den Oststaaten betraut. Nach dem Zusammenbruch gelang es ihm durch seine Sprachkenntnisse, sich rasch mit den Amerikanern zu verständigen, so daß er wieder obenauf schwamm und in eine finanziell gute Position kam.

Dieser Vater ist ein ausgesprochener Haustyrann, der monatelang nicht daheim war, wenn er aber kam, seine Erziehungsmethoden außerordentlich hart und sadistisch ausgestaltete. Er ließ sich außerdem auch in seinem sexuellen Gehabe so weit gehen, daß er in Gegenwart seines halbwüchsigen Sohnes mit jungen Mädchen zärtlich tat.

Die Mutter stand den Missetaten ihres Sohnes hilflos gegenüber, benahm sich aber sehr anmaßend gegen die Behörde, sobald eine Maßnahme durchgeführt werden sollte. Beide Eltern spannten zusammen, wenn es galt, die Einflüsse zu sabotieren, die von den Heimerziehern oder Lehrern ausgeübt wurden.

Auch in diesem Falle stellen wir gehäuften Wechsel des Heimes fest, zwölf mal bis zum 15. Lebensjahre mit mindestens sechsmaligem Wechsel der Schule. Die Unruhe steigerte sich dann noch in den folgenden Jahren. Trotz etwa vierjähriger Enthaltung wechselt der Untersuchte in acht Jahren zwölfmal den Ort!

Wir haben bewußt einmal aus diesen Beispielen einige Punkte herausgegriffen, die mehrere Kernprobleme beleuchten, die bei der Beurteilung unangepaßter und schwieriger Menschen vielleicht mehr Berücksichtigung verdienen, wenn man ihnen wirklich helfen will. Wir fassen sie stichwortartig zusammen:

1. Das *gestörte Elternbild*, das offenbar schon von früher Kindheit her prägende Störwirkungen auslöst. Wir konnten das früher schon nachweisen in einer Untersuchung an 50 Fällen. (Die Beeinträchtigung des Mutterbildes als ein Aspekt der Verwahrlosung, Schweiz. Z. f. Psychologie, 1955, Bd. XIV, Heft 2).
2. *Sorgfältige Untersuchung des Probanden und seiner Umgebung* nach psychologischen, soziologischen, pädagogischen und psychiatrischen Gesichtspunkten. Auch das Milieu muß untersucht, diagnostiziert und seine Auswirkungen besser eingeschätzt werden.
3. Da das Verhalten immer weitgehend durch die Gruppen gesteuert wird, so ist die *Gruppe*, die der Untersuchte wählt, von ebenso großer Bedeutung wie die *Gruppe*, von der er gewählt wird. So gilt es,
  - a) eine Gruppe zu bilden, die den Gefährdeten umgibt;
  - b) den Kontakt in dieser Gruppe zu wahren, die alle Betreuer umschließen muß, wobei sich auch die Betreuer kontrollieren müssen, daß ihre wohlgemeinte Betreuung nicht in Eigenliebe, Eigenlob und Selbstbespiegelung auf Kosten der Arbeit entartet;
  - c) dem gestörten Menschen zu helfen, wieder normale Gruppenbeziehungen aufzubauen und ein sozial eingefügtes Gruppenmitglied zu werden. Wir haben diese Methodik näher im Handbuch für Psychotherapie ausgeführt.
  - d) Der Gruppenarbeit kommt eine wesentliche Rolle in der *Nachbetreuung* zu.



- e) Die *Nacherziehung* wird gewöhnlich viel zu kurz bemessen und zu häufig unterbrochen. Wo es gilt, den inneren Halt aufzubauen und die neue Einstellung des Verhaltens am Beispiel zu üben, da läßt sich kaum in ein oder zwei Jahren gutmachen, was in den entscheidenden Kinderjahren geschädigt worden ist.
4. Für die Einstellung und Fehleinstellung spielen eine entscheidende Rolle
    - a) die *Mutter*, ihr Fehlen und ihre Verfehlungen,
    - b) die *Verwurzelung im Heim*, ihr Fehlen und die Verfehlungen, die hier auftreten,
    - c) das *Vaterbild*, sein Fehlen und die Verfehlungen, die sich mit ihm verknüpfen,
    - d) die *Gruppe*.
  5. Es gilt also bei der *Behandlung der Kriminalität* der Jugendlichen,
    - a) das Familiendrama zu guter und fruchtbarer Lösung zu bringen.
    - b) Wenn wir *vorbeugen* wollen, müssen wir *vorsorgen*. Wenn wir *vorsorgen* wollen, müssen wir die Fragen kennen, die wir dann aus unserer Erfahrung zu beantworten suchen.
    - c) Das Beispiel ist wichtig zur *Umerziehung*. Vor dem Handeln ist oft ein Behandeln des sozial kranken Menschen nötig.
    - d) Daraus ergibt sich, daß wir vielleicht weniger strafen, aber folgerichtiger den Menschen in der Gruppe leiten und begleiten sollten.
    - e) Die Betreuten und ihre Angehörigen müßten in diese Gruppe einbezogen werden. Unsere Arbeit muß aber hier die Grenzen beachten, die durch die Grundrechte eines jeden Bürgers gezogen sind. Diese Grundrechte gewähren ihm eine Freiheit, die das Dasein menschenwürdig macht, die aber wie jedes kostbare Gut von Unreifen mißbraucht werden kann.
    - f) Ziel unserer Bemühungen ist es, reif zu werden zur Tätigkeit, die es uns und unseren Mitmenschen gestattet, über die Bestätigung in der Leistung zur Verantwortung zu reifen.

## ZUSAMMENFASSENDER BERICHT ÜBER DIE BERATUNGEN DES ARBEITSKREISES I

erstattet von Professor Dr. med. *Stutte*

Ich möchte Ihnen über die Diskussionsergebnisse der Arbeitsgruppe I berichten, die sich mit dem Thema „Die Kriminalität der Kinder, ihre Kriminologie und ihre Behandlung“ befaßte. Diese Diskussion wurde durch zwei Referate eingeleitet. Das erste Referat hielt Frau Kriminalrätin Dipl.-Psychologin Dr. *Matthes* aus Düsseldorf, die uns aus ihrer psychologischen und kriminologischen Sicht statistisches Material über die Delinquenz dieser Altersstufe geliefert hat, d. h. also der Kinder absoluter

Strafunmündigkeit vor dem 14. Lebensjahr. Der zweite Referent war Herr Professor *Friedemann*, der an Hand von Longitudinalstudien von fünf Frühkriminellen mit Rechtsbrüchen ganz unterschiedlicher Genese, ganz unterschiedlicher Erscheinungsform und sehr divergenten Ausganges uns auch wesentliche Gesichtspunkte für die spätere Diskussion darlegte.

Um das vorauszuschicken: Auch die Diskussion in unserem Arbeitskreis hat wesentliche Argumente zur Stützung der von Herrn Professor *Peters* in seinem Generalreferat vorgetragene Ansichten geliefert. Dieses Referat war naturgemäß die Kulissee, vor die wir unsere Diskussion gestellt haben. Wir waren mit ihm in dem Bedauern einig — das glaube ich sagen zu dürfen —, daß das Jugendrecht, das Jugendkriminalrecht nicht ein Teil eines allgemeinen Jugendrechts ist. Wir waren auch mit ihm darin einig, daß Erst- und Frühkriminalität Begriffe sind, die aus der Kriminologie der Rückfallsdelinquenz stammen. Sie sind inadäquat zur Kennzeichnung von Rechtsbrüchen des Adoleszentenalters, der Pubertät und in besonderem Maße auch des Kindesalters; sie sind belastend, präjudizierend für Rechtsbrüche der Kinder, die genetisch vielfach etwas ganz anderes sind, nämlich normal-psychologisch verstehbare Phänomene, Entäußerungen einer Durchgangsphase des Reifenden oder auch Folgen altersspezifischer Konflikte. Das Jugendstrafrecht generell in ein Konfliktrecht umzuwandeln, wie es Professor *Peters* vorschlug, das wäre, so glaube ich, in unserer Arbeitsgruppe, weil sie eben die Prädelinquenz zum Gegenstand hatte, nicht ohne weiteres allgemein konzediert worden.

Es wurde immer darauf hingewiesen, vor allem bei der Interpretation der Kriminalstatistiken, daß sich unter den Rechtsbrüchen der Kinder zum Teil auch prognostisch bedenkliche Delikte finden, die nicht nur Kinderstreichs oder reifungsbedingte Entgleisungen und Entäußerungen altersspezifischer Konflikte darstellen, sondern die gravierender sind, auch kriminalprognostisch und kriminalpolitisch erhöhte Beachtung verdienen und eine ernsthafte Hilfe und nachhaltige kurative Maßnahmen erfordern. Und auch darin waren wir wohl einer Meinung, daß die Kennzeichnung der Rechtsbrüche der Kinder als Frühkriminalität doch für bedenklich erachtet wurde. Es war interessant, wie man in der Diskussion immer wieder darum rang, den richtigen und entwicklungsadaequaten Ausdruck für diesen Sachverhalt zu finden. Es wurde darauf hingewiesen, daß Brandstiftung, Raub, Diebstahl und vor allem eben Unzucht von Kindern an Gleichaltrigen oder an Jüngeren auf dieser Altersstufe doch vielfach aus ganz anderen Bedingungen und kriminogenen Faktoren erwachsen als die gleichen Delikte bei Erwachsenen und auch noch beim Heranwachsenden, beim Jugendlichen. In diesem Zusammenhang wurde an anderer Stelle einmal gesagt, daß eigentlich die Addierung von Kinder-, Jugendlichen-, Heranwachsenden-Rechtsbrüchen in einer einheitlichen Statistik doch ein ganz schiefes Bild vermittelt, daß jedenfalls diese Kriminalstatistik, die alle Altersstufen zusammenfaßt, keineswegs einen zuverlässigen Pegelstand für die sozialrechtliche Haltung einer Population darstellt, weil eben hier wesensmäßig ganz Verschiedenartiges zusammengefaßt wird. Es wurde in unserem Arbeitskreise auch mehrfach darauf hingewiesen, daß die Forschung auf diesem Gebiete noch sehr aktiviert werden sollte. Ich glaube, es war sehr wichtig, und

es wurde in unserem Arbeitskreis immer wieder betont, was Herr Professor *Peters* ganz eingangs sagte, daß die Erstellung einer umfassenden Lehre vom Jugendrecht notwendig ist und dementsprechend auch die Vermittlung vertiefter Kenntnisse über die multifaktoriellen Bedingungen des Phänomens Kinderkriminalität sowohl bei den Fachkreisen als auch in Laienkreisen.

Nun einige mir wesentlich erscheinende Aspekte aus dem Referat von Frau Dr. *Matthes*, die immer wieder betonte, daß sie sich auf eine Statistik aus einem auch in geographischer Hinsicht begrenzten Erfahrungsbereich stützt, nämlich Nordrhein-Westfalen, und die auch darauf hinwies, daß man dieses Ergebnis nicht ohne weiteres generalisieren könne:

Nach diesen statistischen Ermittlungen ist es ein Faktum, daß die Mehrzahl der Kinder nur *einmal* eine Tat begeht und daß nur relativ wenige, bezogen auf die Gesamtheit der erfaßten Kinder und wohl auch auf die Gesamtheit der Beteiligung der Altersstufe an der Durchschnittspopulation, mehr als vier Taten begehen. Als allgemeiner Trend war aus dieser Kriminalstatistik, die 4—5 Jahre umfaßte, die Homologie zu erkennen, die Entsprechung zwischen frühem Beginn einer kriminellen Betätigung auch bei Kindern, mit einer vergleichsweise hohen Rückfallquote. Zwischen 1960 und 1964 war in Nordrhein-Westfalen ein leichtes Ansteigen der polizeilich ermittelten delinquenten Kinder unter 14 Jahren festzustellen, allerdings bei leichtem Ansteigen auch ihres Anteils an der Durchschnittspopulation. Frau *Matthes* meint mit aller Vorsicht, daß in diesem laufenden Jahr wegen eines besonders geburtschwachen Jahrganges in bezug auf diese Kriminalität ein leichtes Absinken zu bemerken sei. Sie wies auch bei der kritischen Darlegung der Hintergründe der Erkenntnisgrundlagen ihrer Statistik darauf hin, daß Kinderkriminalität in noch größerem Maße als die Jugendlichen- und Erwachsenen-Kriminalität doch eine erheblich große Dunkelziffer habe, daß hier sehr starke Streuungen in der Erfassungs- und auch in der Verfolgungsintensität festzustellen seien.

Sie hat dann über die Beteiligung der Kinder an bestimmten Deliktskategorien einen Überblick gegeben. Da standen, nur um das hier *pars pro toto* zu sagen, Brandstiftung, Fahrrad- und Gebrauchsdiebstähle und schwerer Diebstahl obenan. Aus einer anderen Tabelle war mit aller Vorsicht, mit der solche Deduktionen zu ziehen sind, zu folgern, daß zwischen 1963 und 1964 doch ein leichter Anstieg der Gewaltdelikte, von Kindern begangen, in diesem geographischen Bezirk festzustellen war.

Frau Dr. *Matthes* deduzierte aus ihren Untersuchungen — sie ist in ihren Folgerungen sehr vorsichtig gewesen — das Erfordernis einer frühen Diagnose, womit sie — das wurde in der Diskussion später richtiggestellt — weniger die plakative Kennzeichnung des Delikts eines Kindes durch eine knappe medizinisch-psychologische Diagnose meinte, sondern doch mehr eine subtile, genetische, also bedingungsmaßige Aufklärung unter polyätiologischem Aspekt, d. h. unter Berücksichtigung der oft verflochtenen und vielfältigen Bindungen jugendlicher oder kindlicher Entgleisungen. Sie war der Ansicht, daß eine solche Untersuchung und Abklärung der Hintergründe tunlichst doch auch vor der Wahl der Maßnahmen stehen sollte. Sie schnitt auch bereits das Problem an, das später noch eingehend diskutiert wurde, nämlich

die Frage der Bürokratisierung der Erfassung — so würde ich es benennen —, genauer die Gefahren, die die Bürokratisierung der Erfassung impliziert. Ich werde einige Ergebnisse des Referates von Frau Dr. *Matthes* auch noch bei den folgenden Ausführungen mitteilen.

Herr Professor *Friedemann* hat in seinem Referat modellhaft an Hand von fünf Fällen aufgezeigt, wie stark gestörte Familienbeziehungen, wie stark eine Störung des Elternbildes mit den gefährlichen Fernwirkungen auch für die soziale Haltung eines Kindes prägend und bestimmend sein und auch für solche Kinderdelinquenz determinierend wirken können. Er plädierte mit überzeugenden Argumenten auch für die Notwendigkeit einer genauen Aufhellung des Milieus, einer Berücksichtigung sowohl soziologischer wie biologischer, klinischer und reifungsbiologischer Hintergründe solcher Entgleisungen von Kindern. Er machte auf die Unzuverlässigkeit vielfach auch der äußeren sozialen Fassade einer Familie aufmerksam, die oft eine Normalität auch im pädagogischen Gehalt nur vortäusche. Es gebe manche in sich brüchige Familie mit einer sozial integren Fassade, die eine hohe kriminogene Wirkung haben könne. Es wurde in diesem Zusammenhang von der Gentlemen-Kriminalität gesprochen, analog auch von der Wohlstandsverwahrlosung von Familien, die scheinbar sozial geordnet sind, jedenfalls nach außen hin ihr Dekoratum wahren. Ich darf da eine Diskussionsbemerkung, die später fiel, heranziehen. Aus Berlin wurde berichtet, daß in der letzten Zeit dort häufiger Kinder aus vollständigen Familien, angeblich mehr als früher, wegen deliktischen Verhaltens bekannt geworden sind.

Professor *Friedemann* hat in seinem Referat auch auf die Bedeutung der *Gruppe* als kriminogener Faktor hingewiesen, die Bedeutung solcher Banden, solcher kollektiven Gesellungsformen für die Mentalität dieser Altersstufe, mit der wir uns hier speziell befaßt haben. Wir wurden in diesem Zusammenhang auch auf die Untersuchung von Professor *Schmitz* [MschrKrim 1962 S. 1 ff.] in Bonn hingewiesen, der ja wesentliche Formen jugendlicher Delinquenz als Druckphänomene einer Gruppe deutet, die sich in irgendeinem vagen, unbestimmbaren Spannungszustand befindet und in der dieser Spannungszustand mit größter Aktivität nun nach einem Ventil sucht, was unter Umständen dann in einem Gewaltakt, einer kriminellen Tat seinen Niederschlag findet. Daß derartige Phänomene auch bereits im Kindesalter vorkommen, auch angesichts der Akzeleration der heutigen Jugend, das ist, glaube ich, unbestritten. Und ich darf auch hier noch eine andere Diskussionsbemerkung nennen, nämlich den Hinweis auf die Bedeutung solcher sozialen Ghetto-Situationen — so wurde es genannt —, in denen sich Jugendliche befinden, die irgendwie diffamiert sind, die, wie anfangs nach dem Kriege die Flüchtlingsjugend, sich in einer sozialen Isolationsstellung befinden, dort nicht ihren sozialen Hunger stillen können und wenig Anschluß haben, so daß auch aus einer solchen Situation kriminelle Taten erwachsen können. Professor *Friedemann* hat aber auch auf die kurative, präventive und erzieherisch-fürsorgliche Bedeutung der Gruppe hingewiesen und mehrfach betont, daß auch die Betreuer von delinquenten Jugendlichen, gleich welcher Art sie sein mögen, tunlichst eine Supervision, eine Leitung

und Führung haben sollten durch Fachleute, die die Probleme, die das Kind hat, die es aufwirft, besprechen können. Er wies darauf hin, daß die Betreuer doch sehr häufig mit allzu hohen Erwartungen an solche Kinder herangehen und vielfach nach seiner Erfahrung allzu unkritisch gegenüber der eigenen Bemühung der Resozialisierung eines sozial auffälligen oder delinquenten Kindes sind. Er meinte auch — und da stimme ich ihm ohne weiteres zu —, daß in den Erwartungen, die wir alle an die Resozialisierung eines delinquenten oder kriminellen oder sozial auffälligen Kindes stellen, oft viel zu kurze Fristen angesetzt werden, daß die Umprägung und Erziehung eines Kindes doch ein sehr langsamer Akt ist, der längere Fristen benötigt, als wir sie im allgemeinen dafür ansetzen.

Das waren die mir wesentlich erscheinenden Gesichtspunkte aus den einführenden Referaten. Und nun noch einige Aspekte, die in der Diskussion zum Tragen kamen.

Einmal zur Krimogenese der Delikte dieser Altersstufe. Es wurde mit Nachdruck auf die epochalen Einflüsse, eben die Wohlstandskriminalität, die Kriminalität der Kinder aus unter Umständen ihrer Fassade nach sozial geordneten Familien hingewiesen, und es wurde in diesem Zusammenhang auch die kriminogene Bedeutung der Massenmedien, wie Film, Kriminalschmöker, Fernsehen usw. erörtert. Wir waren uns darin einig, daß relativ selten eine *unmittelbare* Wirkung auch bei der Delinquenz der Kinder festzustellen ist, die diesen Massenmedien zur Last zu legen ist. Unzweifelhaft sei jedoch eine gefährliche *mittelbare* Wirkung darin zu sehen, daß durch die Massenmedien, insbesondere Fernsehen und Film, bei Kindern, die sich ja doch in einer besonders flexiblen und prägbaren Altersstufe befinden, es leicht zur Zerstörung von Leitbildern komme oder auch zum Aufbau falscher Leitbilder — so nannte es eine DiskutantIn —, daß vielfach durch diese Massenmedien falsche Formen der Daseinstechnik, der Bewertung von Konflikten vermittelt würden und daß ein Kind hier lerne, daß man eben durch Ellbogenmanier und durch Anwendung von Gewalt nun zu seinem Rechte kommen könne, wie das häufig die Thematik solcher Filme sei.

Unter den kriminogenetischen Aspekten, die die psychologische Seite betrafen, wurde über eine Untersuchung berichtet, nach der bei kriminellen — ich glaube, es war eingengt auf kriminell-enzephalopathische — Kindern ein durchschnittlicher Intelligenzquotient von 78 festgestellt worden sei, so daß hier doch eine Streuung nach der unteren Seite auch im mentalen, im intellektuellen und im geistigen Bereich vorliege. Es wurde hier die Bedeutung von Erbeeinflüssen diskutiert und auch von wissenschaftlicher Seite darauf hingewiesen, daß wir in dieser Beziehung doch einen Stellungswandel vollzogen haben, indem wir heute nicht mehr der Ansicht sind, daß Kriminalität erblich sei, daß aber natürlich die Bedeutung erblich verankerter, von einer Generation auf die andere übertragener Dispositionen und Gefährungsdispositionen auch in der sozialen Haltung ein wesentliches Bedingungsmoment für die Delinquenz der Kinder sein könne.

Es wurde ferner, und zwar wurden dafür Belege erbracht, auf die Bedeutung kindlicher Hirnschädigungen hingewiesen. In einer Untersuchung wurde hervorgehoben, daß rund zwei Drittel von kriminellen Kindern doch Symptome einer mehr oder

weniger hochgradigen Hirnschädigung aufwiesen, wobei auch in Fachkreisen, unter uns Klinikern und Kinderpsychiatern über die Reichweite des Normalen und des schon Pathologischen durchaus Differenzen bestehen. Es wurde in diesem Zusammenhang auch hervorgehoben, daß man uns nicht den Vorwurf machen dürfe, daß wir in primitiver Weise nun jugendliche Delinquenz oder Kriminalität in einen unmittelbaren, gradlinigen, linearen Zusammenhang brächten mit solchen kindlichen Hirnschädigungen, sondern daß das vielfach ein Teufelskreis ist, eine gegenseitige actio und reactio, ein Voneinanderabhängigsein. Kindliche Hirnschädigungen labilisieren die kindliche Persönlichkeit und können gewisse Verhaltensauffälligkeiten, die bisher im Hintergrund des Charakters standen, potenzieren. Das Kind wird dadurch aus einem normalen ein schwieriges Kind, das die Eltern pädagogisch überfordert, so daß diese nun auf die Schwierigkeiten des Kindes mit einer forcierten und vielfach ja doch sehr frontal orientierten Pädagogik antworten. Dadurch werden wiederum die Untugenden, die Schwierigkeiten des Kindes aktiviert, und so entsteht eben dieser verhängnisvolle Teufelskreis. Es wurde im übrigen auch darauf hingewiesen, daß solche frühkindlichen Hirnschädigungen oft nur über die Reifezeit hinweg desäquilibrierend auf die soziale Haltung des Kindes wirken; in kriminalprognostischer Hinsicht sind sie gar nicht selten vollkommen außer acht zu lassen und haben für die Erwachsenenkriminalität vielfach keine erhebliche Bedeutung.

Besprochen wurde ferner die kriminogene Bedeutung von Reifungsunebenheiten auch bei der Kinderkriminalität — wir nennen es Reifungsdissoziationen —, also von Unebenheiten in der intellektuellen und der charakterlichen Entwicklung oder in der psychischen oder somatischen Entwicklung, die leicht auch Ausgangsstellungen für soziale Entgleisungen schaffen können.

Schließlich wurde auch auf die Bedeutung von Krankheitszuständen, vor allem im Rahmen der psychomotorischen Epilepsie, hingewiesen.

Wir haben das Problem der Kriminalprognostik nur randständig immer wieder behandelt. Frau Professor *Brauneck* hat einen fruchtbaren Gesichtspunkt hineingetragen, indem sie auf die unterschiedliche prognostische Valenz von Nah- und Fernraumdelikten gerade auch bei Kindern und auf die Gefahr und ungünstige Prognose der rezidivierenden Diebstähle aufmerksam machte, die übrigens bei Jungen und Mädchen mit gleicher Häufigkeit im sozialen Nahraum vorkommen. Professor *Albrecht* hob bei den Unzuchtsdelikten die ungünstige Bedeutung solcher sexueller Spielereien von Kindern untereinander oder auch an jüngeren Kindern oder sogar Erwachsenen hervor, die eine besondere aggressive Note haben oder die mit irgendwelchen abartigen, perversen Praktiken vergesellschaftet sind.

Bei der Erörterung der Maßnahmen wurde immer wieder die Notwendigkeit der Früherfassung, die Notwendigkeit einer sehr gründlichen Erstuntersuchung betont. Dabei bestanden Unterschiede der Auffassung auch darüber, wer diese Untersuchung durchführen sollte, ob ein Team, etwa im Rahmen einer Erziehungsberatungsstelle, mitherangezogen werden sollte, ob damit eine gründliche Untersuchung oder eine vermehrte Anzahl von Gesichtspunkten, von genetischen Faktoren garantiert sei oder ob doch ein persönliches, vertieftes Einzelgespräch, etwa zwischen dem Ver-

treter der Weiblichen Kriminalpolizei und dem Kinde, zu bevorzugen sei. Dieses Spezialthema stand längere Zeit im Zentrum unserer Diskussion. Es wurde beraten, wie die Ersterfassung entbürokratisiert werden könnte, wie es auch Professor *Peters* empfahl, wer z. B. jeweils zuständig sein sollte, ob das mehr eine Sache der Kriminalpolizei, des Staatsanwalts sei — eben hier angeregt durch die Bestimmungen der Strafprozeßordnung — oder ob man primär alle diese Dinge als Sache der Jugendfürsorge gemäß Jugendwohlfahrtsgesetz über Jugendamt, Vormundschaftsrichter, Fürsorge mit Einschaltung einer Erziehungsberatungsstelle und der freien Verbände behandeln sollte. Auf diese Zweigleisigkeit, zu der wir aus gesetzlichen Gründen heute noch genötigt sind, hat vor allem Herr Amtsgerichtsrat *Heinen* aufmerksam gemacht. Wir waren uns ja darin einig, daß die Erfassung solcher Kinder möglichst behutsam, geschickt und erfolgreich geschehen sollte. Herr *Heinen* und ich besprachen in der Pause noch dieses Problem, und er meinte, daß es natürlich ein idealer Weg wäre, wenn *eine* Stelle entscheiden könnte, *wo* in dem jeweils spezifisch gelagerten Einzelfall die erste Hilfe ansetzen könne und sollte, *wo* der größte Nutzeffekt zu erwarten sei und *wo* dem Kinde am ehesten geholfen werden könne. Es wurde immer wieder auch die Bedeutung der Miteinschaltung der Weiblichen Kriminalpolizei, gerade bei den kindlichen Delikten, nicht gering veranschlagt. Immer wieder wurde darauf hingewiesen, daß das doch eine sachliche Tatbestandsermittlung, -aufhellung und -aufklärung garantiere, daß ja sehr häufig an diesen Kinderdelikten auch Erwachsene beteiligt wären und daß mit kriminalpolizeilicher Methodik geklärt werden müsse, wo etwa das Diebesgut geblieben ist, und daß eben doch die Miteinschaltung der Kriminalpolizei und die Weitergabe dieser Ermittlungen an den Staatsanwalt rechtsstaatlichen Prinzipien am ehesten entgegenkomme. Dabei wurden sehr unterschiedliche Meinungen sichtbar, aber im Grundsätzlichen bestand doch Einmütigkeit. Herr *Heinen* machte mit Recht darauf aufmerksam, daß wir doch diese Dinge im Grundsätzlichen, auch in den legislativen Grundlagen, unbedingt neu überdenken sollten.

Eine kurze Zeit lang haben wir uns auch mit der Frage der Erziehungskartei befaßt. Es wurde klar, daß die Erziehungskartei eine wichtige Hilfe für spätere Maßnahmen ist, insbesondere, wenn der gleiche Jugendliche später nochmals rückfällig wird und erneuter Hilfe bedarf. Auf der anderen Seite wurde auch gesagt, daß solch eine Erziehungskartei leicht das Vertrauen zwischen Eltern und Jugendhilfeeinrichtungen, jetzt einmal im weitesten Sinne gebraucht, erschüttern könne und daß auch manchmal eine blinde Übernahme von unter Umständen verhängnisvollen „Steckbriefen“ durch Weitergabe solcher Erziehungskarteien erfolge, die vielleicht gar nicht mehr so kennzeichnend für dieses Kind in einer späteren Phase seiner Entwicklung sind. Es wurde auch von juristischer Seite zu bedenken gegeben, ob man nicht auch die Anordnungen über die Erziehungskartei neu überdenken und regeln könne.

Ein Gesichtspunkt, den wir nicht besprochen haben und den auch ich in der Diskussion leider nicht vorgebracht habe, der mir aber doch wichtig erscheint, ist die Bedeutung der *Schule* auch für die Erfassung und Behandlung der Frühkriminalität.

Als Ergebnis einer Untersuchung, die auf unsere Veranlassung in Marburg über die Erziehungsbeistandschaft durchgeführt worden ist, und auf Grund einer vom Psychologischen Institut in Freiburg angeregten Untersuchung, die zur Zeit noch läuft, glaube ich sagen zu können, daß das sozialpädagogische Verständnis, überhaupt das Verständnis für sozialpädagogische Belange bei der Lehrerschaft noch sehr wenig entwickelt ist. Für einen großen Teil der Lehrerschaft sind offenbar Begriffe, wie Erziehungsbeistandschaft, heilerzieherische Behandlung, freiwillige Erziehungshilfe, absolut fremd. Das Ergebnis auch dieser genannten Untersuchungen ist, daß die Lehrer im allgemeinen bei schwierigen Kindern, auch bei kriminellen Kindern, die im Schulraum auffallen — und das ist ja doch ein großer Teil der Probanden, mit denen wir uns befassen —, allenfalls nach der Überweisung dieses Kindes in eine Schwereziehbarerenklasse rufen.

Diskutiert wurden schließlich auch noch die Notwendigkeit einer sachgerechten Aufklärung der Öffentlichkeit, die Verhinderung der Diffamierung der Kinder, die gefährliche Wirkung sehr subtiler und spezifizierter Berichte über irgendwelche Verbrechen auf kindliche Gemüter sowie die Notwendigkeit auch der Zusammenarbeit mit der Presse in Richtung auf eine Aufklärung über das Wollen und die Ziele der Jugendhilfe und der Erziehungsfürsorge.

Immer wieder kam auch im Rahmen der Diskussion, ohne daß das nun im Detail besprochen werden konnte, die Form der Einzelfallhilfe zur Sprache. Es wurde hervorgehoben, daß anstelle einer belehrenden Behandlung der Eltern eher doch das Prinzip der Elterntherapie, der Vermittlung, der indirekten Vermittlung von selbstgefundenen Einsichten, wie das heute zum Stile der Elternberatung- und Erziehungsberatungsstelle gehört, gesucht werden sollte. Es wurde auch auf das Prinzip der sog. Triangulartherapie zwischen Eltern, Kind und Erziehungsberater hingewiesen, die in Amerika üblich ist. Herr Prof. *Friedemann* macht hier interessante Mitteilungen über die in der Schweiz üblichen Formen der Behandlung kindlicher Delinquenten, die meines Erachtens manches Modellhafte aufzeichneten. Es wurde in diesem Zusammenhang von mehreren Seiten die Forderung nach der Schaffung einer größeren Zahl heilpädagogischer Erziehungsheime erhoben.

Wenn ich den Tenor unserer Diskussion zusammenfassend zu formulieren versuche, so war vielleicht das Kennzeichnende für die Diskussion des Phänomens Frühkriminalität oder Kriminalität der Kinder in unserer Arbeitsgruppe, daß wir es keineswegs statisch und symptomatologisch, phänomenologisch betrachtet haben, sondern daß hier doch immer wieder der kausale, der sozio-, psycho-, biogenetische Gesichtspunkt ins Spiel trat und daß die repressiven Maßnahmen gegenüber derartigen Kindern nicht im Vordergrund standen, sondern die Frage nach der pädagogischen und fürsorglichen Behandlung von Rechtsbrüchen der Kinder, der Form der Hilfe, derer sie bedürfen.

Nun, das ist, gesehen durch ein Temperament und durch ein subjektives Raster das, was ich glaube aus unseren Diskussionen eliminieren zu können. Ich könnte mir denken, daß auch von einem dieser Gesichtspunkte eine ähnlich fermentative Wirkung auf die Umorientierung des Jugendgerichtsgesetzes ausgehen könnte, wie sie von Professor *Peters* gefordert worden ist.



## DIE GESTALTUNG DES ERSTEN EINGREIFENS

*Leitung:* Ltd. Regierungsdirektor Dr. W. Becker, Hamburg

*Referenten:* Kreisoberinspektor W. Gerber, Altena i. W.

Frau Kriminalhauptkommissarin E. Neubert, Hannover

Referat von Kreisoberinspektor Gerber

Mit diesem einleitenden Referat kann ich Ihnen nur Stichworte zur Diskussion liefern. Mehr ist nicht vorgesehen, mehr wäre auch nicht sinnvoll; denn die Arbeitsgruppen sollen ja diskutieren. Wenn wir von der Gestaltung des ersten Eingreifens sprechen, so schwebt uns ja allen als Ziel vor Augen, daß es bei diesem ersten Eingreifen bleiben soll, daß also kein weiteres Eingreifen mehr nötig sein wird.

Hierzu ist für uns alle, die wir in irgendeiner Funktion an diesem Eingreifen beteiligt sind, ein möglichst weitgehender Konsensus notwendig. Übereinstimmung herrscht in der Frage nach dem Primat der Erziehung in der Jugendkriminalrechtspflege. Wenn wir ja sagen zu diesem Vorrang des Erziehungsgedankens, so meinen wir die Erziehung des einzelnen jungen Delinquenten. Seine Erziehung hat nicht nur Vorrang vor allen kriminalpolitischen Erwägungen, sie geht auch dem Gedanken einer erzieherischen Breitenwirkung vor. Selbstverständlich kann diese Breitenwirkung ebenso Nebenprodukt unserer Bemühungen sein wie die Erreichung bestimmter kriminalpolitischer Ziele.

Gute Information ist in unserer Arbeit, wie in vielen anderen Bereichen, der halbe Erfolg. Wenn wir in bezug auf die Jugendkriminalität eine erzieherische Breitenwirkung erzielen wollen, so benötigen wir z. B. Statistiken, die noch frisch sind und nicht etwa einen um Jahre zurückliegenden Zeitraum erfassen. Daß bei der Auswertung von Statistiken Vorsicht geboten ist, wissen wir alle. Das Schlagwort von der steigenden Jugendkriminalität wurde von manchen Statistiken noch erhärtet, als andere bereits das Gegenteil bekundeten.

Eine letzte Vorbemerkung gestatten Sie mir zur Frage des Konsensus in unserer Arbeit:

Dem Primat der Erziehung werden wir am ehesten gerecht werden, wenn uns bewußt ist, daß der uns anvertraute junge Mensch gleichzeitig Verständnis und Festigkeit von uns erwartet. In einem guten Elternhaus findet er ja auch beides. Beides wird unter dem Begriff der Elternliebe zusammengefaßt. Auch wir können nur liebevoll mit jungen Menschen umgehen, wenn wir beide Forderungen, wenn wir Verständnis und Festigkeit zugleich beachten.

Das erste Eingreifen in der Jugendkriminalrechtspflege wird bestimmt von einer Reihe von Voraussetzungen:

Da ist zunächst einmal der Zeitpunkt der Tat!

Wie alt war der Jugendliche oder Heranwachsende? Welche allgemeinen Erfahrungen seiner Altersgruppe lassen sich bei ihm voraussetzen? Zum andern — wie weit war seine persönliche Entwicklung, und zwar sowohl psychologisch als auch infolge

pädagogischer Einflüsse charakterlich fortgeschritten? Welcher tatsächlichen Altersgruppe ist er also zuzurechnen? Und schließlich — in welcher kriminologischen Situation befindet sich der Minderjährige? Welche Entwicklung hat seine persönliche Einstellung zu strafbaren Handlungen genommen? Nach der wievielten Tat wurde der Jugendliche oder Heranwachsende erwischt? Angesichts der hohen Dunkelziffer, die uns die Polizei leider melden muß, eine gewichtige Frage! Hier scheint mir auch ein pädagogisches Dilemma der Jugendkriminalrechtspflege zu herrschen: Pädagogisch am wirksamsten ist das „Auf-frischer-Tat-Ertapptwerden“.

Auch die Umwelt des jungen Delinquenten ist aufschlußreich in bezug auf die Gestaltung des ersten Eingreifens. Wo lebt der Minderjährige? Wo ist er aufgewachsen? Billigen seine Eltern oder Pflegeeltern sein Verhalten? Begünstigen oder provozieren sie es? Ist vom Elternhaus her eine positive, d. h. wirksame pädagogische Hilfe beim ersten Eingreifen zu erwarten?

Welche Erfahrungen hat unser junger Angeklagter auf seiner Arbeits- oder Ausbildungsstätte gemacht? Gute oder schlechte Einflüsse von Arbeitskollegen — haben sie sich ausgewirkt auf seine Tat? Würde er im Betrieb oder in der Lehrstelle in die Isolation getrieben? Mußte oder wollte er sich hervortun? Ist vom Arbeitgeber oder vom Lehrherrn eine Mitarbeit bei der Resozialisierung dieses jungen Menschen zu erwarten?

Und schließlich auch: Welche Kontakte hat der Minderjährige? Gehört er einer Jugendgruppe, einem Sportverein oder einer ähnlich positiv zu beurteilenden Gruppe an? Oder ist er Mitglied eines Lederjacket- bzw. Niethosenclubs? Gehört er also zu einer Gruppe von jungen Leuten, die sich mit unserer Gesellschaft noch auseinandersetzen? Oder ist er gar Bandenmitglied, hat er also die Gesellschaft abgeschrieben und ihr einen erbarmungslosen Kampf angesagt? Das alles sind Fragen, auf die wir eingehen müssen mit unserem ersten Eingreifen.

Sehr wesentlich ist natürlich der Anlaß unseres Eingreifens. Es wäre nicht nur unwirtschaftlich, einen gewaltigen Verwaltungsaufwand für eine Bagatellsache in Gang zu setzen, es wäre womöglich auch unpädagogisch! Freilich — was ist eine Bagatellsache? Ich denke da an einen jungen Menschen, der des häufigeren wegen Fahrens ohne Führerschein angeklagt wurde und bei dem sich später herausstellte, daß er sich zu einem Bankräuber „qualifiziert“ hatte.

Aber je nach Art der Tat wird unser erstes Eingreifen, sowohl bei der Polizei als auch beim Jugendamt und ganz gewiß beim Gericht, anders aussehen müssen. Da die Maßnahme von der Tat des jungen Menschen ausgelöst wird, muß sie auch immer irgendwie im Bezug zur Tat stehen. Das ist auch erzieherisch richtig!

Lassen Sie mich nun einmal die Möglichkeiten, die uns gesetzlich zum Eingreifen gegeben sind, aus sozialpädagogischer Sicht betrachten. Da sind zunächst einmal die vorläufigen Maßnahmen vor der Hauptverhandlung. Sie wissen, welche schockierende Wirkung eine zu Unrecht erlittene Untersuchungshaft schon auf einen erwachsenen Menschen auszuüben vermag. Vorläufige Maßnahmen gleich welcher Art, die sich hinterher als zu Unrecht erfolgt herausstellen, können auf einen jungen Menschen eine pädagogisch verheerende Wirkung ausüben. Das gilt ebenso sehr für

einen vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis — etwa bei einem jungen Menschen, der sich immer um eine gute Verkehrsdisziplin bemüht hat — wie für die vorläufige Unterbringung, die Untersuchungshaft selber oder gar die Unterbringung in einer jugendpsychiatrischen Klinik zur stationären Untersuchung. Auch bei vorläufigen Maßnahmen wird deshalb in der Jugendkriminalrechtspflege besondere Sorgfalt anzuwenden sein.

Nun zu den Maßnahmen, die das Jugendgericht in der Hauptverhandlung verhängen kann:

Da ist einmal an die Erziehungsmaßregeln zu denken. Wir sind uns gewiß einig darüber, daß namentlich zur Anordnung von Fürsorgeerziehung die Sache möglichst an den Vormundschaftsrichter verwiesen werden sollte. Bei Weisungen wird es darauf ankommen, daß sie tatsächlich auch befolgt werden können. Nur dann werden sie vom Jugendlichen ernst genommen. Eine Erziehungsbeistandschaft hat nur dann Sinn, wenn tatsächlich ein Erziehungsbeistand gefunden wird, der sich um den Jugendlichen intensiv kümmert. Wenn Fürsorgeerziehung wegen der mangelhaften Differenzierung der Heime schon dem Vormundschaftsrichter viel Kummer macht, wird sie der Jugendrichter nur im äußersten Notfall anordnen. Beim ersten Eingreifen werden wir sie besonders selten antreffen. Dennoch kann ich mir Situationen vorstellen, in denen genau die Fürsorgeerziehung das richtige Mittel für das erste Eingreifen wäre. Vielleicht kann in der Diskussion noch näher darauf eingegangen werden.

Die Zuchtmittel sind zweifellos der eigentliche Kern des Maßnahmenkatalogs im JGG. Sie finden bis heute keine Entsprechung in anderen Gesetzen, während die Erziehungsmaßregeln im JWG und die Jugendstrafe letztlich im StGB verwandte Bestimmungen finden. Ihnen kommt deshalb eine besondere pädagogische Bedeutung im Jugendgerichtsverfahren zu. Das klassische Mittel des ersten Eingreifens ist nach wie vor die Verwarnung. Man sollte ihre erzieherische Bedeutung nicht unterschätzen. Ich habe sehr wirksame und überzeugende Verwarnungen erlebt. Besondere Pflichten sollten nur auferlegt werden, wenn sie erfüllt werden können. Es ist bedauerlich, daß vielfach nur die Geldauflage bekannt und üblich ist. Je nach Voraussetzungen zum ersten Eingreifen halte ich den Jugendarrest für ein sehr wirksames Mittel, und zwar keineswegs nur als Freizeitarrrest. Daß die Wirkung dieses Zuchtmittels wesentlich von seiner Gestaltung abhängt, ist gewiß allgemein anerkannt.

Ich weiß, daß ich bei manchen ein Tabu antaste, wenn ich auch die Jugendstrafen unter den Maßnahmen erwähne, die uns beim ersten Eingreifen zu Gebote stehen. Zwar wird man sich schnell einig werden über jene Fälle, in denen die Schwere der Schuld eine Jugendstrafe unumgänglich macht. Aus erzieherischen Gründen gleich beim ersten Mal dieses härteste Mittel des JGG anzuwenden — davor schrecken viele zurück. Ein Hilfsmittel ist hier immer die Möglichkeit, Bewährungsfrist anzuordnen, sei es, daß die Entscheidung über die Jugendstrafe selbst vorläufig ausgesetzt wird oder daß die Vollstreckung einer zeitigen Jugendstrafe bedingt mit dem Ziel der Bewährung ausgesetzt wird. Die Bedeutung der Arbeit des Bewährungshelfers sollte

deshalb gerade in bezug auf das erste Eingreifen nicht unterschätzt werden. Aber gewiß kann auch der Strafvollzug selbst dann am ehesten Erfolge erzielen, wenn seine Bemühungen bei bestimmten jungen Menschen sehr frühzeitig einsetzen können. In meiner Praxis habe ich nicht nur mit sofort vollstreckten zeitigen Jugendstrafen, sondern auch mit solchen von unbestimmter Dauer, gleich beim ersten Mal, gute Erfahrungen machen können. Verständnis *und* Festigkeit werden eben gleichermaßen von uns erwartet.

Der Erlaß von Strafbefehlen gegen Heranwachsende, wie er sich vor allem bei den zahlreichen Verkehrsdelikten eingebürgert hat, mag prozeßökonomisch sich anbieten; ob er die pädagogisch richtige Form des ersten Eingreifens ist, muß dahingestellt bleiben. Über die Anwendung von Erwachsenenstrafrecht, über die Frage einer Unterbringung nach § 42 b StGB, über Bewährungsaufgaben und Entzug der Fahrerlaubnis werden wir in der Diskussion noch ausführlich sprechen können.

Die Betrachtung des Maßnahmenkatalogs beim ersten Eingreifen wäre unvollständig, wenn nicht auch die Maßnahmen „nach den Maßnahmen“ erwähnt würden. Ein pädagogisch noch so wirksamer Jugendarrest- oder Jugendstrafvollzug z. B. könnte an Wirkung verlieren, wenn Jugendgerichtshilfe oder Bewährungshilfe hinterher nicht eine wirksame nachgehende Betreuung sicherstellen. Gerade dann, wenn zum ersten Mal eingegriffen wird, sollte auch dieser Teil der Jugendkriminalrechtspflege sehr ernst genommen werden.

Und nun noch einige Bemerkungen zur Methodik des ersten Eingreifens. Von der Polizei wird erwartet, daß sie bei der Aufklärung von Taten junger Menschen schnell handelt, damit die Wirkung wenigstens ähnlich ist wie die des „Auf-frischer-Tat-Ertapptwerdens“. Auch wird erwartet, daß sie alle Taten des Minderjährigen unabhängig davon, ob sie gerade angezeigt sind oder nicht, möglichst mitaufklärt, weil der Jugendliche von der Last dieser Dinge befreit werden muß, wenn wir erfolgreich bei ihm eingreifen wollen. Eine pädagogische Atmosphäre bei der Vernehmung ist wichtig! Über die möglichen Folgen seiner Tat darf mit dem Jugendlichen gesprochen werden. Versprechungen nach der bekannten Redensart „Gib's zu und du bekommst ein halbes Jahr weniger“ sind fehl am Platze.

Die Jugendgerichtshilfe muß genau so gründlich ermitteln wie die Polizei. Hausbesuch und Exploration, Erforschung der Familiengeschichte und Gespräche mit dem Arbeitgeber sind Mittel der Jugendgerichtshilfe, die in schweren Fällen sämtlich angewandt werden müssen, um zur richtigen Diagnose zu kommen. Die pädagogische Vorbereitung des ersten Jugendgerichtstermins ist sehr wichtig. Hier kann alle Wirkung des Jugendgerichts im voraus zerstört werden, hier kann aber auch die Wirkung der jugendrichterlichen Tätigkeit verstärkt und unterstützt werden. Im schriftlichen Bericht sollten nur Maßnahmen vorgeschlagen werden, die der Jugendgerichtshelfer dem Minderjährigen gegenüber verantworten und ggf. in der Hauptverhandlung vertreten kann. Auf die Bedeutung der nachgehenden Fürsorge ist bereits hingewiesen worden.

Die pädagogische Atmosphäre bei der Hauptverhandlung ist noch wichtiger als die bei der polizeilichen Vernehmung. Die Vernehmung des Minderjährigen, die

Beweisaufnahme und auch der Lokaltermin dürfen nicht zur Schau werden, in der sich ein jugendlicher Star, möglichst noch öffentlich, produzieren kann. Auch die Einschaltung von Sachverständigen, der mündliche Bericht der Jugendgerichtshilfe, die Plädoyers und schließlich die Urteilsbegründung stehen unter dieser Forderung.

Auf die Methodik der Bewährungshilfe, des Jugendstrafvollzugs und der Erziehungsheime kann aus Zeitgründen hier nicht näher eingegangen werden. Wie wichtig diese Einrichtungen gerade für die Wirkung des ersten Eingreifens sein können, habe ich bereits erwähnt.

In meinem Referat bin ich in erster Linie auf die Gestaltung des ersten Eingreifens in Fällen der Erstkriminalität von Jugendlichen und Heranwachsenden eingegangen. Das Generalthema dieser Tagung bezieht auch die Frühkriminalität mit in seine Betrachtungen ein. Was zur Erstkriminalität zu sagen ist, gilt für die Frühkriminalität der Kinder in erhöhtem Maße. Nur eine enge Verzahnung von Jugendgerichtshilfe und Erziehungsfürsorge im Jugendamt, nur eine enge Zusammenarbeit zwischen Jugendrichter und Vormundschaftsrichter, soweit nicht bereits Personalunion besteht, und nur ein vertrauensvolles Miteinander von WKP und Jugendamt kann bei der Bekämpfung der Frühkriminalität ähnliche Wirkungen erzielen, wie wir sie uns für die Bekämpfung der Erstkriminalität von Jugendlichen und Heranwachsenden wünschen. In beiden Fällen gilt der Grundsatz vom Primat der Erziehung. Wo die Frühkriminalität von Kindern wirksam bekämpft werden kann — und zwar mit erzieherischen Mitteln, die kindgemäß sein müssen —, wird später das erste Eingreifen des Jugendgerichtes nicht mehr nötig sein.

#### Referat von Frau Kriminalhauptkommissarin *E. Neubert*

Wenn ich aus der Sicht der Polizei über die Gestaltung des ersten Eingreifens meinen Beitrag gebe, so bleibt es wohl nicht aus, daß dieser streckenweise niedersächsisch gefärbt ist; denn die Polizei ist, wie allgemein bekannt, nun einmal eine „Länderangelegenheit“. Es gilt zwar, *eine Jugend* zu schützen, aber noch immer ist der Schutz und die Hilfe für die Jugend nicht einheitlich und auch nicht genügend aufeinander abgestimmt. Wie unterschiedlich z. B. die Länder die Einrichtung „Jugendpolizei“ auffassen und wie verschieden sie, wenn überhaupt, organisatorisch oder tatsächlich Niederschlag gefunden hat, mag jetzt unerörtert bleiben. Im Grunde ist ja auch die äußere Form hier nicht allein entscheidend, sondern wesentlich ist und bleibt schließlich immer, daß der in Konflikt geratene junge Mensch bei der Polizei eine jugendgemäße, seinem Entwicklungsstand pädagogisch angepaßte Behandlung erfährt. Wesentlich ist weiter, daß von allen Polizeien Verbindungen und Kontakte zu den Zentralstellen, die sich mit der Jugend befassen, pulsieren, wie sie die WKP von den ersten Anfängen an entwickelt und als Brücke von der Polizei zur Jugendsozialarbeit auszubauen unternommen hat.

Dabei bin ich bereits beim Thema. Es stellt sich zunächst die Frage, was hier unter dem „ersten Eingreifen“ zu verstehen ist. In der allgemeinen Polizeipraxis kennen wir die Begriffe des „ersten polizeilichen Angriffs“, des „Zugriffs“, und darüber hinaus sprechen wir oft davon, eine bestimmte Sache „in den Griff zu bekommen“.

Der erste polizeiliche Angriff umfaßt eine Summe von taktischen und technischen Maßnahmen, zu denen die Polizei bei der Gefahrenabwehr, Verbrechensbekämpfung und -verhütung im Rahmen ihres Generalauftrages berechtigt und verpflichtet ist.

M. E. entspricht er aber nicht dem pädagogischen Inhalt des „ersten Eingreifens“, wie wir ihn im Umgang mit jungen Menschen anstreben. Ich verstehe hierunter vielmehr:

„Das Ereignis der ersten Begegnung  
des jungen Menschen mit der Polizei.“

Diese erste Begegnung mit einem Vertreter der staatlichen Ordnung ist oft von entscheidender Bedeutung für das künftige persönliche Verhalten und für die grundsätzliche Einstellung des jungen Menschen gegenüber dem Staat, dem Gesellschaftsgefüge, in dem er lebt.

Immer aber geht dabei die Polizei als Hüter und Wahrer der Ordnung davon aus, daß in unserem Gesellschaftsgefüge „eine Ordnung“ existent ist, die sie zu schützen und zu wahren hat. Sie ist jedoch nicht berufen und auch nicht in der Lage — wie oft irrtümlich von der Öffentlichkeit angenommen wird —, „Ordnung an sich“ zu schaffen, wenn diese wie in unserer pluralistischen Welt nicht mehr als Wertbild besteht. Hier liegt ein neuralgischer Punkt, der seine Ursachen im gestörten Menschenbild und Zeitgeist hat. Es ist in erster Linie eine gesellschaftspolitische Aufgabe, die jeden von uns angeht und für deren Lösung die Polizei weder verantwortlich noch zum alleinigen „Prügelknaben“ gemacht werden kann. Dennoch muß das gewisse Mißtrauen und gesellschaftliche Unbehagen, das der Polizei in allen ihren Zweigen heute so oft entgegengebracht wird, als eine ernste Zeiterscheinung angesehen werden, die es Schritt für Schritt abzubauen gilt, um ein besseres Verhältnis zur Bevölkerung, besonders um das Vertrauen der Jugend zu gewinnen.

Die antiquierte „Drohung mit dem Schutzmann und dem Einsperren“ wirft noch immer ihren Schatten. Andererseits dürfte der neuere Slogan „Polizei — Dein Freund und Helfer“ bereits abgenutzt und unwirksam geworden sein, da die Begegnung mit dem Polizisten im Straßenbild zurückgegangen ist und dadurch eine gewisse Kontaktarmut — richtiger noch „Verfremdung“ — zwischen Polizei und Jugend ausgelöst worden ist. So erscheint es an der Zeit, daß hier ganz allgemein neue Wege gesucht und gegangen werden müssen, um ein gesundes Klima für die Begegnungen mit der Jugend vorzubereiten.

Von den vielen nachahmenswerten Schritten, die in dieser Richtung bereits gemacht worden sind und auch ständig weiter entwickelt werden, sind beispielsweise die Bemühungen Münchens zu erwähnen. Hier wurden in bestimmten Schulklassen z. B. durch Zeichenaufgaben zum Thema „Polizei und Du“ nicht nur originelle und aufschlußreiche Kinderaussagen über die Polizei erreicht, sondern auch zugleich natürliche Verbindungen zur Polizei hergestellt. Gleiche pädagogische und psychologische Hintergründe enthalten auch die sogenannten „Pfadfinder-Einsätze“, die die Münchener Polizei für eine Aufklärungsaktion der Kraftfahrzeughalter mit gutem Erfolg durchführte. In diesem Zusammenhang sind weiter die bewährten Aktionen zu erwähnen, die u. a. die Polizei in Braunschweig seit mehreren Jahren durchführt.

Hier werden die oberen Klassen aller Schulgattungen jeweils von der Polizei zu Besuchen eingeladen, um ihre verschiedenen Einrichtungen kennenzulernen, Vorträge zu hören, Rundgespräche zu führen und Aussprachegelegenheit zu erhalten. Auch dürfte die Handhabung der Polizei noch zu erwähnen sein, die heute allgemein geübt wird, daß z. B. junge Bürger für ihr tapferes und verdienstvolles Verhalten bei der Aufklärung oder Überführung von Tätern eine angemessene Auszeichnung und Anerkennung von seiten der Landeskriminalpolizei erfahren. Hier sind m. E. die Kräfte der WKP und der Jugendsachbearbeiter besonders aufgerufen, das Ihre beizutragen, um die Beziehungen zwischen Jugend und Polizei durch neue Impulse zu beleben.

Um das erste Eingreifen der Polizei richtig und jugendgemäß gestalten zu können, ist es erforderlich, nach einem klar durchdachten Plan vorzugehen, und hier beginnen nun schon die Probleme:

1. Sind die „Jugendpraktiker der Polizei“ in ihrer Stärke ausreichend?  
(Ohne auf die polizei-internen Belange, die sich auf dem Gebiet der Jugendarbeit in fast allen Bundesländern im Hinblick auf die nicht ausreichende Personalstärke ergeben, hier im einzelnen einzugehen, ist aber doch festzustellen, daß sich — wie in allen sozialen Berufsbereichen — ein Mißverhältnis zwischen Umfang der Aufgaben und dem zur Verfügung stehenden Personal zeigt. Diese Tatsache kann nicht ohne nachteilige Auswirkung auf die Sache bleiben.)
2. Sind diese Spezialisten mit den geeigneten Werkzeugen, d. h. mit rechtlichen und sachlichen Mitteln ausgerüstet?
3. Kann die Fallbearbeitung in jeder Beziehung zum Wohle der Betroffenen kontinuierlich weiterentwickelt werden?  
(Was nützte z. B. die Feststellung einer Gefährdung des jungen Menschen, wenn ihm nicht die geeigneten Mittel und Maßnahmen im Umfange der benötigten Hilfe — Jugendhilfe — zur rechtzeitigen Abwendung der Gefährdung zuteil werden?)
4. Sind sie — diese „Jugendpraktiker“ — mit den neuzeitlichen Erkenntnissen der Jugendpsychologie und -pädagogik fachlich vertraut, und kennen sie die Zusammenhänge der modernen Sozialarbeit?

Der Auftrag der „Jugendpolizei“ — diese Bezeichnung wähle ich hier nur einfachheitshalber; es sind darunter alle Sachbearbeiter bei der Kriminalpolizei zu verstehen, die sich mit der Bearbeitung von Jugendsachen befassen — unterscheidet sich von dem der allgemeinen Polizei durch die Personenzuständigkeit (Kinder, Jugendliche und Heranwachsende), die pädagogische Zielsetzung bei der Behandlung dieser Personengruppen und die ihr obliegenden „zuleitenden Funktionen“ zu allen Stellen der Jugendsozialarbeit.

Das Land Niedersachsen hat mit seiner Einrichtung der Jugendschutz-Dienststellen, die die WKP und die männlichen Jugendsachbearbeiter zu einer Dienststelle zusammenfaßt, gute Erfahrungen gemacht. Es will damit sicherstellen, daß auch die männliche Jugend, soweit sie bei der Polizei in Erscheinung tritt, gleichermaßen jugend-

gemäß behandelt wird, wie es für die Kinder beiderlei Geschlechts und die weibliche Jugend durch die WKP schon seit langem bewährte Tradition ist. Beide Fachsparten sind im Rahmen der geltenden Gesetze und der besonderen Schutzbestimmungen verpflichtet, gegenüber jungen Menschen präventiv und repressiv tätig zu werden. Sie sind zugleich ein Bindeglied zwischen Polizei (Kriminalpolizei) und allen Zentralstellen, die sich mit der Jugend befassen. Mit dieser Einrichtung hat Niedersachsen einen ersten Schritt auf dem Wege hin zu einer wirksamen Bekämpfung der Jugendkriminalität unternommen, ohne damit in Anspruch nehmen zu wollen, daß es damit *die Lösung* gefunden hat. Es geht letztlich darum, ständig zu prüfen, wie diese Einrichtung den sich wandelnden Erfordernissen noch besser angepaßt und weiter ausgebaut werden kann.

Die allgemeinen psychologischen Grundsätze, die für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen bei der Polizei gelten, haben in allen Bundesländern durch entsprechende Rahmenanweisungen ihre Gültigkeit erhalten. Kinder z. B. haben noch keine festen Vorstellungen von den rechtlichen und sittlichen Grundsätzen. Die Einsicht in die strafrechtliche Bedeutung ihres Tuns und Lassens kann im allgemeinen von ihnen nicht erwartet werden. Es ist daher für die erste Begegnung bei der Polizei von Bedeutung, daß zunächst der Kontakt durch ein ungezwungenes Gespräch mit dem Ziele der Vertrauensbildung und allgemeinen Auflockerung hergestellt wird. In dem Umfange, in dem es gelingt, die Atmosphäre des Gesprächs so zu gestalten, daß der Amtsstubencharakter der Polizei in den Hintergrund tritt und dem Kind freundliche Sachlichkeit ohne „dressierte Kindertümllichkeit“ oder „Pseudo-Tantenhaftigkeit“ entgegengebracht wird, können sich bei ihm leichter die seelischen Spannungen lösen, und die Hinführung zum „Spontan-Monolog“ über den Tathergang läßt sich besser erreichen.

Ich kann mir wohl ersparen, hier den Katalog der in den Rahmenanweisungen der Bundesländer enthaltenen Grundsätze für die Behandlung der Kinder und Jugendlichen bei der Polizei ausführlich zu erörtern. Summarisch ist nur festzustellen, daß sie psychologischer, pädagogischer, rechtlicher, kriminaltaktischer und -technischer Natur sind und

die jeweiligen Entwicklungsstufen im Kindes- und Jugendalter,  
den Rechtsstatus der Minderjährigen,  
die verschiedenen Anlässe des „In-Erscheinung-Tretens“ — z. B. aktive Täter,  
passive Opfer kriminellen Unrechts, Zeugen oder Gefährdete — und  
die Sorgfalts- und Schutzpflicht gegenüber Kindern und Jugendlichen

mit berücksichtigen.

Schließlich sei mir an dieser Stelle noch eine Randbemerkung über die äußeren und technischen Voraussetzungen erlaubt, die z. B. an ein zweckmäßiges Vernehmungszimmer (kleine Einzelräume) und an einen angemessenen Warteraum in den Dienstunterkünften der WKP zu stellen sind; denn auch diese spielen für die Begegnung mit dem jungen Menschen eine nicht unbedeutende Rolle. Sie bedürfen noch in einem ganz anderen Ausmaß als bisher der Verwirklichung.



Das, was ich nun an dieser Stelle im weiteren noch sagen wollte, z. B. über die Gestaltung des ersten Eingreifens im Zuge der Bekämpfung der Jugendkriminalität und -verwahrlosung, über das Zusammenwirken mit den Jugend-, Schul- und Sozialbehörden sowie den caritativen und freien Verbänden, um hier nur einige der wichtigsten Stellen zu nennen, möchte ich nun weglassen. Alles, was z. B. auch noch über die Jugendschutz-Dienststellen in Niedersachsen und die verschiedenen Gegebenheiten in den anderen Bundesländern hinzuzufügen wäre, ganz gleich welchen Namen diese Einrichtungen auch tragen, ob sie z. B. in Sonderdienststellen oder bei der WKP angegliedert oder gar bei verschiedenen Spezialkommissariaten der Kriminalpolizei belassen worden sind, das alles will mir jetzt im Verhältnis zu dem „geistigen Höhenflug“, den wir heute bei dem Referat des von uns allen hochverehrten Professor *Peters* erleben durften, nicht mehr so wichtig und wesentlich erscheinen! Der Blick in das künftige „Jugend-Konfliktsrecht“ war und bleibt für uns alle wohl außerordentlich faszinierend. Er hat aber die Gedanken, die auf den weiteren Seiten meines Manuskriptes noch notiert waren, in einer solchen Weise verblässen lassen, daß ich — das Einverständnis aller Zuhörer voraussetzend — jetzt auf ein gegenwärtiges Problem eingehen möchte.

Wir, die wir uns alle in den Bemühungen um die Resozialisierung des jungen gestrauchelten Menschen verbunden wissen, waren und sind, so darf ich noch einmal wiederholen, gewiß erfüllt von dem „idealen Fernziel“, das uns das außerordentliche Generalreferat vermittelte!

Aber um so betroffener wenden wir uns angesichts der jüngsten Erfahrungen mit dem StPAG und den Auswirkungen auf das kriminalpolizeiliche Ermittlungsverfahren — besonders auf die Behandlung der Kinder und Jugendlichen bei der Polizei — nun der Realität des Berufsalltages zu und stellen bestürzt fest, welche Welten Theorie und Praxis trennen!

Alle die pädagogischen Grundsätze, die die Polizei bei der Begegnung mit dem in Konflikt geratenen jungen Menschen zu seinem erzieherischen Wohl bisher befolgte, und die hier im Kreise als bekannt vorausgesetzt werden dürfen, werden in Auswirkung des StPAG infrage gestellt. Die sich für die Polizei neu ergebenden Belehrungspflichten gemäß §§ 136, Abs. 1, 163 a StPO gegenüber Minderjährigen und gegenüber kindlichen Zeugen gemäß § 52 StPO stehen einer erzieherischen Einwirkung und dem Schutze des Kindes in einer bedenklichen Weise entgegen.

Wenn auch die Erfahrungszeit seit Inkrafttreten des StPAG (1. 4. 1965) noch nicht genügendes Aussagematerial bietet, so läßt sich ganz allgemein zunächst folgendes sagen:

Ein großer Teil der Jugendlichen sagt trotz der Belehrung bis jetzt noch aus. Es sind diejenigen, die ihr „Unrecht tun“ einsehen und sich selbst von der Straftat distanzieren wollen. Der bisher noch kleinere Teil der Jugendlichen wird durch die Belehrung unsicher und zieht vor, zunächst einmal zu schweigen. Verschiedentlich wollen die Jugendlichen erst Rücksprache mit den Eltern, in Einzelfällen auch Rücksprache mit dem Anwalt nehmen. In vielen solcher Fälle kommt es dann doch noch

zu einer Aussage. Hier ist dann auch noch das pädagogische Gespräch mit den Beschuldigten und auch eventuell den Eltern möglich. Die bereits etwas „angeschlagenen“ Jugendlichen und Heranwachsenden, d. h. solche, die entweder schon mehrfach straffällig geworden sind oder aus einem „polizeifeindlichen Milieu“ kommen, werden bei der Belehrung schon recht aufsässig. In ihre Vorstellung von Gut und Böse paßt es genau hinein, daß sie das Recht haben, vor der Polizei nicht auszusagen. Dabei machen sie „aus ihrem Herzen durchaus keine Mördergrube“, sondern reagieren im echten Straßenjargon. Da die Jugendlichen sehr schnell ihre Rechtslage begriffen haben, kommt jetzt ein pädagogisch nützlich Gespräch überhaupt nicht mehr an. Hier dürfte die Polizei auch noch der letzten Einwirkungsmöglichkeit beraubt sein. Die einmalige Situation, die die Polizei beim ersten Gespräch mit minderjährigen Straftätern als „erzieherisches Mittel“ ausgestalten konnte, ist nunmehr verwirkt. Die Belehrung vor der Vernehmung entzieht von vornherein den Boden für ein vielleicht „reinigendes Gespräch“.

Anders hingegen verhält es sich bei Kindern, die Opfer kriminellen Unrechts geworden sind und zu den qualifizierten Zeugen gehören. Hier wird dem Kind eine Entscheidung aufgebürdet, die seinem altersgemäßen geistigen Entwicklungsstand nicht Rechnung trägt. Aus der Schutzpflicht diesen Kindern gegenüber fühlt sich die Weibliche Kriminalpolizei verpflichtet und berechtigt, Bedenken anzumelden.

Ich stelle daher zur Diskussion, zu prüfen, ob es nicht Möglichkeiten gibt, den Gesetzgeber anzuregen, die Gruppe der Kinder aus dieser seelisch-geistigen Belastung bzw. aus diesem Gewissenskonflikt zu entlassen.

Da nicht angenommen wird, daß der Gesetzgeber diese Auswirkung auf die Kinder, die sich m. E. nicht mit dem Kindeswohl gemäß § 1 des Jugendwohlfahrtsgesetzes vereinbaren läßt, gewollt oder gewünscht haben kann, besteht vielleicht doch Hoffnung, daß noch nachgeholt wird, was anfangs bedauerlicherweise versäumt wurde, nämlich eine den jugendpsychologischen Erkenntnissen angepaßte Regelung für die Jugendlichen, vor allem aber für die Kinder.

Auch die Erwartung, die aus den Reihen verschiedener Fachkreise in die Reform der StPO im Hinblick auf das „Phänomen der Kinderaussage“ gesetzt wurde, hat sich nicht erfüllt.

In diesem Zusammenhang stellt sich daher eine weitere Frage für die anschließende Diskussion: Es ist die Frage, inwieweit sich ein vordringliches Bedürfnis zeigt, die Belange des Kindes im strafprozessualen Raum neu zu durchdenken.

Schließlich möchte ich noch kurz über das Zusammenwirken aller Stellen der Jugendsozialarbeit sprechen.

Das „erste Eingreifen“ der Polizei umfaßt ja nur eine Teileinwirkung auf den jungen Menschen, die in der Isolierung nutzlos stecken bleibt, wenn nicht jeweils die dem Einzelfall dienliche Hilfe (Erziehungshilfe) gewährt wird. Entscheidend ist allein, ob die zuständigen Stellen, die mit zur Durchführung erzieherischer Hilfen berufen sind, früh, intensiv und dem Einzelfall angepaßt die richtige Hilfe ergreifen werden. Hier ergibt sich die Notwendigkeit eines sinnvollen Zusammenspiels

aller mitwirkenden Stellen in der Jugendsozialarbeit und weiter die Zielsetzung, daß jede Stelle „ihre Rolle“ gern und gut spielt.

Unter dem Motto „Wehret den Anfängen“ kann Kooperation und Koordinierung gar nicht groß genug geschrieben und gar nicht intensiv genug entfaltet werden.

Zum Schluß benenne ich stichwortartig noch die offenen Fragen und Wünsche, die zwar über den Rahmen des Arbeitsthemas hinausgehen, aber doch die Probleme aufzeigen, die im Zusammenhang mit der Behandlung der Erst- und Frühkriminalität stehen:

1. Gleichrangige Einordnung des Rechtes des Kindes zum Elternrecht.
2. Einrichtung von Erziehungsberatungsstellen.
3. Schaffung von geeigneten Unterbringungsstätten für polizeilich aufgegriffene gefährdete Minderjährige.
4. Aufnahme des „Vertreters der Polizei“ als Mitglied in die Ausschüsse der Jugendämter und Landesjugendämter.
5. Beschaffung genügender Heimplätze für Fälle der FEH, FE und der Aufnahme zur jugendpsychiatrischen Untersuchung.
6. Einrichtung differenzierter Heime.
7. Schaffung von Verbindungsstellen zwischen Schulen-Sonderschulen-Jugendamt-Polizei.

## ZUSAMMENFASSENDE BERICHT ÜBER DIE BERATUNGEN DES ARBEITSKREISES II

erstattet von Ltd. Regierungsdirektor Dr. *Becker*

Während der Arbeitskreis I offenbar unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten die Problematik erörterte, stand die Arbeitsgruppe II unter einem ganz praktischen Thema: „Die Gestaltung des ersten Eingreifens“. Schon aus diesem Thema ergab sich auch die Zusammensetzung dieser Arbeitsgruppe. Der Arbeitskreis umfaßte 70 Teilnehmer, von denen bei weitem der größere Teil aus der Praxis der Kriminalpolizei, namentlich der Weiblichen Kriminalpolizei, und der Praktiker des Jugendamtes stammte. Es waren in dem Arbeitskreis aber auch Jugendrichter, Jugendstaatsanwälte und Vertreter der Erziehungsberatungsstellen vertreten.

Entsprechend der Praxisbezogenheit dieses Arbeitskreises wurde natürlich der Versuch gemacht, den Höhenflug des Eingangsgeneralreferates auf seine Praktikabilität zu untersuchen und die praktischen Folgerungen daraus zu ziehen. Der Arbeitskreis ging von zwei Referaten aus, die auch sehr praxisbezogen waren: einmal von Frau Hauptkommissarin *Neubert*, Hannover, und zum andern von Herrn Kreisoberinspektor *Gerber*, Altena. Ziel und Gestaltung des ersten Eingreifens standen im Mittelpunkt. An Hand eines eindrucksvollen Materials, an Hand von verschiedenen Biographien späterer Gewohnheitsverbrecher wurde deutlich, daß ein erstes Einschreiten von einer grundlegenden Bedeutung sein kann. Die kriminogenen Faktoren sind im allgemeinen bei einer Frühbehandlung überhaupt noch nicht erfaßt worden, und man knüpft ja, wie es hier schon wiederholt zum Ausdruck gekommen

ist, zu sehr an „Kinderkriminalität“, d. h. an Straftatbestände und Paragraphen des Strafgesetzbuches an, wenn man ein gesellschaftsfeindliches Handeln, das im Werden ist, zu erfassen sucht. Erfassung, Hilfe und Erziehung müssen sich aber wahrscheinlich an ein viel breiteres Material und an viel weiter gefaßte Erscheinungsformen knüpfen. Eine multikausale Betrachtungsweise, wie sie auch in der I. Arbeitsgruppe gefordert worden ist, stand demnach im Mittelpunkt der Forderungen dieser II. Arbeitsgruppe.

Zunächst versuchten wir uns über die Gestaltung des ersten Eingreifens und über die Begriffsbestimmung Klarheit zu verschaffen. Nicht etwa der Zugriff, der Angriff, das sogenannte Einschreiten ist das Wesentliche, sondern hier handelt es sich um das Ereignis einer ersten Begegnung eines jungen Menschen mit der Polizei, mit dem Gericht, mit dem Jugendamt, mit der Ordnungsgewalt. d. h. einer Begegnung mit der staatlichen Ordnung als Wertbild in unserer Gesellschaft. Dabei kam deutlich zum Ausdruck, daß, wenn die Polizei, vor allem die Weibliche Kriminalpolizei, hier in Erscheinung treten soll, sie nicht in einer übergeordneten Funktion, sondern nach Möglichkeit unter dem modernen Leitbild des Freundes und Helfers, des guten Nachbarn wirken soll. Deutlich wurde auch, daß die Wege, Möglichkeiten und Grenzen der Polizei gesehen werden müssen. Der Auftrag der Polizei, der ja ein ganz anderer ist als aller Sozialstellen, darf nicht aus dem Auge verloren werden. Deshalb wurden auch Auftrag und Zielsetzung, namentlich der Jugendpolizei und der Weiblichen Kriminalpolizei, in das Bewußtsein gerückt. Es wurden auch die Gegebenheiten und Besonderheiten der Länder im Hinblick auf das Institut Jugendpolizei hervorgehoben. Rein praktisch ergab sich die Frage, ob unsere Jugendpraktiker, sei es in der Jugendpolizei, sei es im Jugendamt, sei es auch in der Jugendgerichtshilfe, immer mit dem nötigen Rüstzeug versehen sind, um derartig subtile Fragen eines ersten Anfälligerwerdens richtig zu erfassen. Auch unserer Arbeitsgruppe war es durchaus klar, daß die meisten Fälle sog. Kinderkriminalität später niemals wieder vorkommen und für das spätere Dasein und die Entwicklung eines jungen Menschen keinerlei Bedeutung haben. Es war ebenso klar, daß viele Fälle einfach als Bagatellfälle abgelehnt und gar nicht behandelt worden sind, während sich die Notwendigkeit ergab, gerade hier einzuschreiten, gerade hier etwas zu unternehmen, gerade hier die vielfach gewünschte Begegnung mit einer Erziehungsstelle, mit Erziehungsberatung, mit Wissenschaftlern, Psychiatern, Psychologen usw. zu veranlassen. Dabei ergibt sich ganz deutlich die Diskrepanz zwischen den gestellten Aufgaben und den vorhandenen Kräften und ihre Ausbildung. Dieser Realität muß man deutlich ins Auge sehen. Die geltenden Grundsätze für das erste Eingreifen wurden unter diesem Gesichtspunkt behandelt. Dabei wurde als tragender Gedanke die Erziehung unter Berücksichtigung des jeweiligen Entwicklungsstandes eines jungen Menschen, eines Kindes oder Jugendlichen in den Vordergrund gestellt. Auch hier der Gesichtspunkt eines Konfliktrechts, nicht einer Kriminalität, wie eben Frau Dr. Pongratz mit Recht hervorgehoben hat, als sie die Meinung vertrat, daß man bei dem Begriff „Kinderkriminalität“ sehr vorsichtig sein müsse, da man darüber eigentlich noch nichts Genaues wisse.

Bei den Anknüpfungspunkten und Personenkreisen ergaben sich die verschiedensten Ansatzpunkte des Inerscheinungtretens eines Kindes oder eines Jugendlichen. Auch im Arbeitskreis I ist ja deutlich gesagt worden, daß es darauf ankommt, einen Fall sehr eingehend zu behandeln. Aber es ist immer wieder die Frage: Wann *kommt* denn dieser sog. Fall, wann *kommt* denn dieses Kind überhaupt zu dieser Begegnung mit den Menschen, die in der Lage sind zu helfen, zu raten, zu resozialisieren, Diagnosen zu stellen, Prognosen zu stellen usw.? Die meisten kommen doch gar nicht in diese Verlegenheiten, in diese Gelegenheiten; und wir haben wohl Erziehungsberatungsstellen, aber wenn ein Kind einer Erziehungsberatungsstelle zugeführt werden soll, dann dauert es 3 bis 6 Monate Wartezeit, bis etwas geschehen kann. Ich glaube, diese Fakten werden einfach aus unseren Betrachtungen immer weggelassen, sei es, daß wir sie überhaupt nicht sehen, sei es, daß wir über sie sehr idealistisch hinwegsehen.

Was sind nun die verschiedenen Anlässe des Tätigwerdens? Einmal, so wurde namentlich von der Weiblichen Kriminalpolizei hervorgehoben, ist es die Gruppe der passiven Opfer kriminellen Unrechts, d. h. die kindlichen Zeugen und Verletzten, die mit Entscheidungen belastet, auch beispielsweise in der Frage des Zeugenverweigerungsrechts belastet, mit allen Schwierigkeiten vor die Polizei kommen. Das sind keine Kriminellen, das sind aber Kinder und Jugendliche, die in sehr schwerer Gefahr schweben. Diese Gruppe darf nicht übersehen werden, wenn wir an ein erstes Eingreifen und ein erstes Begegnen mit staatlichen und sonstigen Stellen denken. Die zweite Gruppe ist die Gruppe der aktiven Täter, der Beschuldigten, der Kinder, der Jugendlichen, die jetzt, wie noch auszuführen sein wird, vielfach schweigen auf Grund der Strafprozeßnovelle, und der Heranwachsenden. Die wahrscheinlich stärkste Gruppe, die wir nicht aus dem Auge verlieren dürfen, sind die Gefährdeten, die Verwahrlosten, die Betroffenen, in den verschiedensten Situationen häuslicher oder sozialer Schwierigkeiten Betroffenen. Das sind die Kinder und Jugendlichen, die beispielsweise in den bedenklichen Situationen des § 1 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit angetroffen werden, das sind Kinder und Jugendliche, die in der Familie Not leiden und in ihrer Ausgangsposition bereits geschädigt oder gefährdet sind. Auch diese, ohne daß sie „kriminell“ geworden, ohne daß sie besonders schon auffällig geworden sind, müssen in das Blickfeld aller Maßnahmen und aller Hilfsorgane gerückt werden.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, wurde also das erste Eingreifen ideal als das einzige Eingreifen bezeichnet, dem kein weiteres mehr folgen sollte. Natürlich sagt die Praxis, daß man bei einer Biographie eines Jugendlichen oder eines Erwachsenen, die ziemlich zum Abschluß gekommen ist, gewöhnlich viel klüger ist als im Anfang. Im Anfang hat man die Möglichkeiten auch der Entwicklung noch keineswegs überschaut. Aber es müßte dahin kommen, daß das erste Eingreifen so umfassend, so gezielt, so geplant gestaltet wird, daß es zu einem zweiten Eingreifen gar nicht mehr kommen muß, d. h. es sollen die Weichen so gestellt werden, daß nunmehr die Entwicklung eines jungen Menschen in die richtigen Bahnen gelenkt wird, sei es, daß man nur eine Erziehungsberatungsstelle zu Hilfe zieht, sei es, daß man

eine ständige Familienfürsorge für diese Familie betreibt, sei es, daß man auch schon bei einem ersten Eingreifen mit einem ganz scharfen Geschütz, einer stationären Behandlung, etwa einer langjährigen Freiheitsentziehung, einer Fürsorgeerziehung oder einer Jugendstrafe, antwortet.

Die Gestaltung des ersten Eingreifens, die zu prüfenden Voraussetzungen ergeben sich zunächst im Blick auf den Zeitpunkt der Tat, das Alter des Minderjährigen, auf den pädagogisch-psychologischen Entwicklungsstand, d. h. auf die Situation und die innere Entwicklung im Blick auf die kriminellen Handlungen, die sog. kriminellen Handlungen, die nur Anknüpfungspunkte sind, auf den äußeren Entwicklungsstand und insbesondere auf die Umwelt, Elternhaus und Milieu. Wo lebt der junge Mensch, wie ist er durch die Eltern und ihr Verhalten begünstigt worden, wie ist die Arbeits- und Ausbildungsstätte? Ist es dort zu einer Isolation gekommen oder schon zu einer sozialen Integrierung? Wie sind die Bindungen positiver Art — Jugendgruppe, Sportvereine —, wertneutraler Art — etwa in einer informellen Gruppe —, in einer Auseinandersetzung mit einer bedenklichen Gruppe oder gar in einer kriminellen oder asozialen Gruppierung oder Freundschaft, in der man es sich zum Ziel gesetzt hat, der Gesellschaft den Kampf anzusagen, wie es in gewissen Zeiten puberaler Entwicklung üblich ist?

Die Möglichkeiten des Eingreifens aus pädagogischer Sicht ergeben sich nun für alle Organe, die zum ersten Male mit einem solchen Kinde oder Jugendlichen zusammenkommen. Da sind zunächst Maßnahmen vor der Hauptverhandlung. Die Frage etwa eines vorläufigen Entzuges einer Fahrerlaubnis bedarf der sorgfältigen Prüfung, ebenso eine vorläufige Unterbringung, eine jugendpsychiatrische stationäre Untersuchung, u. U. eine Untersuchungshaft oder mindestens eine Unterbringung zur Abwendung der Untersuchungshaft. Dann ergibt sich eine erste Begegnung und ein erstes Einschreiten auch bei dem Jugendrichter im Blick auf eine Hauptverhandlung, Erziehungsmaßregeln, Weisungen. Können sie überhaupt befolgt werden? Zu prüfen ist die Frage der Erziehungsbeistandschaft. Ist überhaupt eine Persönlichkeit vorhanden, die die Erziehungsbeistandschaft durchzuführen in der Lage ist, und zwar speziell im Blick auf dieses Kind? Kann die Fürsorgeerziehung angeordnet werden, aber dann nicht vom Jugendgericht, sondern durch Verweisung an den Jugendrichter? In der Frage der Zuchtmittel ist zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, hier überzeugend zu sein. Eine Verwarnung hat, wie eindrucksvolle Beispiele gezeigt haben, durchaus einen überzeugenden Charakter, wenn sie in der richtigen pädagogischen Weise vollzogen wird. Die Auferlegung besonderer Verpflichtungen wirft die Frage auf, ob sie auch wirklich erfüllbar sind. Der Jugendarrest hängt selbstverständlich von den Möglichkeiten seiner Gestaltung ab, die örtlich außerordentlich verschieden sind. Auch in der Jugendstrafe können Verhängung der Jugendstrafe, Aussetzung der Entscheidung, zeitliche Jugendstrafe mit Bewährung und ohne Bewährung bereits die erste Antwort und erste Weichenstellung sein, nicht nur in den Fällen sog. Schwerstkriminalität und Fällen sog. schwerster Schuld, sondern auch in den Fällen, in denen eine solche Maßnahme wegen des Grades der Verwahrlosung notwendig ist. Hierher gehören auch die sonstigen Maßnahmen, wie Strafbefehle,

etwa bei Verkehrsdelikten — hier setze ich ein Fragezeichen —, Bewährungsaufgabe, Entzug der Fahrerlaubnis oder auch Maßnahmen nachgehender Art und die Begegnung mit den Stellen der Fürsorge.

In der Frage der Methodik des ersten Eingreifens ergeben sich natürlich je nach der Art der Persönlichkeiten, die mit dem Eingreifen betraut sind, ganz verschiedene Gesichtspunkte. Es ist anders bei der Polizei, anders bei der Jugendgerichtshilfe, wieder anders beim Jugendstaatsanwalt, beim Jugendrichter oder bei der Erziehungsberatung. Bei der Polizei kommt es sicherlich in erster Linie auf die Schnelligkeit an, aber immer unter dem Gesichtspunkt, daß ein junger Mensch von der inneren Last, von der er vielleicht getragen ist, möglichst befreit wird. Über die Atmosphäre der Vernehmung gibt es eine Fülle von Anweisungen und Richtlinien bei allen deutschen Länderpolizeien.

Über dieses Gebiet ergab sich in der Arbeitsgruppe eine ganz ausführliche Aussprache mit einer Fülle von praktischen Möglichkeiten. Auch die Gründlichkeit der Ermittlungen und die Frage nach den Folgen der Tat wurden erörtert.

Die Jugendgerichtshilfe hat eine andere Zielrichtung als die Polizei. Hier kommt es auf gründliche Ermittlungen an beim Hausbesuch, bei der Exploration, bei der Erforschung der Familiengeschichte, bei den Besuchen des Arbeitgebers, bei einer Diagnose und Prognose und bei der pädagogischen Vorbereitung eines Jugendgerichtstermins. Es wurde die Frage besprochen, wann und in welchem Umfange der Bericht mit einem Maßnahmenvorschlag versehen werden könnte, die Frage der Teilnahme an dem Termin und dann die sofortige nachgehende Fürsorge, die eingeleitet werden muß. Auch der Jugendrichter gehört zu den Persönlichkeiten, die bei einem ersten Eingreifen und Einschreiten nicht außer acht zu lassen sind. Die Hauptverhandlung darf nicht zur Schau werden. Es kommt auf die Atmosphäre an, so bei der Vernehmung von Minderjährigen und bei Beweisaufnahmen — die möglichst nicht öffentlich sein sollten —, bei Lokalterminen, bei der Einschaltung von Sachverständigen und bei der Auswahl von Verteidigern. Diese Fragen sind von größter pädagogischer Bedeutung, wenn eine „Erstkriminalität“ und eine „Frühkriminalität“ behandelt werden sollen.

Ganz besonders deutlich wurde nun, daß gegenüber unseren modernen Bestrebungen — hierauf wurde sehr viel Wert gelegt, und die Erörterung dieses Punktes nahm einen großen Teil der Aussprache ein — ein allgemeines Unbehagen vorhanden ist. Der Gesetzgeber nämlich hat bisher offenbar nicht überlegt, Kinder und Jugendliche aus der geistig-seelischen Belastung eines Strafprozesses herauszuhalten. Dafür ist das Strafprozeßänderungsgesetz ein klassisches Beispiel. Eingehend befaßte man sich namentlich auf seiten der Kriminalpolizei mit diesen Gegebenheiten, die einer jugendgemäßen Gestaltung des ersten Eingreifens und einer jugendpsychologischen Behandlung kraß entgegenstehen. Die Ausgestaltung des Zeugnisverweigerungsrechts auch bei Kleinkindern, bei denen u. U. ein Pfleger bestellt werden muß, wenn ein naher Familienangehöriger als Beschuldigter in Frage kommt, die Ausgestaltung der Belehrungspflicht der Polizei, die Zuziehung, obligatorische Zuziehung eines Verteidigers, wenn ein sog. Verbrechen nach dem Katalog des Erwachsenenstraf-

rechts in Frage steht, alles das ist derartig wenig jugendgemäß, daß verschiedentlich der Vorschlag gemacht wurde, diese Arbeitsgruppe möchte an den Jugendgerichtstag herantreten mit der Bitte, eine Resolution zu fassen, dieses gesamte Strafprozeßänderungsgesetz daraufhin noch einmal zu überprüfen. Wie von sachverständiger Seite berichtet worden ist, sind bei der Beratung der Strafprozeßreform in keiner Weise diese Fragen der kindlichen Zeugen, der kindlichen Beschuldigten, der jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten erörtert worden. Man hat alles nur gesehen unter dem Gesichtspunkt der Verstärkung der Rechte des Beschuldigten und der Verstärkung der Rechte der Verteidigung, d. h. unter Gesichtspunkten eines Strafverfahrens, das einzig und allein auf Erwachsene zugeschnitten worden ist. Herr Professor *Peters*, der in unseren Arbeitskreis kam, begrüßte das geradezu und sagte: „Hier wird sich zeigen, daß eben unser Jugendrecht nach einer Vervollständigung drängt, weil alle diese Bestimmungen über Belehrungspflicht, Zuziehung eines Verteidigers, Recht zur Aussageverweigerung hier gar nicht mehr anwendbar sind.“

Ich möchte hier nicht die Schwierigkeiten wiederholen, die sich der Praxis der Weiblichen Kriminalpolizei in den Weg stellen, Schwierigkeiten, die vielleicht im Anfang noch etwas übertrieben gesehen werden und die sich vielleicht im Laufe der Praxis mildern werden. Aber der Zug der Gesetzgebung ist doch zweifellos nicht darauf gerichtet, daß dieser Erziehungsgedanke, wie er im Generalreferat zum Ausdruck kam, nun in aller Konsequenz durchgeführt werden soll. Im Gegenteil, die Entwicklung geht zur Vermehrung der Rechte des Beschuldigten und zu einer Gleichstellung des Kindes, Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen. Es ist *ein* Mensch, *eine* Persönlichkeit, deren Freiheitsrechte unter allen Umständen gesichert werden müssen.

Der Arbeitskreis kam zu dem Ergebnis, keinen Vorschlag in der Richtung zu machen, daß bestimmte Paragraphen, etwa § 136 der Strafprozeßordnung, gleich geändert werden sollten. Er hat mich nur beauftragt, hier zu empfehlen, an die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen offiziell die Bitte zu richten, sich bei der Gestaltung der Strafprozeßreform in starkem Maße mit einzuschalten und die Gesichtspunkte des Erziehungsrechtes und des Jugendrechtes zur Geltung zu bringen. Es war allgemeine Ansicht, daß verschiedene Vorschriften *de lege lata*, die sich unheilvoll auswirken, geändert werden müßten und daß *de lege ferenda* eine Fülle von Fragen zu klären sei, speziell in bezug auf die Behandlung, die prozessuale Behandlung von Kindern und Jugendlichen, die Aussage eines Kindes, die Verwertbarkeit von Tonbandaufnahmen. Vielleicht sollte man da im Jugendrecht eine ganz andere Bestimmung haben als im Erwachsenenrecht.

Ergebnis der Beratungen war, daß die Maßnahmen beim ersten Eingreifen alle viel mehr aufeinander abgestellt werden müssen als bisher. Hierbei wurde ganz ausführlich auch auf die Funktion der Schule eingegangen, die offenbar auch schon im I. Arbeitskreis eine gewisse Rolle spielte. Es wurde darüber geklagt, daß die Schule bisher, namentlich die Oberschule, noch nicht das nötige Verständnis für den Geist eines modernen Jugendkriminalrechts entwickelt habe. Es wurde eine Reihe von Anregungen gegeben, Schulen einzuladen, d. h. Schulverwaltungen oder Schulleitungen,



um an Besprechungen eines Jugendamts teilzunehmen, und auf der anderen Seite den Fürsorgern die Möglichkeit zu eröffnen, sich an einer Konferenz der Schulen zu beteiligen. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Möglichkeiten von Schülerhilfen, offiziell, staatlich eingerichteten Schülerhilfen, und Beratungslehrern, wie sie manchen Bundesländern entwickelt sind, ganz allgemein stärker beachtet werden müßten. Es wurde auch die Empfehlung an uns, hier an die Deutsche Vereinigung, gerichtet, auch die Schulen mit zu den Interessenten und den Mitarbeitern der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen zu gewinnen und auch die Vertreter der Pädagogik zu dem nächsten Jugendgerichtstag einzuladen. Ich möchte das hier ausdrücklich wiedergeben.

Wenn Mängel bei der ersten Behandlung des jungen Menschen aufgetreten sind, so hat man darauf hingewiesen, daß alles ja doch an denjenigen bisher liegt, die diesen ersten Zugriff und diesen ersten Versuch der Beeinflussung vorzunehmen haben. Man hat darauf hingewiesen, daß es in einzelnen Bundesländern erfreulicherweise schon Lehrgänge gibt, die dafür sorgen, daß Kenntnisse psychologischer und soziologischer Art verbreitet werden, und daß sich die ersten Früchte bereits zeigen. Man hat auch darauf hingewiesen, daß mehr als bisher die Zusammenarbeit mit den Eltern gesucht werden müßte. Wenn an Öffentlichkeitsarbeit gedacht wird, so sollte man in erster Linie an die Mithilfe der Eltern appellieren, die man als Bundesgenossen gewinnen sollte und die nicht nur in einer gewissermaßen feindlich abwehrenden Stellung gegenüber den Maßnahmen der Jugendkriminalrechtspflege stehen, sich nur als Verteidiger ihrer Kinder fühlen und u. U. das Verfahren zu vereiteln suchen.

Man hat weiterhin in unserem Arbeitskreise sehr nachdrücklich darauf hingewiesen, daß offenbar unsere deutsche Forschung im Blick auf eine empirische soziologische Forschung doch den internationalen Gegebenheiten nachhinkt; zum mindesten, daß, wenn eine solche Forschung in der Frage der Prognostik vorhanden ist, es dieser Forschung noch nicht gelungen ist, in die Praxis übertragen zu werden. Es wurde der dringende Wunsch ausgesprochen, daß derartige Erfahrungen und Ergebnisse mehr zur Kenntnis des Mannes und der Frau an der Front beim ersten Eingreifen gebracht werden sollten. Ich glaube, daß wir uns damit an unsere Wissenschaft, an unsere Wissenschaftler wenden sollten, wobei es uns natürlich klar ist, daß auch hier die Wege der Praktikabilität außerordentlich schwierig sind.

Ich darf zum Schluß einige ganz offene Fragen und Wünsche aus der Sicht dieses Arbeitskreises vortragen, die allgemeine Anerkennung fanden:

Es wurde in erster Linie gefordert, man sollte generell das Recht des Kindes gleichrangig zum Elternrecht einordnen und dafür eintreten, daß zum mindesten in den Fällen, mit denen wir es oft zu tun haben, das Recht des Kindes als gleichrangig mit dem Elternrecht angesehen wird.

Es wurde zweitens die Forderung erhoben — sie ist schon alt —, daß Erziehungsberatungsstellen in vermehrtem Maße eingerichtet werden sollten, Erziehungsberatungsstellen auch zur Lösung von Konfliktsfällen, wie sie im Referat von Prof. Peters genannt wurden, Erziehungsberatungsstellen, die auch schnell zu arbeiten in der Lage

sind und auch die Zusammenarbeit mit Jugendamt und Kriminalpolizei, Jugendschutzpolizei und Weiblichen Kriminalpolizei pflegen.

Es wurde drittens gefordert, für geeignete Unterbringungsstätten für polizeilich aufgegriffene, gefährdete Minderjährige von den Kindern bis zu den Heranwachsenden zu sorgen. Es ist offenbar ein ganz allgemein zu beobachtender Mißstand, daß auch für die Gefährdeten im Grunde genommen nur die Zellen zur Verfügung stehen und daß es trotz zahlreicher Trommeleien, wie sie laut geworden sind, bisher noch nicht gelungen ist, geeignete Unterbringungsstätten zu schaffen.

Viertens wurde gefordert, daß in den Jugendwohlfahrtsausschüssen sowohl der Jugendämter als auch der Landesjugendämter auch Mitglieder der Polizei, auch der Weiblichen Kriminalpolizei, vertreten sein sollten, eine Forderung, die landesmäßig bereits erfüllt ist, die ich aber hier als eine ausdrücklich erhobene Forderung wiedergeben möchte.

Fünftens wurde verlangt, genügend Heimplätze für Fälle der FEH, FE, der Aufnahme zur jugendpsychiatrischen Untersuchung sowie für „Straftäter“ bis zur Verhandlung zu schaffen. An den fehlenden Heimplätzen und an der ungenügenden erzieherischen Ausrüstung und Zurüstung der Mitarbeiter krankten sehr viele Versuche der Praxis. Gerade über die Heimerziehung in ihren heutigen Formen wurde von verschiedener Seite lebhaft Klage geführt.

Es wurde sechstens gefordert die Einrichtung differenzierter Heime für die verschiedenen Arten und verschiedenen Kategorien von Kindern und Jugendlichen, mit denen wir es hier zu tun haben, eine Forderung, die auch schon von anderer Seite, beispielsweise vom AFET, erhoben worden ist.

Als letztes, siebentes, wurden Verbindungsstellen, und zwar ständige Verbindungsstellen, zwischen Schulen, Sonderschulen, Jugendamt und Polizei gefordert. Es sollte, so wurde verschiedentlich betont, in jeder Kommune, in jedem Kreise doch derartige Verbindungsstellen geben, die dafür sorgen, daß die diversen Erfahrungen der Praktiker zur Einheit geführt werden können, damit es nicht nur zu einem gegenseitigen Kennenlernen der Zuständigkeiten und der Möglichkeiten des Eingreifens, sondern auch zu einer gegenseitigen Befruchtung der Arbeit kommt.

Der Tenor des ganzen Arbeitskreises war, die Gestaltung des ersten Eingreifens unter den Primat der Erziehung zu stellen, wobei man sich durchaus der Möglichkeiten in der Praxis bewußt war. Aber es läßt sich in der Praxis noch vieles machen und vieles erreichen, wenn alle an einen Tisch geführt werden, wenn es zu ständigen Besprechungen kommt und wenn sich alle Kräfte in einem bestimmten Bereich zu gemeinsamer Tat vereinigen.

## DIE AUSWAHL DER RICHTERLICHEN MASSNAHMEN

*Leitung:* Amtsgerichtsdirektor *A. Loesch*, Offenbach/M.

*Referenten:* Amtsgerichtsrat *Dr. K. Holzschuh*, Darmstadt

Jugendgerichtshelfer *H. Ullrich*, Offenbach/M.

Referat von Amtsgerichtsrat *Dr. Holzschuh*

### DIE JUGENDRICHTERLICHEN MASSNAHMEN OHNE FREIHEITSENTZUG

Was ein Mensch durch seine Geburt ist, setzt ihm das Thema seines Lebens; alles andere kommt erst nachher hinzu. Umgebung und äußeres Geschehen üben Einfluß, tragen und lasten, fördern und zerstören, wirken und formen — das Entscheidende bleibt doch der erste Schritt ins Leben: das, was einer von Geburt her ist.

*Romano Guardini*

In jedem Jugendgerichtsverfahren ist die wichtigste, zugleich aber auch die schwierigste und in bezug auf die Auswirkungen für den Täter wie für die Allgemeinheit zu entscheidende Frage:

Reichen im einzelnen Falle Maßnahmen ohne Freiheitsentzug aus, oder ist die Einsperrung des Täters in einer Jugendarrestanstalt, Jugendstrafanstalt oder seine Unterbringung in einem Erziehungsheim oder gar einer Heil- und Pflegeanstalt geboten? In jedem Stadium des Verfahrens müssen unsere Blicke in erster Linie auf dieses zentrale Problem gerichtet sein. Von seiner richtigen Lösung hängt meist das spätere Lebensschicksal des jungen Delinquenten, aber auch der Grad künftiger Sicherheit der Allgemeinheit ab.

Mit Interesse las ich im vorigen Jahre in der NJW die Abhandlung von Herrn Prof. *Hellmer* aus Kiel: „Bewährung und Nichtbewährung des Jugendstrafrechts“. Seine Ausführungen sollten uns Anlaß zum Nachdenken sein. Doch geht es denn überhaupt um die Bewährung und Nichtbewährung unseres Jugendstrafrechts? Oder müßte die Frage nicht lauten: Bewährung oder Nichtbewährung der in der Jugendstrafrechtspflege tätigen Menschen sowie Bewährung oder Nichtbewährung des Jugendstrafvollzugs?

Wie früher, so soll auch der heutige Jugendgerichtstag in erster Linie dem Erfahrungsaustausch dienen. Darüber hinaus sollte er nicht zuletzt auch für uns Richter eine Gelegenheit sein, über uns selbst einmal Gerichtstag zu halten.

Herr Professor *Sieverts* schrieb mir in dem Brief, in dem er mich um die Übernahme dieses Referates bat, u. a. :

„Ich könnte mir denken, daß es für die Teilnehmer von großem Reiz wäre zu erfahren, wie Sie insbesondere Ihre auf einem früheren Jugendgerichtstag dargelegte Weisungs- und Auflagenpraxis nach längerem zeitlichen Abstand beurteilen.“

Als ich auf dem Jugendgerichtstag in München im Jahre 1953 zum ersten Male vor einem Fachgremium meine Weisungspraxis vortrug, stieß ich gerade bei meinen Kollegen teilweise auf heftige Kritik. Die Kritik blieb mir auch in den nachfolgenden Jahren nicht erspart. Sie hat mich nicht umgeworfen, sondern zur Überprüfung und mehr und mehr zur wissenschaftlichen Untermauerung meiner Methode bewogen. Ich gestehe offen, daß ich einige Weisungen aus der Anfangszeit heute nicht mehr erteilen würde. Auf Grund meiner Erfahrungen würde ich in manchen Fällen statt der Weisung auf einen Freiheitsentzug erkennen oder eine Weisung wählen, die psychologisch und pädagogisch sinnvoller und damit wirksamer ist.

So habe ich im Jahre 1952 einem wegen fahrlässiger Tötung angeklagten Jugendlichen die Weisung erteilt, ein Jahr lang jeden Sonntag das Grab des durch sein Verschulden umgekommenen Freundes zu besuchen und zu schmücken. Ein hervorragender Jugendpsychologe wies mich eines Tages darauf hin, daß diese Auflage für den Jungen in seelischer Hinsicht eine Überforderung darstelle und bei allzu langer Dauer genau das Gegenteil der von mir beabsichtigten Wirkung herbeiführen könne. Ich habe daraufhin die Dauer der Auflage erheblich verkürzt.

In Wiesbaden habe ich einem wegen fahrlässiger Tötung angeklagten zwanzigjährigen Autofahrer die verhängte Gefängnisstrafe zur Bewährung ausgesetzt. Da er das Diplom als Rettungsschwimmer besaß, gab ich ihm neben einer höheren Geldbuße die Empfehlung, der Lebensrettungsgesellschaft auf dem Rhein beizutreten und in dieser sich aktiv zu beteiligen. Nach dem Bericht des Leiters der Rettungsgesellschaft versah er diesen verantwortungsvollen Dienst nicht nur an Wochenenden, sondern auch an sonstigen Tagen in mustergültiger Weise.

Früher habe ich häufig Jugendlichen die Weisung erteilt, einem Wanderverein, einer Jugendgruppe oder einer anderen Organisation beizutreten. Später bin ich mehr und mehr dazu übergegangen, Jugendlichen in geeigneten Fällen den Beitritt zu einer solchen Organisation nur nahezu legen — ohne Androhung von Sanktionen für den Fall der Nichterfüllung. Mit dieser Handhabung habe ich gute Erfahrungen gemacht.

Ganz allgemein möchte ich auf die Frage von Herrn Professor *Sieverts* die Antwort geben:

Ich habe von meiner Weisungspraxis im Grunde kein Jota aufgegeben, aber durch neue Erkenntnisse und Erfahrungen habe ich die Methoden verbessert und der Fortentwicklung unseres Jugendstrafrechts sowie den veränderten Umständen Rechnung getragen.

Das Jugendgerichtsgesetz von 1953 hat durch die Einführung der Bewährungshilfe den Kreis der Maßnahmen ohne Freiheitsentzug erweitert und auf schwerere Fälle ausgedehnt. Die Weisungen und die Auferlegung besonderer Pflichten haben

hierdurch in Form der Bewährungsauflagen erheblich an Bedeutung gewonnen. Eine Erweiterung und Fortentwicklung der Weisungspraxis ist allein schon durch die Einbeziehung der 18—21jährigen, einer nach Zahl und Intensität kriminell besonders anfälligen Altersgruppe, in die Jugendgerichtsbarkeit notwendig geworden. Hinzu kommt die ungeheure Veränderung der gesamten Lebensverhältnisse, die neben vielem Positiven leider auch eine Vervielfachung der kriminogenen Faktoren (Zerfall der Familie, Süchte, Massenmedien etc.) mit sich gebracht hat.

Die gesamte Jugendstrafrechtspflege sieht sich vor neue und immer schwierigere Probleme gestellt. Bereits zu Anfang des 20. Jahrhunderts schrieb der Schweizer Psychologe Auguste Forel, einer der Pioniere im Kampfe gegen die Suchtgefahren:

„Die Erfahrung zeigt, daß in Ländern mit starkem Alkoholkonsum die Hälfte bis drei Viertel der Verbrechen, ein großer Teil der Selbstmorde, psychischen Störungen, Todesfälle, der verschiedensten Krankheiten sowie der Armut, des moralischen Verfalls, der sexuellen Ausschweifungen, der Verbreitung von venerischen Krankheiten und der Auflösung von Familien auf Trunksucht zurückzuführen sind.“

Was würde Forel erst heute sagen, wenn er die katastrophale Ausbreitung der Süchte und ihre verheerenden Folgen gerade auch hinsichtlich der Verbrechensbegehung miterleben würde! Gerade die den einzelnen und die Allgemeinheit am schwersten bedrohenden und schädigenden kriminellen Handlungen, wie Sittlichkeitsverbrechen, schwere Körperverletzungen, Raub, Mord, Totschlag, schwere Verkehrsunfälle mit oftmals tödlichem Ausgang, sind zu einem sehr hohen Prozentsatz auf Alkoholismus zurückzuführen.

Der Frankfurter Jurist und Sozialpädagoge Professor Dr. *Simonsohn* übersandte mir kürzlich einen Abdruck seines Vortrags „Der junge Mensch vor Gericht“. Er beginnt mit den Sätzen: „Vor einigen Jahren sagte der bekannte Jugendrichter Holzschuh in Darmstadt, wir hätten das beste Jugendstrafrecht der Welt. Die Frage, die wir uns hier stellen müssen, ist: Trifft dies eigentlich heute noch zu? Die Frage ist aber nicht, ob wir das beste Gesetz haben — und es ist zweifellos kein schlechtes Gesetz —, sondern die Frage ist: Steht unsere Praxis auf der Höhe der Zeit. . . Es ist wahr, daß sich das deutsche Jugendgerichtsgesetz sehen lassen kann, aber es ist ebenfalls wahr, daß es vielleicht nicht im Sinne seiner Schöpfer angewandt wird, daß wir überhaupt in Halbheiten steckengeblieben sind, daß durch Administration und Engherzigkeit vielleicht sein Sinn ins Gegenteil verkehrt wird.“

Auch uns stellt sich die Frage: Reichen die uns durch das Jugendgerichtsgesetz von 1953 gebotenen Maßnahmen aus, um mit der neuen Situation fertig zu werden?

Von der theoretischen Seite her möchte ich sagen: Ja! Anders sieht die Praxis aus. Ich muß Herrn Professor *Simonsohn* recht geben, daß die Möglichkeiten, die uns das Gesetz bietet, bei weitem nicht ausgeschöpft werden. Das soll keine abwertende Kritik an den Herren Kollegen sein. Denn ich bin selbst so oft unzufrieden, ja unglücklich darüber, daß die besten Absichten und die Verwirklichung der gesetzlichen Möglichkeiten vielfach einfach an den äußeren Umständen scheitern. Dies gilt sowohl für die Weisungspraxis als auch für den Jugendstraf- bzw. Arrestvollzug.

Wie handle ich als Jugendrichter, um unter Ausschöpfung der Gesetzesmöglichkeiten dem Interesse des gestrauchelten Jugendlichen, dem Interesse der Allgemeinheit und auch den Zeitverhältnissen mit dem bestmöglichen Erfolge gerecht zu werden? Ich bemühe mich, so zu handeln, wie ein guter, kluger, erfahrener Arzt, der mit der Konstitution des menschlichen Organismus genau vertraut ist, Schwächen, Fehler, Schädigungen und Krankheiten seiner Patienten rasch und sicher erkennt, eine umfassende Kenntnis der Heilmittel und Heilwege besitzt und dieselben jeweils richtig anzuwenden weiß, der ferner das absolute Vertrauen des Kranken besitzt. Dieser muß spüren: Der da will mich gesund machen. Auch der straffällig gewordene junge Mensch ist in gewisser Hinsicht krank, auch er bedarf der Heilung. Er muß als allererstes fühlen, daß es der Jugendrichter gut mit ihm meint, daß dieser ihn versteht — auch in seinen Schwächen, Fehlern und Vergehen. Er muß erkennen, daß er trotz allem in der letzten Tiefe seiner Person bejaht und gerecht beurteilt wird. Hier beginnt die Erziehungsarbeit des Jugendrichters. Nicht in der zur Aburteilung stehenden Tat hat er den Ausgangspunkt für seine Entscheidung zu suchen, sondern in dem jungen Menschen selbst. Er muß vertraut sein mit der Eigenart der jugendlichen Seele, den Besonderheiten ihres Aufbaus und ihres Reaktionsverlaufs. Diese Kenntnis ist der Schlüssel für ihr *Verständnis*, auch für das ihrer Abwegigkeiten.

Es ist zunächst notwendig, eine möglichst genaue Diagnose zu stellen und zu klären, ob es sich um einen gutgearteten Täter, der einmalig entgleist ist, oder aber um einen schon erheblich Gefährdeten oder gar einen Frühkriminellen handelt. Diese Feststellung bildet die Grundlage für die zu ergreifende Maßnahme. Von ihr hängt es auch wesentlich ab, ob Maßnahmen mit oder ohne Freiheitsentzug angezeit sind.

Wenden wir unsere Blicke nun den einzelnen Maßnahmen ohne Freiheitsentzug zu: Welcher Art sind sie?

Wann wende ich die eine, wann die andere Maßnahme an?

An der Spitze aller Maßnahmen stehen im Gesetz die Weisungen. Das ist kein Zufall. Im Hinblick auf ihre fast unbegrenzten Anwendungsmöglichkeiten kommt ihnen eine beherrschende Bedeutung zu. Das Gesetz definiert sie als Gebote und Verbote, welche die Lebensführung eines jugendlichen Täters regeln und dadurch seine Erziehung sichern sollen.

Die Weisung ist als Erziehungsmaßregel auf die Zukunft eines gutgearteten, leicht bis mittelmäßig straffällig gewordenen Täters ausgerichtet, der durch ungünstige äußere Einflüsse, Erziehungsmängel, Fehlerziehung oder Fehlentwicklung minderen Grades, physische, psychische, charakterliche Schwächen oder Störungen leichterer Natur gefährdet und dadurch hilfs- bzw. erziehungsbedürftig geworden ist. Bei Prüfung dieser Voraussetzungen dürfen wir nicht zu kleinlich verfahren. „Gefährdet ist heutzutage jeder Jugendliche“, schreibt der bekannte Münchener Professor für Psychologie, *Straßburger*. Und erziehungsbedürftig sind wir wohl alle noch. Fast immer ist die strafbare Handlung allein schon ein Indiz für die Erziehungsbedürftigkeit.

Was soll die Weisung? Sie soll in erster Linie dem Verirrten, Unentwickelten, Schwachen, Hilflosen, Milieugeschädigten, in die Schwierigkeiten und Nöte der

Pubertät Verstrickten den Weg, die Richtung weisen, ihn ein Stück Weges führen, bis er die Orientierung gefunden hat.

Mit der Einführung der Bewährungshilfe haben die Weisungen als eine Form der Bewährungsaufgaben nunmehr gerade auch in der Behandlung des stark Gefährdeten und der bereits erheblich ins Kriminelle Abgesunkenen an Bedeutung gewonnen.

Während sich meine Weisungspraxis früher fast ausschließlich auf die leichteren bis mittelschweren Fälle bezog, habe ich später mein Augenmerk immer mehr den schwierigeren Fällen zugewandt. Aus der Erfahrung heraus, daß gerade bei der schweren Jugendkriminalität die Süchte eine ungeheure Rolle spielen, habe ich nach Wegen gesucht, diesem Problem mit den Mitteln unseres Jugendgerichtsgesetzes zu Leibe zu rücken.

Nicht nur bei uns, sondern auch in anderen Ländern haben die Erfahrungen klar bewiesen, daß die Behandlung Süchtiger in psychiatrischen Krankenhäusern oder eine oft jahrelange Einsperrung in Gefängnissen und Zuchthäusern nur ganz selten zu einer Heilung führen. Es sind noch keine zehn Prozent. Daß erst recht eine Sucht nicht durch eine mehrwöchige Einsperrung in eine Jugendarrestanstalt beseitigt wird, bedarf keiner Erwähnung. Der tiefste Grund für die Mißerfolge in den Jugendarrest- und Strafanstalten liegt darin, daß für die Heilung der Sucht in solchen Anstalten praktisch nichts getan wird. Die zwangsweise Fernhaltung vom Alkohol oder Rauschgift erzeugt Stauungen und verschlimmert nur noch das Übel. Nach der Entlassung ist nicht nur die Sucht, sondern auch die Neigung zur Verbrechenbegehung um des Alkohols, der Marihuana, des Heroins oder des Opiums willen noch stärker.

In den Strafverfahren gegen einen Zwanzigjährigen, der schon im erheblichen Ausmaß der Trunksucht verfallen war und um des Alkohols willen Diebstähle begangen hatte, wurde eine gegen ihn verhängte Strafe zur Bewährung ausgesetzt. Die Bewährungszeit wurde auf 3 Jahre festgesetzt. Eine ihm erteilte Bewährungsaufgabe lautete: „Er darf während der Bewährungszeit keinen Alkohol trinken.“ In einem anderen Fall wurde einem nikotinsüchtigen Jugendlichen die Weisung erteilt, ein Jahr lang nicht zu rauchen.

Formell ist das alles in Ordnung. Das Jugendgerichtsgesetz kennt (unglücklicherweise) als Beispiel für Weisungen Trinkverbote, Rauchverbote, Verbot des Besuches von Gast- und Vergnügungsstätten. Derartige Weisungen haben schon aus dem Grunde keinen Sinn, weil ihre Erfüllung nicht überwacht werden kann.

Noch größere Bedenken erwachsen aus der psychologischen Sicht: Es reizt einen jungen Menschen, dem etwas Begehrtes verboten wird, dem Verbot zuwider zu handeln. Aber was noch wichtiger ist: Die Tiefenpsychologie lehrt uns, daß menschliches Verhalten, unser Tun und Lassen, weitgehend vom Unterbewußtsein her bestimmt wird. Man kann eine Gewohnheit, eine Sucht nicht dadurch brechen, daß man dem Unterbewußtsein einzufflüstern versucht: Dies oder jenes willst du nicht. Eine positive Suggestion ist weit wirksamer. Das Unterbewußtsein muß von der Sucht befreit werden. Um eine Leidenschaft zu beherrschen, muß sie in ein höheres Strombett gelenkt, sublimiert werden. Hier liegt die einmalige und einzigartige Bedeutung

der Weisungen: statt der negativen Repressivmaßnahmen mehr und mehr die gesunden Kräfte, die positive Leistung, die gute Tat zum Einsatz zu bringen.

Der Weg führt immer von der Gewöhnung zur Gewohnheit und von der Gewohnheit schließlich zur Sucht. Es ist meist ein jahre- oder jahrzehntelanger Weg, dessen Anfang häufig schon in der frühesten Kindheit liegt. Daß unter Alkoholikern und Süchtigen eine nicht geringe Zahl von Neurotikern, sexuell Infantilen, zur echten Liebe Unfähigen sich finden, ist sehr oft in einer verunglückten Kindheit verwurzelt. Die Einbahnung der Gewohnheiten — übernommen und erlernt am Erleben der Umweltpersonen — ergreift oder berührt alle Schichten der Persönlichkeit, speziell in Phasen der Kindheit und Pubertät (Identifikation). Die unbewußte Identifikation und Anpassung, sei es in Liebe oder Trotz, erstreckt sich in die Sphäre des Vegetativen, des Unbewußten wie des Bewußten. Bei der psychotherapeutischen Behandlung von Erwachsenen hat man festgestellt, wie intensiv der unbewußt wirkende „nachträgliche Gehorsam“ und der Wiederholungszwang das Tun und Lassen des späteren Erwachsenen beeinflussen können.

Es gibt heute eine ganze Reihe von Wegen und Möglichkeiten der Behandlung. Unsere Jugendstrafrechtspflege macht trotz der ausdrücklichen Hereinnahme der Heilbehandlung in das Jugendgerichtsgesetz (§ 10 Abs. 2) von diesen Möglichkeiten kaum Gebrauch. Wie sich bei einer Umfrage herausstellte, wird dann und wann einmal im Wege der Weisung oder der Bewährungsaufgabe eine psychotherapeutische Behandlung angeordnet. Die meisten Jugendrichter wissen gar nicht, bei wem sie eine für notwendig erachtete Behandlung durchführen lassen sollen. Tatsächlich haben wir gerade in Deutschland noch viel zu wenig geeignete Psychotherapeuten.

Wenn Sie einmal die Möglichkeit haben, das psychohygienische Institut unter Leitung von Herrn Professor Dr. Heinrich *Meng* in Basel und andere psychohygienische Institute kennenzulernen, so werden Sie erstaunt sein, was durch Einzelbehandlung von Süchtigen erreicht wird. Zu dieser Behandlungsform gehört auch das autogene Training (J. H. *Schulz*) und das kathartisch-hypnotische Verfahren (J. H. *Schulz* und Ernst *Kretschmer*). Beide Therapieformen beruhen auf tiefenpsychologischen Vorarbeiten.

Bekannter und ausgebreiteter sind die Institutionen der Gemeinschaftsbehandlung von Suchtgefährdeten und Süchtigen. Ich möchte nur hinweisen auf die segensreiche Tätigkeit der Organisationen gegen den Alkoholmißbrauch: Guttempler-Orden, Blaues Kreuz, Heilsarmee, Trinkerfürsorgestellen der freien Wohlfahrtspflege, die Trinkerfürsorge der Kirchen, die Deutsche Gesellschaft gegen Suchtgefahren und in bezug auf die stationäre Behandlung die Trinkerheilstätten. Mit großem Erfolg bei trunksüchtigen Jugendlichen arbeitet die Heilstätte Hermersberger Hof bei Bergzabern (pfälzischer Wald), eine Einrichtung der Ev. Landeskirche Rheinland-Pfalz. Ich möchte in diesem Zusammenhang auch nicht die erfolgreichen Bemühungen der Reformbewegung, insbesondere auch der Reformjugend, unerwähnt lassen.

Wohl keine Einrichtung hat im Kampfe gegen den Alkoholmißbrauch so viel Segen gestiftet wie der „Alcoholics Anonymous“, wo Millionen von Alkoholikern innerhalb der 35 Jahre des Bestehens dieser Organisation Heilung von der Alkoholsucht



gefunden haben. In Los Angeles, San Francisco und anderen Städten hatte ich in den vergangenen zehn Jahren öfters Gelegenheit, diese Einrichtung näher kennenzulernen. Hier hat der Ausspruch des berühmten Arztes Paracelsus — „Die Ur-Arznei des Menschen ist der Mensch“ — vielleicht seine vollkommenste Verwirklichung gefunden.

Die in Behandlung stehenden Alkoholiker unterwerfen sich freiwillig einer Therapie, die mit einer Kur bzw. Entziehungskur in unserem Sinne nichts zu tun hat. Die Therapie besteht ausschließlich in der gegenseitigen Aussprache und Hilfe zwischen solchen, die bereits von ihrer Alkoholsucht befreit sind, und solchen, die noch um Befreiung ringen oder ganz neu auf eine der zahlreichen Gruppen des Alcoholics Anonymous gestoßen sind. In allen größeren Städten Deutschlands gibt es heute Gruppen des Alcoholics Anonymous — auch bei uns in Darmstadt.

Die durch den Alkohol bedingten strafbaren Handlungen Jugendlicher würden ganz erheblich zurückgehen, wenn es uns gelingen würde, die jungen Rauschtäter in diese Gruppen zu bringen. Aber wer von uns denkt schon daran!

Vor einiger Zeit hatte ich verschiedene Minderjährige wegen Verstoßes gegen das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Rauschgifte) zu verurteilen. Darunter waren auch höhere Schüler und Studenten. Ich war überrascht, wie weit der Rauschgifthandel und der Rauschgiftgenuß unter den Jugendlichen selbst in meiner kleinen Stadt verbreitet ist. Was nützten da der von mir verhängte Jugendarrest und auch die Jugendstrafen, die verbüßt werden mußten? Ich machte mir Gedanken darüber, daß meine Maßnahmen im Grunde völlig sinnlos waren. Denn das Grundübel wurde überhaupt nicht angepackt.

Kurz danach kam ich nach Kalifornien. Es war mir bereits aus früheren Besuchen bekannt, daß in Los Angeles, San Francisco und San Diego und anderen großen Städten die Rauschgiftsucht sich seuchenartig ausgebreitet hat.

Von Los Angeles aus besuchte ich das Synanon-Haus Santa Monica. Charles Dederich gründete solche Synanonhäuser in San Francisco, San Diego, New York, Chicago und anderen Rauschgiftzentren. Die Grundsätze der Behandlung sind ähnlich denen des Alcoholics Anonymous. Weil aber der Heilungsprozeß beim Rauschgiftsüchtigen durchweg viel schwieriger ist als beim Alkoholiker, so haben sie sich in einer geschlossenen Gemeinschaft innerhalb dieses Hauses zusammengefunden. Hier wohnen Einzelpersonen, Ehepaare und sogar ganze Familien mit Kindern. Einer hilft dem anderen. Ein Geheilter im Synanonhaus schließt sich zusammen mit einem in der Heilung Befindlichen, um einem Neugekommenen gemeinschaftlich zu helfen, von seiner Sucht loszukommen. Jedem Mitglied der Synanongemeinschaft werden stufenweise Aufgaben, Pflichten, Verantwortungen übertragen. Es vollzieht sich im Grunde dasselbe, was in der Erziehung des Kindes geschieht: die Ich-Bildung und die Gewissens-Bildung.

Auch der straffällige junge Mensch muß im letzten Grunde durch Gewissensbildung zur Verantwortung hingeführt werden. Darin liegt schließlich auch der letzte und höchste Sinn der Weisungen, daß wir dem straffällig oder verwahrlosten Jugendlichen Aufgaben stellen, Pflichten auferlegen, durch welche die schlechten Gewohn-

heiten in gute verwandelt werden; denn ohne einen mehr oder minder starken Zwang geht dies häufig nicht.

Motorbesessenen Jugendlichen, die einen Unfall verursacht haben, erteile ich häufig die Auflage, im Krankenhaus zu arbeiten, Kurse für Erste Hilfe im Jugendrotkreuz mitzumachen und sich für längere Zeit im Hilfs- und Rettungsdienst zu betätigen. In geeigneten Fällen lasse ich die jungen Menschen zur Entlastung des Pflegepersonals an den Wochenenden in der Krankenpflege einsetzen. Ich habe es wiederholt erlebt, daß junge Mädchen aus asozialem Milieu, die regelrecht verwahrlost und teilweise erheblich straffällig geworden waren, bei Erfüllung der Auflage so viel Freude am Krankenpflagedienst fanden, daß sie später Krankenschwestern wurden.

Weisungen haben nur dann einen Sinn, wenn sie überwachbar sind. In der Form der Bewährungsaufgabe obliegt die Überwachung im allgemeinen dem hauptamtlichen oder auch ehrenamtlichen Bewährungshelfer. Auch in den anderen Fällen ist es in der Regel notwendig, einen erzieherisch befähigten Betreuer zu bestellen.

Seit über 15 Jahren wird diese Überwachung der über 2000 Jugendlichen, die in dieser Zeit in einem Darmstädter Krankenhaus Arbeitsaufgaben erfüllt haben, von einem Werkmeister (die Mädchen von der Hauschwester) durchgeführt. Über jeden Jugendlichen gibt er einen Bericht. Besonders gute Erfahrungen machten wir auch mit unserem Nachbarschaftsheim, in dem der Leiter (ein früherer Schauspieler) und ein Jugendpsychologe sich mit großem Erfolg um die ihnen zugewiesenen jungen Menschen, vor allem auch um ehemalige Streuner und ständige Wirtshausbesucher, bemühen.

Für einige besonders Gefährdete wurde Erziehungsbeistandschaft angewendet. Gerade hier können wir immer wieder feststellen, wie segensreich sich die zweite Erziehungsmaßregel unseres Jugendgerichtsgesetzes, die Erziehungsbeistandschaft, auswirken kann, wenn sie in die Hände einer wirklich befähigten Persönlichkeit gelegt wird.

Uralte in den Rechten der Menschheit sind die aus den elterlichen Züchtigungsmaßnahmen hervorgegangenen Zuchtmittel. Als erstes nennt das Gesetz die Verwarnung. Sie ist ein tadelnder und mahnender Appell an das Gewissen und die Ehre des jugendlichen Täters. Rückwärts gerichtet, bringt sie ihm zum Bewußtsein, daß er Unrecht getan hat, das von seinen Mitmenschen mißbilligt wird. Vorwärts gerichtet, mahnt sie ihn, sich künftig einwandfrei zu führen, weil sonst Schlimmeres ihm droht. Es ist meist angebracht, die Verwarnung mit einer Weisung oder sonstigen Auflage zu verbinden. Gar zu leicht gehen Verwarnungen gerade bei den Jüngeren zu einem Ohre hinein und zum anderen heraus. Der übliche Spruch: „Du wirst hiermit verwarnet“, ist nichts und verführt zum Leichtsinne. Eine wirksame Verwarnung zu erteilen, ist für den Richter das schwerste. Sie fordert Zeit, Ernst und Suggestivkraft.

Von der Verwarnung zu unterscheiden ist die Ermahnung. Sie ist in den drei Maßnahmenkategorien des Jugendgerichtsgesetzes nicht aufgeführt und begegnet uns erst in §§ 45, 47 Jugendgerichtsgesetz über die Einstellung des Verfahrens. Sie kommt

vor allen Dingen in den Bagatelldingen in Betracht, in denen die Staatsanwaltschaft nach Erteilung einer jugendrichterlichen Ermahnung das Verfahren gemäß § 45 JGG einstellt. In ihrem Wesen trägt sie im Gegensatz zur Verwarnung den Charakter einer Erziehungsmaßregel, weil sie in erster Linie auf das künftige Wohlverhalten des Jugendlichen ausgerichtet ist.

Nicht selten wird am meisten getan, wenn nichts getan wird. Es gilt der Ausspruch des großen Weisen aus dem alten China, Laotse: „Durch Nichtstun ordnen sich die Dinge von selbst“. Dieses Verfahren empfiehlt sich vor allen Dingen bei leichteren Sittlichkeitsdelikten der vierzehn- bis sechzehnjährigen Jugendlichen (harmlose sexuelle Spielereien, homosexuelle Handlungen Jugendlicher in diesem Alter, die nicht auf Abartigkeiten des Trieblebens beruhen, sondern offenkundig pubertätsbedingt sind). Man soll nicht vielleicht schon vergessene harmlose Jugendverfehlungen auf diesem Gebiet durch eine Gerichtsverhandlung bei dem jugendlichen Täter und auch bei den als Zeugen in Frage kommenden Kindern immer wieder wachrufen. Der Gerechtigkeit zum Siege zu verhelfen, würde hier mehr schaden als nützen. Auch bei geringfügigen Diebstählen, kleineren Betrügereien oder leichteren Fahrlässigkeitsdelikten ist dieses Verfahren angebracht. Die meisten Staatsanwälte machen in solchen Fällen ja auch von der Möglichkeit der Einstellung Gebrauch.

Die zweite ambulante Zuchtmaßnahme des Gesetzes ist die Auferlegung besonderer Pflichten. Ihr Kreis ist genau begrenzt: Wiedergutmachung des Schadens, persönliche Entschuldigung bei dem Verletzten und Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung. Ich gebe in vielen Fällen einer Schadenszufügung den Jugendlichen auf, den Schaden nach besten Kräften wiedergutzumachen — und sei es durch Arbeitsleistungen bei den Verletzten.

Wir sollten auch von der Verpflichtung zur Entschuldigung bei Ehrverletzungen durch Jugendliche, bei rüpelhaftem Benehmen oder bei sonstwie gearteten immateriellen oder auch materiellen Schäden viel größeren Gebrauch machen. Die Jugend muß wieder an die primitivsten Menschenpflichten gewöhnt werden, die nichts weiter sind als Anstandspflichten.

Das Jugendgerichtsgesetz nennt schließlich noch unter den Zuchtmitteln die besondere Verpflichtung, einen Geldbetrag an eine gemeinnützige Einrichtung zu zahlen. Ich habe mir die Mühe gemacht, Auszüge aus Erziehungskarteien abzuschreiben. Dabei bin ich zu dem Ergebnis gekommen, daß die Geldauflage wohl die am meisten verhängte Maßnahme in unserem Jugendstrafrecht sein dürfte. So fand ich in der Erziehungskartei eines Jugendlichen 13 Eintragungen vor, und zwar über Verkehrsdelikte, kleinere Diebstähle, Sachbeschädigungen, Hausfriedensbruch, groben Unfug und dergleichen. Die Maßnahmen bei diesen 13 Verurteilungen waren: 11mal Geldbußen, 1 Verwarnung und 1 Freizeitarrest. Die Bezeichnung Geldbuße im alten Jugendgerichtsgesetz war zutreffend. Die Jugendlichen sollen Büßende sein, indem sie Selbstzucht üben durch Einschränkung des Rauchens, der Kinobesuche und sonstiger Vergnügen, um mit dem hierdurch ersparten Gelde die Bußen zu zahlen. Die Maßnahme ist verfehlt, wenn die Eltern die Buße zahlen, was leider sehr oft ge-

schieht. Ich habe die Erfahrung gemacht, daß die jungen Menschen selbst eine höhere Geldbuße gerne zahlen, wenn zwischen Tat und Verwendungszweck ein innerer Zusammenhang besteht und sie vor allen Dingen erkennen, daß etwas Gutes damit getan wird, was ihnen bei der Urteilsbegründung genau gesagt werden sollte. In vielen Fällen lasse ich die Bußgelder, die ja gewöhnlich in Raten geleistet werden, persönlich abliefern. Auch die Zahlung der Geldbuße sollte für den Jungen oder das Mädchen ein ganz persönliches inneres Erlebnis werden.

Man kann Jugendkriminalität nicht bekämpfen, man kann nur im Einzelfalle heilen, erziehen, helfen — und im Hinblick auf die Gesamtheit vorbeugen, indem man die Ursachen des Straffälligwerdens junger Menschen beseitigt.

Wer tiefer blickt, erkennt, daß eine sich die wissenschaftlichen Fortschritte zunutze machende Jugendstrafrechtspflege nichts an Härte und Wirksamkeit einbüßt, wenn die Maßnahmen und Methoden von der materiellen mehr auf die geistige Ebene verlagert werden. Dies ist ein Vorgang, der sich auf allen Lebensgebieten vollzieht.

Der erste und wichtigste Schritt in der Behandlung jugendlicher Delinquenten besteht darin, diese zur Einsicht ihrer Schuld und Fehlhaltung zu bringen. Solche Einsicht ist die Grundlage jedweder Aufbauarbeit an dem Gestrauchelten. Dieser muß begreifen lernen, daß das von ihm begangene Unrecht real ist: eine Macht, die wenn sie nicht bewältigt, aufgearbeitet, bereinigt und neu geordnet wird, unheilvoll weiter wirkt.

Die erste Begegnung mit dem Richter, das erste Gespräch sollten auf die Vermittlung dieser Einsicht gerichtet sein. Ob dies gelingt, hängt weitgehend von dem Grade der Gewissensbildung des Einzelnen ab. Um diese ist es bei der Vielzahl der Neutritiker unter den jugendlichen Delinquenten heutzutage schlecht bestellt. Das gilt nicht nur für die Jugendlichen aus asozialem und kriminellem Milieu, sondern auch für die zahlreichen verwöhnten Wohlstandsdelinquenten.

Alle Erkenntnisse der Tiefenpsychologie und alle Erfahrungen der Praxis lehren uns, daß man den Fehlentwicklungen Jugendlicher so früh wie möglich begegnen muß. Deshalb ist auch die Frühdiagnose von so eminenten Bedeutung. Kurz vor seinem Tode erklärte der bekannte Marburger Jugendpsychiater, Professor Dr. *Villinger*, auf einer Tagung in Hofgeismar, daß es mit den modernen Untersuchungsmethoden möglich sei, die Wesensmerkmale des späteren Gewohnheitsverbrechers schon frühzeitig zu erkennen und ihr Wirksamwerden in vielen Fällen zu verhindern.

Auch in unserer jugendrichterlichen Tätigkeit ist es notwendig, uns bei der ersten Verfehlung eines Jugendlichen, bei seinem ersten Erscheinen vor Gericht die Frage vorzulegen, ob wir es hier aller Voraussicht nach mit einem einmalig Gestrauchelten oder aber mit einem jungen Täter zu tun haben, aus dem sich ein echter Krimineller und späterer Hangtäter entwickeln kann. Nicht selten kommt hinter einer kurzen, harmlos aussehenden Anklageschrift in der Hauptverhandlung ein angehender oder gar perfekter Frühkrimineller zum Vorschein. Eine Fehldiagnose infolge ungenügender Ermittlungen und oberflächlicher Behandlung kann unabsehbare Folgen für den Jugendlichen selbst und auch für die Allgemeinheit nach sich ziehen.

DIE AUSWAHL DER RICHTERLICHEN MASSNAHMEN  
AUS DER SICHT DER JUGENDGERICHTSHILFE

Im Gegensatz zu meinem Vorredner bin ich mit der Behandlung des Freiheitsentzuges im Rahmen der richterlichen Maßnahmen in einer weniger günstigen Ausgangsposition. Einmal sind die gebotenen Möglichkeiten nicht so umfangreich und variabel wie etwa bei ambulanten Maßnahmen, zum anderen sind die Täterpersönlichkeiten und ihre Beurteilung um einige Grade schwieriger, und schließlich ist der Freiheitsentzug, gleich welcher Kategorie, trotz unseres Erziehungsstrafrechts immer noch problematisch genug.

Die Bedeutung der ersten Begegnung des jugendlichen Täters mit seinem Richter und die sich daraus ergebenden Folgen bedürfen in diesem Kreis keiner besonderen Unterstreichung. Alle am Jugendstrafverfahren Beteiligten tragen eine nicht hoch genug zu veranschlagende Verantwortung, die sich steigert, wenn ein Freiheitsentzug in Erwägung gezogen werden muß.

Die Jugendgerichtshilfe hat u. a. den Auftrag, als Ergebnis ihrer Persönlichkeitsforschung dem Jugendrichter geeignete Vorschläge über die zu ergreifenden richterlichen Maßnahmen zu unterbreiten. Dieses „Maß — nehmen“ bedeutet in des Wortes tiefstem Sinn, daß wir zu einer ganz individuellen und auf die Persönlichkeit des jungen Rechtsbrechers zugeschnittenen Behandlung kommen. Es steht außer Zweifel, daß die Jugendgerichtshilfe mit diesen Vorschlägen dem Jugendrichter Material zur Hand gibt, das seine Urteilsfindung wesentlich beeinflußt. Nun weiß ich aus Gesprächen und Zuschriften, daß diese Vorschläge bei manchen Jugendgerichtshelfern nicht sonderlich beliebt sind und, wo das möglich ist, gerne umgangen werden. Dieses Ausweichen steht meistens in ursächlichem Zusammenhang mit einer Überforderung des jeweiligen Jugendgerichtshelfers, dem persönliche, berufliche und forensische Erfahrungen fehlen. Es hängt zum Teil aber auch mit dem unbefriedigenden organisatorischen Status der Jugendgerichtshilfe innerhalb der Jugendämter zusammen. Wo die personellen und technischen Voraussetzungen fehlen, kann es unmöglich zu einer brauchbaren Persönlichkeitsforschung kommen, und die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte können zwangsläufig nicht zur Geltung gebracht werden.

Eine Optimierung der Jugendgerichtshilfe ist nur im Wege ihrer von mir seit Jahren unablässig geforderten Spezialisierung innerhalb der Jugendämter zu erreichen. Dazu müßte noch eine intensivere Vor- und Fortbildung der in der JGH tätigen Mitarbeiter kommen.

A *Richtige Diagnose als Voraussetzung zur richtigen Behandlung.*

Die Grundvoraussetzung für eine der Täterpersönlichkeit angepaßte richterliche Maßnahme ist die *richtige* Diagnose, also die Erkennung der Fehlentwicklung und ihrer soziologischen und psychologischen Hintergrundindizien, der

Vorgeschichte, der Symptome und ihres Verlaufs. Allerdings scheint in der Praxis der Schwierigkeitsgrad einer solchen Diagnose vielfach noch unterschätzt zu werden, sonst wären die gefürchteten „Einwort-Diagnosen“ nicht so häufig anzutreffen. Diese meist negativen Etikettierungen halten sich dann für alle Zeiten in den Akten und werden aus Bequemlichkeit gerne übernommen. Das sind dann keine Gut-, sondern Schlechtachten. Überhaupt sollten wir uns vor jeder Typisierung und Schablonisierung hüten und größter Zurückhaltung beifleißigen. Das Diagnoseverfahren ist immer noch nicht befriedigend gelöst, und jede unzutreffende Diagnose birgt die Gefahr der Fehleinschätzung und der Fehlbehandlung des noch in der Entwicklung begriffenen jungen Menschen. Nicht zu vergessen ist, daß der richterlichen Maßregelung meist schon eine mehr oder minder latente kriminelle Entwicklung vorausging, die unbehandelt oder unbemerkt blieb.

Was wir also brauchen, ist eine treffende und zuverlässige Diagnose, die auf der Grundlage einer genetischen und multifaktoriellen Betrachtungsweise zustande kam und die zur Erfassung der Gesamtdynamik des Täters führt. Nur so können wir dem Jugendlichen das geben, was er braucht. Der Richter benötigt die Diagnose für seine Entscheidung, Jugendgerichtshelfer und Bewährungshelfer nutzen sie, um die richtige Einzelfallbehandlung herleiten zu können.

Lassen Sie mich aus den zahllosen und stets fließenden Übergängen von Gefährdung, Verwahrlosung und Kriminalität die am häufigsten hervortretenden Gruppen und ihre Symptome darstellen, wobei ich nochmals eindringlich vor jeder Typisierung warnen möchte. Wir haben es mit Menschen zu tun, die inmitten eines sehr komplizierten Werdeprozesses stehen und die wenige Zeit später ein völlig anderes Bild abgeben.

#### A 1 *Symptome der Frühkriminalität.*

Sie sind wegen der besonderen Gefährdung und der kriminalpolitischen Bedeutung ihrer Träger stets ernst zu nehmen. Die Ursachen sind nicht immer exakt zu fassen, stets aber reichen beim Frühkriminellen die Hemmungen, seine zum gesetzbrechenden Handeln drängenden Triebe zu bändigen, nicht aus. Die zeitliche Tiefe der Störung und ihr Hineinreichen in die Zeit vor der Pubertät sind ebenso alarmierende Kennzeichen wie Deliktshäufigkeit und polytrope Kriminalität. Meist treten diese Täter bereits im Vorschulalter, spätestens aber in der Schule in Erscheinung, stehlen im sozialen Nahraum, in der Familie, bei Nachbarn, in Kaufhäusern, Gartenanlagen und bei Mitschülern und steigern schließlich ihre Aktivität und Intensität. Wesentlich ist dabei das Maß ihrer inneren Bereitschaft zum Verbrechen, das weit über die im Jugendalter an sich vorhandene Bereitschaft für kriminelles Verhalten hinausgeht. Stehen der Gleichgültigkeit und Trotzhaltung gegenüber sozialen Geboten und Grenzen keine Stützen auf Seiten der Familie gegenüber, ist diese in ihrer Erziehungskraft gestört oder geschwächt, so muß mit Absinken in die Gewohnheitskriminalität gerechnet werden.

## A 2 Symptome der Verwahrlosung.

Wenn im Zusammenhang mit jugendlicher Kriminalität häufig von Verwahrlosung gesprochen wird, so sollten wir uns darin einig sein, daß eine klare Abgrenzung zwischen Verwahrlosung und Kriminalität fast unmöglich ist. Beide Formen können für sich alleine bestehen und brauchen sich nicht zu berühren.

Die Verwahrlosten sind gekennzeichnet durch das Fehlen einer Normal-situation, die Ursachen sind mannigfaltig, sie sind Legion, sagt *Sieverts*. Sie gleichen sich in ihren Verhaltensmustern, ihre Entwicklung ist durch Eintönigkeit gekennzeichnet, meist undramatisch, und farblich müßten wir sie als grau einstufen. Wir kennen alle die Symptome Schulschwänzen, Lehr- und Arbeitsflucht, Bummelei, Lügen und Unehrllichkeiten, frühe Erziehungsschwierigkeiten aktiver und passiver Art. Dazu tritt noch die Häufung von Delikten vor dem 14. Lebensjahr, frühzeitiges Trinken u. v. a., wie sie bei *Dietrich* festgehalten sind. Verwahrlosung liegt stets dann vor, wenn das gegenwärtige Verhalten des Menschen einen deutlichen Mangel an Gewissen, Willenskraft und an besonderem Interesse, dafür aber an Hypertrophie der Vitaltriebe zeigt und wenn in der Anamnese des Delinquenten ein oder mehrere Erziehungsfehler festgestellt werden können. Verwahrlosung sollte grundsätzlich als eine Durchgangsstation im Verlaufe einer Entwicklung menschlichen Seins betrachtet werden, die keineswegs immer zu chronischer Kriminalität oder permanentem Außenseitertum führen muß. Gerade unser Wissen, daß Verwahrlosung nicht immer rettungslos nach unten zu führen braucht (*Aichhorn*), hat seine besondere Bedeutung für die zu ergreifenden richterlichen Maßnahmen.

## A 3 Symptome typischer Pubertätsentgleisungen.

Bleiben nun noch die Symptome typischer Pubertätsentgleisungen zu besprechen, die sich oft genug hinter schweren Straftaten verbergen können. Manche von Jugendlichen begangene Straftat wird nur verstehbar, wenn man den unwiderstehlichen Sog berücksichtigt, der von phasenspezifischen Gemeinschaftsbildungen ausgeht. Tatendrang, Unausgefülltsein, Langeweile, letztere meist eher todbringend als tödlich, Tollheiten, Dreistigkeiten und oft sogar unbezähmbare Neugier reihen sich nebeneinander. Die Taten passen nicht zur Täterpersönlichkeit und zur sonst einwandfreien Lebensführung und sind meist durch Zwecklosigkeit („nur so“) und Nutzlosigkeit („weiß auch nicht warum“) gekennzeichnet.

*Beispiel:*

„Fünf Heranwachsende kehren von einem Tanzvergnügen nach Hause zurück und werden von einem Regen überrascht. Während sie unter dem vorspringenden Dach eines kleinen Kiosks warten, streckt sich einer und gerät mit seinen Händen gegen das schon etwas morsche Dachgebälk, das nachgibt. In wenigen Minuten ist das gesamte Dach in Gemeinschaftsleistung abgehoben und zerstört. Der Warenbestand wurde durch den heftiger werdenden Regen vernichtet.“

Im Bereich pubertätsbedingter Fehlhandlungen treffen wir häufig auf Tätergemeinschaften, durch Zufall zusammengeführt („trafen uns im Schnellimbiß. . .“) ohne Kopf, ohne eigentlichen Führer. *Ortega y Gasset* sagt von ihnen: „Da ist kein Held, da ist nur der Chor“, womit er die Situation treffend skizziert. Es genügt ein Wort als zündender Funke, und kaum meßbare Größen an Aktivität, Mut und Intelligenz werden frei. Am Ende sehen wir nur noch, daß das reine Dranggeschehen kein eigentliches Motiv hatte, sondern nur eine Ursache, eben das Dranggeschehen. *Schmitz* hat diese Druckphänomene sehr eindrucksvoll geschildert.

Viele dieser Straftaten passen einfach nicht in unsere Denkschablonen und zeigen sich zunächst als keineswegs leichte Kriminalität. Wenige Monate danach stellt man bei diesen Tätern fest, daß ihr Verhalten durchaus episodischen Charakter hatte, daß sie im Beruf durchaus ihren Mann stehen und ihre Kräfte längst für akzeptable und hochwertige soziale Ziele einsetzen.

Die Haupttriebfeder jugendlicher Gesetzesübertretung ist das elementare natürliche Betätigungsverlangen, das von Haus aus weder ein bestimmtes Ziel noch einen bestimmten Zweck hat. Hier liegt das Geheimnis so mancher für die Gesellschaft unverständlicher „Freizeitaten“. *Schmitz* zitierte in seiner schon genannten Arbeit einen Strafrechtler, der einmal gesagt habe: „Das gefährlichste Wesen, das es auf der Welt gibt, ist der unreife Mensch“.

#### B *Die gezielten Maßnahmen aufgrund richtiger Diagnosen.*

Wenn ich nun die aus der richtigen Diagnose hergeleiteten richterlichen Maßnahmen besprechen soll, so möge niemand ein Patentrezept erwarten, weil es ein solches im menschlichen Bereich nicht gibt und auch niemals geben wird. Wir müssen uns in allen Fällen nach der Persönlichkeit und nach den Umständen des Einzelfalles orientieren. Wir können daher nie sagen, für Amtsunterschlagung ist diese oder jene richterliche Reaktion angezeigt. So kann es, um bei dem Delikt des § 350 StGB zu bleiben, durchaus vorkommen, daß von zwei Postjungboten der eine zu Jugendstrafe, der andere zu Jugendarrest verurteilt wird. Das mag mancher nicht recht verstehen, hieß es doch früher „gleiche Brüder, gleiche Kappen“. Die uns gebotenen Situationen sind doch um einiges komplizierter, und Tatbestand ist nicht gleich Tatstruktur.

Entscheidend scheint mir, daß wir uns zur dynamischen Handhabung richterlicher Maßnahmen bekennen und den Mut aufbringen, die erforderlichen Korrekturen unserer Persönlichkeitsdiagnose jederzeit vorzunehmen. Das ist umso wichtiger, weil uns der letzte Zugang meist versagt bleibt. *St. Exupéry* läßt den Fuchs zum kleinen Prinzen sagen: „Das Wesentliche ist für die Augen unsichtbar“.

Es bedarf aber auch unserer Einsicht, daß sich zuweilen bei unseren kriminell gewordenen Jugendlichen die ambulante Behandlung von selbst verbietet, zumindest ist sie nicht intensiv genug, um gerade in dem betreffenden Fall den zutage getretenen negativen Tendenzen entgegenzuwirken.



Wenn im folgenden der Freiheitsentzug als richterliche Maßnahme im Vordergrund steht, so geschieht das mit zwei Vorbehalten. Einmal ist es die Problematik eines jeden Freiheitsentzuges und zum anderen das Bewußtsein, daß wir vom idealen Jugendstrafvollzug ebenso wie vom Jugendarrest noch ein gut Stück Wegs entfernt sind. Das verlangt von allen Beteiligten, daß Vorschläge und Urteile in dieser Richtung besonders sorgfältig geprüft und von eingehender Persönlichkeitserforschung abhängig gemacht werden sollten. Bemühen wir uns daher um ständige Intensivierung und Vertiefung unserer Arbeit, damit verhängnisvolle Fehlbehandlungen vermieden werden.

Und noch eines: Wer Freiheitsentzug vorschlägt, sollte mit seiner Praxis vertraut sein!

### B 1 *Der frühkriminelle Ersttäter.*

Die Betonung liegt hier auf der frühen Kriminalität, deren kriminalpolitische Bedeutung wir nicht ernst genug nehmen können. Angesichts der deutlichen und gehäuften negativen Merkmale und des schon fortgeschrittenen Entwicklungsprozesses ins Außenseitertum kann nur eine Jugendstrafe, und zwar eine solche von „unbestimmter Dauer“, empfohlen werden. In solchen Fällen ist mit dem kurzzeitigen Eingriff des Jugendarrestes eine nachhaltige erzieherische Einwirkung nicht zu erzielen. Die Entgleisungslinien sind zu tief eingefahren und bedürfen einer in ihrer Dauer im voraus nicht festzulegenden Zeit zur zielgerechten Entwicklungsbeeinflussung. Die Untersuchungen von Rückfälligen (*Glueck*) zeigen uns, daß 88 % ihren asozialen Lebenswandel schon vor der Pubertät begannen, etwa 25 % vor ihrem 11. Lebensjahr kriminell in Erscheinung traten, und 9 von 10 legten bereits in der Schulzeit ein anhaltendes oder schwerwiegendes Fehlverhalten an den Tag. Der Volksmund spricht hier ganz zu Recht „vom Häkchen, das sich beizeiten krümmt“. Wir müssen hier die Täter ausscheiden, bei denen ein gelegentliches „Abweichen von der Norm“ durchaus kein Symptom echter Kriminalität sein muß, wenn das Verhalten freiwillig aufgegeben wurde.

Beim frühkriminellen Ersttäter ist das Strafziel als eine spezialpräventiv ausgerichtete Maßnahme zu betrachten, die der geistigen und sittlichen Einordnung in die Gesellschaft dient (*Peters*).

Das Ausweichen in die optisch und akustisch angenehmere und milder wirkende bestimmte Jugendstrafe nimmt der Vollzugsanstalt den erforderlichen Spielraum und stellt mehr oder weniger eine Verlegenheitslösung dar. Nach meinen Erfahrungen führt die „unbestimmte Dauer“ am ehesten beim jungen Menschen zu einer Ankurbelung seiner eigenen Dynamik.

Daß die Fürsorgeerziehung in all diesen Fällen das ungeeignete Mittel darstellt, bedarf keiner Erwähnung.

### B 2 *Der Milieugefährdete.*

Der Milieugefährdete ist als Ergebnis einer Fehlerziehung in seiner anti-

oder asozialen Haltung bereits entscheidend geprägt, zumindest aber sind bei ihm die Weichen entsprechend gestellt, so daß eine kurzfristige Erschütterung bei ihm keine Tiefenwirkung erzielen wird. Er eignet sich also nicht für den Jugendarrest. Wenn wir noch in leichteren Fällen die Wahl der FE haben, so bietet sich zur Beseitigung der zutage getretenen geistigen und sittlichen Haltlosigkeit die Jugendstrafe, und zwar wiederum die von unbestimmter Dauer. Wir müssen die darin gebotenen Möglichkeiten ausnützen, mögen die gestellten Prognosen auch noch so wenig hoffnungsvoll sein. Gerade bei Milieugefährdeten konnte ich beobachten, daß die im Jugendstrafvollzug begonnene Umstimmung erst lange Zeit nach der Entlassung zum Abschluß kommt und — günstige Rückkehrbedingungen vorausgesetzt — sie dann im Längsschnitt so um 24 bis 25 Jahre herum ein völlig unauffälliges Leben zu führen beginnen. Wir wissen leider nur zu wenig über den Erfolg unserer Maßnahmen, sonst wären wir sicherlich manchmal konsequenter.

### B 3 *Freiheitsentzug bei Bandenkriminalität.*

Unsere Banden unterscheiden sich, wie *Sieverts/Schüler-Springorum* richtig vermuten, von der landläufigen Auffassung z. T. sehr erheblich und sind nach meinen allerdings eng begrenzten Beobachtungen in der Regel Tatgenossenschaften über oft nur kürzeste Zeitspannen, vom Zufall zusammengeführt und ohne die von *Zulliger* so treffend dargestellten Voraussetzungen. Echte Banden mit kriminellen Zielen sind bei uns nur selten, und wenn schon in der Presse gelegentlich davon die Rede ist, sind sie es erst im Verlaufe der Hauptverhandlung geworden.

Im Vordergrund stehen die von *Schmitz* beschriebenen Druckphänomene. Die beteiligten Jugendlichen zeigen sich in der Persönlichkeitserforschung häufig als sehr labil und suggestibel und sind von daher als Mitläufer geradezu prädestiniert. Es sind die Fälle, wo wir schädliche Neigungen vergeblich suchen, wo noch eine paradoxe Grundrelation vorliegt (*Suttinger*), wo also zwischen Tatbild und Tatstruktur noch eine erhebliche Diskrepanz besteht. In diesen Bereich fallen jugendliche Abenteuerlust, Trotzhaltung und Verfehlungen aus mangelnder Selbständigkeit, also auf Verführung beruhende Mittäterschaft. Wenn Verwarlosung und frühkriminelles Auftreten ausscheiden, können wir mit Jugendarrest ausreichend beeindrucken. Gerade bei jugendlichen Tatgemeinschaften sind in der Regel viel positivere Kräfte vorhanden, die es in die richtigen Bahnen zu lenken gilt. In unserer Offenbacher Praxis werden daher noch zusätzlich Auflagen oder Weisungen erteilt, mit denen der Sozialisierungsprozeß im Sinne einer echten Lebenshilfe gestützt und erleichtert wird.

Wo sich allerdings eine kriminelle Tatgemeinschaft eng zusammenschließt und die Züge einer Bande annimmt und ausgesprochen gemeinschaftsfeindliche Ziele verfolgt, muß Jugendarrest zwangsläufig versagen. Wo die Persönlichkeit schon weitgehend von antisozialen Tendenzen erfaßt ist, kommt nur noch eine Jugendstrafe in Frage.

#### B 4 *Freiheitsentzug bei erstmals entgleisten Einzelgängern während der Pubertät.*

Es gibt wohl kaum einen bunteren und reichhaltigeren Katalog als die Delikte dieser Tätergruppe, die in unserer Praxis ebenso häufig wie kurzlebig vertreten ist. Die Suche nach dem Wagnis entspricht offensichtlich einem tieferen seelischen Bedürfnis während der Entwicklungsjahre. Mit ihm eng verbunden ist der sportliche Aspekt. Nur so ist es zu verstehen, daß bis dahin völlig unauffällige, ja geradezu farblose junge Menschen ganz plötzlich durch eine kriminelle Handlung in den Vordergrund treten, so, als wollten sie ihre Mitmenschen auf diese Weise auf sich aufmerksam machen.

Ich denke da an einen völlig zurückgezogen lebenden, im Erscheinungsbild antriebsarm wirkenden Feintäschnergeseßen, der, fachlich gesehen, gerade noch den Anforderungen gerecht wurde. Eines Tages begann er serienmäßig Autos zu knacken, um mit ihnen in der Gegend herumzufahren und sie irgendwo wieder abzustellen. Morgens hörte er gespannt seinen Arbeitskollegen zu, wie sie die Zeitungsmeldungen über neue, über „seine“ Taten besprachen. Typisch war dabei seine gelegentliche Bemerkung, „daß der Kerl wohl allerhand Schneid habe“.

Da sind auf der anderen Seite die zunehmenden Fahrlässigkeitsdelikte mit ihren teilweise erschütternden Folgen, der Mißbrauch und exzessives Fahren von Kraftfahrzeugen, ja selbst Raub aus reiner Abenteuerlust und Geltungssucht und schließlich die vielen Gelegenheits- und Konflikttaten.

Hier kann uns nur die zuverlässige Persönlichkeitserforschung weiterhelfen, mit deren Ergebnissen wir relativ leicht die Fälle echter Verwahrlosung und Frühkriminalität aussondern können. Wenn wir nämlich wissen, daß die interfamiliären Beziehungen intakt sind und der Jugendliche nicht nur an der Peripherie der häuslichen Gemeinschaft lebt, dürfen wir in den meisten Fällen annehmen, daß die für permanentes Außenseitertum notwendige verbrecherische Aktivität beschränkt bleibt und episodischen Charakter hat. Das zu wissen, ist insofern für uns wichtig, weil wir dann in unseren Reaktionen auf zu strenge Bestrafung und langwierige Behandlung weitestgehend verzichten können. *Nirgends müssen wir so vorsichtig ans Werk gehen wie bei erstmals Entgleisten in der Pubertät, weil wir mit einem Zuwenig oder Zuviel schwersten Schaden anrichten können.* Einen sensiblen oder gar depressiv gestimmten Jugendlichen in den Jugendarrest zu schicken, ist ebenso sinnlos wie gefährlich. Ist er intelligent genug, dann genügen wohl auch ambulante Maßnahmen. Wir geben diesen Mitteln in unserer Praxis grundsätzlich den Vorzug. Wo sie natürlich nicht mehr ausreichen und wo es die Tat erfordert, wie etwa bei den Fahrlässigkeiten im Straßenverkehr, bei Körperverletzungen und Rohheitsdelikten, sollte von der Anwendung des Jugendarrestes und seiner aufrüttelnden Wirkung Gebrauch gemacht werden. Es gibt da so gewisse Typen, die warten gerade darauf, eingesperrt und — wie sie mir dann später bestätigen — beeindruckt zu werden. Die Jugendstrafe spielt in diesem Bereich so gut wie keine Rolle und gehört

schon zu den „Ausnahmefällen“, wenn etwa die Schwere der Schuld gravierend ist.

Entscheidend ist nur, daß „jeder das erhält, was er braucht“. Das mag recht einfach und banal klingen, ist aber keineswegs so leicht zu praktizieren.

### *Schlußwort*

Es ist in unserer Arbeit am straffällig gewordenen jungen Menschen so überaus schwer, gute Ratschläge zu erteilen, wissen wir doch längst, daß jeder Fall anders liegt und daß wir unserer schwierigen Aufgabe mit festen Taxen und Tabellen nicht gerecht werden können.

Was ich Ihnen weitergab, waren Erkenntnisse und Beobachtungen eines Praktikers, der selbst mit den Problemen ringt, nach brauchbaren und optimalen Lösungen sucht, dem die Hoffnung Auftrieb verleiht und den die Zweifel plagen.

### *Literaturhinweise*

- Aichhorn, A.* „Verwahrloste Jugend“, Bern 1953
- Brauneck, Anne Eva* „Die kriminell schwer gefährdeten Minderjährigen“. MschrKrim. Nr. 1/1963
- Dietrich, Georg* „Kriminelle Jugendliche“, Bonn 1960
- Glueck, Sheldon und Eleanor* „Jugendliche Rechtsbrecher“, Klett-Verlag, Stuttgart 1963
- Schmitz, Hans Aloys* „Druckphänomene als wesentliche Faktoren im Delinquenzverhalten des unreifen Menschen“, MschrKrim. Heft 1/2-1962
- Sieverts/Schüler-Springorum* „Sozial auffällige Jugendliche“, Juventa-Verlag, München 1964
- Suttinger, Günter* „Zur Persönlichkeitsstruktur des kriminell stark gefährdeten Minderjährigen“, Heft 5 d. Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung f. Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V., Hbg. 1963
- Zulliger, H.* „Horde—Bande—Gemeinschaft“, Klett-Verlag, Stuttgart 1961

## ZUSAMMENFASSENDER BERICHT ÜBER DIE BERATUNGEN DES ARBEITSKREISES III

erstattet von Amtsgerichtsdirektor *Loesch*

Dem Arbeitskreis III gehörten etwa 120 Personen an. Behandelt wurden Fragen der Diagnose und der optimalen Reaktion bei Erstkriminalität und Frühkriminalität. Die wesentlichen Probleme wurden in den einleitenden Referaten der Herren Dr. *Holzschuh* und *Ullrich* aufgezeigt.

Es herrschte Einigkeit darüber, daß bei der schicksalhaften Bedeutung, die die erste Begegnung mit dem Richter für viele junge Menschen haben kann, die Verantwortung des Jugendrichters in diesen Fällen besonders groß ist. Jede falsche Reaktion kann sich verhängnisvoll auswirken. Daher ist eine genaue Durchforschung der Täterpersönlichkeit von größter Bedeutung. Sie setzt nicht nur eine gut funktionierende Jugendgerichtshilfe und ggf. die Unterstützung durch einen Sachverständigen voraus, sondern vor allem genügend Zeit für den Jugendrichter selbst. Diese Zeit hat der Jugendrichter in vielen Fällen nicht.

Aber nicht nur für den Jugendlichen ist diese erste Begegnung mit dem Richter wichtig, sondern auch für die Gesellschaft. Je früher es gelingt, den kriminell schwer Gefährdeten zu erkennen und von dem weniger Gefährdeten oder gar im Grunde nicht Gefährdeten zu unterscheiden, desto eher kann die richtige und vielleicht entscheidende Weichenstellung erfolgen.

Gerade bei der ersten Begegnung des jungen Menschen mit dem Richter kommt es daher entscheidend auf die richtige Diagnose an. Sie ist Voraussetzung für die richtige Reaktion. Da die Maßnahmen des Jugendgerichtsgesetzes — worüber Übereinstimmung herrschte — vor allem der Einsozialisierung bzw. Resozialisierung — über diese Terminologie konnten wir uns nicht ganz einigen — dienen, muß der Richter versuchen, die Faktoren zu ergründen, die diesem Ziel der Erziehung zur sozialen Tüchtigkeit im Wege stehen, und selbstverständlich die, die sie begünstigen; denn auch sie muß der Richter kennen, wenn er die richtigen Maßnahmen finden will. Er muß sie in das Gesamtbild des jungen Menschen einordnen und danach entscheiden, welcher Maßnahmen es bedarf. In vielen Fällen ist eine Gesamterziehung notwendig, in anderen genügt es, das Schwergewicht der Reaktion auf die Ausschaltung einzelner schädlicher Faktoren zu legen; manchmal reicht auch ein Appell an die guten Seiten des jungen Menschen aus.

Der Arbeitskreis war sich darüber einig, daß es bei dieser Erstdiagnose nicht nur darauf ankommt, Eigenschaften, insbesondere Charaktereigenschaften, des jungen Täters festzustellen, sondern auch darauf, die Entwicklungslinien aufzuspüren, die zu der kriminellen Fehlhaltung geführt haben. Es muß versucht werden, individuelle Parallelogramme der positiven und der negativen Kräfte aufzustellen, die auf die Entwicklung des jungen Menschen eingewirkt haben. Bei der Einordnung in das Gesamtbild wird man manchmal feststellen, daß die negativen Kräfte nur Teilbereiche der Persönlichkeit erfaßt haben, wie z. B. bei den vielen Ersttätern, die zwar in der Freizeit Verfehlungen begangen haben, die aber im übrigen im Leben durchaus ihren Platz gefunden haben und im Beruf ihren Mann stellen.

Für diese Diagnose ist die Tat — und darüber wurde recht lange diskutiert — nur einer von vielen Gesichtspunkten. Der äußere Tatverlauf kann bei Schweregefährdeten einerseits und den nur vorübergehend eine Fehlhaltung Einnehmenden andererseits oft erstaunlich gleich sein, und doch wäre es verfehlt, wollte man beide etwa gleich behandeln. Hierfür sind Beispiele in der Diskussion angeführt worden. Nur die genaue Erforschung der Entwicklung des jungen Menschen und der Kräfte, die auf sie eingewirkt haben, kann hier weiterhelfen.

Der Richter beginnt zweckmäßigerweise mit der Untersuchung der Mit- und Umwelt, weil der junge Mensch nur vor dem Hintergrund der ihn umgebenden Welt richtig gesehen werden kann. Mit ihr ist er verflochten, von ihr gehen positive und negative Einwirkungen aus, die der Richter kennen muß, um den jungen Menschen richtig beurteilen und letztlich verstehen zu können. Ist die Familie, in der der junge Mensch lebt, unvollständig oder brüchig, so wird der Richter besonderen Anlaß haben, die Erziehungssituation zu überprüfen. Aber auch bei intakter Familie können Erziehungsfehler, wie Verwöhnung, Überforderung oder liebelose Erziehung, die Entwicklung des jungen Menschen verhängnisvoll beeinflussen haben. Aus der Umwelt sind nach der Erfahrung der Kameradenkreis, die Wohngegend, das Betriebsklima am Arbeitsplatz und das Verhalten des Partners von besonderer Bedeutung. Erst wenn der Richter diesen Lebensraum durchforscht hat, wird er zweckmäßigerweise die Persönlichkeit des jungen Täters selbst untersuchen. Hier kann jedes Ereignis von der frühen Kindheit bis zur Tat, ja, bis zur Hauptverhandlung von wesentlicher Bedeutung sein. Selbstverständlich wird der Richter auch den Verlauf der Pubertät bei dem jungen Menschen in Betracht ziehen müssen, wenn er sich auch davor hüten muß, bei besonders stürmisch verlaufender Pubertät vorschnell diese für das Versagen des jungen Menschen verantwortlich zu machen.

Auf Grund des so gewonnenen Persönlichkeitsbildes muß der Richter versuchen, die sehr schwierige Frage zu klären, ob die Fehlhaltung, aus der die abzuurteilende Tat entsprungen ist, so tiefgreifend ist, daß befürchtet werden muß, daß der junge Mensch in Zukunft Rechtsbrüche von bedeutenderem Ausmaße begehen und den Weg in die Gesellschaft nachhaltig verfehlen wird, wenn es nicht gelingt, ihn durch eine umfassende Gesamterziehung zu einer anderen Haltung zu bringen, oder ob diese Fehlhaltung weniger gefährdend ist und demgemäß durch weniger weitgreifende Maßnahmen abgebaut werden kann mit dem Ziel, dem jungen Menschen den Weg in die Gesellschaft freizumachen. Es war die einhellige Auffassung des Arbeitskreises, daß man den Ausdruck „Frühkriminelle“ in diesem Zusammenhang möglichst vermeiden sollte. Er sei zwar als kriminologischer Begriff wertvoll, in der Praxis aber schlecht verwendbar, da aus ihm nicht die Anwendung einer bestimmten Maßnahme des JGG folgere, insbesondere nicht ohne weiteres zu Jugendstrafe — etwa gar unbestimmter Dauer — zu verurteilen sei. Außerdem bestehe die Gefahr, den jungen Menschen mit der Bezeichnung „Frühkrimineller“ in folgenschwerer Weise abzustempeln.

Bei dieser sehr schwierigen Prüfung sind beständig sich wiederholende Rechtsbrüche von Jugend an (die ohne gerichtliche Ahndung geblieben sind) besonders dann von Bedeutung, wenn sie polytrop sind (Diebstahl neben Betrug u. ä.). Kommen dazu erfolglose Erziehungsversuche oder zeigt die Entwicklung, daß der junge Mensch bis heute keine rechte gemütsmäßige Verwurzelung gefunden hat, so sind dies Alarmzeichen, die auf das Vorliegen einer schweren Fehlentwicklung in dem oben beschriebenen Sinne hindeuten können. Hier sollte nach Ansicht des Arbeitskreises, wenn irgend möglich, ein Sachverständiger zugezogen werden, besonders dann, wenn sich aus der Prüfung der Familiensituation ergeben hat, daß die Familie, soweit dies

feststellbar war, intakt ist und offenbar auch keine schädlichen Einflüsse aus der Mitwelt und aus der Umwelt wirksam waren oder wenn die Einflüsse aus diesen Bereichen das Ausmaß des Fehlverhaltens nicht hinreichend erklären können. Vorsichtig sollte man nach Auffassung des Arbeitskreises mit der Diagnose auch dann sein, wenn die kriminogene Fehlhaltung erst mit Beginn der Pubertät feststellbar ist. Bei frühzeitiger und permanenter Fehlhaltung sollte man auch an frühkindliche Hirnschädigungen denken. Auch körperliche Entstellungen als Folge von Krankheiten im Kindesalter, die zu Unterwertigkeitsgefühlen geführt haben können, und ähnliches sollten nicht übersehen werden. Es gibt allerdings Fälle, in denen man auch nach dieser Richtung hin nichts feststellen können trotz deutlicher krimineller Fehlhaltung. Mit der Einwortdiagnose „Anlagekriminalität“, die sich in solchen Fällen anbietet, sollte man aber auch hier sehr, sehr vorsichtig sein. Die Entwicklung solcher Täter in der Jugendstrafanstalt hat in recht vielen Fällen gezeigt, daß diese jungen Menschen doch noch zu beeinflussen waren, wenn sie entsprechend angepackt wurden, so daß der Schluß, daß eine anlagemäßig bedingte Schädigung vorliegt, doch wohl fragwürdig ist; denn wenn es sich hier um einen Anlageschaden gehandelt hätte, der schon zur Dauerbeschaffenheit der Persönlichkeit gehört hätte, wären diese Täter wohl kaum beeinflussbar gewesen.

Man war sich im Arbeitskreis darüber klar, daß der Richter gerade bei diesen kriminell schwer Gefährdeten in einer sehr schwierigen Lage ist, wenn er nicht in manchem sogar überfordert ist. Aber wir waren der Auffassung, daß der Richter sich nicht entmutigen lassen sollte, wenn er nicht alle Faktoren, die zu einer schweren Fehlhaltung geführt haben, restlos ergründen kann. Auch bei gründlichster Durchforschung der Persönlichkeit im Quer- und im Längsschnitt wird manches rätselhaft bleiben. Die Maßnahmen, die zu ergreifen sind — und das mag ein kleiner Trost sein —, sind im wesentlichen die gleichen, ob nun zur Entstehung der schweren Fehlhaltung schädliche Faktoren aus Mit- und Umwelt mit endogenen Faktoren zusammengewirkt haben oder ob nur Faktoren aus dem einen oder aus dem anderen Bereich maßgebend waren. Das soll allerdings nicht besagen, daß der Richter nicht alle Erkenntnisquellen ausschöpfen muß, die ihm zur Verfügung stehen. Je mehr Faktoren er ermitteln kann, um so fundierter wird seine Diagnose sein. Nur soll er nicht — und das ist etwas, was wir uns selbst immer wieder zurufen müssen — mutlos werden, wenn ein Erdenrest an Ungelöstem bleibt.

Bei der überwiegenden Mehrzahl der jungen Menschen, die erstmals vor dem Richter stehen, wird dieser aber zu dem Ergebnis kommen, daß noch keine oder noch keine tiefgreifende Fehlhaltung vorliegt. Sie können mit weniger weitgreifenden Maßnahmen behandelt werden. Hier kann die genaue Kenntnis der schädlichen Faktoren zur Findung der individuell wirksamsten Maßnahme helfen. Die Praxis hat gezeigt, daß Vorkommnisse, wie etwa permanentes Schulschwänzen, Lehr- und Arbeitsflucht, Neigung zur Aushäusigkeit, kleine Delinquenz vor der Pubertät, die ohne gerichtliche Ahndung geblieben ist, sowie Neigung zum Zusammenschluß mit anderen, wichtige Hinweise sind, die Anlaß geben sollten, die Mit- und die Umwelt des jungen Menschen näher zu untersuchen. Man wird hier oft zu der Feststellung

kommen, daß eine unzureichende Erziehung oder (selbst bei intakter Familie) eine Fehlerziehung vorliegt oder daß eine schlechte Umwelt auf den jungen Menschen eingewirkt hat. Je eher der Richter solche schädlichen Faktoren erkennt, desto eher kann er hoffen, sie auszuschalten, bevor sie tiefgreifende Schäden bei dem jungen Menschen angerichtet haben. Man sollte auch an Einflüsse aus der Phase denken. Sie potenzieren oft schädliche Einflüsse aus Mit- und Umwelt. Einflüsse aus nur einer Region sind recht selten. Fast immer spielen mehrere Faktoren eine Rolle. So sollte man auch diese Einflüsse in Betracht ziehen, insbesondere dann, wenn der junge Mensch bis zur Pubertät völlig unauffällig, vielleicht sogar ein Musterknabe war und plötzlich in eine u. U. recht massive Fehlhaltung hineingeraten ist, die man aus seiner bisherigen Entwicklung und seiner Persönlichkeit nicht recht verstehen kann. Nach dem äußeren Tatverlauf ist ein solcher Täter — und das ist das Kritische — von dem kriminell schwer Gefährdeten oft kaum zu unterscheiden. Und doch wäre es sehr verfehlt, beide gleich zu behandeln.

Den Beratungen über die Diagnose wurde ein so breiter Raum eingeräumt, weil die richtige Diagnose Voraussetzung für die richtige Reaktion ist. Eine falsche Reaktion aber kann verhängnisvoll sein für das ganze spätere Leben des jungen Menschen. Die Verantwortung des Richters gerade in dieser Erstsituation ist außerordentlich. Jede Maßnahme, auch wenn sie Strafcharakter hat, soll die Einsozialisierung bzw. Resozialisierung fördern. Sie muß alle positiven Ansätze im jungen Menschen, die die Diagnose ergeben hat, berücksichtigen und nach Möglichkeit an diese Ansätze anknüpfen. Ohne Ansprache der positiven Kräfte im jungen Menschen wird jede Maßnahme problematisch bleiben und bleiben müssen. Auch das berechnete Verlangen nach Sühne darf nicht die erreichbare Einordnung des jungen Menschen in die Gesellschaft unmöglich machen. Gerade bei der Erstbegegnung sollte man daran besonders denken.

Im einzelnen hat die Praxis nach Auffassung des Arbeitskreises folgendes ergeben: Beim kriminell schwer Gefährdeten kommt in erster Linie die Verurteilung zu Jugendstrafe in Betracht. Die Frage „bestimmte oder unbestimmte Dauer“ wurde heftig diskutiert. Die überwiegende Meinung ging wohl doch dahin, daß die Jugendstrafe unbestimmter Dauer sich als wirksamste Maßnahme in diesen Fällen erwiesen habe. Hierbei ist es wohl für die Prognose, nicht aber für die Auswahl der Maßnahme selbst von Bedeutung, ob diese gefährliche Fehlhaltung vorwiegend auf Milieueinflüsse zurückzuführen oder ob sie endogen bedingt ist oder ob beides zusammengewirkt hat. Das Fehlen einer schweren Tat allein sollte kein Anlaß sein, die Frage der u. V. überhaupt nicht zu prüfen. Man wird allerdings bei Übertretungen vorsichtig sein müssen. Im Arbeitskreis wurde ein Urteil aus dem Jahre 1959 besprochen, in dem wegen verschiedener Genußmittelentwendungen Jugendstrafe von unbestimmter Dauer verhängt worden ist. Die Meinungen waren geteilt. *Holzschuh* hat wegen permanenten Schulschwänzens verschiedene junge Täter zu unbestimmter Strafe verurteilt. Hier kann der Richter nur von Fall zu Fall entscheiden. Es kann Fälle von permanenter Übertretung geben, die Anlaß geben, Jugendstrafe von unbestimmter Dauer zu verhängen.



Die u. V. hat im übrigen selbst in Fällen, in denen man glaubte, eine anlagemäßige Schädigung annehmen zu müssen, nicht selten ausgezeichnet gewirkt und damit doch wohl gezeigt, daß beim jungen Menschen noch alles im Fluß ist und daß man niemals die Hoffnung aufgeben sollte, auch wenn die Prognose noch so ungünstig erscheint. Professor *Lackner* hat darauf hingewiesen, daß die Verhängung der u. V. in den letzten Jahren im Durchschnitt um 25—30%, in einigen Bezirken sogar um 50% abgenommen hat, eine Entwicklung, die bedauert wurde. Die Gründe wurden diskutiert. Es wurde vorgebracht, daß gewisse Vollzugsverhältnisse Ursache sein könnten, die nicht immer dem Täter eine echte Chance gäben, durch sein Verhalten die Strafdauer mit zu beeinflussen (etwa wenn die Übung herrscht, den jungen Menschen grundsätzlich nur nach Erreichung der Höchstdauer oder umgekehrt nach der Mindestdauer auf alle Fälle zu entlassen). Ein anderer Grund wurde darin gesehen, daß es in steigendem Maße anscheinend Richter gibt, die grundsätzliche Bedenken gegen die u. V. haben. Die Arbeitsgruppe hat diese Entwicklung sehr bedauert und geglaubt, die u. V. als Institution ohne Vorbehalt bejahen zu sollen. Die Richter des Arbeitskreises waren weiter der Meinung, daß man in diesen Fragen engen Kontakt mit dem Vollzug pflegen sollte und daß auch zwischen erkennendem Richter und Vollstreckungsleiter enger Kontakt bestehen müßte. Viele Ungereimtheiten und Mißverständnisse könnten auf diese Weise beseitigt werden.

Bei schädigenden Einflüssen vorwiegend aus Mit- und Umwelt kann ebenfalls eine Gesamterziehung notwendig sein, falls der junge Täter endgültig zu verwahren droht. Die Voraussetzungen für die Verhängung der Fürsorgeerziehung werden hier oft gegeben sein. Wenn Einflüsse aus der Phase mitbestimmend waren, ist das kein Hinderungsgrund. Ob aber — nicht aus institutionellen, sondern aus faktischen Gründen — diese Maßnahme z. Zt. immer zu dem erwarteten Erfolg führt, wurde von einigen Teilnehmern des Arbeitskreises in Zweifel gezogen. Vielleicht wäre es auch hier gut, Kontakt mit den FE-Behörden aufzunehmen und in verständnisvoller, gemeinsamer Arbeit die eine oder andere Unstimmigkeit zu beseitigen.

Wenn die Fehlhaltung beim jungen Menschen bei der Erstbegegnung mit dem Richter weniger tiefgreifend ist und dieser der Auffassung ist, daß mit gezielten Maßnahmen in Form von Erziehungsmaßregeln auszukommen ist, wird es sich meist um Maßnahmen handeln, die über einen längeren Zeitraum wirksam werden müssen, wie die Weisungen oder — wenn Jugendstrafe verhängt, sie aber zur Bewährung ausgesetzt ist — die Bewährungsaufgaben. Solche Weisungen können, wenn sie gezielt sind, die exogenen schädlichen Faktoren in vielen Fällen ausschalten und damit die Erziehung zur sozialen Tüchtigkeit in die richtigen Bahnen leiten. Bei dieser Gruppe von Ersttätern können solche gezielten Maßnahmen durchaus die entscheidende Wendung bringen. Deswegen sollte der Richter sie sehr gewissenhaft auswählen und sehr gut dosieren. Freilich, je tiefer die Fehlhaltung ist und je mannigfacher die Faktoren sind, die zu ihr geführt haben, um so mehr muß an umfassendere Maßnahmen gedacht werden. Dr. *Holzschub* hat u. a. darauf hingewiesen, daß die Möglichkeiten des § 10 JGG noch lange nicht ausgeschöpft sind. Es kann nach dieser Richtung noch sehr viel geschehen. Auch an die heilerzieherische Behandlung, die

Absatz 2 des § 10 vorsieht, ist zu denken. Sie hat sich insbesondere bei jungen Sittlichkeitsverletzern (etwa Exhibitionisten) in vielen Fällen ausgezeichnet bewährt.

Auch die Bewährungshilfe kann, wenn Jugendstrafe gem. § 20 JGG ausgesetzt ist, Ausgezeichnetes leisten, weil sie ebenfalls, wie die Jugendgerichtshilfe bei der Weisung, die einmalige Chance hat, den jungen Menschen in die Welt, in der er sich bewähren soll, einzuordnen, während die Strafanstalt doch in gewissem Sinne eine andere Welt mit anderen Gesetzen ist.

Die ganze Skala der Reaktionsmittel muß bei dieser ersten Begegnung durchgeprüft werden. Hier dürfen auch die Zuchtmittel nicht übersehen werden. Der Arbeitskreis war der Auffassung, daß Zuchtmittel bei fehlentwickelten jungen Menschen, die vorwiegend durch schlechte Mit- und Umwelteinflüsse zu ihrer Haltung gekommen sind, allein nicht genügen. Ob ihre zusätzliche Anordnung in der Lage ist, die Wirkung von Weisungen etwa zu verstärken, wurde von verschiedenen Teilnehmern des Arbeitskreises bezweifelt. Es wurde allerdings von anderen zum Ausdruck gebracht, daß ihre Anordnung neben Erziehungsmaßnahmen, ebenso wie in besonderen Fällen allein, doch gewisse Wirkungen in der Gesamterziehung haben könnte. Im großen und ganzen ist bei dieser ambulanten Behandlung, die bei diesen Tätern im Vordergrund steht, jedes Schema vom Übel. Die richtige Grundlage kann allein die *individuelle* Diagnose sein, die einerseits die erkennbaren schädigenden Faktoren aufzeigt, andererseits aber auch an die positiven Ansätze anknüpft.

Daß die Maßnahme nicht außer jedem Verhältnis zu dem sie auslösenden Lebensvorgang stehen darf und sich auf das Minimum der Einwirkungen beschränken muß, das zur Erreichung des Zieles gerade noch notwendig ist, ist eine Selbstverständlichkeit in einem Rechtsstaat. So kann z. B. beim unzureichend oder falsch Erzogenen Erziehungsbeistandschaft durchaus ausreichen oder eine die Lebensführung ordnende, konstruktive Weisung mit genauer Zielrichtung. Nur als *ultimum refugium* sollte man zur FE oder zur Jugendstrafe greifen, auch dann, wenn man sie aussetzen will. Immer kommt es letzten Endes darauf an, unter Ausnutzung der positiven Seiten des jungen Menschen die Erziehungslücke, die hier offenbar vorhanden ist, zu schließen. Bei schlechter Umwelt, deren Gefahren die Eltern nicht ausreichend begegnen können, muß versucht werden, durch zusätzliche Fremderziehung im Wege der Weisung, der Bewährungsaufgabe, der FE oder des Jugendstrafvollzugs die schädlichen Einflüsse auszuschalten. Aufenthaltswechsel ist oft erfolgversprechend.

Bei vielen jungen Menschen wird man neben schädlichen Einflüssen aus Mit- und Umwelt auch solche aus der Phase feststellen müssen. Hier kommt es bei der Auswahl der Maßnahmen mit darauf an, die Phase zu überbrücken und dem jungen Täter eine echte Lebenshilfe zu geben. Falls unter Mitberücksichtigung schädlicher Milieueinflüsse Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel nicht ausreichen, kann bei diesen Tätern an die Behandlung nach § 27 JGG gedacht werden, auch wenn es zu wiederholten Rechtsbrüchen (Serientaten) gekommen ist. Die Voraussetzungen werden oft gegeben sein, weil es in diesen Fällen vielfach zweifelhaft ist, ob die schädlichen Neigungen, die wir hier annehmen können, nur einer vorübergehenden Fehlhaltung entspringen, zu deren Beseitigung Jugendstrafe nicht unbedingt erfor-

derlich ist, oder ob die Gefahr besteht, daß sie zu einer Dauerhaltung werden. Vielerorts wurden mit der Behandlung solcher Täter gemäß § 27 JGG sehr gute Erfahrungen gemacht. Professor *Lackner* bedauerte in diesem Zusammenhang, daß ein Oberlandesgericht die Vorschrift des § 27 JGG als Ausnahmenvorschrift bezeichnet habe; er hielt dies nicht für zutreffend. Der Arbeitskreis teilte die Ansicht Professor *Lackners*. Oberlandesgerichtsrat *Meyer* wies darauf hin, daß nach der Statistik bei der Behandlung gemäß § 27 JGG nur 26 % der Täter die Bewährungsungen nicht bestanden im Gegensatz zu 40 und mehr Prozent bei Strafaussetzung zur Bewährung gemäß § 20 JGG.

Die Beratungen wären unvollständig gewesen, hätte man nicht auch die Tätergruppe behandelt, bei der man keine besondere Fehlentwicklung feststellen kann, bei der auch endogene schädliche Faktoren nicht ermittelt werden können, von der aber doch Rechtsbrüche von manchmal erheblichem Ausmaß begangen werden. Wenn in solchen Fällen Jugendstrafe mit Rücksicht auf die Schwere der Schuld nicht erforderlich ist, so ist hier das weite Feld des Zuchtmittels. Hier ist es besonders am Platze, z. B. bei Fahrlässigkeitstaten oder bei jugendlichen Kraftmeiern und ähnlichen Typen, bei denen von einer echten Fehlentwicklung nicht gesprochen werden kann. Alle Zuchtmittel kommen hier in Frage, auch der Jugendarrest. Dr. *Sturm* vom Bundesjustizministerium hat allerdings darauf aufmerksam gemacht, daß beim Jugendarrest eine etwas zu weitherzige Anwendung vorzuliegen scheint. Er hat darauf hingewiesen, daß in den Jahren 1960 und 1961 45 % aller Verurteilungen Jugendlicher in Jugendarrest bestanden und daß damit Deutschland in Europa an der Spitze mit der Verwendung von kurzfristigen Freiheitsentziehungen liegt. Der Arbeitskreis kam zu der Auffassung, daß man die vielfältigen anderen Reaktionsmittel mehr aktivieren und mehr auf ihre Verwendbarkeit prüfen soll und den Jugendarrest bei aller Berechtigung seiner Existenz nur da anwenden soll, wo er wirklich angebracht ist.

Zum Schluß wurde noch auf die Gruppe der jugendlichen Täter hingewiesen, bei denen wegen der Schwere der Schuld geprüft werden muß, ob die Verhängung einer Jugendstrafe notwendig wird. Selbst in diesen Fällen kann aber das Maß der Schuld nicht an der Schwere der Tat allein, sondern muß auch an der Persönlichkeit des Täters, seiner Entwicklung und seiner Gesamthaltung gemessen werden. Auch hier ist die Persönlichkeitsdiagnose unerlässlich, um die richtige Entscheidung fällen zu können.

Zusammenfassend: Die Arbeitsgruppe III ist der Auffassung:

1. Eine sorgfältige Einzeldiagnose muß grundsätzlich bei jeder ersten Begegnung des jungen Menschen mit seinem Richter erarbeitet werden. Die Frage, ob der Täter als kriminell schwer gefährdet, als gefährdet oder als noch nicht gefährdet angesehen werden kann, muß, soweit irgend möglich, auf Grund des Gesamtbildes seiner Entwicklung, seiner sozialen Haltung schon jetzt geklärt werden.
2. Die Reaktionsmaßnahme muß sich folgerichtig aus der individuellen Diagnose ergeben. Jede Reaktionsmaßnahme soll die Ein- bzw. Resozialisierung des jungen

Täters fördern, soweit dies noch möglich ist, auch wenn sie Strafcharakter hat. (Selbst in Fällen schwerer Schuld sollte dieser Gesichtspunkt nicht unbeachtet bleiben.) Sie soll dabei die positiven Ansätze in der Entwicklung des jungen Täters berücksichtigen, nach Möglichkeit an sie anknüpfen, zum mindesten aber sie nicht gefährden. Hierbei soll der Richter überzeugen, nicht befehlen.

3. Für die Ausgestaltung der Maßnahmen im einzelnen gibt es sehr viele nützliche Anregungen aus der Praxis, aber weder ein allgemein gültiges Rezept noch eine Patentlösung. Der Richter wird auch weiterhin nach Auffassung des Arbeitskreises die Last der ganz persönlichen Gestaltung dieser ersten Begegnung tragen müssen.

## BEWÄHRUNGSHILFE UND ERZIEHUNGS- BEISTANDSCHAFT

*Leitung:* Amtsgerichtsrat Dr. G. Roestel, Kiel

*Referenten:* Frau Amtsgerichtsrätin Dr. E. Gilles, Mülheim/Ruhr

Bewährungshelfer *Th. Quadt*, Essen-Rüttenscheid

Referat von Frau Amtsgerichtsrätin Dr. Gilles

Als Jugend- und Vormundschaftsrichter arbeite ich seit 1947 in Oberhausen, einer Industriestadt von 280 000 Einwohnern, einer Stadt, die auf sozialem Gebiet Vorbildliches geleistet hat. Es verbindet das Gericht eine gute Zusammenarbeit mit allen Behörden, Dienststellen und Industriebetrieben. Ich setze dies an den Anfang meiner Ausführungen, weil ich das mir gestellte Thema „Erziehungsbeistandschaft und Bewährungshilfe“ nur aus dieser Sicht behandeln möchte.

Dem jungen Menschen sollen auf Grund des JWG Hilfen zur Förderung und Unterstützung seines Erziehungs- und Entwicklungsbedürfnisses gewährt werden. Welche Hilfen geboten sind, ergibt sich aus der Situation des Einzelfalles einerseits, dem zu sichernden Erziehungsrecht des Minderjährigen zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit aus § 1 JWG andererseits. Jede gewährte Hilfe dient der Sicherung und Förderung der Entwicklung des jungen Menschen. Je früher die Hilfe zur Erziehung beginnen kann, um so besser ist ihre Erfolgsaussicht. Sie muß ausreichen, um das Wohl und das Erziehungsbedürfnis des Minderjährigen zu sichern, evtl. Entwicklungsgefahren oder drohende Fehlentwicklungen zu vermeiden oder diesen abzuwenden und die Entfaltung der persönlichen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit, wozu insbesondere die Berufsertüchtigung gehört, genügend zu fördern.

Eine Art dieser Hilfe ist die Erziehungsbeistandschaft, die an die Stelle der früheren Schutzaufsicht getreten ist.

§ 55 JWG besagt:

„Für einen Minderjährigen, dessen leibliche, geistige oder seelische Entwicklung gefährdet oder geschädigt ist, ist ein Erziehungsbeistand zu bestellen, wenn diese Maßnahme zur Abwendung der Gefahr oder zur Beseitigung des Schadens geboten und ausreichend erscheint.“

Zu Erziehungsbeiständen sollen Einzelpersonlichkeiten bestellt werden. Ihre Bestellung obliegt dem Jugendamt.

Die große Schwierigkeit für das Jugendamt ergibt sich aus der Aufgabe, eine genügende Zahl von Erziehungsbeiständen zu finden, die nicht nur als Person geeignet und willig sind, sondern deren Kenntnis und Erfahrung auch ausreichen, um sowohl die Eltern zu beraten, als auch den Kindern und Jugendlichen zu helfen und sie zu führen.

Wer aber ist geeignet, dieses Amt zu übernehmen? Das JWG gibt keine Auskunft über die Qualifikation, doch verlangt die pädagogische Verantwortung des Jugendamtes eine Auslese, die im Hinblick auf den Einzelfall geschaffen werden muß. Einerseits muß diese Persönlichkeit alt genug sein, um das pädagogische Gespräch mit den Eltern zu führen, andererseits muß sie den Bezug zum Kind oder Jugendlichen finden, der die Grundlage für jede erzieherische Maßnahme bildet. Dem Erziehungsbeistand, der in das Familienleben einzugreifen versucht, wird in vielen Fällen von der Familie und vom Jugendlichen selber zunächst ein gewisses Mißtrauen entgegengebracht werden. Es muß ihm gelingen, die Schwierigkeiten zu verstehen, Vertrauen zu erwecken, das Richtige je nach der augenblicklichen Situation zu tun.

Diese Menschen zu finden, ist für ein großstädtisches Jugendamt fast unmöglich. Es mag in den kleinen oder mittelgroßen Städten vielleicht etwas leichter sein. Denn heute ist in der Jugendhilfe ein akuter Notstand feststellbar. Es sind kaum mehr Einzelvormünder für Minderjährige und entmündigte Erwachsene zu finden, noch viel schwieriger ist es, Menschen zu finden, die bereit sind, oft unter persönlichen Opfern und mit dem Willen, die schwere Aufgabe, dem Jugendlichen und seinen Eltern zu helfen, konsequent durchzuführen. Es bleibt also der Zweifel, ob die Einrichtung der Erziehungsbeistandschaft sich befriedigend entwickeln kann.

Im Verwaltungsbericht der Stadt Oberhausen aus dem Jahre 1963 heißt es:

„Die Zahl der Erziehungsbeistandschaften ist nach Inkrafttreten des neuen JWG zunächst leider zurückgegangen. Diese Entwicklung erklärt sich daraus, daß einige Schutzaufsichten nach dem alten Recht ausliefen oder aus sachlichen oder persönlichen Gründen nicht in Erziehungsbeistandschaften umgewandelt wurden.

Inzwischen konnte eine ganze Reihe von Erziehungsbeistandschaften nach § 56 JWG auf Antrag der Sorgeberechtigten gewährt werden. Entsprechend ist die Zahl der Erziehungsbeistandschaften nach § 57 JWG (Anordnung durch das Vormundschaftsgericht) rückläufig.

Der Wille des Gesetzgebers, durch Gewährung von Erziehungsbeistandschaften weitgehend vorbeugende Erziehungshilfe für gefährdete Minderjährige zu leisten, kommt nur teilweise zum Tragen, da nicht genügend Erziehungsbeistände zur Verfügung stehen, die bereit und in der Lage sind, ein solches schwieriges Amt zu übernehmen und mit sozialpädagogischem Gehalt auszufüllen. Hinzu kommt, daß auch die Erziehungsbeistandschaften nach neuem Recht nur verhältnismäßig wenig Möglichkeiten bieten, erziehungsschwierige Minderjährige auf den rechten Weg zurückzubringen. Der Helfer ist ausschließlich auf sein pädagogisches Geschick angewiesen und nicht in der Lage, Weisungen und Auflagen, ähnlich wie die Bewährungshilfe, letztlich auch durchzusetzen.

Um die Erziehungsbeistandschaft mit echtem Leben zu erfüllen, wird es notwendig sein, mehr und mehr sozialpädagogische Fachkräfte zu hauptamtlichen Erziehungsbeiständen zu bestellen.“

Bis heute hat die Stadt Oberhausen noch keinen hauptamtlichen Erziehungsbeistand, und sie werden auch in anderen Orten nur selten zu finden sein. Zum Beistand werden in der Regel Fürsorger der freien Wohlfahrtsverbände bestellt, die diese schwierige Aufgabe neben ihrer sonstigen Arbeit zu erfüllen haben. Sie finden trotz besten Willens nicht die Zeit, die vom Gesetzgeber gestellte Aufgabe, die geschwächte Erziehungskraft der Eltern zu stärken und zu unterstützen sowie die Fehlentwicklung des Minderjährigen zu erkennen und zu beseitigen, zu erfüllen.

Auch die Bewährungshilfe hat eine sozialpädagogische Aufgabe zu erfüllen. Seit der gesetzlichen Regelung im Jahre 1953 hat sie in zunehmendem Maße Beachtung und Anerkennung gefunden. Ihr Auftrag ist, straffällig gewordene Menschen in Freiheit durch Hilfe und Aufsicht zu einem sozialangepaßten Verhalten zu führen. Der Bewährungshelfer hat seine Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit dem Richter zu lösen. Er muß dem Gericht während der Bewährungszeit bei der Überwachung der Lebensführung des Straffälligen sowie bei den Entscheidungen, die während dieser Zeit oder an ihrem Ende erforderlich werden, helfen. Es bedarf hier in diesem Kreise keiner längeren Ausführungen darüber, daß diese knappe Formulierung ein außerordentlich weites Aufgabengebiet umreißt, das sich nicht in einer bloßen Kontrolle der Lebensführung des Probanden erschöpft. Eine möglichst frühzeitige Einschaltung des Bewährungshelfers ist anzustreben. Ich habe immer wieder beobachtet, daß die erste Begegnung des Bewährungshelfers mit seinem Probanden, wenn sie bereits in der Hauptverhandlung erfolgt, den größten Nutzen gezeigt hat. Hier lernt der Bewährungshelfer während der Dauer der Verhandlung bereits weitgehend sowohl den Probanden als auch seine Erziehungsberechtigten kennen und kann praktisch sofort mit seiner Arbeit beginnen.

Bewährungshelfer und Erziehungsbeistand haben — wie bereits gesagt — eine sozialpädagogische Aufgabe zu erfüllen. Bei beiden Maßnahmen handelt es sich um eine Arbeit an jungen Menschen, bei denen ein Erziehungsnotstand vorliegt, der bei den Probanden zur Straffälligkeit geführt hat. Beide Einrichtungen dienen dem jungen Menschen, den Weg in ein geordnetes Leben zurückzufinden. Sowohl für den Erziehungsbeistand als auch für den Bewährungshelfer ist es daher wichtig, die Ursachen, die zum Erziehungsnotstand bzw. zum Straffälligwerden geführt haben, zu erarbeiten. Erst dann wird es ihnen möglich sein, sich ein Bild der Gefährdung oder Schädigung des jungen Menschen zu machen. Je vollständiger diese erkannt sind, desto wirkungsvoller kann pädagogisch gearbeitet werden. Hierzu gehört viel Zeit, Arbeit und Geduld. Das pädagogische Gespräch steht im Vordergrund. Beide — Bewährungshelfer und Erziehungsbeistand — müssen durch Aussprache und Einflußnahme den Jugendlichen das Negative seines Tuns und seines Verhaltens erkennen lassen und ihm gleichzeitig Möglichkeiten für die Überwindung des Notstandes aufzeigen, z. B. Regelung der Verwendung des Arbeitsverdienstes und des Taschengeldes, eine vernünftige Freizeitgestaltung, Arbeitsplatzwechsel, Tanzstundenunterricht, berufsfördernde Maßnahmen durch Umschulung usw.

Um den Kontakt zwischen Bewährungshelfer und Probanden noch intensiver zu gestalten, haben die Bewährungshelfer die Tatsache genutzt, daß die Jugendlichen

über ihre Hobbys am besten zu erfassen sind. So wurden Foto-Arbeits-Gemeinschaften unter der Leitung eines Bewährungshelfers eingerichtet. In den Wintermonaten basteln die Bewährungshelfer mit einzelnen Probanden.

Als Arbeiten bieten sich Emaille-, Metall- und Holzarbeiten an. Der Teilnehmerkreis ist begrenzt, da diese Arbeit vornehmlich unter pädagogischen Gesichtspunkten gesehen werden muß. Oft bringen die Probanden zu den Abenden ihre Freundin mit. Es lassen sich wertvolle Gespräche dabei zwanglos führen. Sie wirken sich sogar oft — wenn der Proband vor der Frage steht, ob dieses Mädchen zu ihm passe — eheberatend aus.

Da die Probanden besonders reges Interesse für den Motorsport haben und dieses Interesse oft der Grund zu ihrem straffälligen Verhalten gewesen ist, wird ihnen im Rahmen des Bewährungsplanes die Auflage erteilt, an einer Verkehrsarbeitsgemeinschaft und einem Erste-Hilfe-Kurs teilzunehmen. Die letzteren Kurse werden in Zusammenarbeit mit dem DRK und anderen Verbänden durchgeführt. Die Verkehrsarbeitsgemeinschaft steht unter Leitung eines Bewährungshelfers. Es sprechen dort ein Arzt, ein Staatsanwalt, ein Richter und ein Kraftfahrzeugmeister. Diese Arbeitsgemeinschaften erfreuen sich großer Beliebtheit. Oft bringen auch hier die Probanden ihre Freunde mit, eine Gelegenheit für den Bewährungshelfer, den Umgang seines Probanden kennen zu lernen.

Von ganz großer Bedeutung sind die von den Bewährungshelfern durchgeführten Freizeiten. Hier konnte stets festgestellt werden, wie der Proband sich erschließt. Dadurch werden wertvolle Ansatzpunkte gefunden. So werden an Nachmittagen Besichtigungsfahrten in die nähere Umgebung, Wochenendfahrten und Urlaubsfahrten durchgeführt, letzteres stets in Verbindung mit einem Jugendverband. Es ist bisher noch nicht beobachtet worden, daß ein Proband sich bei der Durchführung etwas hat zuschulden kommen lassen.

Um den Kontakt zu den Mitmenschen zu vertiefen, wurden Altenhilfsaktionen durchgeführt. Alte Menschen wurden zu Kaffee und Kuchen geladen, dabei führten Probanden Filme vor. Alle Unkosten wurden von den Probanden getragen. Auch der Einsatz von Probanden in den Krankenhäusern hat sich oft so ausgewirkt, daß die jungen Menschen auch nach Ablauf der Bewährungszeit sich weiterhin freiwillig zur Mitarbeit zur Verfügung stellten. Ich habe hier nur einige Maßnahmen genannt, die die Bewährungshilfe durchführt.

Sie werden fragen, woher das Geld zur Durchführung derselben kommt. Im Landgerichtsbezirk Duisburg besteht — wie in vielen anderen Landgerichtsbezirken — ein Verein zur Förderung der Bewährungshilfe, dessen Vorsitzender ein Arbeitsdirektor eines großen Werkes ist. Diesem Verein kommen Geldauflagen zugute, die der Bewährungshilfe im Landgerichtsbezirk Duisburg zugeführt werden. Bastelräume wurden eingerichtet, Bücher angeschafft. Zur Berufsförderung der Probanden wurden Darlehen gegeben. So konnten zahlreiche Probanden an Schweißerlehrgängen teilnehmen und fanden danach den richtigen Arbeitsplatz.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß eine große Anzahl früherer Probanden durch die



während der Bewährungszeit erfolgte Lenkung wieder zu sich selbst gefunden hat und heute verantwortliche Arbeit leistet. Mehrere sind Betriebsratsmitglieder in größeren Werken und helfen nun ihrerseits ihrem früheren Bewährungshelfer.

Für den Erfolg der Bewährungshilfe ist die Einflußnahme auf die Erziehungsberechtigten von besonderer Wichtigkeit. Ihre Mitarbeit muß gesichert sein. Die Elternpädagogik oder Elternschulung gewinnt daher immer mehr an Bedeutung. Die Bewährungshilfe Oberhausen hat erstmalig im vergangenen Winter eine Elternarbeitsgemeinschaft mit der Volkshochschule durchgeführt. An dieser nahmen nicht nur Eltern von Probanden, sondern auch Eltern teil, die Schwierigkeiten mit ihren Kindern hatten und vom Vormundschaftsrichter oder von der zuständigen Fürsorgerin persönlich zur Teilnahme aufgefordert wurden. Von 70 Angeschriebenen haben ca. 50 regelmäßig an dieser Arbeitsgemeinschaft, die ein Dozent einer Heimvolkshochschule hielt, teilgenommen. Die Eltern der Probanden waren vorher von den Bewährungshelfern zu einer Kaffeestunde eingeladen worden, um mit ihnen den Sinn und Zweck dieser Arbeitsgemeinschaft zu erörtern.

An den sechs Abenden zeigten die Beteiligten eine große Aufgeschlossenheit. Sie stellten Fragen, auch hatte sich der Kursusleiter bereiterklärt, Einzelgespräche zu führen. Von dieser Möglichkeit wurde häufig Gebrauch gemacht. Die Bewährungshelfer haben diese Gespräche fortgesetzt. Wir beabsichtigen, in diesem Winter wieder eine solche Arbeitsgemeinschaft unter einer anderen Themenstellung zu führen, nachdem die Eltern diesen Wunsch wiederholt an Richter und Bewährungshelfer herangetragen haben. Jedoch sammeln wir noch weitere Erfahrungen.

Erziehungsbeistandschaft und Bewährungshilfe werden dann erfolgreich sein, wenn der Jugendliche sieht, daß sein Helfer nichts anderes sucht, als ihm zur Seite zu stehen, vor allem, wenn er sieht, wie der Helfer sich bemüht, Schwierigkeiten und Hemmnisse, deren er — der junge Mensch — allein nicht Herr wird, überwinden zu helfen.

Beide Einrichtungen bedeuten eine Hilfe für den jungen Menschen. Dieser braucht in seiner besonderen Situation den verantwortungsbewußten und überlegenen Menschen, der ihm hilft, Wert und Unwert in der richtigen Weise zu deuten und seinem Leben einzuordnen, er braucht den Menschen, der Verantwortung vorlebt und ihn überzeugt. Das gilt sowohl für die Erziehungsbeistandschaft als auch für die Bewährungshilfe.

Die Bewährungshilfe hat bereits seit ihrer Einführung bewiesen, daß ohne ihre Einschaltung eine erfolgreiche Arbeit an den unter Bewährungsaufsicht stehenden Straffälligen nicht denkbar ist. Sie ist damit zu einem festen Bestandteil des Strafverfahrens geworden. Die Bewährungshelfer haben aber auch bei allen Behörden, Strafanstalten, Heimen und anderen Stellen festen Fuß gefaßt. Vor allem aber hat die Bewährungshilfe Methoden der Einzelfallhilfe zu erarbeiten und zu praktizieren begonnen, die erkennen lassen, welche Bedeutung der Einzelfallhilfe zukommt.

Demgegenüber ist die Erziehungsbeistandschaft erst wenige Jahre alt. Die in ihr liegenden Möglichkeiten sind noch nicht annähernd ausgeschöpft worden.

Deshalb scheint es mir angebracht, daß alles getan werden muß, um der Erziehungsbeistandschaft als einer ganz individuellen, vorbeugenden Hilfe zum Zuge zu verhelfen.

Zum Schluß meiner Ausführungen möchte ich daher folgende Anregungen geben:

1. Ebenso wie in der Bewährungshilfe sollte es auch hauptamtliche Erziehungsbeistände geben, weil geeignete Menschen, die diese Aufgabe nebenamtlich bewältigen könnten, heute kaum noch zu finden sind. Die Erziehungsbeistände müßten individuell eingesetzt werden können. Deshalb sollten mehrere hauptamtliche Erziehungsbeistände, zumindest in unseren Großstädten, eingestellt werden.
2. In den Fällen, in denen das Vormundschaftsgericht gemäß § 57 JWG die Bestellung eines Erziehungsbeistandes anordnet oder diese als Erziehungsmaßregel gemäß § 8 JGG angeordnet worden ist, wäre es besser, wenn die Bestellung des Erziehungsbeistandes durch das Vormundschaftsgericht erfolgen würde. Der Erziehungsbeistand erhielte eine stärkere Autorität in den Augen der Eltern und des Minderjährigen. Es liegt ganz besonders im Interesse *der* Eltern, die mit der Erziehung nicht mehr fertig werden. Eine Gesetzesänderung erscheint erstrebenswert.
3. Um die Arbeit eines hauptamtlichen Erziehungsbeistandes bereits jetzt wirksam zu unterstützen, sollte der Vormundschaftsrichter den Erziehungsbeistand, die Erziehungsberechtigten und den Minderjährigen zu einem eingehenden belehrenden Gespräch laden, in dem dem Jugendlichen, der sich dem Einfluß des Erziehungsbeistandes zu entziehen versucht, die Möglichkeit einer Einweisung in ein Heim im Rahmen der Fürsorgeerziehung drastisch vor Augen gehalten wird.
4. Eine weitgehende *geplante* Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsbeiständen und Bewährungshelfern unter Auswertung der in der Bewährungshilfe gemachten Erfahrungen könnte segensreich sein und die Jugendverwahrlosung und -kriminalität vermindern.

#### Referat von Bewährungshelfer *Quadt*

Nachdem meine Vorrednerin das Thema dieser Arbeitsgruppe:

Bewährungshilfe und Erziehungsbeistandschaft

als Jugendrichterin behandelt hat, ist es nun meine Aufgabe, zum gleichen Thema etwas aus der Sicht des Sozialarbeiters zu sagen, aus der Sicht der Frauen und Männer also, deren Aufgabe es vor allem ist, richterliche Entscheidungen und Verwaltungsakte in die Praxis zu übertragen, d. h. in konkrete menschliche Bezüge, in verständnisvolle Hilfe und verantwortungsbewußten Rat.

Dabei wird es wohl weniger um eine allgemeine Darstellung der beiden Bereiche (ihre Aufgaben, Parallelen, Unterscheidungen, Zusammenarbeit usw.) zu gehen haben als vielmehr um eine Betrachtung dieser Bereiche im Zusammenhang mit dem Gesamthema dieser Tagung. Ich hoffe auf Ihre Zustimmung, wenn ich meinen Vor-

stellungen über unsere gemeinsame Arbeit in dieser Arbeitsgruppe etwa folgende Überschrift gebe:

Bedeutung, Aufgaben und Möglichkeiten  
der Bewährungshilfe und Erziehungsbeistandschaft  
im Hinblick auf Erst- und Frühkriminalität und bei der  
Behandlung gefährdeter oder schon (erstmals)  
gestrauchelter junger Menschen.

Ich spreche zu Ihnen aus der Praxis eines in der Großstadt tätigen Sozialarbeiters, zu dessen Aufgabenbereich aber auch einige Kleinstädte und Landgemeinden gehören, und der Erfahrungen in verschiedenen Bereichen der Sozialarbeit gewonnen hat. Die Tatsache, daß ich schon längere Zeit und nicht ohne eine gewisse Neigung Bewährungshelfer bin, wird mich hoffentlich nicht davon abhalten, dem Bereich der Erziehungsbeistandschaft in meinen Ausführungen den ihm zustehenden Raum zu geben, auch wenn ich ihn aus der Praxis persönlich nur noch als Schutzaufsicht kenne. Dies wird mir um so leichter, als ich der Meinung bin, daß die Erziehungsbeistandschaft, wenn ihre Möglichkeiten ausgeschöpft und ihre Intentionen realisiert werden, einen wichtigen Beitrag zur Verhütung der Frühkriminalität (und damit der Kriminalität überhaupt) und zur Beseitigung eingetretener Schäden leisten kann.

Lassen Sie mich mit der Erziehungsbeistandschaft beginnen, wobei ich aber von Fall zu Fall auch schon auf die Bewährungshilfe zu sprechen kommen werde. Es erscheint gerechtfertigt, die Erziehungsbeistandschaft als eine noch verhältnismäßig junge Einrichtung etwas ausführlicher zu behandeln, um ihre Eignung und ihre Möglichkeiten besser und gründlicher herausstellen zu können.

Erziehungsbeistandschaft tritt ein, wenn die leibliche, geistige oder seelische Entwicklung gefährdet oder geschädigt ist und diese Maßnahme zur Abwendung der Gefahr oder zur Beseitigung des Schadens geboten und ausreichend erscheint (§ 55 JWG). Sie ist damit deutlich eine Maßnahme, die am Anfang steht, die sichtbar werdenden Tendenzen in der Entwicklung eines jungen Menschen frühzeitig entgegenzutreten soll. Sie ist nicht nur eine Maßnahme, die ggf. auf das Straffälligwerden eines jungen Menschen folgt, sondern ist auch darauf angelegt, dieses Straffälligwerden zu verhüten, ohne Zweifel die wirksamste Form der Bekämpfung der Kriminalität.

Damit ist die erste Aufgabe der Erziehungsbeistandschaft gekennzeichnet:

Sie soll vorbeugen, sie soll Straffälligkeit verhüten.

Ihre zweite Aufgabe ist die Behandlung und (wenn möglich) die Beseitigung eines bereits eingetretenen Schadens, der u. U. in strafbaren Handlungen zum Ausdruck gekommen ist.

Wie wird nun die Erziehungsbeistandschaft ihrem Auftrag gerecht, welche Möglichkeiten hat sie, wo liegen ihre Grenzen, usw.? Zunächst scheint es mir von Bedeutung zu sein, daß die Erziehungsbeistandschaft im Gegensatz zur Schutzaufsicht nicht mehr institutionell (Verband, Jugendamt) ausgeübt wird, was in der Praxis doch wohl überwiegend der Fall war, sondern von einer namentlich bestellten und ver-

antwortlichen Person, dem Erziehungsbeistand. Sie wissen, daß die Bewährungshilfe von Anfang an nur diese persönliche Beauftragung kannte, eine Regelung, die m. E. viel zu dem bisherigen Erfolg der Bewährungshilfe beigetragen hat. Erst dadurch wird ein persönlicher Kontakt und eine Beziehung ermöglicht, die nach den Erkenntnissen, die für uns mit dem Begriff der Einzelfallhilfe verbunden sind, eine entscheidende Voraussetzung zur persönlichen Hilfe sind. Zugleich wird damit deutlich die persönliche Verantwortlichkeit herausgestellt. Es sollte alles darangesetzt werden, daß diese klare Bestimmung in der Praxis nicht verwässert wird.

Die Aufgabe des Erziehungsbeistandes ist nach dem Gesetz eine zweifache:

1. Unterstützung der Erziehungsberechtigten,
2. Rat und Hilfe für den Minderjährigen.

Man wird davon ausgehen dürfen, daß diese Reihenfolge in gewisser Weise auch der Vorstellung des Gesetzgebers von der Rangfolge entspricht, was im übrigen auch die Begründung des Entwurfs und verschiedene Kommentare und sonstige Ausführungen dazu bestätigen.

M. E. wird diese Reihen- und Rangfolge von der Praxis widerlegt. Es hat sich inzwischen gezeigt, daß nur in wenigen Fällen die sogenannte freiwillige Erziehungsbeistandschaft, die von dem Erziehungsberechtigten beantragt wird, Anwendung findet (zumindest gilt das für strafmündige Minderjährige). Eine weitere kleine Gruppe bilden diejenigen Jugendlichen, bei denen Erziehungsbeistandschaft durch das Vormundschaftsgericht angeordnet wurde. Der weitaus größte Teil aber wird im Strafverfahren durch den Jugendrichter als Vormundschaftsrichter angeordnet.

Darin erweist sich, wie wenig die Eltern der Meinung sind, daß sie mit ihren Kindern nicht allein fertig werden und darum einen Erziehungsbeistand brauchen. Vielfach sind sie doch erst unter dem Druck eines Strafverfahrens gegen ihre Kinder geneigt, anderen Personen Einblick in ihre Familiensituation und ihre Erziehungspraxis zu geben und ihnen das Recht zu Ratschlägen, Korrekturen oder Eingriffen zuzubilligen. Daß auch dann oft noch mit erheblicher Zurückhaltung (im ungünstigen Fall sogar mit Widerstand) gerechnet werden muß, ohne daß dies immer böser Wille zu sein braucht, werden Sie mir aus Ihrer Praxis sicherlich bestätigen können.

Absichtlich etwas zugespitzt würde ich sagen:

In den Fällen, in denen Eltern so aufgeschlossen und bereit sind, sich in Erziehungsfragen raten und helfen zu lassen, daß sie von sich aus einen Erziehungsbeistand beantragen, wird ein solcher häufig gar nicht unbedingt erforderlich sein. In der Mehrzahl der Fälle wird man froh sein können, wenn die Eltern die Betreuung ihrer Kinder hinnehmen, was allerdings zugleich auch die Mindestforderung für eine sinnvolle Erziehungsbeistandschaft überhaupt ist. Das entbindet den Erziehungsbeistand natürlich nicht von der Aufgabe, in angemessener Weise auf die Eltern einzuwirken und ihre Mitarbeit anzustreben.

Es ist unter diesen Umständen nicht verwunderlich, daß die zweite Aufgabe des Erziehungsbeistandes, dem Minderjährigen mit Rat und Hilfe zur Seite zu stehen,

in der Praxis den ungleich größeren Raum einnimmt. Es würde gewiß den Rahmen der mir gestellten Aufgabe sprengen, wenn ich nun über diese Praxis hier ausführlicher referieren würde. Lassen Sie mich lediglich einige Gesichtspunkte vortragen:

1. Die Erziehungsbeistandschaft (E. B.) darf nicht nur auf dem Papier stehen.

Sie ist häufig die erste Maßnahme für einen Jugendlichen, und allzu leicht beurteilt dieser alle weiteren Erziehungs- und Strafmaßnahmen des Staates nach den Erfahrungen, die er beim ersten Mal damit gemacht hat.

Die E. B. muß also wirksam in Erscheinung treten, sowohl in der Person des Erziehungsbeistandes als auch in gewissen Anforderungen an den Jugendlichen. Mir scheint dies gerade im Hinblick auf Verhütung weiterer Kriminalität wichtig zu sein.

An dieser Stelle kommt u. a. der Vorzug der persönlichen Beauftragung des Erziehungsbeistandes zum Ausdruck. Da dieser sich in den meisten Fällen auch wohl persönlich verantwortlich fühlen wird (und verantwortlich gemacht werden kann), dürfte die Gefahr, daß nichts geschieht, wohl nicht so gegeben sein wie s. Zt. bei der Schutzaufsicht.

2. Die E. B. muß aktiv sein. Der Erziehungsbeistand sollte nicht nur warten, bis der Jugendliche aus irgend einem Anlaß zu ihm kommt, er sollte nicht nur reagieren, sondern auf den jungen Menschen zugehen (Weisungen, Sprechstunden).
3. Die E. B. sollte nicht in äußeren Dingen stecken bleiben (Arbeits- und Unterkunftvermittlung, gelegentliche Ermahnung u. ä.). Der Erziehungsbeistand sollte vielmehr versuchen, zu einem möglichst engen, persönlichen Kontakt mit dem Jugendlichen zu kommen. Erzieherische Hilfeleistung geschieht weniger mittels durchgeführter Maßnahmen als durch persönlichen Kontakt, durch Identifizierung, Übertragung und Vorbild.

Ist es bei der ersten Aufgabe der E. B. Voraussetzung oder zumindest unumgänglich, daß die Eltern zur Mitarbeit bereit sind, so ist es bei der zweiten Aufgabe sicher nicht weniger wichtig und unerläßlich, daß der betr. Jugendliche mitmacht.

In dieser Hinsicht hat es der Erziehungsbeistand offensichtlich noch etwas schwerer als der Bewährungshelfer. Zunächst einmal wird von den der Bewährungshilfe unterstellten Probanden doch ein gewisses Maß an Eignung, d. h. an Bewährungsfähigkeit und Willigkeit gefordert (Richtlinien JGG), Gesichtspunkte, die bei ihrer Anordnung zu berücksichtigen sind. Die Erziehungsbeistandschaft kennt solche Forderungen an den einzelnen nicht.

In der Bewährungshilfe gibt es ferner bestimmte Möglichkeiten, mit denen die Bereitschaft zur Mitarbeit des Probanden angeregt bzw. ihr nachgeholfen werden kann. Von der richterlichen Ermahnung über den Jugendarrest (bei Nichterfüllung von Weisungen) bis hin zum Widerruf der Strafaussetzung steht dem Bewährungshelfer eine Skala von Reaktionsmitteln zur Verfügung, die sich, angemessen und behutsam angewandt, bei den Bemühungen um die Resozialisierung eines gestrauchelten Jugendlichen schon oft als hilfreich, aber auch erforderlich erwiesen haben.

Des weiteren gibt es für den unter Bewährungsaufsicht stehenden Probanden ein deutlich erkennbares Ziel ebenso wie eine klare Konsequenz bei negativem Verhalten: den Erlaß der Strafe oder den Widerruf ihrer Aussetzung.

Ich halte es dabei für pädagogisch außerordentlich wertvoll, daß sich beide Ergebnisse in einem unmittelbaren und für den jungen Menschen erkennbaren Zusammenhang sowohl zu seiner seinerzeitigen Straftat als auch zu seinem Verhalten während der Bewährungszeit bringen lassen.

Alle diese Gegebenheiten und Möglichkeiten kennt die E. B. nicht, jedenfalls nicht in so zwingender und eindeutiger Form.

Der Erziehungsbeistand wird also noch behutsamer arbeiten müssen als der Bewährungshelfer. Noch stärker als bei den Bewährungshelfern, deren Stellung u. a. gekennzeichnet ist durch die Verbindung von (anzustrebender) persönlicher und (gegebener) amtlicher Autorität, wird es bei ihm auf erzieherisches Geschick und darauf ankommen, daß er ein von seiner Person getragenes Vertrauens- und Autoritätsverhältnis zu seinen Schützlingen findet.

Meines Erachtens könnten die Möglichkeiten der Erziehungsbeistandschaft dadurch etwas erweitert werden, daß sie mit bestimmten Weisungen (§ 10 JGG) gekoppelt wird. Diese enthalten nicht nur an sich schon gewisse Forderungen an den Jugendlichen, sondern hinter ihnen steht auch die Konsequenz der Verhängung eines Jugendarrestes bei Nichterfüllung (§ 11 JGG).

Lassen Sie mich nun in wenigen Worten noch einige Folgerungen vortragen, die natürlich ebenso zur Diskussion stehen wie meine gesamten Ausführungen.

1. Wenn die E. B. ihrem Auftrag wirklich gerecht werden soll, dann ist der Einsatz sozialpädagogisch ausgebildeter, hauptamtlich tätiger Erziehungsbeistände wohl unumgänglich. Dabei halte ich es für eine nachgeordnete Begründung, daß erfahrungsgemäß ohnehin nur wenige ehrenamtliche Helfer zu finden sein werden. Primär erscheint mir in den meisten Fällen die Notwendigkeit der Ausbildung hauptamtlicher Erziehungsbeistände von der Sache her gegeben zu sein, vom infrage stehenden Personenkreis also und von der erzieherischen Aufgabe her. Die Tatsache, daß die überwiegende Mehrzahl der E. B. in einem Strafverfahren angeordnet wurde, läßt doch deutlich erkennen, daß viele dieser Jugendlichen bereits am Rande der Kriminalität stehen und bereits mehr oder weniger gefährdet oder abgeglitten sind. E. B. als Instrument zur Bekämpfung der Jugendkriminalität und als Reaktion auf bereits eingetretene Straffälligkeit, bei der es darum geht, das Übel noch an der Wurzel zu fassen, verlangt daher die Sachkenntnis, die Erfahrung und die Einsatzfähigkeit des ausgebildeten Sozialarbeiters als hauptamtlichen Erziehungsbeistand. (Wir müssen uns anscheinend immer noch daran gewöhnen, daß hauptamtliche Sozialarbeit kein Notbehelf ist, weil die Menschen untereinander so wenig soziale Gesinnung zeigen, und daß hauptamtliche Sozialarbeit nicht notwendigerweise unpersönlich, bürokratisch und routinemäßig vor sich gehen muß.)

2. Die zweite Folgerung knüpft inhaltlich an die erste an. E. B. als gezielte ambulante Maßnahme des Jugendstrafrechtes sollte da, wo es möglich ist, als Spezialfürsorge betrieben werden, d. h., daß einzelne Sozialarbeiter beim Jugendamt oder einem Wohlfahrtsverband ganz oder überwiegend nur als Erziehungsbeistände tätig sein sollten, allenfalls gekoppelt mit der Tätigkeit eines Jugendgerichtshelfers.

Eine solche Regelung würde es u. a. ermöglichen, dem Erziehungsbeistand in seiner Dienstgestaltung eine ähnliche Stellung einzuräumen wie dem Bewährungshelfer. Auch seine Arbeit wird sich zu einem großen Teil in der Freizeit seiner Schützlinge, also außerhalb der üblichen Dienststunden, vollziehen. Er sollte darum ähnlich freizügig und nicht an feste Dienststunden gebunden sein wie der Bewährungshelfer.

Darüber hinaus fände eine solche Regelung wahrscheinlich auch die stärkere Zustimmung der Richter. Sie vereinfacht die Zusammenarbeit und gibt dem Richter die Möglichkeit, sich besser auf den einzelnen Erziehungsbeistand einzustellen. Die Praxis ist in dieser Frage z. Zt. unterschiedlich. Sicher gibt es auch für andere Lösungen gute Gründe.

3. Eine dritte Folgerung ist hier zunächst nicht mehr als eine Frage, und zwar nach den Methoden, mit denen der Erziehungsbeistand seinen Auftrag zu verwirklichen sucht. Gibt es spezifische Methoden, die seiner Aufgabe besonders angemessen sind? Es ließe sich z. B. wohl die Ansicht vertreten, daß hier besondere Möglichkeiten für eine gruppenpädagogische Arbeit gegeben sind.

Der Beitrag der Bewährungshilfe zum Thema wird davon bestimmt, daß sich die Voraussetzungen und Gegebenheiten des infrage stehenden Personenkreises verändert haben. Aus der Gefährdung oder Schädigung sind akute schädliche Neigungen geworden. Nur diese sind bekanntlich Voraussetzung zu einer Jugendstrafe, die wiederum Voraussetzung zur Anordnung der Bewährungsaufsicht ist.

Gegenüber der E. B. weist die Bewährungshilfe demnach quantitative und qualitative Veränderungen und Verschiebungen auf: Die Zahl der von ihr Betroffenen ist geringer, die Aufgabe im Einzelfall in der Regel schwieriger.

Während die E. B. vor allem vorbeugend und verhütend tätig ist, geht es in der Bewährungshilfe mehr darum, bereits eingetretene Mängel zu beseitigen, Fehlentwicklungen aufzufangen, falsche Leitbilder zu korrigieren und neue Wertvorstellungen zu entwickeln.

1. Die Erfahrung und die Statistik zeigen nun, daß die Bewährungshilfe für Frühkriminelle offenbar nicht sehr geeignet ist. Ganz junge Täter bis zu 16 Jahren sind in der Bewährungshilfe auch verhältnismäßig selten zu finden. Häufig ist mit ihnen in der Praxis auch nicht viel anzufangen, entgegen einer zwar oft anzutreffenden, aber doch mehr gefühlsmäßigen Annahme. Sich bewähren zu können, setzt eben doch schon eine gewisse Reife, Lebenserfahrung und Einsichtsfähigkeit voraus, die bis zu einem bestimmten Grad an das Lebensalter gebunden sind. Es fehlt diesen Jugendlichen einfach von ihrem Entwicklungsstand her meist

noch ein entsprechendes Problembewußtsein, das als eine Voraussetzung zur Auseinandersetzung mit diesem Problem und zu einer kritischen Reflexion anzusehen ist. Infolgedessen überraschen auch die hohen Widerrufszahlen gerade dieser Altersgruppe den Kundigen nicht (*Wabl*, Zeitschrift/Bewährungshilfe, Juli 1965).

Es bedarf also gerade bei diesen jungen Tätern einer besonders sorgfältigen Prüfung, ob sie für die Bewährungshilfe noch geeignet sind oder ob nicht die Strafverbüßung zunächst doch die richtigere Maßnahme ist. Abgesehen von der vermeidbaren Belastung der Bewährungshelfer tut man auch den betreffenden Jugendlichen keinen Gefallen, wenn man sie allzu rasch unter Bewährungsaufsicht stellt. Bei einem Versagen wird ihr Schuldkonto zumindest optisch größer, da sie von der ihnen so großzügig gewährten Chance keinen Gebrauch gemacht haben. Außerdem werden vielleicht entscheidende Ansatzpunkte für den Strafvollzug versäumt.

2. Für erstmals straffällig gewordene und schon etwas ältere Jugendliche dürfte die Bewährungshilfe dagegen eine ausgesprochen geeignete Maßnahme sein, die sich bisher gut bewährt hat, mit der Einschränkung allerdings, daß nicht schon eine längere sichtbare Auffälligkeit anderer Art vorausgegangen ist.

Diese Minderjährigen, die in der Regel gute Voraussetzungen zur Bewährung mitbringen, bilden eine relativ starke, wenn nicht die stärkste Gruppe unter den Schützlingen der Bewährungshilfe. Unter ihnen werden sich die meisten finden, für die die Straftat und Verurteilung noch eine Katastrophe bedeuten, einen Einbruch in die vermeintliche Sicherheit ihres Lebens, einen Punkt, an dem sie innehalten und mit Erschrecken wahrnehmen, auf welch abschüssigem Boden sie stehen. Auf sie trifft das Wort von der Scheidewegssituation zu, das vor vielen Jahren von Herrn Dr. *Klostermann*, dem Pionier der Bewährungshilfe, geprägt wurde und mit dem die Voraussetzungen zur Bewährung am treffendsten gekennzeichnet sind.

Auf diese Täter wird meistens schon die Strafandrohung, verbunden mit einer erzieherischen Einwirkung durch den Bewährungshelfer, ausreichende Wirkung und Einfluß ausüben.

Wenn bei den ganz jungen, etwa bis zu 16 Jahre alten Tätern eine besonders sorgfältige Prüfung ihrer Eignung für die Bewährungshilfe als angebracht erscheint, wird bei der Gruppe der schon etwas älteren, erstmals Gestrauchteten in der Regel etwas mehr gewagt werden können. Das sollte allerdings nicht zu einer unterschiedslosen Anwendung der Bewährungshilfe bei allen erstmalig bestrafte Minderjährigen führen.

Auf die praktische Arbeit als Bewährungshelfer kann ich hier ebensowenig eingehen wie auf die des Erziehungsbeistandes. Es wäre aber auch hier z. B. die Frage zu stellen, ob die üblichen Behandlungsformen ausreichend und angemessen sind oder ob nicht auch gerade mit diesem Personenkreis mehr nach gruppenpädagogischen Gesichtspunkten gearbeitet werden sollte.



Erlauben Sie mir nun noch einige Worte über Berührungspunkte zwischen der E. B. und der Bewährungshilfe.

Nach dem Gesetz (§ 8 JGG) ruht eine bereits bestehende E. B., wenn Bewährungshilfe angeordnet wird. Es sollte selbstverständlich sein, daß Erziehungsbeistand und Bewährungshelfer sich untereinander verständigen, damit der eine die Erfahrungen des anderen verwerten kann. Die E. B. sollte zunächst nicht beendet werden, da man ja noch nicht weiß, wie die Bewährungsaufsicht verläuft und ob nicht evtl. ein Widerruf erforderlich wird. Wenn dagegen die Bewährungsaufsicht erfolgreich verlaufen ist, sollte die E. B. nicht wieder aufleben. Wer sich über mehrere Jahre bewährt hat, den sollte man nun auch wirklich aus aller Betreuung entlassen.

Für den Richter, aber auch für die Jugendgerichtshilfe wird sich oft die Frage stellen, ob eine E. B., etwa in Verbindung mit einem Jugendarrest, oder die Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe nach § 27 JGG angebracht ist. Ich meine, daß man hier dem sonst etwas stiefmütterlich behandelten § 27 mehr Beachtung schenken könnte.

Bevor ich zum Schluß komme, möchte ich nun noch einige von mir nicht behandelte Punkte nennen, deren Erörterung in der Diskussion mir aber wichtig erscheint.

1. Die richtige Auswahl der Probanden ist in der E. B. sicherlich nicht weniger bedeutsam als in der Bewährungshilfe. Auf eine gründliche Prüfung und sorgfältige Diagnose sollte bei beiden Maßnahmen Wert gelegt werden.
2. Wer stellt die entsprechenden Ermittlungen an und schlägt eine E. B. vor, wenn die Eltern keinen Antrag stellen, aber auch noch keine Straffälligkeit bekanntgeworden ist?
3. Wie lange dauert die E. B.? Wann und nach welchen Gesichtspunkten endet sie? Sollte es eine befristete E. B. geben?
4. Die Kopplung der E. B. mit Weisungen nach § 10 JGG habe ich zwar schon beiläufig erwähnt, möchte sie aber als Diskussionspunkt noch einmal empfehlen.

## ZUSAMMENFASSENDER BERICHT ÜBER DIE BERATUNGEN DES ARBEITSKREISES IV

erstattet von Amtsgerichtsrat Dr. *Roestel*

Es ist über den Arbeitskreis IV zu berichten, daß er sich mit der Erziehungsbeistandschaft und der Bewährungshilfe befaßt hat. Es darf zunächst einmal festgestellt werden, daß das Ergebnis der Beratungen sehr viel positiver ausgefallen ist, als manchem ursprünglich vorgeschwebt hat und als man erwartete.

Es besteht ja — darüber kann kein Zweifel sein — eine um sich greifende Neigung zu der Annahme, die Erziehungsbeistandschaft sei noch weniger bedeutungsvoll, als es die Schutzaufsicht gewesen ist, denn der Erziehungsbeistand hat ja noch weniger Rechte als der Schutzhelfer, und es finden sich noch weniger Menschen, die bereit sind, diese Aufgabe zu übernehmen. Die Diskussion wie auch die Referate haben

aber gezeigt, daß die Mehrheit der Teilnehmer des Arbeitskreises der Auffassung war und ist, daß das Institut der Erziehungsbeistandschaft so, wie es in der Novelle zum Jugendwohlfahrtsgesetz ausgestaltet oder richtiger gesagt, angesetzt ist, im Prinzip bejaht werden kann und daß die sozialpädagogische Ansprache an den Minderjährigen als ein legitimes Mittel anzusehen ist, um ihn aus der Gefährdungssituation herauszuholen oder vor Gefahren zu bewahren. Von einigen Bewährungshelfern ist denn auch gesagt worden — und das muß doch starke Beachtung finden —, daß ihnen bei manchen Probanden das Gefühl gekommen sei, daß, wenn diese rechtzeitig unter einer vernünftigen Erziehungsbeistandschaft gestanden hätten, sie nicht in den Zustand der Straffälligkeit geraten wären und es demgemäß nicht zur Bewährungshilfe gekommen wäre. Es hat sich bei der Beratung gezeigt, daß keine Antithese zwischen Erziehungsbeistandschaft und Bewährungshilfe besteht. Die sozialpädagogische Zielsetzung — und das wurde sehr deutlich — ist bei beiden Instituten die gleiche. Es wurde damit ja mittelbar deutlich, daß die Bewährungshilfe eben nicht als ambulanter Strafvollzug, sondern als eine echte sozialpädagogische Aufgabe angesehen wurde.

Es wurde ferner zum Ausdruck gebracht, daß die Bestrafungssituation, in der sich der Proband befindet, grundsätzlich kein unterstützendes Hilfsmittel bei der Ausübung der Bewährungshilfe sei, sondern daß diese Methode sich auch hier mit der Erziehungsbeistandschaft auf der gleichen sozialpädagogischen Ebene bewege. Es ist zwar richtig und bekannt, daß die Erziehungsbeistandschaft eine quantitativ durchaus rückläufige Tendenz zeigt, aber es war allgemeine Meinung, daß dieses Institut noch nicht voll ausgeschöpft worden ist. Das zeigten die beiden Referate der Oberhausener Jugend- und Vormundschaftsrichterin Frau Dr. Gilles und des Essener Bewährungshelfers Quadt. Das Ergebnis der beiden Referate und der allgemeinen Diskussion, zugleich die nach Auffassung des Arbeitskreises dem Jugendgerichtstag vorzutragende Meinung war, *daß die Erziehungsbeistandschaft, so wichtig und so günstig sie in der Anlage ist, nur effektiv werden kann, wenn sie grundsätzlich von hauptamtlichen Erziehungsbeiständen durchgeführt wird, und zwar von hauptamtlichen Kräften, die eine sozialpädagogische Ausbildung genossen haben.* Es wird dringend angeregt, daß hieraus auch praktische Konsequenzen gezogen werden.

*Ehrenamtliche* Erziehungsbeistände sind nicht abzulehnen und sind auch nicht überflüssig, aber sie eignen sich mehr für kleinere Fälle, für geringere Schwierigkeiten. Allerdings sind auch die ehrenamtlichen Erziehungsbeistände, gerade sie, kaum zu finden. In bezug auf die Jugendfürsorger hörten wir mit allgemeinem Befremden, daß in einem großen Jugendamtsbezirk die Frage furchtbar einfach gelöst worden ist, ich fürchte beinah, in mehreren anderen Bezirken, die erwähnt wurden, auch: Man hat dort den Jugendfürsorgern nämlich gesagt: „So, nun seid ihr eben Erziehungsbeistände.“ So wird also das, was durch die Novellierung verhindert werden sollte, nämlich, daß das *Amt* die Erziehungsbeistandschaft übernimmt, durch die Hintertür wieder eingeschleust.

Echte, zwischen den Eltern und dem Jugendamt vereinbarte Erziehungsbeistandschaft gemäß § 55 JWG kommt, wie die Praxis ergab, verhältnismäßig selten vor,

weil die Eltern nicht an das Jugendamt herantreten mögen, um nicht einen Einblick in ihre persönliche Sphäre von sich aus zu gewähren; sie sind nur dann allenfalls dazu bereit, wenn der Anstoß vom Jugendamt kommt. Die sozusagen personelle Bestellung, also die Neufassung des Jugendwohlfahrtsgesetzes, hat, wie gesagt worden ist, den Vorteil, daß der einzelne unmittelbar zum Erziehungsbeistand durch das Jugendamt als der für die pädagogischen Fragen zuständigen Behörde bestellt wird, wodurch man ihn doch sehr viel stärker ansprechen könne, als das bei einer anonymen Amtsbestellung möglich sei. Die Bejahung des Instituts ist sowohl für die durch den Vormundschaftsrichter wie durch den Jugendrichter angeordnete Erziehungsbeistandschaft ausgesprochen worden.

Aus den Referaten möchte ich zunächst nur die Schlußfolgerungen vortragen:

Von Frau Dr. *Gilles* sind folgende Thesen aufgestellt worden:

1. Erziehungsbeistandschaft grundsätzlich nur durch hauptamtliche Erziehungsbeistände, und zwar in größeren Städten durch mehrere.
2. Bei angeordneter Bestellung der Erziehungsbeistandschaft Einsetzung des Erziehungsbeistandes besser durch den Vormundschaftsrichter als durch das Jugendamt, um die Verbindung zwischen dem Vormundschaftsrichter und dem Erziehungsbeistand in Gesprächen und durch den laufenden Kontakt besser ausgestalten zu können.
3. Notwendigkeit einer sinnvollen Zusammenarbeit zwischen einem Bewährungshelfer und einem etwaigen früheren Erziehungsbeistand.

Diese Frage wurde in der Diskussion noch eingehender erörtert.

Auch Herr *Quadt* hat den hauptamtlichen Erziehungsbeistand gefordert. Der Umstand, auf den er hingewiesen hat, daß Erziehungsbeistandschaften nämlich vorwiegend in *Strafverfahren* angeordnet werden, zeigt, daß die Jugendlichen doch schon etwas gefährdet sind und daß die Anordnung einer Erziehungsbeistandschaft in diesen Fällen sehr gut pädagogisch überlegt und nachher von entsprechenden Kräften durchgeführt werden muß. Weiterhin meinte Herr *Quadt* und fand damit allgemeinen Beifall, daß der hauptamtliche Erziehungsbeistand, wenn es ihn gibt, dann aber auch hauptamtlich, d. h. ausschließlich, mit Erziehungsbeistandschaftsaufgaben beschäftigt werden sollte und nicht z. B. außerdem noch mit der Erholungsverschiebung betraut ist.

Es ist dann auch darauf hingewiesen worden, insbesondere von Herrn *Quadt*, daß die *Gruppenpädagogik* als eine sinnvolle Form sowohl für die Erziehungsbeistandschaft als auch für die Bewährungshilfe erscheint. Frau Dr. *Gilles* berichtete im Zusammenhang mit dieser Frage über die Gruppenarbeit, die im Rahmen der Bewährungshilfe, in Oberhausen vor allen Dingen, veranstaltet wird, etwa in Form von Verkehrsarbeitsgemeinschaften für Verkehrstäter; sie berichtete auch über eine mich sehr bestechende Form der Gruppenarbeit, daß nämlich Verkehrstäter zu Ersthilfe-Kursen abgeordnet werden, um dort einmal mit dem konfrontiert zu werden, was sie auf der Straße anrichten. Sie wies ferner auf Fahrten mit Jugendverbänden, Lehrgänge usw. hin, wobei wir anderen mit einem gewissen Neid feststellten, daß

es in Nordrhein-Westfalen ja verhältnismäßig leicht ist, solche Gruppenarbeit zu finanzieren. Ich darf jedenfalls aus Schleswig-Holstein berichten, daß sich dort leider keine Industrie-Konzerne finden, die derartige Arbeiten finanzieren.

Es wurde dann im Rahmen der Referate und in der Diskussion noch eingehender die Frage der Jugendstrafe mit Bewährung für Täter unter 16 Jahren erörtert. Herr *Quadt* machte auf die beunruhigende Ziffer aus Nordrhein-Westfalen aufmerksam, die zeigt, daß 1962 über 80% Widerrufe der Bewährungshilfe bei unter 16jährigen notwendig wurden, während bei den älteren die Widerrufsziffer ganz unverhältnismäßig niedriger ist. Hier taucht wieder das Problem der richtigen Auswahl der Probanden auf, wobei gerade auf die Frage des Alters mit großem Nachdruck hingewiesen worden ist. In der Diskussion gab es dann hierüber verschiedene Auffassungen, die ich noch erwähnen werde.

In der Diskussion wurde auch nicht übersehen, daß es Fälle gibt, die sozusagen im Vorfeld der Gefährdung liegen und einen hauptamtlichen Beistand ausnahmsweise nicht erfordern, sondern in denen der freundliche Nachbar oder sonst ein Bekannter die Aufgabe ausüben kann. Das sind aber nicht eigentlich die Fälle, die uns Schwierigkeiten machen und uns bewegen; Schwierigkeiten bereiten uns vielmehr jene, in denen ein Erziehungsnotstand auftritt, sei es auch nur ein vorübergehender, wovon man z. B. bei der Witwe, die mit ihrem Jungen eine Zeitlang nicht fertig wird und Unterstützung braucht, vielleicht noch nicht einmal sprechen kann. Die zu fordernde hauptamtliche Erziehungsbeistandschaft mit entsprechender Ausbildung der Kräfte (s. o.) kann nämlich, wenn sie gut funktioniert, sogar dazu dienen, eine etwa notwendige Heimerziehung zu verhindern. Dieser Gedanke ist von Professor *Stutte* mehrfach literarisch vertreten worden. Es liegt ja nahe, daß genau so, wie der Bewährungshelfer durch seine individuelle Arbeit den Jugendstrafvollzug verhindern kann, auch ein gut arbeitender Erziehungsbeistand durch seine auf den einzelnen Schützling abgestellte persönliche Arbeit vermeiden kann, daß jemand in Heimerziehung kommt, die ihn vielleicht nicht so individuell anfassen und erziehen kann, wie es der einzelne Erziehungsbeistand vermag.

Eine Schwalbe macht zwar noch keinen Sommer; aber wir hatten die Freude, drei hauptamtliche Erziehungsbeistände in unserem Arbeitskreis zu sehen, wobei ich es als interessant empfand, daß zwei dieser hauptamtlichen Erziehungsbeistände aus der freien Wohlfahrtspflege kamen und nur einer aus einem Jugendamt. Die Situation bei diesen drei hauptamtlichen Erziehungsbeiständen ist sehr unterschiedlich. Von einem ist uns berichtet worden, daß er 80 Jugendliche zu betreuen hat, d. h. also viel zu viel, von denen ihm 60 vom Jugendgericht zugewiesen worden sind. Der zweite Erziehungsbeistand berichtete, daß er nur 20% durch Jugend- und Vormundchaftsgericht zugewiesen bekommen habe, die übrigen auf Grund freiwilliger Vereinbarung zwischen Jugendamt und Eltern. Er hat 70 Jugendliche zu betreuen. Auch das ist zu viel, und die Beteiligten waren sich darüber einig, daß ähnlich wie bei den Bewährungshelfern nicht mehr als 40 Schützlinge zugewiesen werden sollten. Bei dem zweiten Erziehungsbeistand waren fast alle Jugendlichen, um die er sich zu kümmern hatte, straffällig geworden. Es wurde angeregt, die Erziehungsbeistandschaft auch

bei Verurteilung zur Jugendstrafe oder dergleichen beizubehalten; aber das ist bekanntlich mit dem Gesetz nicht vereinbar. Der dritte Erziehungsbeistand, eine Dame aus München, berichtete, daß dort vier hauptamtliche Erziehungsbeistände vorhanden und daneben noch ehrenamtliche tätig seien. Solche ehrenamtlichen Erziehungsbeistände können u. U. auch an demselben jungen Menschen mit einem hauptamtlichen zusammenarbeiten, wobei dann vielleicht der offizielle Erziehungsbeistand allmählich in eine Art Supervisor-Stellung hineingerät.

Eine besondere Altersgrenze ist für die Schützlinge der Erziehungsbeistände nicht für nötig gehalten worden, sondern es bestand nur die allgemeine Auffassung, daß die Erziehungsbeistandschaft möglichst frühzeitig einsetzen solle. Es wurde als spätester sinnvoller Zeitpunkt der Beginn der Lehre oder die Zeit vor der Lehre angesetzt. Pädagogisch ist das ja auf der Hand liegend: Je eher die Erziehungsbeistandschaft einsetzt, desto eher kann ein frühes Straffälligwerden verhindert werden, und spätere Maßnahmen können sich dann erübrigen.

Keine einheitliche Meinung bestand hinsichtlich der Frage, ob die Erziehungsbeistandschaft mit Weisungen ausgestattet werden soll, die etwa nach § 11 des Jugendgerichtsgesetzes mit Beugearrest durchgesetzt werden können. Die Frage entsteht natürlich nur dort, wo die Weisungen, indem sie etwa — wie aus der Praxis berichtet wurde — den Besuch beim Erziehungsbeistand erzwingen sollen, lediglich zur Verstärkung der Stellung des Erziehungsbeistandes dienen. Es geht also um die Frage — und das erregte einige Beunruhigung und eine erhebliche Diskussion —, ob es sinnvoll ist, etwa die Weisung zu erteilen: „Wenn Du nicht hingehst zum Erziehungsbeistand, dann kommt eben Jugendarrest.“ Das würde nach meiner Meinung — es ist darüber nicht abgestimmt worden, aber es bestand allgemein dieses Bedenken — bedeuten, daß man dann das pädagogische Moment, das gerade durch die Neugestaltung der Erziehungsbeistandschaft hineinkommt, durch Verstärkung des Zwanges wieder in seiner Wirksamkeit einschränkt. Jedenfalls wurde in der Diskussion diese Methode als problematisch angesehen.

Nachdrücklich wurde darauf hingewiesen, daß das gegenwärtige Versagen der Erziehungsbeistandschaft daraus folgt, daß die Jugendämter, wie schon angedeutet, in der Regel nicht bereit sind, hauptamtliche sozialpädagogische Fachkräfte für derartige Aufgaben einzusetzen, insbesondere nicht auf dem Lande. Aus einem großen deutschen Bundesland wurde berichtet, daß die Jugendämter personell nicht so ausgestattet seien, wie sie sein sollten, und also sicher nicht bereit seien, derartige hauptamtliche Kräfte für diese Aufgabe einzustellen. Das ist betrüblich, weil wir sahen, daß die Erziehungsbeistandschaft in ihren drei Formen (nämlich als mit dem Jugendamt vereinbarte, als vom Vormundschaftsrichter angeordnete und als vom Jugendrichter „verhängte“) grundsätzlich sozialpädagogisch durchaus wirksam angewendet werden kann. Deshalb sollte man von den Ämtern aus dem auch mehr Gewicht beilegen.

Es gab dann eine Diskussion über die Frage der *Aufhebung* der Erziehungsbeistandschaft, weil hier eine gesetzliche Regelung nicht vorliegt. Es wurde eine Auseinandersetzung darüber geführt, ob das eine echte Gesetzeslücke sei oder nicht. Ge-

regelt ist nur der Fall der Beendigung der Erziehungsbeistandschaft bei Erreichung des Erziehungserfolges oder anderweitiger Sicherstellung. Es wurde dann die Frage aufgeworfen, was geschehen solle mit den jungen Leuten, die sich nicht erziehen lassen wollen, die aber nicht verwahrlosen — und ich kenne eine ganze Reihe solcher Fälle —, bei denen auch bei großem Bemühen des Erziehungsbeistands irgendwie ein Erfolg dieser Maßnahme durch passive Resistenz nicht zum Zuge kam. Es wurde in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß diese Möglichkeit wohl bewußt nicht vorgesehen sei, weil eine geschlossene Skala von Erziehungsmaßregeln im Jugendwohlfahrtsgesetz aufgestellt sei, und wenn nun — so sei der Sinn des Gesetzes — die Erziehungsbeistandschaft nicht zum Erfolg führe, dann sei eben die Fürsorgeerziehung an der Reihe oder die freiwillige Erziehungshilfe. Dem wurde entgegengehalten, daß bei den schroffen Voraussetzungen, die das Jugendwohlfahrtsgesetz ja leider an die Fürsorgeerziehung knüpft, indem es festhält am Verwahrlosungsbegriff, eben doch eine Lücke besteht, weil es unmöglich oder vielfach nicht möglich sein wird, den Zögling, der sich nicht erziehen lassen will, aber sonst nicht die Symptome der gerichtlich als solche anerkannten Verwahrlosung zeigt, in Fürsorgeerziehung zu bringen. Über diese Frage ergab sich aber keine einheitliche Meinung.

Damit war zunächst einmal der Themenkreis der Erziehungsbeistandschaft erschöpft, und es wurde dann am zweiten Tag über die Bewährungshilfe gesprochen. Es wurde betont, daß die sozialpädagogische Zielrichtung die gleiche sei. Es wurde die provokante Frage gestellt, ob die sozialpädagogische Zielsetzung bei der Bewährungshilfe überhaupt das Entscheidende sei oder ob hier nicht doch der Strafvollzug im Hintergrund eine so große belastende und zur Ordnung zwingende Funktion ausübe, daß darüber die sozialpädagogische Bedeutung der Bewährungshilfe verlorengehe, die ja dann, wenn sie eine echte erzieherische Zielsetzung zum Inhalt hat, weitergehen muß, als nur den jungen Menschen daran zu hindern, wieder straffällig zu werden. Es war aber doch die allgemeine Meinung des Arbeitskreises, daß diese echte pädagogische Zielsetzung Inhalt auch der Bewährungshilfe sei. Wenn irgendwie gedroht werden soll mit der Strafe — und das läßt sich ja nicht immer vermeiden —, dann soll, so wurde von einem Richter gesagt — und ich muß das durchaus bejahen —, der Richter selbst das Odium der Drohung und der autoritativen Macht und Gewalt auf sich nehmen und das nicht dem erzieherisch eingestellten Bewährungshelfer überlassen oder in die Schuhe schieben.

Es wurde sehr eingehend über die Situation der Bewährungshilfe im Falle des § 27 JGG gesprochen, in den Fällen also, in denen die Schuld festgestellt, die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe aber ausgesetzt wird. Hier wurde auf die Mehrschichtigkeit solcher Fälle, jedenfalls in der Praxis, hingewiesen. Es wurde gesagt, daß es nicht nur die leichteren Fälle sind, die unter § 27 JGG fallen, sondern auch die undurchsichtigen, bei denen man deswegen nicht zu einer Jugendstrafe kommt, weil man zwar den Verdacht auf schädliche Neigungen hat, aber diese eben wegen der Undurchsichtigkeit nicht erkennen kann. Es ergeben sich hier erhebliche Probleme, ähnlich denen bei der unbestimmten Verurteilung. Im einzelnen wurde hierauf aber nicht eingegangen. Es wurde weiter betont, daß man mit den Probanden

nach § 27 JGG besonders gut arbeiten könne, daß also das Fehlen einer drohenden festen Jugendstrafe sich erzieherisch nicht negativ auswirke. Von einem Bewährungshelfer wurde eine sehr hübsche Formulierung gebracht, sozusagen eine Stufenleiter: „Der Schützling, der unter Erziehungsbeistandschaft steht, hat mehr Substanz als der Proband nach § 27, und der Proband nach § 27 hat wieder mehr als der, der nach § 20 zu einer festen Jugendstrafe verurteilt worden ist.“ Dies ist zwar recht grob gesagt, aber es ist als Anhaltspunkt zur Erörterung doch ganz verlockend, wenn auch die Differenzierungen im einzelnen sehr viel zahlreicher sind.

Es ist ferner die Frage der Anordnung einer Fürsorgeerziehung während der Bewährungszeit nach §§ 27 ff. JGG erörtert worden, wenn es zu Verstößen gegen Bewährungsaufgaben kommt. Diese Möglichkeit wurde allerdings nur bei den jüngeren Probanden für richtig gehalten, während bei den älteren dann doch die Notwendigkeit, in der Hauptverhandlung evtl. eine Jugendstrafe zu verhängen, den Vorzug erhielt.

Einen breiten Raum nahm dann überhaupt die Erörterung des Verhältnisses der Bewährungshilfe zur Fürsorgeerziehung ein. Es wurde die Bewährungshilfe bei den jungen Menschen, die in Fürsorgeerziehung sind, überwiegend positiv beurteilt. Die Frage ist ja deswegen nicht ganz unerheblich, weil bekanntlich das Oberlandesgericht Frankfurt vor einigen Jahren die Unvereinbarkeit der Bewährungshilfe mit der Fürsorgeerziehung betont hat — nach meiner persönlichen Meinung in Verkennung des Umstandes, daß Fürsorgeerziehung nicht gleich Heimerziehung ist. Es ist jedenfalls auch von allen Bewährungshelfern bestätigt worden, daß keinerlei Schwierigkeiten bei der Bewährungshilfe für junge Leute aufgetreten sind, die in Fürsorgeerziehung sind, sondern daß eben der Bewährungshelfer, auch wenn die Bewährungshilfe formell nicht ruht, sich zwischendurch über die Entwicklung des jungen Menschen durch Rücksprache mit ihm und den Heimerziehern auf dem laufenden hält und dann sofort zur Verfügung steht, wenn die Entlassung aus dem Heim erfolgt. Auch hier ist das Alter der Probanden wichtig, woraus wiederum für Zweifelsfälle die Faustregel abgeleitet wurde: „Der jüngere Mensch kommt in die Fürsorgeerziehung, weil er zur Ruhe kommen soll, der ältere soll unter Bewährungshilfe, weil er sich täglich zu bewähren hat.“ Das wird auch als eine allgemeine Arbeitsregel vielleicht doch von Bedeutung sein können.

Neue Straftaten sind anders zu beurteilen bei denen, die in der Fürsorgeerziehung sind, als bei denen, die unter Bewährungsaufsicht stehen. Ein Bewährungshelfer wies auf das Problem hin, ob bei der Bewährungshilfe für Fürsorgezöglinge genug geschieht, d. h., ob der Junge im Fürsorgeerziehungsheim, der eine Verurteilung mit Bewährungshilfe bekommt, überhaupt merkt, daß hier etwas passiert. Denn äußerlich bleibt für diesen Jungen ja alles beim alten: Er bleibt im Heim, er kommt erleichtert aus der Hauptverhandlung zurück, steht unter dem Eindruck, daß weiter nichts los war, und hat deswegen eben nicht die richtige Einstellung zur Bewährungshilfe.

Es herrschte allgemeine Übereinstimmung darüber, daß Heimerzieher, insbesondere in Fürsorgeerziehungsheimen, bei bestehender Bewährungshilfe nicht als Bewährungshelfer eingesetzt werden sollten. Eine nähere Begründung erübrigt sich. Einmal

haben wir in den Vorschriften über die Vereinsvormundschaft schon eine ähnliche Bestimmung; außerdem wurde darauf hingewiesen, daß man ja auch den Arbeitgeber nicht zum ehrenamtlichen Bewährungshelfer bestellt.

Eine lebhaft und selbstverständlich zu keinem einheitlichen Ergebnis führende Diskussion entzündete sich an der Frage, ob der Bewährungshelfer in der Hauptverhandlung vor der Aburteilung, in der es zur Bewährungshilfe kommt, anwesend sein soll oder nicht. Es gab hier zwei sich durchaus energisch bekämpfende Gruppen. Die eine Meinung war: Natürlich soll er anwesend sein, wenn er die Zeit dazu hat, weil hier die Kontaktmöglichkeit sehr rasch begründet wird. Der Bewährungshelfer sieht den Jugendlichen in der Hauptverhandlung, weiß, wie er sich benimmt, und der Jugendliche kann ihm nichts vormachen, braucht nicht nachher noch einmal die ganze Geschichte zu erzählen; der Bewährungshelfer kann ihn gleich mitnehmen und also gleich mit ihm Kontakt aufnehmen. Die Gegenmeinung sagte: Wenn der Bewährungshelfer in der Hauptverhandlung anwesend ist, dann erscheint er, wenn ich es einmal sehr scharf formulieren darf, als Büttel der Justiz, d. h. dann hat der junge Mensch den Eindruck: „Aha, da sitzt also auch einer von denen, die mich verurteilt haben“, und es fehlt etwas an der Ausgangsposition für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Es ist dann noch das vielschichtige Gebiet der Verhältnisse der Bewährungshilfe zur Bundeswehr zur Sprache gekommen, und zwar auch wieder unter erzieherischen Gesichtspunkten, wie ich überhaupt dankbar bin, daß der ganze Arbeitskreis sich sehr klar an den Auftrag des Kongresses und an das Thema, das durch das Generalreferat bestimmt war, gehalten hat. Hier wurden die Bedenken gegen die Heranziehung militärischer Vorgesetzter als Bewährungshelfer geäußert. Die Überzahl der Bewährungshelfer berichtete aus der Praxis, daß man von der Möglichkeit, militärische Bewährungshelfer einzusetzen, keinen Gebrauch mache, zum Teil einfach aus technischen Gründen, weil ständige Abordnungen vorliegen. Ich denke hier an die Marine in meiner Heimat: Wenn man gerade eben weiß, wo der Proband sich aufhält, dann ist er am nächsten Tag schon auf einem anderen Schiff. Auch sonst liegen die Kommandostellen weit auseinander, und im übrigen fehlt den Soldaten oder den Offizieren auch oft die Neigung zu einer solchen Maßnahme. Man wird wohl auch zugeben müssen, daß ein Disziplinarvorgesetzter oder ein Gruppenführer, selbst wenn er pädagogisch wirklich befähigt ist, doch immer hin- und hergerissen wird zwischen der Aufgabe, die Disziplin aufrecht zu erhalten, und der Notwendigkeit, daß er dem Probanden möglicherweise eine gewisse Sonderstellung einräumen mußte. Es bleibt im übrigen natürlich der peinliche Rest bei dem zivilen Bewährungshelfer, daß er sich in der Zeit, in der der junge Mann beim Militär ist, nicht so um ihn kümmern kann und auf die Berichte der Dienstvorgesetzten angewiesen ist.

Zum Schluß ist noch die Frage aufgeworfen worden, was mit Probanden geschehen solle, bei denen sich während der Bewährungszeit irgendwelche schweren psychischen Störungen zeigen. Es ist dies ein Problem, das mich gelegentlich bewegt; die Frage ist hier allerdings nicht gründlich diskutiert worden, da dazu das Material fehlte. Frau Dr. Gilles hat von einigen Fällen, die sie erlebt hat, berichtet, in denen Pro-



banden, die während der Bewährungszeit schwer zu behandeln waren, bei psychiatrischer Untersuchung sich als schizophrene herausstellten. In diesen Fällen kam es zu einem Wiederaufnahmeverfahren. Das sind noch die leichter erfaßbaren Fälle. Schwieriger wird es, wenn man den Eindruck hat, daß es sich, kurz gesagt, um einen Psychopathen handelt oder um einen sonst irgendwie besonders schwierigen jungen Menschen, dem mit normalen Bewährungsaufgaben nicht beizukommen ist. Es ergibt sich dann die Frage, wie weit man ihn durch Auflagen zu einer Begutachtung bringen kann. Es fehlt ja hier die im Jugendgerichtsgesetz nur für das Hauptverfahren vorgesehene Möglichkeit, ihn in einer kriminalbiologischen Anstalt unterzubringen. Es entstehen Kostenfragen usw. Ich meine, daß man, wenn man wirklich in die Persönlichkeit des Probanden eindringen will, diesen Fragen noch weiteren Raum geben und sie auch im Rahmen der Forschungsaufträge, die ja hier die einzelnen Arbeitskreise erbeten haben, vielleicht einmal erörtern sollte.

Insgesamt darf ich noch einmal betonen, daß das Hauptanliegen des Arbeitskreises war, festzustellen, daß die Erziehungsbeistandschaft als das derzeitige Stiefkind der Erziehungsarbeit in Zukunft durchaus wirksam werden und seinen Platz im Rahmen der Gefährdetenarbeit einnehmen kann, vorausgesetzt, daß hier wie bei der Bewährungshilfe wenigstens grundsätzlich hauptamtliche, fachlich ausgebildete Kräfte eingesetzt werden.

## DER VOLLZUG DES JUGENDARRESTES

*Leitung:* Amtsgerichtsdirektor B. Scholz, Bremen-Huchting  
*Referent:* Amtsgerichtsdirektor W. Hartenstein, Bad Oeynhausen

Referat von Amtsgerichtsdirektor *Hartenstein*

Unser fünfter Arbeitskreis befaßt sich mit dem Vollzug des Jugendarrestes, und mir als Vollzugsleiter einer Jugendarrestanstalt für männliche Jugend ist die Aufgabe anvertraut worden, in die Praxis und auch in Probleme des Jugendarrestvollzuges einzuführen.

Die Frage, warum gerade der Jugendarrestvollzug in einem eigenen Arbeitskreis auf diesem Jugendgerichtstag behandelt wird, ist leicht zu beantworten: Unser Jugendgerichtstag steht unter dem Thema der Behandlung der Erst- und Frühkriminalität; bei diesen beiden Erscheinungsformen der Kriminalität wird Jugendarrest verhältnismäßig stark eingesetzt. Da der Jugendarrest — von Fürsorgeerziehung abgesehen — vielfach zugleich die erste wirklich scharfe und mit einem Freiheitsverlust verbundene richterliche Ahndung von Straftaten ist, muß man ihm besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

Um einige Zahlen zu geben:

Von den Dauerarrestanten, die ihren Jugendarrest in der von mir geleiteten Jugendarrestanstalt Bad Oeynhausen verbüßt haben, waren erstmals abgeurteilt, also ohne jede strafrechtliche Vorahndung — Einstellungen nach § 45 JGG habe ich allerdings nicht erfaßt —, im Jahresdurchschnitt der Jahre 1960 bis 1964 rund 48,1%. Nur mit Freizeitarrrest als schärfster Maßnahme waren vorgeahndet rund 19,2%, mit Dauerarrest als schärfster Maßnahme rund 11,2% und mit Strafe, verbüßt oder ausgesetzt, rund 3,4%. Von allen nach Jugendrecht Verurteilten werden schätzungsweise — genaue Zahlen besitze ich insoweit nicht — etwa 25% der Verurteilten mit Dauerarrest und wohl ebensoviel, wenn nicht ein größerer Anteil, bei der Verurteilung mit Freizeitarrrest belegt sein. Allerdings überwiegt bei Heranwachsenden die Ahndung mit Dauerarrest die mit nur Freizeitarrrest doch wohl erheblich. Grob geschätzt, können wir also davon ausgehen, daß etwa die Hälfte der überhaupt Verurteilten mit Jugendarrest belegt und von dieser Hälfte etwa knapp die Hälfte der verurteilten Jugend mit Dauerarrest belegt wird.

Das Ziel des Jugendarrestes ist in § 13 Abs. 1 und § 90 Abs. 1 JGG festgelegt; danach soll durch den Vollzug des Jugendarrestes das Ehrgefühl des Jugendlichen geweckt und ihm eindringlich zum Bewußtsein gebracht werden, daß er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat. Die Richtlinien zu § 16 JGG sprechen in Ziffer 1 ferner von kurzer, strenger Freiheitsentziehung, vom Zwang zur Selbstbesinnung und erzieherischer Beeinflussung während des Jugendarrestvollzuges durch Betreuung. Noch ausführlicher ist die Aufgabe des Jugendarrestvollzuges dann in Ziffer 3 der Jugendarrestvollzugsordnung vom 20. 12. 1943 umschrieben.

Wird dieses Ziel in der Praxis erreicht? Ich möchte diese Frage bejahen. Halten wir uns vor Augen, daß es sich bei den Arrestanten um junge und noch stark in der Entwicklung stehende Menschen handelt, die — das zeigt die Praxis — ganz überwiegend geistig sehr schlicht strukturiert sind, die unternehmungsfroh und gedankenlos in den Tag leben, dann ist es ganz ungeachtet des Milieus, aus dem sie kommen, meines Erachtens erstaunlich, daß im Verlaufe von zwei oder drei Jahren nach Vollzugsende nur etwa  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{1}{3}$  der Arrestanten in strafrechtlich relevanter Weise rückfällig geworden sind. Das haben verschiedene Rückfalluntersuchungen gezeigt. Aber nicht allein daran läßt sich die Wirksamkeit des Jugendarrestvollzuges messen. Auffällig ist mir, daß in den Berichten der Jugendgerichtshilfe bei erneuten Aburteilungen der Jugendarrest verbüßten Jugendlichen recht oft sich Bemerkungen des Inhalts finden, daß unmittelbar und für längere Zeit nach dem Jugendarrestvollzug die Lebensführung jener Jungen sich geändert hat und spürbar ordentlicher und weniger ausschweifend als zuvor geworden ist. Derartige Beobachtungen lassen sich zwar nicht in Zahlen fassen, sind aber doch wohl bemerkenswert. Eine keineswegs bei allen Arrestanten, aber doch eben bei einem großen Teil derselben gegebene Wirksamkeit des Jugendarrestvollzuges läßt sich danach nicht leugnen.

Worauf beruht nun diese Wirksamkeit? Das läßt sich, da in der Praxis des Vollzuges und im Alltagsleben vieles aufeinander einwirkt, nicht mit wenigen Worten sagen und auch nicht in prozentualen Wirksamkeitsanteilen ausdrücken. Wir müssen insoweit auch in Betracht ziehen, daß durch das Urteil und dessen Vollzug die Erziehungsberechtigten wacherüttelt worden sind, daß die Zeit der Straftaten des Jungen in eine Lebensphase fiel, die er zur Zeit des Arrestvollzuges bereits überwunden oder durchlaufen gehabt hat, daß nach dem Arrestvollzug oder auch noch vorher, jedenfalls nach seiner Straffälligkeit, Veränderungen in der Umwelt und der Lebensgestaltung des Jungen eingetreten sind, die die Gefährdung jenes Jungen beseitigt oder vermindert haben.

Aus der Praxis des Vollzuges will ich hierzu nur auf die sogenannte „feste Freundin“ hinweisen, die der Junge inzwischen sich zugelegt hat und die ganz überwiegend ihn günstig beeinflusst. Das klingt in Gesprächen mit den Arrestanten recht oft durch, wenn ich dann so beiläufig den Jungen danach frage, was denn nun seine Freundin dazu sagt, daß er für zwei oder drei Wochen bei mir zur Kur ist. Hält sie zu ihm und er zu ihr, dann schämt sich der Junge fast stets. Er wird sich seiner Niederlage vor ihr bewußt; man kann gut ansetzen und an sein Männlichkeitsgefühl appellieren, denn er weiß ganz genau, daß er mit Straftaten seiner Freundin nicht imponieren kann.

Es gibt also mancherlei Wirksamkeitsmomente außerhalb des Jugendarrestvollzuges, doch dieser hat auch seine ihm eigentümliche Wirksamkeit. Um diese zu erfassen, möchte ich — zunächst für den Dauerarrestvollzug — die in meiner Jugendarrestanstalt übliche Praxis schildern, wobei ich den rechtlich zur Vollstreckung gehörenden Punkt der Beschleunigung des Vollzuges kurz vorschalten möchte: Der erkennende Richter hat das auf Jugendarrest lautende Urteil gesprochen; Einfluß auf die Zeit des Vollzuges hat er, sofern er nicht von vornherein Vollzugaufschub

gewährt, grundsätzlich nicht. Er hat vielmehr den Vorgang dem Jugendrichter bei der zuständigen Jugendarrestanstalt als Vollstreckungsleiter zuzuleiten, und dieser setzt entsprechend der Belegung der Jugendarrestanstalt die Vollzugszeit an. Dabei kann es auf seiten des erkennenden Gerichts im Geschäftsgang zu spürbaren Verzögerungen kommen; es können sich auch Verzögerungen daraus ergeben, daß über den vorhandenen Arrestraum für einige Wochen vorverfügt worden ist. Im allgemeinen liegt der Beginn des Jugendarrestvollzuges um etwa vier Wochen nach Rechtskraft des Urteils. Das ist, wenn man das Beschleunigungsgebot der Nr. I 1 und der Nr. V 5 der Richtlinien zu §§ 82—85 JGG berücksichtigt, nicht eben schnell, wird sich aber kaum ändern lassen, solange nicht die Technik der Einleitung des Vollzuges geändert wird.

Nach meiner Auszählung kommt es dann in 20 bis 25 % der Vollstreckungen zu Aufschubgesuchen, die — bei mir jedenfalls — überwiegend abgelehnt werden. Leider habe ich insoweit — aus ganz subjektiver Sicht gesagt — den Eindruck erhalten, daß zur Auslegung des für den Jugendarrest entsprechend anwendbaren § 456 StPO eine sehr unterschiedliche und teils ungemein großzügige Praxis sich entwickelt hat. Ich möchte diesen Punkt hier nur als vielleicht erörterungswürdig berühren und dazu nur sagen, daß bereits in diesem Stadium, dem Stadium der Vollstreckung, es auch zur Wirksamkeit des Jugendarrestvollzuges gehört, hier bereits die gebotene Strenge walten zu lassen. Es darf nicht sein, daß der Jugendliche die ihm passende Vollzugszeit sich aussucht. Ich verkenne insoweit nicht, daß sich des öfteren Schwierigkeiten ergeben, weil erst durch den Arrestvollzug die Straftat in einer neuen Lehr- oder Arbeitsstelle bekannt wird. Aber das ist in aller Regel meines Erachtens kein erheblicher Nachteil im Sinne des § 456 StPO. Jene Schwierigkeiten müssen über die in Nr. 8 der Richtlinien zu § 16 JGG vorgesehene Fühlungnahme und Aufklärung des Lehrherrn oder Arbeitgebers beseitigt werden.

Nun zum *Dauerarrestvollzug* selbst. Gehen wir einmal mit dem Arrestanten in den Arrest. Er hat sich mit seinem Kofferchen oder auch Persilkarton vom Bahnhof zur Jugendarrestanstalt durchgefragt, sofern er nicht per Moped oder gar im eigenen Wagen gekommen ist — diese jungen Herren tun dann gelegentlich recht erstaunt, daß ihnen für die Arrestzeit nicht ein Garage zur Verfügung gestellt wird —, und steht nun auf der Straße vor der Jugendarrestanstalt. Es wird eine letzte Zigarette geraucht, und dann sieht man, wie der Junge sich aufrafft, zur Pforte geht und schellt. Er wird dann eingelassen und ist sogleich von hohen Gefängnismauern umgeben. Die hierbei von den Jungen gezeigten Haltungen sind recht unterschiedlich: Teils zeigen die Jungen sich ruhig — gelassen — sachlich, teils sind sie unsicher — schüchtern — unterwürfig, teils geben sie sich betont nachlässig, eine Hand in der Tasche, die Zigarette im Mundwinkel hängend, nach dem Motto „mir kann keiner“, vereinzelt zeigen sie auch — das sind durchweg ältere Heranwachsende — Züge von Arroganz, etwa schon dem Pfortenbeamten mit ihrem Rechtsanwalt drohend. (Die Aufgabe des Pfortenbeamten ist nicht immer leicht. Ich habe meinen Aufsichtsdienstkräften die Weisung gegeben, auf jeden Fall ruhig und korrekt zu bleiben und selbst einen sich fleghaft betragenden Jungen zunächst einmal in ganz

sachlicher Art der Aufnahme in der Jugendarrestanstalt zuzuführen. Das schließt auch wohlwollenden Zuspruch bei ängstlichen oder hilflosen Jungen ein.)

In der Jugendarrestanstalt wird der Junge dann einer längeren Aufnahme-prozedur unterworfen, deren technische Einzelheiten hier uninteressant sind. Dieses Verfahren dauert, wenn es korrekt durchgeführt wird — und dazu gehört auch, daß man dem Jungen, dem doch alles neu ist, eine gewisse Zeit zur Erfassung von Belehrungen und zur Überlegung bei Fragen gibt —, je Arrestant etwa  $1\frac{1}{4}$  bis  $1\frac{1}{2}$  Stunden. Der Junge verliert nun, in der Bekleidungskammer seine Habe abgebend und durchsucht werdend, bis auf die getragene Kleidung und sein Schlaf-, Wasch- und Putzzeug alle privaten Sachen. Er wird dann von einem Wachtmeister in seine Zelle eingewiesen, ihm wird die Bedienung des Inventars erklärt, er wird kurz auf einige Punkte der Hausordnung hingewiesen und ermahnt, die in jeder Zelle aushängende Hausordnung sich genau anzusehen und zu beachten. Dann schlägt die Tür zu, der Riegel knallt vor, und der Junge ist allein. An diesem Zugangstage bleibt er — bei mir — ohne Beschäftigung; am Spätnachmittag erhält er ein Blatt Papier und hat darauf frei seinen Lebenslauf zu schreiben. Im übrigen wird bei zwangloser Beobachtung nicht weiter Notiz von ihm genommen.

Diese Art, den Jungen das Eingesperrtsein gleich zu Beginn des Vollzuges spüren zu lassen und ihn nicht gleich in das Leben und besonders in den Arbeitsbetrieb des Jugendarrestvollzuges einzugliedern, ist nach meiner Beobachtung für den Arrestanten ein durchaus eindringliches Erlebnis. Wenig beeindruckt davon werden lediglich Fürsorgezöglinge und Arrestanten, die bereits Dauerarrest oder Strafe verbüßt haben.

Am Abend dieses ersten Arresttages beginnt dann — dem ist nicht überall so — der erste sogenannte *strenge Tag*. Von wenigen Ausnahmen bei schwächlichen oder mit Leiden behafteten Arrestanten abgesehen, verhänge ich — durch Einzelanordnung — drei strenge Tage mit einem Abstand von je zwei Normaltagen zu Beginn des Vollzuges und einen strengen Tag zum Ende des Vollzuges unmittelbar vor der Entlassung. Dann werden die Matratzen vor die Tür gestellt, der Junge muß auf der Holzpritsche seines Klappbettes schlafen in seinen drei Woldecken. An strengen Tagen erhält er nur Malzkaffee und Brot.

Diese strengen Tage sind sicher nicht Teil eines besonders humanen Vollzuges; sie sind hart und sollen es sein. Aber nicht ein Arrestant, so unangenehm er diese strengen Tage auch empfunden haben mag, hat sich bisher bei mir darüber beklagt. Jugendarrest wird eben von der Menge der Arrestanten als „Strafe“ und sein Vollzug als „Strafvollzug“ empfunden. Wasser und Brot und hartes Lager werden als Teil dieses „Strafvollzuges“ hingenommen und von einem erheblichen Teil sogar erwartet. Ich sehe nicht ein, warum diese Erwartung im Vollzuge enttäuscht werden sollte. In Einzelfällen, etwa bei Gymnasiasten oder Studenten, weise ich im Gespräch mit ihnen offen darauf hin, ihnen sagend, daß für sie es keine Sonderbehandlung gibt und sie diese gewisse Primitivität des Vollzuges in Kauf nehmen müssen; sie haben das durchweg eingesehen.

Die Frage ist, ob diese strengen Tage wirklich nötig sind, ob ihnen eine besondere

zusätzliche Wirkung zukommt. Letzteres ist nach meiner Beobachtung mit großer Wahrscheinlichkeit zu bejahen; jedenfalls habe ich eine ganze Reihe meiner früheren Arrestanten bis zu zwei Jahren nach dem Vollzug aufgesucht und mich mit ihnen auch über den Vollzug unterhalten, und dabei kam — von oft treffenden Charakteristiken der einzelnen Aufsichtsdienstkraften abgesehen — fast stets heraus, daß ihnen die strengen Tage als besonders unangenehm und auch als abschreckend in Erinnerung geblieben sind. Allerdings wurde die ständige Einzelhaft als noch „gemeiner“, wie des öfteren der Ausdruck lautete, geschildert. Die Frage nach der Erforderlichkeit der strengen Tage, diese allgemein und nicht nur als Hausstrafe angeordnet, möchte ich daher offen lassen. Meine Ansicht geht dahin, daß sie nicht unbedingt notwendig sind, die Vollzugswirkung aber doch wohl durch die strengen Tage verstärkt wird.

Im allgemeinen am zweiten Arresttage kommt jeder Arrestant zu mir in das Geschäftszimmer der Jugendarrestanstalt zur vorgeschriebenen *Aussprache*. Das Gespräch wird unter vier Augen geführt. Ich weite dieses Eingangsgespräch durchweg zu der vorgeschriebenen eingehenderen Aussprache aus. Das Gespräch halte ich fast ausnahmslos in den späten Nachmittagsstunden bis in die frühen Abendstunden ab, denn dann ist das Arbeitsleben in der Anstalt zur Ruhe gekommen, und der Arrestant hat wenigstens die Möglichkeit, anschließend völlig ungestört in seiner Zelle sich Gedanken zu unserem Gespräch zu machen.

Diese Art der Ausweitung des Eingangsgesprächs zur vorgeschriebenen eingehenderen Aussprache wird wahrscheinlich so nicht überall praktiziert; ich meine aber, insoweit müsse den Vollzugsleitern, ihrer Art und Behandlungsmethode entsprechend, ein erheblicher Spielraum eingeräumt sein.

Diese Aussprache nach Nr. 5 der Jugendarrestvollzugsordnung kann trotz des Massenarfs an Arrestanten — bei mir laufen jährlich zwischen 850 und 900 Arrestanten im Vollzuge durch — und trotz einer gewissen damit bedingten Routine der Vollzugsleiter niemals routinemäßig und oberflächlich mit allgemeinen Hinweisen auf Recht und Moral geführt werden, wenn sie wirksam sein soll. Sie steht, wie Nr. 5 der Jugendarrestvollzugsordnung betont, im Mittelpunkt der Erziehungsarbeit des Vollzugsleiters mit dem *einzelnen* Jugendlichen. Gelingt es hier, den Jungen zunächst einmal so anzunehmen, wie er ist, und darauf aufbauend einen solchen menschlichen Kontakt herzustellen, daß der Junge aus sich herausgeht, dann kann man — nicht so sehr als eine Art väterlicher Freund, sondern mehr noch als verständnisvoller und erfahrener, aber auf Ordnung haltender Mann — dem Jungen mancherlei Gedanken zur Überlegung über seinen bisherigen Lebensweg und sein Verhalten, besonders seine Freizeitgestaltung, mitgeben, die ihm so jedenfalls noch nicht gesagt worden sind. Das erfordert vor allem Zeit und ein williges Eingehen auch auf Nebenpunkte, das erfordert aber auch eine gute Kenntnis sowie Einfühlungsvermögen in die Stationen und die Situationen der Entwicklung des Jungen. Deswegen lege ich größten Wert darauf, stets das vollständige Urteil und die vollständigen, nicht nur die ergänzenden Berichte der Jugendgerichtshilfe im Vollzuge zur Hand zu haben. Mindestens diese Unterlagen habe ich vor dem Gespräch mir gründlich angesehen und meistens auszugsweise verarbeitet, was ich den Jungen im Gespräch allerdings nicht

merken lasse. Die Tat oder die Taten selbst, deren mit einem Donnerwetter verbundene Erörterung vielfach erwartet wird, lasse ich im Gespräch so lange völlig zurücktreten, bis der Junge aus sich herausgegangen ist.

Ein Gespräch, das in dieser Art unter vier Augen geführt wird, läßt sich nicht darstellend wiederholen. Aus meinen Beobachtungen möchte ich dazu folgende zwei Punkte anführen:

1. Es soll nach Ziffer 5 der Jugendarrestvollzugsordnung zwar „nicht zu lang“ sein, aber die Menge unserer Dauerarrestanten ist wenig besinnungsfähig und kann von sich aus nur wenig geben. Sehr viele Arrestanten müssen daher stärker ausgefragt und notwendigerweise langsam gelockert werden. Eine Gesprächsdauer von 20 bis 30 Minuten ist die Regel, auch längere Gespräche bis zu 1½ Stunden Dauer, gelegentlich auch kürzere Gespräche kommen vor. Bei langen Gesprächen ist stets eine abschließende, die Schwerpunkte betonende Zusammenfassung erforderlich. Berücksichtigt man allein diesen Zeitaufwand, so ist es sicher, daß die Arbeit des Vollzugsleiters im Pensenschlüssel erheblich unterbewertet wird. Die Folge ist natürlich eine Vernachlässigung dieses „Mittelpunktes der Erziehungsarbeit“ des Vollzugsleiters „mit dem einzelnen Jugendlichen“.
2. Der Vollzugsleiter kann diese Aussprachen mit den einzelnen Arrestanten niemals ganz oder teilweise den Kräften des Aufsichtsdienstes überlassen. Ich halte es für verfehlt, wie es dem Vernehmen nach früher vorgekommen sein soll, die einzelnen Jugendlichen nur ganz kurz zu sprechen und sich im übrigen auf die Beobachtung und die Beurteilung durch Kräfte des Aufsichtsdienstes zu verlassen. Diese haben andere Aufgaben und Fähigkeiten, haben auch nicht die Zeit, mit Aktenstudium ein Gespräch vorzubereiten und zu führen. Das schließt nicht aus, daß auch sie in ihrem Rahmen die einzelnen Arrestanten ansprechen und positiv zu beeinflussen versuchen.

Daneben ergeben sich einige weitere Schwierigkeiten im Gespräch. Ich will dazu nur stichwortartig erwähnen: ungenaue Schilderung des Lebensweges oder des Tatverlaufs im Urteil, was dem Jungen sofort Gelegenheit gibt zum Einhaken; Ungleichheit im „Straf“maß (d. h. der Arrestdauer) bei vergleichbaren Taten.

Die erstrebte Kontaktaufnahme im Gespräch gelingt natürlich nicht stets; selbst bei Wiederholungen des Gesprächs — dazu suche ich den Jungen in seiner Zelle auf — scheidert man gelegentlich. Derartige ist unvermeidlich, doch insgesamt habe ich den Eindruck, daß im Jugendarrestvollzuge trotz seiner Kürze es möglich ist, die meisten der Jungen aufzuschließen und an ihren guten Willen zu appellieren, in Freiheit in ihrem Rahmen ihren Mann zu stehen und sich im Leben zu bewähren. Wir lassen die Jungen freilich im Anschluß an den Arrestvollzug in ihre bisherige Umgebung zurückgehen, ohne insoweit mit erzieherischer Beeinflussung nachsetzen zu können.

Die große Frage ist: Haben diese Aussprachen einen echten erzieherischen Wert, tragen sie mit zur Wirksamkeit des Jugendarrestvollzuges bei? Zu dieser Frage möchte ich mich zurückhaltend äußern. Mein subjektiver Eindruck geht dahin, daß der Freiheitsverlust, die Einzelhaft und die strengen Tage, also kurz gesagt der äußere

Rahmen und Ablauf des Jugendarrestvollzuges, in der erfassbaren Wirkung klar im Vordergrund stehen und am unmittelbarsten wirken, daß die Aussprachen jedoch zusätzlich mehr ins Unterbewußtsein eingehen und eine gewisse Wirkung von dort aus entfalten. Wesentlich erscheint es mir, daß gefühls- und verstandesmäßig durch die Aussprachen die Erfahrung des Einstehenmüssens für sein Verhalten im einzelnen Jungen unterbaut wird und daß zugleich trotz seiner Empfindung, durch den Vollzug irgendwie deklassiert zu sein, in der Aussprache dem einzelnen Jungen ein Auftrieb gegeben wird, künftig im Leben bestehen zu wollen. Aber derartige Wirkungen lassen sich nicht genau erfassen. Gelegentlich sind sie zwar in meinen Gesprächen mit entlassenen Arrestanten angeklungen, ich weiß aber nicht, ob mir diese nicht nur eine Freundlichkeit für das in den Aussprachen ihnen gezeigte Verständnis sagen wollten.

Diese drei Punkte — Einzelhaft, strenge Tage, Aussprachen — sind die Schwerpunkte des Jugendarrestvollzuges, wie ich sie sehe. Die Darstellung der Praxis des Dauerarrestvollzuges möchte ich durch einige weitere, jetzt nur kurz zu erwähnende Punkte abschließen.

Da ist zunächst einmal die *Arbeit*, der m. E. wesentliche Bedeutung zukommt. Es besteht uneingeschränkte Arbeitspflicht von acht Stunden werktätlich (Nr. 11 der Jugendarrestvollzugsordnung); eine Vergütung wird den Arrestanten nicht gezahlt. Dem Vollzugsleiter steht es frei, aus erzieherischen Gründen einzelnen Jugendlichen die Arbeit zu sperren. Diese Maßnahme übersteigt in ihrer Wirksamkeit die schärfste Hausstrafe. Die einzelnen Hinweise der Nr. 11 der Jugendarrestvollzugsordnung zur Arbeitsbeschaffung und Arbeitsverteilung enthalten zwar durchaus billigenwerte Gedanken, in der Praxis des Vollzuges ist man aber froh, wenn man überhaupt Zellenarbeit gefunden hat, und kann dann nicht weiter modifizieren. Sicher ist, daß bei Außenarbeit der Arrestanten, die etwa in geschlossener Gruppe unter einem Aufseher zum Be- und Entladen von Waggons oder zur Kartoffelernte eingesetzt werden, die Eigenart des Jugendarrestvollzuges stark verwässert wird. Ich meine, Außenarbeit, besonders solche in Gruppen, sollte im Jugendarrestvollzug schlechthin verboten werden, von Notstandsfällen abgesehen.

Der Vollzugsleiter soll auch zum Beispiel die Zuweisung der Arbeit an den einzelnen Jungen sich selbst vorbehalten, so Nr. 11 Abs. 7 der Jugendarrestvollzugsordnung. Das geschieht meines Wissens nur selten, überfordert den Vollzugsleiter auch, der nicht unbedingt handwerklich geschickt genug ist und nicht so viel Zeit hat, sich auch noch um diesen Punkt besonders zu kümmern. So liegt die Arbeitszuteilung weitgehend in den Händen der Aufsichtsdienstkräfte. Bei mir habe ich eine Art Kompromißlösung darin gefunden, daß ich mich allgemein über die vorzunehmenden Arbeiten informiert habe und mir die Einteilung der einzelnen Arrestanten zu den Arbeiten vorbehalte, die außerhalb der Zelle erledigt werden müssen.

Da ist weiter die *geistige Betreuung*. Sie ist schwach, kann meines Erachtens auch kaum ausgebaut werden, ohne die Strenge des Vollzuges wesentlich aufzuweichen. Praktisch findet eine Betreuung insoweit nur durch den den Jugendlichen zugeweilten Lesestoff statt. Auch hier ist der Vollzugsleiter eingeschaltet, der nach Nr. 14 der



Jugendarrestvollzugsordnung dem einzelnen Jugendlichen das einzelne Buch nach erzieherischen Gesichtspunkten zuteilen soll. Die Frage ist, inwieweit dies wirklich geschieht und ob alle Vollzugsleiter jedes Buch der Arrestantenbücherei kennen.

Gelegentlich finden einzelne Gemeinschaftsveranstaltungen statt. Verbreitet scheint ein ein- bis zweistündiger Verkehrsunterricht, etwa monatlich einmal, abgehalten zu werden. Ich habe auch von einer gemeinsamen Mittagstafel mit Tischgebet gehört, bei der auf Manieren geachtet wird. Insgesamt halte ich von derartigen Erziehungsversuchen und auch von Unterricht, etwa in Deutsch oder Rechtschreibung, nicht allzuviel. Die Vollzugszeiten sind zu kurz, die Zusammensetzung der Arrestanten ist zu unterschiedlich, um insoweit ertragreiche Arbeit leisten zu können. Wir lassen nach dem Vollzuge die Arrestanten in ihre frühere Umgebung zurück; sie werden sehr bald wieder deren Manieren annehmen.

Eine Art geistiger Betreuung versuche ich auf andere Weise. An jedem Samstagvormittag wird von allen Arrestanten in der Zelle 1½ Stunden lang ein Aufsatz geschrieben. Die Themen sind von mir gestellt. Hier eine Auswahl:

Mein Freundeskreis, wer wir sind und was wir treiben.

Was ist mir mein Elternhaus?

Was halte ich vom Glauben, was von der Kirche?

Bin ich auf der schiefen Bahn?

Was ich bisher im Leben geleistet habe.

Wie ich meinen Lohn (mein Taschengeld) verwende.

Wie es mit mir ist und wie es weiter gehen soll.

Was fange ich mit meiner Freizeit an?

Was ich an diesem Wochenende tun würde, wenn ich nicht im Arrest säße.

Diese Aufsätze, so kümmerlich ihre Ergebnisse recht oft sind, werden in den weiteren Aussprachen von mir mit den Arrestanten besprochen. Ich werte sie auch für die Persönlichkeitsbeurteilung der einzelnen Arrestanten aus.

Ich möchte weiter das Problem der *Hausstrafen* nennen (Ziffer 20 Jugendarrestvollzugsordnung). Disziplinarverstöße verschiedener Art kommen immer wieder vor. Normalerweise werden sie in den ersten Vollzugstagen durch bloße Belehrung oder energische Zurechtweisung abgestellt. Erst wenn der Arrestant auf mehrfache Hinweise dieser Art nicht reagiert, wird Meldung erstattet; dann erst werden Hausstrafen verhängt. Der Katalog der nach Abs. 4 der Nr. 20 der Jugendarrestvollzugsordnung zulässigen Hausstrafen ist leider für meinen Geschmack zu schwach ausgestattet. Die nicht mehr zulässige Nichtanrechnung eines Teiles des verbüßten Arrestes wäre schon eine wirksame Maßnahme. Ein oder zwei zusätzlich strenge Tage — das ist die nächstschwere zulässige Hausstrafe — sind natürlich empfindlich, doch gibt es genug robuste Arrestanten, denen zwei zusätzlich strenge Tage nichts ausmachen. Die übrigen in jenem Katalog aufgeführten Hausstrafen machen kaum Eindruck; Sonderarbeiten können auch kaum auferlegt werden. Besonders kritisch ist dabei die Ahndung disziplinarer Verstöße in den letzten Vollzugstagen. Hier fehlt — das gilt auch für Disziplinarverstöße im Freizeitarrrestvollzug — eine wirksame Hausstrafmöglichkeit.

Zum Schluß der Erörterung des Dauerarrestvollzuges möchte ich noch das *Schlußgutachten* oder den Schlußbericht des Vollzugsleiters erwähnen. Ein bestimmter Inhalt dieses Schlußberichtes ist nicht vorgeschrieben (Nr. 6 Abs. 3 Jugendarrestvollzugsordnung). Seine Gestaltung hängt daher weitgehend vom Vollzugsleiter ab. Teils sind Formulare für den Schlußbericht in Benutzung, teils wird er frei, einmal ausführlicher, einmal kürzer, abgesetzt. Bedenklich erscheint es mir, in den Schlußberichten die Führung des einzelnen Arrestanten im Jugendarrestvollzuge zu sehr zu bewerten; wenn dem für die Persönlichkeitsbeurteilung eine wesentliche Bedeutung beizumessen wäre, dann würden heimerfahrene Fürsorgezöglinge und arresterfahrene Jungen recht gute Beurteilungen erhalten, obwohl sie durchaus nicht zu den besten Persönlichkeiten gehören. In diesen Schlußberichten bringe ich — falls erforderlich — auch die Notwendigkeit einer Betreuung des Arrestanten nach der Entlassung aus dem Arrestvollzuge zum Ausdruck (Nr. 22 Jugendarrestvollzugsordnung). Die dort für die Entlassenenfürsorge ausgesprochene Verweisung auf die Vorschriften der Jugendstrafvollzugsordnung ist für den Jugendarrestvollzug wenig glücklich und kaum brauchbar. Im Jugendarrestvollzug bleibt bei den sehr kurzen Vollzugszeiten keine Zeit, die erforderlichen Fühlungen angemessene Zeit vor der Entlassung des Jugendlichen aufzunehmen. So wird die Entlassenenfürsorge von mir in besonders eiligen Fällen, z. B. bei Obdachlosigkeit, fernmündlich durch Einschaltung des zuständigen Jugendamtes eingeleitet und der entlassene Arrestant an dieses verwiesen. Was dann geschieht, entzieht sich meiner Kenntnis.

Das sind also einige Hauptpunkte aus der Praxis des Dauerarrestes. Ich möchte betonen, daß ich die Praxis der von mir geleiteten Jugendarrestanstalt Bad Oyenhausen geschildert habe und davon ausgehe, daß in anderen Jugendarrestanstalten ähnlich, wenn auch mit gewissen Abweichungen, verfahren wird. Einer allzu weitgehenden Vereinheitlichung möchte ich nicht das Wort reden: Im Jugendarrestvollzuge muß ein erheblicher Spielraum dem Vollzugsleiter und seinen Aufsichtsdienstkräften verbleiben, um ihrer Eigenart entsprechend in den sehr kurzen Vollzugszeiten die erforderliche Einzelarbeit am einzelnen Jungen leisten zu können.

Ein gewisses Problem werden die Kräfte des *Aufsichtsdienstes* für den Jugendarrestvollzug bleiben. Eine besondere Ausbildung erhalten sie nicht. Bewährt haben sich nach meiner Beobachtung erfahrene Kräfte des Jugendstrafvollzuges. Schließernaturen, die starr an routinemäßiger Erledigung der Dienstgeschäfte unter Berufung auf den Wortlaut von Vollzugsvorschriften festhalten, denen es auf das Kommandieren und Parieren ankommt, denen äußerliche Zucht und Ordnung das allein erstrebenswerte Ziel sind, sind meines Erachtens für den Jugendarrestvollzug ungeeignet. Sie sind es auch dann, wenn sie meinen, mit wohlwollend väterlichen Worten auf Arrestanten Eindruck machen zu können. Es kommt entscheidend darauf an, solche Kräfte des Aufsichtsdienstes im Einsatz zu haben, die einerseits sich von den Arrestanten nichts vormachen lassen, die aber andererseits auch in der Lage sind, in kürzester Zeit den Arrestanten zur Tiefe hin zu erfassen, ihn aufzurühren und seinem Denken und Willen eine positive Richtung zu geben. Das läßt sich durch Schulung

der Kräfte des Aufsichtsdienstes kaum erreichen; Naturtalente sind, auch wenn sie Zucht und Ordnung nicht in den Vordergrund stellen, meines Erachtens insoweit besser geeignet.

Nun zum *Freiizarrestvollzug*. Im Prinzip gilt das eben Gesagte auch hier; sein Ziel ist das des Dauerarrestes. Aber es bestehen doch erhebliche Abweichungen.

Grundsätzlich sind die Freiizarresträume bei den Amtsgerichten eingerichtet, wobei gelegentlich für mehrere Bezirke ein Amtsgericht zuständig ist. Teilweise sind Freiizarresträume auch Jugendarrestanstalten angeschlossen. Der Vollzug des Freiizarrestes in Jugendarrestanstalten ist zulässig. Die amtsgerichtlichen Freiizarresträume sollen möglichst zellenartigen Charakter haben und sind einfach ausgestattet, und zwar wohl meistens mit Kübeln als Nachtgeschirr. Sie sind vielfach ohne vergitterte Fenster und befinden sich auf dem Boden oder im Keller der Gerichtsgebäude. Eine Klingelanlage führt zum Hausmeister des Gerichts (Ziff. 4 Jugendarrestgeschäftordnung). Durchweg sind nur wenige Räume vorhanden. Daß eine ganze Jugendarrestanstalt nur für Freiizarrest vorgesehen ist, kommt meines Wissens nicht mehr vor. Soweit Freiizarrest in Jugendarrestanstalten vollzogen wird, kann von einem den Vorschriften entsprechenden Vollzug ausgegangen werden, da Aufsichtsdienstkräfte des Vollzugsdienstes vorhanden sind. Schlechter sieht es jedoch bei den in den Gerichten vollzogenen Freiizarresten aus. Die Hausmeister der Amtsgerichte, die den Aufsichtsdienst über die Freiizarrestanten führen, kommen durchweg aus der gerichtlichen Justizwachtmeisterlaufbahn. Sie haben als Hausmeister genug im Gebäude und im Wachtmeisterdienst zu tun, sie ziehen daher die Freiizarrestanten gern zu Arbeiten heran, wie Rasenmähen, Fegen, Kokkschaufeln, Türenölen, ob diese Arbeiten vom Vollzugsleiter nun angeordnet worden sind oder nicht. Mit dieser „Entlastung“ wird ihnen der wegen des Freiizarrestvollzuges oft regelmäßige Samstag- und Sonntagsdienst erträglicher.

An sich soll der Freiizarrestvollzug gemäß Nr. 25 Jugendarrestvollzugsordnung ebenso abgewickelt werden wie der Dauerarrestvollzug mit den Abweichungen, daß eine ärztliche Zu- und Abgangsuntersuchung entfällt, daß den Freiizarrestanten nur hartes Lager mit Wasser und Brot, evtl. einer warmen Suppe, gegeben und Lesestoff versagt wird. Aber geschieht das — in den gerichtlichen Freiizarresträumen — wirklich? Meines Erachtens geht mit Sicherheit viel durch. Die Kontrolle ist durchweg sehr oberflächlich. Es werden Zigaretten eingeschmuggelt — bei einem meiner Freiizarrestanten habe ich sogar einmal ein Transistor-Radio entdeckt —, Lesestoff oder Bücher für Schularbeiten werden mitgebracht, und der Freiizarrestant nutzt seine ihm entzogene Freizeit mit irgendeiner privaten Beschäftigung aus. Er wird auch nicht zu Leibesübungen herangezogen; würde er nicht vom Hausmeister mit Arbeiten beschäftigt, so hätte er an den Wochenenden des Arrestvollzuges keine Bewegung. Abends legt sich der Freiizarrestant oft früh genug hin, sich dabei, weil es weicher ist, auf seine Kleider bettend. Ich habe in hochsommerlicher Wärme schon Freiizarrestanten mit dickem Wintermantel ankommen sehen; und auf meine Rückfrage wurde mir dann erklärt, der Mantel werde vorsichtshalber für die Nacht benötigt, um nicht zu frieren. Der Hausmeister ist, wenn er am Spätnachmittag noch einmal

nach dem Jungen gesehen hat, auch froh, sich am Samstag- und Sonntagabend nicht mehr um ihn kümmern zu müssen.

So bleibt der Junge — praktisch ohne wirksame Aufsicht — weitgehend allein, genießt die Aussicht und beschäftigt sich, so gut er kann. Ihn stört zwar der Freiheitsverlust, aber das Wochenende geht doch schnell vorüber. Als unangenehm empfunden wird jedoch vielfach der durchlaufende Freizeitarrestvollzug an mehreren aufeinander folgenden Wochenenden.

Dieses an sich etwas trübe Bild der Vollzugspraxis wird allerdings aufgehellert durch die Tätigkeit der vollzugsleitenden Jugendrichter, die meines Wissens weitgehend auch im Freizeitarrestvollzug die Aussprachen mit den Jungen wahrnehmen (Nr. 5 Abs. 4 Jugendarrestvollzugsordnung), die zu Besinnungs- und Besprechungszwecken teilweise auch Aufsätze schreiben lassen. Ob der Lebenslauf im Freizeitarrestvollzug vom Arrestanten überall geschrieben wird, ist mir nicht bekannt; nach Nr. 6 der Jugendarrestvollzugsordnung ist das nötig. Eine geistige Betreuung findet, von den Aussprachen abgesehen, nicht statt; die geistliche Betreuung fehlt meines Wissens überall.

Besonders hervorzuheben ist, daß es im Freizeitarrest an jeder Hausstrafmöglichkeit fehlt. Nr. 25 Abs. 7 Jugendarrestvollzugsordnung ist nicht mehr anwendbar: Eingeschmuggelte Gegenstände können nicht für verfallen erklärt, Teile des Freizeitarrestes können nicht für nicht verbüßt erklärt werden. So bleibt bei Diszipliner Verstößen im Freizeitarrestvollzug nichts anderes übrig, als dem Jungen mit einem gepfefferten Anpuff gehörig die Meinung zu sagen. Aber glücklicherweise sind derartige Diszipliner Verstöße nicht häufig, jedenfalls werden sie nur selten entdeckt und gemeldet, da ja die Aufsicht sehr schwach ist und der vollzugsleitende Jugendrichter auch nicht pausenlos an den Wochenenden bis zur Entlassung des Jungen zur Verfügung steht.

Erstaunlich ist nun, daß bei dieser von der Durchführung des Vollzuges her gesehen schwachen Vollzugsart recht günstige Rückfallquoten sich ergeben. Das liegt meines Erachtens nicht an einer besonderen Wirksamkeit des Freizeitarrestvollzuges, sondern an der wesentlich besseren menschlichen Qualität der Freizeitarrestanten im Vergleich zu den Dauerarrestanten. Gegen Jungen mit Verwahrlosungserscheinungen wird in der Spruchpraxis Freizeitarrest kaum verhängt. Mir scheint, daß bei der Verhängung von Freizeitarrest doch wesentlich mehr als bei der Verhängung von Dauerarrest bewußt oder unbewußt auf die Richtlinien zum § 16 JGG geachtet wird, nach denen Jugendarrest nur bei gutgearteten, nicht verwahrlosten oder geistig zurückgebliebenen Jungen verhängt werden soll.

Die Laufzeiten der Vollstreckung des Freizeitarrestes scheinen örtlich recht unterschiedlich zu sein. Manche Jugendrichter greifen häufiger zum Freizeitarrest; teils ist viel, teils wenig Freizeitarrestraum vorhanden.

Das Ausbleiben von Freizeitarrestanten an Wochenenden bereitet gelegentlich Schwierigkeiten, weil die für diesen Fall vorgesehene polizeiliche Zwangszuführung regelmäßig nicht realisierbar ist. Die Anordnung einer Zwangszuführung zum fol-

genden Wochenende wird zwar des öfteren praktiziert, ist aber dann unangebracht, wenn für die kommenden Wochenenden über den Arrestraum bereits verfügt worden ist. Die Praxis hilft sich in diesen Fällen mit der Umwandlung des Freizeitarrestes in *Kurzarrest* (§ 86 JGG).

Damit bin am Ende meiner Ausführungen. Ich bin mir darüber klar, daß manches, was interessiert, von mir nicht erwähnt worden ist, daß andererseits Bekanntes vielleicht etwas breit gebracht worden ist. Ich bin mir auch darüber klar, daß ich über den Jugendarrestvollzug ohne wissenschaftliche Vertiefung berichtet habe; mein Ziel war aber, einen Bericht aus der Praxis zu bringen und Anregungen zu geben, die zunächst einmal vom tatsächlichen Stand des Vollzuges ausgehen müssen. Sonderfragen, wie z. B. die Fragen der wiederholten Arrestverhängung oder Verhängung von Jugendarrest gegen Probanden oder gegen Fürsorgezöglinge, habe ich bewußt nicht berührt. Ebenso habe ich bewußt davon abgesehen, die dem verhängten Jugendarrest zugrunde liegenden Straftaten auch nur zu erwähnen; denn im Vollzuge haben wir den Täter vor uns in seiner Individualität, den es zu beeinflussen gilt.

#### ZUSAMMENFASSENDER BERICHT ÜBER DIE BERATUNGEN DES ARBEITSKREISES V

erstattet von Amtsgerichtsdirektor *Scholz*

An die Spitze dieses zusammenfassenden Berichtes für den Arbeitskreis V muß eine kleine Enttäuschung gestellt werden. Von ca. 500 Teilnehmern an diesem Jugendgerichtstag erschienen nur 25 am ersten Tag in diesem Arbeitskreis. Die Enttäuschung betrifft nicht die für den Arbeitskreis verantwortlichen Kräfte, sondern sie rührt daher, daß diese Beteiligung in einem so krassen Gegensatz zu der Häufigkeit der Verhängung des Jugendarrestes steht, die doch zwischen 40 und 50% aller jugendrichterlichen Maßnahmen liegt. Es erhebt sich die Frage: Leben wir hier noch in dem alten Fahrwasser der Strafrechtspflege, daß der erkennende Jugendrichter zwar eine Maßnahme des Freiheitsentzuges zur Verfügung hat, ihn aber das Wesen, der Sinn und Zweck und seine praktische Auswirkung auf den Betroffenen nicht oder nur wenig interessieren? Macht er noch etwa die scharfe Zäsur, die dem klassischen Strafrichter eigen ist, daß er sich zwar für die Urteilsfindung verantwortlich fühlt, ihn aber die Vollstreckung des Urteils nichts mehr angeht? Diese Fragen klangen bei der Erörterung der einzelnen Probleme immer wieder, wenn auch nicht unmittelbar, auf. Tröstlich war, daß die Lebhaftigkeit der Diskussion im umgekehrten Verhältnis zu der Größe des Kreises stand, selbst als sich am nächsten Tag die Teilnehmerzahl auf ca. 35 erhöhte. Die Vollzugsleiter stellten die größte Zahl der Teilnehmer dar; es waren allein 15 Vollzugsleiter anwesend. Dazu kamen 7 Vertreter von Ministerien und Vollzugsämtern, 4 ausländische Gäste, die sehr interessiert an unseren Erörterungen waren, dazu 4 Professoren und Wissenschaftler, die sich zum großen Teil auf das Anhören des Referats beschränkten; der Rest setzte sich aus Jugendrichtern, Jugendstaatsanwälten und Angehörigen der Jugendgerichtshilfe zusammen.

Den Arbeitskreis eröffnete das Referat von Herrn Amtsgerichtsdirektor *Harten-*

stein. Herr *Hartenstein* setzte an den Anfang seines Referates seine Erfahrungen aus der Jugendarrestanstalt Bad Oeyenhausn und stellte fest, daß ca. 48,1% im Jahresdurchschnitt der jugendrichterlichen Maßnahmen in der Form des Jugendarrests verhängt werden. Er teilte dann weiter mit, daß nach von ihm selbst zusammengestellten Rückfalluntersuchungen ein Viertel bis ein Drittel der Arrestanten wieder rückfällig werden. Aber nicht nur daran, sondern an einer häufig veränderten Lebensführung der Probanden im Anschluß an den Jugendarrest sei seine positive Wirksamkeit erkennbar. Gleichzeitig bemerkte er jedoch einschränkend, daß auch andere Momente, wie das Aufrütteln der Erziehungsberechtigten durch Urteil und Vollzug, Veränderungen in der Umwelt und Lebensgestaltung zwischen Tat und Jugendarrest o. ä., sich günstig auf den Jugendlichen auswirken könnten, so daß man oft nicht mit Sicherheit sagen könne, wo eigentlich der Erfolg herrühre. Herr *Hartenstein* hat dann den Alltag im Jugendarrest in seinen Einzelheiten geschildert und dabei die sich ergebenden Probleme immer wieder angeschnitten.

Unsere Arbeit in der Arbeitsgruppe ging in einer von der Norm abweichenden Methode vor sich. Das lag daran, daß wir von Herrn *Hartenstein* eine Übersicht über die Praxis des Jugendarrestvollzuges erhielten, so daß wir von der Fülle der Praxis ausgingen und versuchten, allgemeine Grundsätze, Forderungen, Wünsche oder Empfehlungen herauszuarbeiten, anstatt von allgemeinen Begriffsbestimmungen aus in die Praxis hineinzuleuchten. Daraus ergaben sich drei wesentliche Komplexe:

1. Ist der Jugendarrest überhaupt noch ein Zuchtmittel?

Kann er erzieherischen Charakter haben, oder ist er nur noch eine Sanktion auf die Straftaten Jugendlicher?

2. Wenn der Jugendarrest ein Erziehungsmittel ist, welche Grundbedingungen muß er dann erfüllen?

Hier haben wir das Problem der Einzelhaft behandelt, das Problem des Eigenlebens, der Eigenständigkeit der Jugendarrestanstalt, das Problem des Freizeitarrrests, weiter die Frage der Arbeit im Jugendarrest, die Frage der Freizeitgestaltung im Jugendarrest und das Problem der „strengen Tage“.

3. Wie ist heute die Stellung des Vollzugsleiters? Ist er nun im Laufe der Praxis ein kleiner Gefängnisdirektor geworden, oder ist er tatsächlich Erzieher? Wie steht er zum erkennenden Richter (Frage des Zusammenhangs zwischen Urteil und Verbüßung), und wie steht er zur Zukunft (Frage des Abschlußberichts und der nachfolgenden Erziehung)?

Zu 1. Hier knüpften wir an das Generalthema des Jugendgerichtstages „Erstkriminalität und Frühkriminalität“ an. Wir waren einhellig der Meinung, daß der Jugendarrest durchaus für Erst- und Frühkriminalität geeignet ist. Wir waren auch der Meinung, daß der Jugendarrest erzieherischen Charakter hat. Man muß sich nur darüber klar werden, was man unter Erziehung verstehen darf. Meint man damit freilich den langanhaltenden Erziehungsprozeß, so kann der Jugendarrest schon von der Zeit her nicht Erziehung sein. Wir hielten uns hier an einem ganz einfachen Beispiel aus dem Leben fest. Erziehungsprozeß wird im Leben von den Eltern ge-

leistet, aber wir wissen alle, daß in unserem Leben einmal ein Onkel oder eine Tante oder ein väterlicher Freund in die Erziehung mit einem mahnenden Wort, mit einem erzieherischen Gespräch eingegriffen haben und daß dieses Ereignis durchaus den Menschen gewandelt haben kann, ohne daß der Erziehungsprozeß unterbrochen war. Wollen wir dann sagen, daß das kein Erzieher war, daß das kein Erziehungsfaktor war, wenn er derart entscheidend in das Leben eingegriffen hat? Und als einen solchen Erziehungsfaktor haben wir den Jugendarrest angesehen. Von hier aus geben wir Herrn Professor *Peters* ohne weiteres recht, wenn er sagte, daß Jugendarrest mahnend und warnend eingreift, und von hier aus hat er auch seine Erfolge. Aber gerade das Mahnende und Warnende in dieser kurzen Zeit ist eben Erziehungsfaktor. Bei Verkehrsdelikten könnte leicht die Frage auftauchen, ob der Jugendarrest nicht nur Sanktionscharakter haben kann und ob es nicht, wenn man den Jugendarrest als Zuchtmittel bestehen läßt, dann notwendig wäre, daß für die Fälle, in denen nur eine Sanktion erforderlich ist, eine neue Institution geschaffen wird. Der Arbeitskreis war aber der Überzeugung, daß der Jugendrichter im Jugendarrestvollzug eine solche Variationsbreite besitzt, daß eine neue Institution für bloße Sanktionen entbehrlich erscheint.

Bei Frühkriminellen ist der Jugendarrest durchaus als Erziehungsmittel geeignet. Er kann sogar als typisches Mittel gegen Frühkriminalität angesehen werden. Bei Frühkriminellen ist das Ehrgefühl noch wenig ausgebildet, es kann aber durch einen sorgfältigen Vollzug geweckt werden. Dagegen kann man einer beginnenden Verwahrlosung durch den Jugendarrest nicht begegnen. Hier muß, wenn schon Jugendarrest verhängt ist, mit dem Erziehungsprozeß nachgesetzt werden. Es ist erstaunlich, wie seit 10 Jahren, seitdem die Jugendarrestvollzugsleiter auf Tagungen zusammenkommen, die Forderung verstummt ist, den Jugendarrest in seiner Zeitdauer zu verlängern. Es ist gar nicht mehr ernstlich gefordert worden, sondern man war der allgemeinen Überzeugung, daß der Jugendarrest von 4 Wochen seine Höchstgrenze erreicht hat. Die Vollzugsleiter gehen sogar bei einem Jugendarrest von Höchstdauer daran, an eine vorzeitige Entlassung zu denken, wenn das Ziel erreicht ist, das erreicht werden soll.

Mehrmaliger Jugendarrest ist im allgemeinen unerwünscht, besonders wenn er lediglich als Sanktion aufgefaßt wird. Eine Gewöhnung soll nicht eintreten. Jeder Vollzugsleiter kennt aber Fälle, in denen ein zweiter Jugendarrest sich durchaus erzieherisch ausgewirkt hat, so daß wir ihn zwar als unerwünscht ansehen, aber nicht sagen können, daß man ihn verbieten müßte. Das Ganze wäre eine Bitte an die Jugendrichter, eine Mahnung: Seien Sie sorgfältig bei der Verhängung des Jugendarrestes, sorgfältig in der Auswahl auch bei mehrmaligem Jugendarrest. Sehen Sie den Jugendarrest nicht als Sanktion an in dem Sinne: Es muß auf die Tat eben etwas geschehen, folglich verhängen wir Jugendarrest. Ich glaube, von daher ist auch eine Frage des Arbeitskreises III zu beantworten: Es müßte sorgfältiger ausgewählt werden, dann käm es nicht zu einer so hohen Zahl von Jugendarresturteilen.

Zu 2. Der Arbeitskreis bejahte also den erzieherischen Charakter des Jugendarrestes, stellte dabei aber Grundbedingungen auf, die notwendig sind, um diesen erziehe-

rischen Charakter zu erfüllen. Wir waren einhellig der Meinung: Jugendarrest darf nur in Einzelhaft vollstreckt werden. Dort, wo es noch Gemeinschaftshaft gibt, ist es ein Notstand, und der betreffende Vollzugsleiter, der diesen Zustand noch hat, beklagt ihn und wünschte sich, daß er möglichst bald beseitigt wird.

Die Jugendarrestanstalt muß räumlich getrennt sein von allen anderen Anstalten. Das ist ungefähr erfüllt, wenn man eine Mauer zieht. Aber wir gehen weiter in der Forderung. Wir sind der Meinung, daß ein Abstand zu den anderen Anstalten gehalten werden muß. Ich weiß es aus meiner eigenen Heimat, daß in einem unserer Stadtteile die Strafanstalten liegen und daß es im Volksmunde nicht heißt: „Der hat in der Strafanstalt gesessen“, sondern es heißt: „Der war in Oslebshausen“. Würde ich mir also jetzt vorstellen, daß unsere Arrestanstalt auch in Oslebshausen läge, so wäre es niemals aus den Menschen herauszubringen, daß der Betreffende in Oslebshausen war. Gott sei Dank ist dies nicht der Fall; wir wohnen 14 km entfernt in unserer Arrestanstalt. Aber diese räumliche Trennung muß überall geschaffen werden. Wir wollen die Gefahr der Ansteckung und die Gefahr der Diffamierung vermeiden, und das können wir nur schaffen, indem wir räumlich trennen. Deshalb die Empfehlung: Wenn jetzt auf Grund der Differenzierung der Strafhafte neue Anstalten gebaut werden, dann sollte man daran denken, zunächst einmal die benachbarte Arrestanstalt von der alten Anstalt „wegzubauen“. Hinderlich ist keinesfalls, daß die Versorgung von den Anstalten kommt. Aber die Aufsichtskräfte sollten ständige Kräfte in der Arrestanstalt bleiben. Hier sollte weder einfach ein turnusmäßiger Austausch stattfinden, noch dürften die Beamten nur von anderen Anstalten ausgeliehen werden. Herr *Hartenstein* hat darauf hingewiesen: Es eignen sich die Beamten aus der Jugendstrafanstalt, nicht aber die üblichen Schließbeamten.

Die leidige Frage des Freizeitarrests hat einen breiten Raum in der Diskussion eingenommen. Herr *Hartenstein* wies nach, daß von der Jahreszahl der Arrestanten die Hälfte Freizeitarrest bekommen habe. Das ist ein offensichtliches Mißverhältnis. Wir müssen uns darüber klar sein, daß die Problematik des Freizeitarrests ausgeht vom Jugendlichen, vom Richter, vom Raum und von den Hilfskräften. Beim Jugendlichen spielt die Wirkung der Zeit eine Rolle, und wir wissen aus unserer Erfahrung, daß viele abgebrühte Jungen kommen und sagen: „Ha, es ist Sonnabend mittag, Montag früh ist die Sache aus, das halte ich schon noch durch“. — Vom Richter her: Wir haben einen Freizeitarrest, wir nennen ihn Jugendarrest, aber damit ist vom Richter verlangt, daß er Sonntag für Sonntag seine Arbeit in der Arrestanstalt erfüllt, und das sollte man einmal berücksichtigen. Das ist Sonntagsarbeit. Der Jugendarrest als Freizeitarrest muß *gestaltet* werden. Wie wird denn das gemacht? Welche Kräfte haben Lust dazu, etwas zu gestalten am Sonntag? — Vom Raum her: Wie unzulänglich sind die Arresträume, die als Freizeiträume hergegeben werden! Wie soll die Einzelhaft vollstreckt werden? — Und von den Hilfskräften her: Wir wissen, daß die Hilfskräfte in den Freizeiträumen vom Justizwachdienst kommen, also vom Justizbeamtendienst, und nicht einmal vom Aufsichtsdienst aus den Anstalten. Alle diese Probleme müßten vordringlich gelöst werden, ehe der Freizeitarrest tatsächlich sinnvoll vollstreckt werden kann. Wenn er so gestaltet wird,



daß diese Probleme gelöst sind, sind Freizeitarresträume besser als der Anschluß des Freizeitarrestes an die allgemeine Arrestanstalt. Dies rechtfertigt sich dadurch, daß der Freizeitarrest dann nicht die Arrestanstalt blockiert, indem man von Montag bis Freitag die Zellen freihalten muß, um am Sonnabend/Sonntag den Jugendarrest zu vollstrecken. Es ergibt sich hieraus wieder die Bitte an die erkennenden Jugendrichter, vorsichtig mit der Verhängung des Freizeitarrestes zu sein. Wir haben manchmal den kleinen Verdacht gehabt, daß der Freizeitarrest oft eine Art Gewissentlastung für den Jugendrichter ist. Er sagt sich: Gebe ich Freizeitarrest, so gerät der Jugendliche nicht in Schwierigkeiten mit seinem Beruf, es merkt niemand etwas von dem Urteil, also Freizeitarrest! Der Freizeitarrest soll aber, wenn er verhängt wird, auch berechtigt sein und nicht nur eben eine Maßnahme, weil man nichts anderes mit der Straftat des Jugendlichen anzufangen weiß. Wenn wir trotzdem nicht für eine Aufhebung des Freizeitarrestes plädieren, so deshalb, weil wir doch hier und da sagen können, daß der Freizeitarrest seine erzieherische Wirkung hat und wir ihn nicht einfach als Institution im ganzen entbehren möchten.

Zur Frage der Arbeit im Jugendarrest wurde festgestellt, daß die Arbeit sinnvoll und auch möglichst produktiv sein soll. Aber das hängt von der dargebotenen Möglichkeit ab und kann nicht einfach vom Prinzip her erzwungen werden. Außenarbeit wird grundsätzlich abgelehnt; Gruppenarbeit soll nur unter Aufsicht geschehen. Keinesfalls soll die Arbeit besonders attraktiv und interessant sein, indem z. B. die ganze Anstalt früh um 6 Uhr mit Lkws aufbricht und zur Kartoffelernte oder zur Obsternte herausfährt. Wenn überhaupt Außenarbeit geleistet wird, dann muß eine gewisse Ruhestellung vorangegangen sein. Die Arbeitsbelohnung ist ausnahmslos abgelehnt worden. Die Zeit ist viel zu kurz. Der geringe Betrag, der herauskommt, würde aufgerechnet gegen Verpflegung und Unterbringung. Die Frage der Auszahlung würde bei dem schnellen Wechsel den gesamten Betrieb übermäßig belasten. Im übrigen würde der Arrestant eine ihm unbekannte Arbeit bekommen. Die Ungeschickten würden sich in der kurzen Zeit nicht einrichten, und es käme zu einer ungerechten Entlohnung, wenn man nach der Qualität belohnen wollte. Es wird überhaupt doch nur Arbeit gegeben, um den jungen Menschen anzuleiten zum Arbeiten und ihm Gelegenheit zu geben, seinen guten Willen unter Beweis zu stellen. Der Jugendliche selbst erwartet gar keine Belohnung.

Zur Freizeitgestaltung wurde gesagt, daß jede Freizeitgestaltung im Jugendarrest sinnvoll sei, wenn sie zur Besinnung anrege: also eine gute Bücherei, auch Gemeinschaftsstunden, auch ein belehrender Film, auch ein staatsbürgerlicher Unterricht. Es soll kein „Betrieb“ gemacht, sondern — das Wort fiel in der Debatte — ein „Kontrastprogramm“ zusammengestellt werden. Die Erledigung von Schularbeiten sollte nur begrenzt gestattet werden. Niemals sind Schularbeiten oder Privatarbeiten für die Lehre usw. ein Ersatz für den Inhalt des Jugendarrestvollzuges.

Behandelt wurde auch das Problem des „strengen Tages“. Von der Mehrzahl wurde der „strenge Tag“ als sinnvoll und wirksam bejaht. Er hat keine Gesundheitsschädigung gebracht, soweit man durch Umfrage feststellen konnte. Es entstand vielmehr die Frage: Sollte man den „strengen Tag“ dem Arrestanten erklären, er-

läutern, sollte man ihm einen besonderen Sinn geben? Aber das wurde von der Mehrzahl verneint. Es wurde gesagt, der „strenge Tag“ gehöre einfach zum Sinn und Zweck des Jugendarrestes. Es soll dem jungen Menschen gezeigt werden: Jetzt wird es ernst. Der Arbeitskreis begrüßte die Regelung des Entwurfs einer Jugendarrestvollzugsordnung, daß eine gewisse Freiheit für den Vollzug im Gebrauch des „strengen Tages“ vorgesehen ist und daß im Einzelfall von ihm abgesehen werden kann. Damit wurde gleichzeitig eine Dosierung bei zweitem Jugendarrest befürwortet.

Zu 3. Wir konnten uns wohl sagen, daß die Vollzugsleiter sich bemühen, ihrer Erziehungsaufgabe eben im Rahmen des Erziehungsfaktors „Jugendarrest“ gerecht zu werden. Hier und da mag es sein, daß das noch nicht geschieht, aber seitdem die Vollzugsleiter vor 10 Jahren das erste Mal zusammenkamen, ist doch vieles besser geworden; ich selbst, der ich damals an dieser Tagung teilnahm und jetzt hier diesen Arbeitskreis leiten durfte, hatte das ermutigende Bild, daß wir jetzt doch schon sehr stark auf eine einheitliche Linie im Vollzug eingeschwenkt sind und hier einheitliche Forderungen erheben und erfüllen.

Der Vollzugsleiter braucht — das wurde sehr stark herausgestellt — ein möglichst vollständiges Urteil, um den Jugendarrest zu vollstrecken. Abgekürzte Urteile mögen zulässig sein, aber nur soweit sie sich auf die rechtliche Konstruktion beziehen, niemals aber bei der Erörterung des Persönlichkeitsbildes, bei den Motiven der Tat und bei der Begründung, warum Jugendarrest verhängt wurde. Hier brauchen wir eine wirkliche Darstellung der Persönlichkeit so, wie sie der Jugendrichter gesehen hat. Sehr viele Vollzugsleiter ziehen dann auch noch den Bericht der Jugendgerichtshilfe herbei. Es wird unterschiedlich gehandhabt, und wir wurden uns auch im Arbeitskreis nicht klar darüber, ob es richtig ist, daß man den Bericht noch heranzieht, denn an sich sollte doch der Bericht durch die Hauptverhandlung gegangen und dort gesiebt worden sein. Andererseits ist die Beziehung des Berichts ein Zeichen dafür, daß der Vollzugsleiter nicht mit dem Urteil auskommt, um sich ein Bild von der Persönlichkeit zu machen, und dann eben zu diesen anderen Dingen greift.

Was hier vom Urteil gilt, das gilt umgekehrt wieder von dem Schlußgutachten. Die Vollzugsleiter bedauerten es sehr, daß hier und da bei Gericht von den Schlußgutachten überhaupt kein Gebrauch gemacht wird. Sie haben manchmal das Gefühl, daß das Schlußgutachten in den Papierkorb wandert, weil der Richter sich unabhängig fühlt und sich deshalb nicht dafür interessiert, was der Vollzugsleiter da oder dort gemacht hat. Wir waren zwar nicht der Meinung, daß wir jetzt den Richter, der bei einer neuen Tat nach uns entscheidet, bestimmen wollten, was für ein Urteil er nun zu fällen habe, aber wir gingen von dem Standpunkt aus, daß eine Teamarbeit geleistet werden müsse: Jugendgerichtshilfe, erkennender Jugendrichter, Jugendarrestvollzug, nachfolgender Jugendrichter mit den Jugendamtsbehörden. Wenn wir das alles zusammensetzen und jeder sich nur so weit imstande fühlt, ein Mosaiksteinchen zu finden im Bild dieses jungen Menschen, dann haben wir genug getan.

Es bestand das Bedürfnis nach theoretischer Weiterbildung; es ist geäußert worden, daß die Vollzugsleiter unserer Tage das, was sie sind, nur sind, weil sie es sich selbst erarbeitet haben, indem sie sich auf sich selbst stellten, und daß wir eine

Ausbildung, gewissermaßen durch einen Psychagogen, brauchten. Es wurde auch vom Bildungsurlaub gesprochen. Auf den Vollzugsleiter kommt durch den raschen Wechsel so viel vom Menschenbild tagtäglich herein, daß er vor einer Fülle von Erfahrungen steht, und er hat das Bedürfnis, doch einmal zurückzutreten aus diesem Ganzen, um sich dann ein Bild in Ruhe machen zu können. Und deshalb ist eben der Wunsch ausgesprochen worden, ob man nicht auch einmal an einen Bildungsurlaub für Vollzugsleiter denken sollte.

Es wurde noch über den Jugendarrest in der Bundeswehr gesprochen. Vorsichtig möchte ich Klagen anmelden. In einem Erlaß von 1958 hat die Bundeswehr gemeldet, daß Einrichtungen vorhanden seien, um den Jugendarrest zu vollstrecken. Wir sind aber einmütig der Überzeugung, daß kein Jugendarrest, sondern ein Strafarrest vollstreckt wird. Es mag sein, daß die soldatischen Belange eine ganz andere Vollstreckungsform brauchen, aber es handelt sich hier doch um den Vollzug von *Jugendarrest*. Und wenn dieser in den Formen des Strafarrestes vollstreckt wird, dann ist das eben fehlsam. Vielleicht ist es irgendwie möglich, denjenigen Angehörigen der Bundeswehr, die mit diesen Dingen zu tun haben, einmal den Sinn und Zweck des Jugendarrestes zu erläutern, damit sie sich dann auch Gedanken darüber machen, wie sie diese Erfahrungen unter Berücksichtigung soldatischer Belange dort einbauen können.

Ich habe diesen Bericht mit einer Enttäuschung begonnen. Ich muß ihn mit einer Enttäuschung schließen. Und zwar betrifft die Enttäuschung das Problem der Rückfälligkeit. Denn ich muß bekennen, daß wir uns über die Rückfälligkeit keine Gedanken gemacht haben. Wir haben von Herrn *Hartenstein* gehört, daß ein Viertel bis ein Drittel wieder rückfällig wird, und damit haben wir uns begnügt. Herr *Hartenstein* hat uns auch gesagt, daß es eine auffällige Nichtrückfälligkeit bei Freizeitarrstanten gebe, daß dies aber keinesfalls am Freizeitarrrest an sich liege, sondern an den Menschen, die noch die relativ beste Gruppe der jugendlichen Rechtsbrecher darstellten. Es mag sein, daß der Grund für das Versäumnis, hierüber eingehend zu diskutieren, darin zu finden ist, daß wir uns eben als Erziehungsfaktor fühlen, der nur zu der Erziehung beiträgt. Die Erfolgsstatistik aber müssen und möchten wir lieber dem langanhaltenden Erziehungsprozeß überlassen.

AUS DER GENERALDISKUSSION ÜBER DIE BERATUNGEN  
DES 13. DEUTSCHEN JUGENDGERICHTSTAGES

Professor Dr. *Sieverts*, Hamburg:

Herr Dr. *Becker* hat in seinem Bericht über die Beratungen des Arbeitskreises II auf die Probleme hingewiesen, die sich bei der Gestaltung der Strafprozeßreform im Hinblick auf das Jugendstrafverfahren ergeben. Wir hatten damals, als die Strafprozeßnovelle beraten wurde, an verschiedenen Stellen sofort geltend gemacht, daß diese Novelle auf Erwachsene zugeschnitten sei, und gefordert, daß sie das Jugendstrafverfahren ausdrücklich ausschließen sollte. Das ist aber nur in einigen Punkten geschehen, leider nicht in toto. Es wird sicherlich sehr starker Bemühungen bedürfen, um hier eine Verbesserung des geltenden Zustandes zu erreichen.

Frau Dr. *Pongratz*, Hamburg:

Ich möchte nach dem Bericht von Herrn Professor *Stutte* zu den Beratungen des Arbeitskreises I bemerken, daß wir nach meiner Auffassung nicht auseinandergehen sollten, ohne bei dem Thema Kinderkriminalität noch zu erwähnen, daß wir eigentlich überhaupt nichts darüber wissen. So dankenswert es war, daß uns Frau Dr. *Matthes* die statistischen Unterlagen mitgebracht hat, so ungenügend waren sie im Grunde, um daraus irgendwelche Schlüsse ziehen zu können. Deshalb meine ich, daß man die wissenschaftlichen Institute anregen sollte, daß sie etwas mehr über abweichendes Verhalten von Kindern arbeiten. Das Wort „Kinderkriminalität“ würde ich deshalb vermeiden, weil ja deutlich geworden ist, wie unzulänglich es ist. Aber es sollte doch vielleicht an einigen Stellen in der Bundesrepublik versucht werden, etwas mehr Material zusammenzutragen, so daß es dann wirklich möglich ist, über Maßnahmen gegen delinquentes Verhalten von Kindern zu diskutieren.

Privatdozent Dr. *Bresser*, Köln:

Als Psychiater und Psychologe zähle ich zu den Diagnostikern unter Ihnen. Daher möchte ich mir erlauben, zu dem offenbar in den meisten Arbeitskreisen angeschnittenen Problem der Täterdiagnose ein paar Bemerkungen anzufügen. Dabei bin ich als ein der Wissenschaft verpflichteter Praktiker zur Methodenkritik berufen. Drei Punkte möchte ich Ihnen allen zu bedenken geben.

Erstens: Alle Diskussionen haben mir gezeigt, daß immer noch eine starke milieutheoretische Voreingenommenheit herrscht. Man sucht mit großem Aufwand nach den Ursachen des Entgleisens in der Umwelt und Mitwelt. Solange es uns schlecht ging, war die Not an allem schuld. Jetzt wird der Wohlstand als kriminogen angesehen. Ist das Elternhaus unvollständig, dann wertet man diese Feststellung schon wie eine aufschlußreiche Entdeckung. Ist die Familie aber äußerlich intakt, dann muß sie wohl innerlich brüchig sein, sofern ein Kind aus diesem Milieu kriminell wird. Im dritten Arbeitskreis hat ein Diskussionsredner sehr treffend betont, daß wir uns im Einzelfall unverständlicherweise immer wieder damit zufrieden geben, wenn wir hören, das Kind sei verwöhnt worden, der Vater trinke, und der Junge habe zuviel Kriminalfilme gesehen. Solche Aufzählungen und viele andere Hinweise sind

zwar interessant, dienen aber letzten Endes wenig zur Verständlichmachung des Rechtsbruches. Andere Kinder sind auch verwöhnt, oder ihr Vater trinkt, und alle unsere Kinder sind dem Einfluß der sogenannten Massenmedien ausgesetzt. Warum aber nur einzelne zum Rechtsbruch kommen, ist aus solchen Fakten nicht verständlich zu machen. Bei der Beurteilung der Täterpersönlichkeit sind andere Maßstäbe anzulegen, die von einer Kriminalpsychologie zu entwickeln wären. Ich habe mit meiner jüngst erschienenen Schrift versucht, einen kleinen Beitrag hierzu zu liefern. Man gerät immer in den Verdacht, wenn man der modernen Milieuthorie entgegentritt, man hänge einer altertümlichen Anlagetheorie an. Beide Wege sind einseitig. Uns einen eigenen Weg zu suchen, sollte ein Ziel unseres Bemühens sein. Hier taucht dann sogleich die schlagwortartige Rede von einer mehrdimensionalen Betrachtung auf.

Damit komme ich zum zweiten Punkt: Kein Begriff ist anfechtbarer, und nichts bereitet mir größeres Unbehagen als die auch hier so oft angeklungene Rede von einer multifaktoriellen Diagnose. Das ist einfach keine Diagnose. Man ist zwar bei der Beurteilung eines Täters verpflichtet, seine Umwelt, seine Mitwelt, seine eigenen Verhaltensauffälligkeiten und möglicherweise ärztliche Befunde zu berücksichtigen; insofern muß man viele Dimensionen betrachten, aber die Diagnose muß schließlich wie eine klare und einhellige Kontur der Persönlichkeit vor uns stehen. Hier kommt eine phänomenologische Betrachtung zum Zuge, wie sie uns in der Charakterologie vor allem *Philipp Lersch* und in der Pathocharakterologie *Kurt Schneider* entworfen haben. Wenn wir auf dieser methodischen Grundlage von Eigenschaften eines Jugendlichen oder eines Erwachsenen sprechen, so heben wir damit aus der Dynamik seines Lebens und seines Erlebens etwas begrifflich Faßbares und damit etwas relativ Statisches heraus. Nur so kommen wir zu einer Persönlichkeitsdiagnose. Wir müssen die Dynamik und vieldimensionale Verflechtung mit evidenter Schlüssigkeit auf charakterologische Kernpunkte beziehen. Was fange ich schließlich mit der Aussage an: Der Junge ist Halbweise, die Großmutter hatte eine Schizophrenie, der Vater war kriminell, die Mutter ist berufstätig, er ist das jüngste Kind von 8 Geschwistern, auch hat er im übrigen einen leichten Hirnschaden, und was sonst noch multifaktoriell eine Rolle spielen könnte. Eine Diagnose ist damit nicht geliefert, denn wie der Junge selbst nun eigentlich ist, wissen wir aufgrund dieser Angaben überhaupt nicht. Wenn ich mich im übrigen in die Rolle des Richters hineinversetze, der ganz konkret die Frage beantworten soll, ob eine strenge oder weniger strenge Maßnahme angezeigt sein dürfte, dann muß diese Entscheidung von ganz präzisen charakterologischen Merkmalen ausgehen, die hier leider nicht erarbeitet wurden und jetzt von mir auch nicht in Kürze entworfen werden können. Man mag — um diesen Gedanken zusammenzufassen — von einer mehrdimensionalen Diagnostik, aber niemals von einer mehrdimensionalen Diagnose sprechen. Der Mensch ist zwar ein vielschichtiges Wesen, als Rechtsbrecher muß er aber aus der ganz simplen Perspektive beurteilt werden, ob er leicht oder ob er schwer erziehbar ist, ob bei ihm schon eine kriminelle Verfestigung vorliegt oder nicht. Für diese Entscheidung ist es in aller Regel belanglos, ob dieser Täter am Abend vor der Tat im Kino war, ob sein Vater trinkt und ob er bei der Großmutter aufgewachsen ist, aber ich will dies nicht weiter ausführen.

Gestatten Sie mir noch einen dritten und letzten Hinweis: Frau Dr. *Pongraz* hat an uns Wissenschaftler den Wunsch gerichtet, zur Beurteilung der minderjährigen Täter weiteres statistisches Material zu erarbeiten. Die Liebe zur Statistik ist im allgemeinen groß. Für die Diagnose des Einzelfalles liefert uns aber keine Statistik weiteren Aufschluß. Wenn bei 99% einer Gruppe bestimmte Bedingungen vorliegen, dann muß ich bei jedem einzelnen dieser Gruppe prüfen, ob er nicht gerade jener 100. ist, bei dem diese Bedingungen fehlen. Es entspricht einem logischen Irrtum, wenn man von der Statistik auch nur einen bescheidenen Nutzen für die individuelle Beurteilung eines Menschen erwartet. Statistik ist ein unersetzliches Hilfsmittel der Kriminologie, der Soziologie und anderer praktischer Arbeitsbereiche, aber kein Hilfsmittel für die spezielle Psychologie oder für die Charakterologie.

Es erscheint mir notwendig und sicher nützlich, über diese drei Punkte nachzudenken. Eine Diskussion darüber könnte einen ganzen Jugendgerichtstag ausfüllen. Mir bleibt es nach wie vor aufgrund eines intensiven Ringens mit den Problemen wichtig, erstens vor der milieutheoretischen Befangenheit, zweitens vor der etwas selbstgenügsamen Rede von einer multikausalen oder polyätiologischen Diagnose und drittens vor der Überschätzung der Statistik in diagnostischen Fragen zu warnen. Wenn diese Hinweise als ein Brückenschlag zum nächsten Jugendgerichtstag angesehen werden können, so erschiene mir das eine wichtige und auch für die Praxis lohnende Zielsetzung.

Professor Dr. *Stutte*, Marburg/Lahn:

Ich möchte Herrn Kollegen *Bresser* in den Deduktionen, die er hier niedergelegt hat, durchaus zustimmen und dieses ausdrücklich betonen. Gerade der letzte Gesichtspunkt, den er herausgestellt hat, erscheint mir überaus wichtig. Wir sind vielfach fasziniert von Massenstatistiken, an denen sich viele dann berauschen, aber es fehlt gerade auf dem Gebiete der Jugendkriminologie eine saubere Kasuistik, eine Kollektion von Longitudinalstudien, die genau untersucht sind. Ich glaube, daß dahin die ganze Forschung noch sehr ergänzt werden sollte.

Ich möchte mir noch eine kurze Anmerkung zum Statut der Erziehungsbeistandschaft erlauben. Wenn man das wissenschaftliche Schrifttum durchsieht, ist es erstaunlich, wie wenig dort dieses Rechtsinstitut, das immerhin von der Schutzaufsicht bis zur jetzigen Form der Erziehungsbeistandschaft ein ehrwürdiges Alter von 42 Jahren hat, behandelt worden ist. Erstaunlich erscheint es mir deshalb, weil man dieses Institut eben jetzt erneut in das Jugendwohlfahrtsrecht mitaufgenommen und sich eigentlich gar nicht einmal gefragt hat, welchen Nutzen, welche Effizität es eigentlich hat. Das steht im Gegensatz zur Gründlichkeit und zur Häufigkeit von Nachuntersuchungen von ehemaligen Fürsorgezöglingen, von jugendlichen Kriminellen usw. Aus unserem sozialpädagogischen Arbeitskreis an der Universität Marburg ist eine unmittelbar vor dem Abschluß stehende Dissertation hervorgegangen, die eine Enquete an 140 Erziehungsbeistandschaftsfällen impliziert. Der Verfasser dieser Arbeit hat die Jugendlichen untersucht und mit den Erziehungsbeiständen,

mit den Jugendamtsleitern und den Eltern Interviews angestellt. Diese Enquete stellt eine repräsentative Untersuchung dar, die zum ersten Mal genauere Aussagen über die Praxis und den Nutzen dieses Rechtsinstruments erlaubt. Ihr Ergebnis ist durchaus eine Stütze dessen, was Herr Dr. *Roestel* auch als Ergebnis des IV. Arbeitskreises herausgestellt hat, nämlich: viel zu späte Anordnung, durchschnittlich 2 1/2 Jahre nach dem ersten Auffälligerwerden des Jugendlichen, mangelhafte Indikationsstellung, in einer beachtenswert großen Zahl von Fällen nach kurzer Zeit Abbruch der Erziehungsbeistandschaft, Mangel an geeigneten Erziehungsbeiständen. 85 % der Erziehungsbeistandschaften wurden nebenberuflich von amtlichen Fürsorgern durchgeführt; in keinem Falle wurde ein hauptamtlicher oder, wie Herr Professor *Lücken* in der Beratung unseres Arbeitskreises richtiger gesagt hat, *hauptberuflicher* Erziehungsbeistand betraut. Also, wie gesagt, nur in 15 % der Fälle wurden nicht im Jugendamt arbeitende Erziehungsbeistände tätig, der Häufigkeit nach Bürgermeister, Lehrer, Pfarrer.

Wenn man die Bilanz dieser Untersuchung zieht, die allerdings keine Bewährungszeit nach der Beendigung der Erziehungsbeistandschaft mitberücksichtigt, sondern sich bemüht hat, nach objektiven Kriterien, die genau festgelegt sind, den Nutzen dieser Maßnahme festzustellen, so läßt sich epikritisch sagen, daß der Effekt noch schlechter ist als bei der Fürsorgeerziehung. Das ist sehr bemerkenswert, wenn man bedenkt, daß es sich doch meistens um leichter verwarhloste, um überwiegend aus äußeren Gründen dissozial gewordene Jugendliche handelt. Dieses bescheidene und bedauerliche Ergebnis läßt, so scheint mir, anraten, den Status der Erziehungsbeistandschaft nach Methodik, nach Indikation und nach Praxis der Durchführung einmal genauer zu überdenken. Ich möchte mir deshalb auch an den Jugendgerichtstag und den Vorstand die Anregung erlauben, daß ein Ausschuß oder sonst eine polyprofessionelle Gruppe einmal genauere Richtlinien erarbeitet, die in die Handbibliothek des Jugendamtsleiters bzw. Vormundschaftsrichters gehören. Ich persönlich bin überzeugt, daß die Erziehungsbeistandschaft ein ideales Rechtsinstitut ist, das auch modernen Trends in der ganzen Erziehungsfürsorge entgegenkommt. Früher ging man so vor — ich karikiere —, daß man bei minimalen Auffälligkeiten eines Jugendlichen ihn möglichst rasch aus diesem noxiven Milieu entfernte; heute ist man doch auch in der Erziehungsfürsorge viel mehr kausal orientiert und versucht, die Schwierigkeiten des Kindes unter Belassung in seinem natürlichen Bewahrungsgrund, mit der Familie, in seinem Milieu zu korrigieren. Für diese Form der Triangulärtherapie oder, wie man es in Amerika nennt, Triangulärfürsorge bietet nach meinem Dafürhalten das Rechtsinstitut der Erziehungsbeistandschaft eine ideale gesetzliche Grundlage.

Amtsgerichtsrat *Heinen*, Bonn:

Ich darf hierzu ergänzend sagen, daß ich eigentlich etwas traurig gewesen bin, als ich hörte, daß wir, um die Erziehungsbeistandschaft wirklich so auszugestalten, wie es notwendig ist, den hauptamtlichen Erziehungsbeistand brauchen; umgekehrt muß ich wiederum mit derselben Trauer bekennen, daß mich auch meine eigenen Erfahrungen gelehrt haben, daß tatsächlich der ehrenamtliche Erziehungsbeistand nicht

das geleistet hat, was zu leisten gewesen wäre. Ich möchte aber anregen, daß, wenn wir den hauptamtlichen Erziehungsbeistand haben, dieser auch die Verpflichtung haben sollte zu suchen, ob es nicht doch noch sog. Naturtalente gibt, die sich für diese Aufgabe ehrenamtlich eignen. Wir sind m. E. ein bißchen schnell bei der Hand, indem wir immer den Fachmann verlangen; dies scheint mir ein Trend dieser Zeit zu sein, dem man nicht ganz unkritisch begegnen sollte.

Frau Landesverwaltungsgerichtsdirektorin Dr. *Beuremann*, Köln:

Die Erörterungen haben uns gezeigt, in wie starkem Maße gerade auch im Hinblick auf Erst- und Frühkriminalität Hilfsformen notwendig sind, die zur Jugendhilfe gehören, und daß diese Hilfen verschiedenster Art, sei es Erziehungsberatung, sei es Erziehungsbeistandschaft, sei es Heimerziehung, sei es aber auch die Tätigkeit der Familienfürsorgerin, im allgemeinen nur dann erfolgreich sein können, wenn sie in dem erforderlichen Umfange personell und sachlich ausgerüstet sind. Dies kostet Geld, sehr viel Geld. Es erscheint daher wichtig, daß auch aus dieser Sicht der Vorbeugung gegen alle Erst- und Frühkriminalität zum Ausdruck kommt, daß die Einrichtungen der Jugendhilfe sehr stark darauf angewiesen sind, die notwendigen finanziellen Hilfen zu einer angemessenen Ausstattung zu erhalten.

Ferner möchte ich die Forderung aus einem Diskussionsbeitrag aufnehmen, daß man vielleicht noch stärker die Selbständigkeit des Jugendstrafrechts gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht erkennen sollte, auch im Hinblick auf die Beurteilung, welcher Strafrahmen angemessen ist. Mein besonderes Anliegen ist, daß man vielleicht doch in den Fällen, in denen Erziehungsmaßnahmen unbedingt die Unterstützung des Jugendrichters brauchen, etwas stärker darauf sieht, daß auch Verhaltensweisen, die zur kleineren oder geringeren und mittleren Kriminalität gehören, je nach der Täterpersönlichkeit mit der Jugendstrafe begegnet wird. Ich denke hierbei z. B. an die Delikte, die sich häufig mit dem Verhalten sexuell stark gefährdeter junger Mädchen verbinden, die der Prostitution nachgehen und die sehr schwer und nur selten mit einer unbestimmten Verurteilung als Unterstützung oder Ablösung der Erziehungsmaßnahmen zu beeinflussen sind.

Dr. *Ruarius*, Psychologe beim Justizministerium, Veenendaal/Holland:

Voranschicken möchte ich, daß ich vom Fach her Historiker und Soziologe und auch Psychologe bin und daß mein Lehrmeister Professor *Romain* uns folgendes gelehrt hat: Ein richtiges historisches Bild ist undeutlich, aber ein deutliches historisches Bild ist falsch! Nun, jedenfalls möchte ich die andere Seite beleuchten. Sie wissen, daß wir Niederländer eine nicht zu aggressive Nation sind, wir sind aber etwas anderes, wir sind nüchtern wie die Engländer. Wir arbeiten mehr als 20 Jahre mit den Dingen, die Themen dieses Jugendgerichtstages sind. Die Resultate sind leider nicht ganz bekannt, denn man fürchtet sich, sie bekanntzugeben. Wir Psychologen vom Ministerium ebenso wie die Psychiater sind alle der Meinung, daß die Resultate nicht so gut sind, wie wir es vor 20 oder 30 Jahren erwartet haben.

Das erste, was ich sagen möchte, ist, daß ich absolut nicht mit Professor *Peters* einig bin. Nicht, weil ich keine Hochachtung vor seiner inneren Haltung und Integrität



hätte oder seine guten Absichten verkennte, doch ich glaube, daß, wenn man seine Gedanken ins Recht übersetzen würde, dann gerade das Umgekehrte bewirkt werden würde. Da ist zunächst das Erziehungsrecht. Das klingt zwar sehr schön, aber gerade hier liegt das Problem. Die jungen Menschen, denen wir begegnen, wollen ja gar keine Erziehung, sie wollen keinen Unterricht. Denn was konstatieren wir? Wir konstatieren, daß bei einer Verlängerung der gesetzlichen Schulpflicht die Jugendkriminalität zunimmt. Das ist bei uns der Fall, das ist in Amerika der Fall, das zeichnet sich auch heute in Frankreich ab. Deshalb ist auch das Schulschwänzen ein Zeichen für eine eventuelle Neigung zur Kriminalität. Nicht alle Schulschwänzer werden kriminell, aber alle Kriminellen haben geschwänzt. Wir reden über das Kind, über den Jugendlichen, über den Erwachsenen, das ist alles wunderbar und psychologisch auch ganz recht, aber damit wird doch der menschliche Lebenslauf zerstückelt. Das Kind ist zwar Kind, aber auch ein Mensch im Werden und soll als Mensch angesprochen werden. Und was machen wir Eltern? Wir versuchen immer, die Strafe, die Täterpersönlichkeit zu sehen, aber wir möchten doch alles mildern und die Verantwortung wegnehmen. Doch gerade die jungen Leute schreien es uns ins Gesicht: „Nehmt uns doch au sérieux!“ Wenn Sie die Bücher des französischen Schriftstellers *Michel de Saint-Pierre* „Les aristocrates“ und „La nouvelle race“ lesen, dann werden Sie finden, daß die Antwort der Jugend eine ganz andere ist als die Antwort der Psychologen vom Schreibtisch her. Die Kinder treiben Geschlechtsverkehr, haben nächtliche Feste, trinken, fahren Motorrad usw., aber wir sagen: „Es sind Kinder“. Wir sprechen über Kinderkriminalität, aber wir sagen: „Es gibt keine Kinderkriminalität“. Vielleicht nicht, aber dann umgekehrt: Es gibt die Kriminalität, aber dann sind Kinder eben keine Kinder mehr! Auch 9jährige betragen sich als Erwachsene. Ich spreche dabei nicht im Namen unseres Ministeriums — denn auch da sind die Meinungen sehr, sehr verschieden —, aber ich arbeite jetzt ungefähr 30 Jahre mit diesen jungen Leuten, und ich befürchte, daß Schelskys „skeptische Generation“ von uns verwandelt wird in eine gegnerische Generation, gerade weil wir kein Gegenspiel liefern.

Ich möchte hier jetzt keinen neuen Vortrag halten — das würde zu lange dauern —, doch eines möchte ich noch erwähnen, das ist die ehrliche Begegnung mit dem jungen Menschen. Ich habe es immer von Psychologen, von Psychiatern, von Kollegen gehört: Man soll vorsichtig sein, man soll gerade *nicht* sagen, worauf es ankommt, man soll freundlich sein, man soll nicht frustrieren. Wenn wir unterstellen, daß ja der andere ein Unmündiger, kein Erwachsener ist, so ist gerade das eine Beleidigung der Person. Ich kann zwar mit einem Vater sprechen und sagen: „Sie haben sich geirrt“, aber das darf man angeblich nicht machen, das würde vielleicht seine Seele verletzen. Ist das nicht eine Projektion meiner eigenen Unsicherheit und meiner eigenen Infantilität? Ich könnte noch weitergehen. Wir fühlen in Holland, daß wir eine harte Behandlung brauchen. Wir haben in der Nachfolge Deutschlands den Jugendarrest eingeführt; die Behandlung hat jedoch nicht viele Resultate erbracht. Die Van-Hooven-Klinik bei uns, weltberühmt und sehr gepriesen, arbeitet 6 bis 8 Jahre an einem Probanden, und dennoch sind die Resultate noch sehr fragwürdig. In Holland

schalten wir jetzt zurück. Wir haben ein neues Gesetz vom 1. Juli 1965 und haben die juristische Mündigkeit von 14 Jahren nicht nach 16 herauf-, sondern von 14 nach 12 herabgesetzt.

Obgleich wir an die Plastizität des Menschen glauben, glauben wir auch, daß gerade der Kriminelle mehr psychopathisch als neurotisch ist. Der neurotische Mensch ist eine überplastische, eine übersensitive Persönlichkeit, der psychopathische Mensch eine subplastische. Er hat gerade eine plastische Inferiorität oder eine Art geistige Amorphie. Ich will das nicht weiter ausführen. Aber wir müssen doch sagen, daß wir etwas strenger sein sollten. Die Jugend fordert es: „Bitte straft uns!“. Es gibt ein Strafrecht neben einem Erziehungsrecht.

Professor Dr. *Friedemann*, Biel/Schweiz:

Ich bin sehr dankbar für das, was ich hier habe lernen dürfen, und ich bitte, mir zu verzeihen, wenn ich vielleicht nicht alles so verstanden habe, wie es hier in den Raum gestellt wurde.

Herrn Kollegen *Bresser* bin ich besonders dankbar dafür, daß er einmal die großen Verdienste des von mir so hochgeschätzten, feinsinnigen Kurt *Schneider* herausgestellt hat. Dankbar bin ich ihm auch für die Abwehr der statistischen Überfragungen. Fast könnte man sagen: Dort, wo uns die Begriffe fehlen, da stellt die Zahl zur rechten Zeit sich ein. Aber sie lebt nicht. Dankbar bin ich ihm auch für die Abwehr jeder theoretischen Befangtheit. Leider hat er sich nur gegen die Milieutheorie gewandt und nicht gegen die vielen kleinen Herrgötli, die wir ja gestern, vorgestern und, wie es scheint, auch schon wieder heute und morgen sehen und die uns bedrohen. Da ist die Erblehre. Nun, jeder von uns hat vielleicht eine Tante, die nicht ganz zurechnungsfähig war, oder einen solchen Onkel. Ich kenne zufällig in meiner Familie niemanden, gebe aber bereitwillig zu, daß es so sein könnte. Weiter: Wie steht es mit der sog. Psychopathie, die der Kollege aus Holland erwähnt hat? Ich dachte, das sei tot! Wir haben uns vor 20 Jahren in der Schweizer Psychiatrischen Gesellschaft sehr damit herumgeschlagen, und dann hat man festgestellt, daß das einer dieser Begriffe ist, der erst sehr glücklich geschaffen wird, weil er auf bestimmte Dinge geprägt ist, dann aber mißbraucht und falsch benutzt wird, in die Presse gerät und schließlich unbrauchbar ist. Sie haben etwa das gleiche, wenn Sie heute bei jedem Journalisten lesen, der oder jener Staatsmann, die oder jene Theorie sei schizophren. Ich war immer der Meinung, daß Schizophrenie ein Begriff sei, ein Krankheitsbegriff, der relativ eng gefaßt war, jedoch nicht eng genug zu fassen ist und der von *Bleuler* stammt, und ich weiß nicht, was das mit Weltanschauungen oder Gesetzen zu tun hat.

Ich möchte aber doch bitten, nicht einfach in dem modebedingten Auf und Ab aller geistigen Wellenbewegungen die ungeheuren Leistungen, die Verdienste der Grundlagenforscher, die die Rolle der Prägungsmöglichkeiten herausgearbeitet haben, zu vergessen.

Und noch ein Wort, das hier merkwürdigerweise gar nicht gefallen ist. Ich habe viel von Strafe gehört und fast nichts von dem, woran die Strafe doch eigentlich

appellieren sollte, nämlich vom *Gewissen*. Man kann auch Ansätze zur Gewissensbildung bei einem Kriminellen, bei einem kriminellen Jugendlichen durch falsche Maßnahmen oder durch Maßnahmen, die falsch verstanden werden, zur Verkrüppelung bringen. Verwechseln wir vor allem nicht die Tatsache, daß uns in jenen Forschungen viel geschenkt worden ist, mit etwas billigen Schlagworturteilen. Es wird einem ja tatsächlich etwas übel, wenn man hört, dieser oder jener Junge habe einen strengen Vater gehabt, aber es wird einem noch viel übler, wenn man dann von sogenannten Musterbürgern hört und sieht, daß sie nichts anderes sind als unbestrafte Schwerstkriminelle. Es wird dann immer wieder entgegnet: Wer sein Kind lieb hat, der züchtigt es, und nicht wenige toben da ihren schlecht verarbeiteten Sadismus aus. Züchtigen heißt ziehen; eine gute Zucht ist eine gute Erziehung, und Erziehungsmethoden können allerdings sehr verschieden sein. Ich glaube, auch hier gilt die alte chinesische Weisheit: Ein schlechtes Mittel in der Hand eines Guten kann Gutes wirken, und ein gutes Mittel in der Hand eines Pfuschers wird immer schlecht wirken.

Ich komme weiter zum Jugendarrest. Es ist ein Begriff, der mir nicht ganz vertraut ist oder dann allenfalls aus den altertümlichen Begriffen des Karzers. Wie es dort aussieht und was dort geschieht, das haben die alten Jenaer Studenten — ich selbst habe es noch als Student gesehen — im alten Jenaer Karzer sehr deutlich zur Anschauung gebracht: Enthemmung in jeder Form, wenn der Mensch allein ist. Wir kennen alle aus unserer Studentenzeit das Bedürfnis nach Budenflucht und wissen, wie schwer es ist, mit sich allein zu sein. Und das soll nun dieser getriebene, seinen Trieben gegenüber, die er ja noch gar nicht kennt, mit denen er noch keine Erfahrung hat, hilflose Jugendliche ertragen. In der Schweiz benutzen wir die Einschließung nur in äußersten Ausnahmefällen. Dagegen spielt in unserem Kreise dank unseres sehr tüchtigen Jugendanwalts, mit dem wir jetzt etwa 12—15 Jahre zusammenarbeiten, etwas anderes eine wesentliche Rolle, nämlich das Eingehen auf die Wiedergutmachungsmöglichkeiten. Wir haben damit seit 20 Jahren sehr gute Erfahrungen gemacht. In der Strafrechtstheorie werden doch immer so sehr die berühmten drei Möglichkeiten betont, von denen man vor allem die Möglichkeit der Rache ausschließen sollte. Wo aber bleibt dieses Wiedergutmachen, wo bleibt das etwa bei der Einschließung? Damit wird ja nichts gutgemacht. Es lohnt sich jedoch, den Wiedergutmachungsmöglichkeiten nachzugehen; es lohnt sich auch für den Gutachter, der bereit ist, mitzuuntersuchen. Diese Möglichkeiten kommen nämlich dem tatsächlichen Gewissen und den tatsächlich immer vorhandenen Schuldgefühlen des Jugendlichen entgegen auch dann, wenn, wie sehr häufig, das Schuldbewußtsein ungenügend entwickelt wird durch Maßnahmen — ich spreche jetzt von Schweizer Verhältnissen, denn ich maße mir nicht an, deutsche Maßnahmen zu kritisieren —, die den Menschen doch nicht richtig packen und damit umgekehrt gerade die Abwehr des Schuldbewußtseins unterstützen. Dagegen kann sehr wohl über ein gewisses Entgegenkommen diesen Schuldgefühlen gegenüber, auch wenn sie ganz anders aussehen als es uns recht wäre, einiges erreicht werden.

Zum Schluß möchte ich noch etwas zu der Einrichtung des Bewährungshelfers sagen, einer Einrichtung, auf die wir mit Neid blicken. Jedoch hatte ich verschiedent-

lich gerade als Gutachter im deutschen Bundesgebiet auch die Möglichkeit, hier eine Gefährdung zu sehen. Ich bitte, das nicht als Kritik an der Einrichtung zu nehmen; aber wir haben uns daran gewöhnt, immer den gefährlichen Faktor bei allen Maßnahmen besonders zu berücksichtigen und anzuschauen: Das sind nämlich wir selber, das ist der Mensch nicht nur in seiner Plastizität, sondern auch in seiner Unberechenbarkeit. Und hier geschieht leicht dem Bewährungshelfer aus zu großer Liebe und Zuneigung zu dem Hilflosen, zu dem, dem geholfen werden muß, eine Identifikation. Sie kann u. U. so weit gehen, daß er sehr wohlmeinenden Strafbehörden mit sehr gut durchdachten Strafmaßnahmen, soweit überhaupt Zwangsmaßnahmen sich noch gut durchdenken lassen — auch hier sind Grenzen —, ohne es zu wollen, gerade entgegenarbeitet, indem er nicht zunächst den Probanden kritisch anhört und ihn sich äußern läßt, sondern indem er sofort selbst Stellung nimmt und damit eigentlich die Behörden verurteilt. Nun sind es aber sehr häufig unreife, kindliche Gemüter, die hier verurteilt werden. Sie spielen möglicherweise eine Art Familiendrama auch mit den Behörden: der strenge Vater und die liebe Mutter. Wenn hier der Bewährungshelfer in die Rolle der liebenden Mutter fällt, die „heile heile Segen“ macht, vielleicht auch einmal schimpft, wenn sie selber betroffen ist, dann ist die gemeinsame Arbeit gefährdet. So also hat diese Identifikation zwei Seiten. Wenn eine Möglichkeit, sich an die Stelle des Leidenden, des Hilflosen zu setzen, nicht vorhanden ist, dann ist sie ungenügend. Wenn man sich aber so sehr identifiziert, daß man seine eigenen Motive mit denen des Hilflosen verwechselt, dann ist die Identifikation fehlgelaufen. Es ist ja immer ein anderer Mensch mit anderen inneren Gesetzen, die nie für zwei Menschen ganz gleich sind.

Wenn ich das nun sage, so wollte ich hiermit ein Pflicht erfüllen, nämlich, die *bona lex lata* oder die *lex bene lata* zu respektieren und, soweit wie möglich, *de lege melius ferenda* beizutragen.

## ZUSAMMENFASSUNG DER ARBEITSERGEBNISSE DES 13. DEUTSCHEN JUGENDGERICHTSTAGES

von Professor Dr. Rudolf Sievert, Hamburg

Gestern hat mir ein Teilnehmer des Kongresses gesagt, er freue sich schon wieder auf meine Zusammenfassung. Ich persönlich freue mich nicht darauf. Denn, obwohl ich es nun schon viele Male gemacht habe, ist es jedesmal wieder ein neues Wagnis, und ich muß sehr um Entschuldigung bitten, wenn ich sozusagen ins unreine sprechen muß, aber anders ist es mir ja nicht möglich, da der Zeitabstand zu dem, was zusammenzufassen ist, dazu zu gering ist. So muß ich mir wieder wie bei den letzten Jugendgerichtstagen vorbehalten, für die Zusammenfassung, die gedruckt werden soll, eine ausgereifere Formulierung zu wählen. — Also mit diesem Vorbehalt möchte ich versuchen zusammenzufassen, was sich auf diesem Deutschen Jugendgerichtstag wieder abgespielt hat.

Wir haben begonnen mit dem Referat von Herrn Professor *Peters*, das einen großen Atem hatte, einem Referat, das uns mahndend darauf hinwies, daß wir, nachdem wir jetzt schon seit Jahrzehnten eine Jugendgerichtspraxis haben, insbesondere seit der Einbeziehung der Heranwachsenden im Jahre 1953, überprüfen müßten, ob sich nicht unvermerkt wieder zu viel Gedanken des allgemeinen Strafrechts in unsere Praxis eingeschlichen haben und ob wir uns nicht wieder stärker auf den Erziehungsgedanken besinnen sollten, d. h. auf den Ausgangspunkt der Jugendgerichtsbewegung Ende der neunziger Jahre des 19. Jahrhunderts. Ich habe mir dieser Tage wieder einmal überlegt, was wohl die großen Pioniere der Jugendgerichtsbewegung, ein *Allmenröder*, ein *Herbert Franke*, ein *Wilhelm Herz*, ein *Blumenthal* zu dem gesagt hätten, was hier vorgetragen und erörtert worden ist; ich bin ganz sicher, daß sie gesagt hätten: „Recht so, daß Ihr wieder einmal über den Ausgangspunkt nachdenkt und Euch überlegt, wo Ihr hingelangt seid. Dieses Bestreben begrüßen wir herzlich. Aber wir haben gleichzeitig sehen müssen, wie kompliziert das alles inzwischen geworden ist, seit dem Jahre 1909, als die ersten Jugendgerichte im Wege der Geschäftsverteilung in Frankfurt und Köln geschaffen wurden.“ Und ich meine, mit dieser Beobachtung hätten sie sehr recht. Diese Pioniere konnten damals mit einem gewissen naiven Schwung an die neue Aufgabe herangehen. Unsere Generationen stehen aber vor einer sehr viel schwierigeren Aufgabe, da wir, nachdem wir seit Jahrzehnten bemüht sind, diese Gedanken zu realisieren, jetzt ein immer komplizierteres Bild vor uns finden. Die Erörterungen dieses Kongresses haben die verwirrende Vielfältigkeit dieses Bildes sehr deutlich gezeigt. Wir können nicht mehr mit so einfachen Voraussetzungen an unsere Tätigkeit herangehen, sondern haben sehr viel mehr zu berücksichtigen durch das, was inzwischen an Erkenntnissen auf den psychologischen, pädagogischen und soziologischen Gebieten an uns herangetragen worden ist. Auf der anderen Seite hat dieser Kongreß aber auch gezeigt, daß die Rückbesinnung auf ein paar einfache Grundlinien sehr nützlich ist, weil sie die Dinge dort wieder in das richtige Maß zurückrückt, wo sie etwas aus diesem Maß geraten sind.

Herr Professor *Peters* hat aufgefordert, daß wir die Probleme des Jugendstrafrechts mehr in dem Zusammenhang eines noch neu zu schreibenden Systems des Jugendrechtes überhaupt sehen sollten. Er hat darauf hingewiesen, daß ein solcher erster Versuch von Arthur *Wegner* im Jahre 1927 in seinem Buch „Jugendrecht“ gegeben worden ist, das damals wirklich ein Wurf gewesen ist. Er hätte weiter darauf hinweisen können, daß auch der viel zu früh verstorbene Wolfgang *Siebert*, ein Zivilrechtler, ebenfalls vom Erziehungsgedanken her ein jugendrechtliches System aufgebaut hat. Schließlich ist in diesem Zusammenhang auch noch der Direktor des Instituts für Vormundschaftswesen, Heinrich *Webler*, zu erwähnen, der auch einen solchen Versuch gemacht hat. Aber Herr Professor *Peters* hat vollkommen recht damit, daß die Rechtsdogmatik an einem solchen System des Jugendrechtes weiterarbeiten muß, einem System, das schwierig zu schaffen ist, weil alle diese Rechtsgebiete, die hier in Frage kommen, das Arbeitsrecht, das Verfassungsrecht, das Staatsrecht, das Verwaltungsrecht, das Strafrecht usw., unter anderen Gesichtspunkten bereits systematisiert sind, eben aus den Schwerpunkten der Materien dieser Rechtsgebiete. Aber ich habe aus der eigenen Vorlesungstätigkeit über Jugendrecht die Gewißheit, daß wir ein solches eigenständiges System des Jugendrechtes werden schaffen können, und zwar in gar nicht so ferner Zeit. Dazu drängt ja auch die ganze Entwicklung. Dieser Kongreß ist doch ein eindringlicher Beweis dafür gewesen, wie eng die Dinge zusammenhängen, wie sich das Jugendkriminalrecht, das Jugendhilfsrecht, das Jugendpflégerecht und alle anderen Zweige des Jugendrechtes immer mehr ineinander verschränken. Dazu kommen auch die ständig zunehmenden Erkenntnisse der Jugendkriminalologie, die schon seit langem bemüht ist, über die Symptome hinaus zur Wurzel der Jugendkriminalität vorzustoßen. Hieran weiterzuarbeiten — das ist eines der Ergebnisse dieses Jugendgerichtstages —, sollte der Rechtswissenschaft sehr ans Herz gelegt werden.

Herr Professor *Peters* hat sich dafür eingesetzt, daß wir den Begriff der Strafe aus dem Jugendstrafrecht stärker eliminieren, soweit er vom allgemeinen Strafrecht bestimmt wird. Aber man würde ihn ganz mißverstehen — das kann ich mit Sicherheit sagen, denn man kann es in seinen Schriften nachlesen, insbesondere in seinem großartigen Buch über Kriminalpädagogik —, wenn man nun meinte, daß er den Strafgedanken überhaupt aus dem Jugendstrafrecht eliminieren wollte, sondern er hat ihm seinen Platz eben im System des Jugendrechtes angewiesen. Dadurch bekommt aber der Begriff der Strafe einen anderen, eben spezifisch pädagogischen, Akzent als im allgemeinen Strafrecht. In Parenthese sei allerdings bemerkt, daß ja auch das ganze Rechtsfolgensystem und damit auch das Strafensystem des allgemeinen Strafrechtes stark unter Kritik genommen ist und augenblicklich ebenfalls sehr darauffhin überprüft wird, ob es eigentlich in dieser Form noch zeitgerecht ist. Aber sicher ist, daß diese Fragen im allgemeinen Strafrecht anders beantwortet werden müssen als bei ihrer Überprüfung im Jugendkriminalrecht.

Herr Professor *Peters* hat gemeint, daß wir uns den Blick weniger auf das, worauf es ankommt, verstellen, wenn wir statt Jugendstrafrecht ein weniger belastetes und die Sache mehr treffendes Wort, nämlich Jugendkonfliktsrecht, wählen. Auch da

ist gleich vor einem Mißverständnis zu warnen. Er hat sicherlich damit nicht den Begriff „Konfliktskriminalität“ gemeint, wie ihn *Stumpfl* im Bereiche der Kriminologie gebildet hat. Professor *Stumpfl* meinte damit solche Straftaten, in denen ein Lebenskonflikt langsam heranreift, um dann schließlich explosiv durch eine Straftat unglücklich gelöst zu werden, während Herr *Peters* sicher mit dem Konfliktrecht einfach die Tatsache kennzeichnen wollte, daß der Jugendliche, wenn er eine Straftat begeht, damit in einem Konflikt mit der Rechtsordnung ist. Das ist natürlich ein anderer Begriff, als ihn *Stumpfl* mit seinem Einteilungsbegriff in der Kriminologie gemeint hat. Ich wollte das nur erwähnen, weil ich vielfach hier in den Diskussionen und in den Pausen darauf angesprochen worden bin mit dem Bemerkten, man könne doch unmöglich alle Jugendstraftaten auf den Begriff der „Konfliktskriminalität“ bringen. Das ist natürlich vollkommen richtig.

Herr Professor *Peters* hat dann in seinem Referat nachdrücklich vor den Mißverständnissen gewarnt, die immer noch, namentlich in der wenig reflektierenden Öffentlichkeit, mit dem Begriff der Erziehung verbunden werden. Es ist offenbar unmöglich, das landläufige Mißverständnis auszuräumen, als ob Erziehung, angewandt auf einen straffälligen Jugendlichen oder Heranwachsenden, nur bedeute, daß er milder behandelt werden soll. Auf jedem Jugendgerichtstag haben wir diesen Irrtum richtiggestellt und wieder und wieder festgestellt, daß es bei dem Begriff der Erziehung nicht um eine grundsätzlich mildere oder grundsätzlich härtere Behandlung geht, sondern daß es bei diesem Begriff der Erziehung darum geht, jedem minderjährigen Täter das an erzieherischer Einwirkung zu geben, was er nötig hat. Das kann bei dem einen gegenüber dem Rechtszustand vor dem 1. 1. 1929 mildere Behandlung sein; in sehr vielen Fällen — ich brauche nur die unbestimmte Jugendstrafe zu nennen — erweist sich aber eine sehr viel intensivere und fühlbarere Behandlung als notwendig, als sie etwa das allgemeine Strafrecht einem Erwachsenen angedeihen läßt, der eine ähnliche Straftat begeht. Man muß also immer wieder dieser Wandersage entgentreten, als ob wir Jugendrichter keinen Mut hätten, gegenüber einem Jugendlichen oder Heranwachsenden entschieden etwas zu unternehmen. Die Strafzumessungsstatistik erweist ganz eindeutig, daß von einer Mildierung der Strafzumessungspraxis in der Jugendkriminalrechtspflege keine Rede sein kann; vielmehr liegt es hier umgekehrt, daß die Jugendkriminalrechtspflege an dem allgemeinen Trend der allgemeinen Strafrechtspflege zu immer niedrigeren Strafzumessungsgrößen nicht teilnimmt. Damit ist auch die Frage unseres holländischen Freundes beantwortet. Herr Kollege, wir sind in Deutschland keineswegs ängstlich, bei einem jugendlichen Täter, bei dem es nötig ist, sehr intensiv durchzugreifen. Wir halten uns an das Luther-Wort, daß gerade die Barmherzigkeit mit einem Menschen es einmal erfordert, ihn unbarmherzig, jedenfalls wie es im Augenblick erscheint, anzupacken.

Wir haben uns in der Deutschen Vereinigung in den letzten Jahren, als wir vom Bundesjustizministerium gefragt wurden, welche Reformen des geltenden Jugendgerichtsgesetzes im Zusammenhang mit der Großen Strafrechtsreform nach unserer Ansicht zu wünschen wären, auch mit dieser Frage befaßt. Wir haben sie auf sich

beruhen lassen, als wir feststellten, daß die Jugendgerichte 14—16jährige Täter so gut wie nie mit der Jugendstrafe belegen, sondern fast ausschließlich die übrigen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel bei dieser Altersstufe anwenden. Wir haben aber festgestellt, daß es eben doch immer wieder einige Fälle — und dasselbe wurde ja auch von unserem holländischen Kollegen aus den Niederlanden erwähnt — von 15- und 16jährigen Tätern gibt, in denen die Jugendstrafe das richtige Mittel gerade auch erzieherisch ist. Wir waren also der Ansicht, daß die Praxis ganz von selbst den richtigen Weg in dieser Frage gefunden hat.

Herr Professor *Peters* hat dann unsere nun schon alte Forderung sich zu eigen gemacht, den Unterschied zwischen Jugendlichen und Heranwachsenden in der rechtlichen Behandlung aufzuheben, also den § 105 JGG grundsätzlich zu beseitigen. Dazu möchte ich nur bemerken, daß unsere Denkschrift über die Neugestaltung des Kriminalrechts der Heranwachsenden noch immer beim Bundesgesetzgeber liegt; er hat noch keinen Anlaß gesehen, diese Frage aufzugreifen, weil er erst einmal das Anlaufen der neuen Bundestagskommission für die Strafrechtsreform abwarten wollte. Aber wir werden jetzt, wenn der neu gewählte Bundestag seine Arbeit aufgenommen und einen neuen Strafrechtsreformausschuß gebildet haben wird, doch diese Frage weitertreiben. Die Lage in bezug auf § 105 JGG hat sich in vielen Gerichtsbezirken so verschärft, daß man wirklich ernsthaft dem Gedanken nahetreten muß, die Reform dieser Bestimmungen in einer Novelle vor der Gesamtstrafrechtsreform vorwegzunehmen, weil diese sicherlich noch eine ganze Reihe von Jahren erfordern wird.

Herr Professor *Peters* hat dann bei der Überprüfung des geltenden Rechtszustandes und seiner Handhabung auch das Verfahren unter die Lupe genommen und gemeint, daß das Jugendstrafverfahren, obwohl es ja seit 1923 von Jugendgerichtsgesetz zu Jugendgerichtsgesetz immer mehr aufgelockert worden ist, gleichwohl noch zu viele formale Züge des allgemeinen Strafverfahrens habe; dadurch werde immer wieder die Praxis gehindert, dieses Verfahren auf ein konsequent jugendgemäßes umzustellen. Wir hatten keine Gelegenheit, diesen Punkt näher zu diskutieren, werden ihn aber doch wohl einmal auf einem der nächsten Jugendgerichtstage eingehender untersuchen müssen. Mein ganz persönlicher Standpunkt ist, daß ich nicht glaube, daß die Umstellung auf das vormundschaftsgerichtliche Verfahren diese Probleme befriedigend löst. Zwar wäre damit eine freiere Möglichkeit der Gestaltung gegeben, aber die Sachprobleme, die uns im Jugendstrafverfahren Schwierigkeiten machen, tauchen natürlich auch hier wieder auf. Nach meiner Erfahrung — und das ist wohl eine von vielen Kollegen geteilte Ansicht — ermöglicht auch das geltende Recht schon eine Handhabung, die praktisch die Bedenken ausschaltet, die Herr Professor *Peters* bei der jetzigen Form des JGG hat.

Voll werden wir alle wohl dem zustimmen, was Herr Professor *Peters* über die Rückwirkungen eines ernst genommenen Erziehungsgrundsatzes in der Jugendkriminalrechtspflege auf die Einstellung der öffentlichen Meinung ausgeführt hat. Es ist von Jugendgerichtstag zu Jugendgerichtstag immer wieder die Klage über das Unverständnis der Öffentlichkeit gegenüber den Grundgedanken des Jugendstrafrechts erhoben worden, sogar darüber, daß die Öffentlichkeit nicht bereit ist, einen



minderjährigen Verurteilten, der seine Jugendstrafe verbüßt hat, nun wirklich wieder voll anzunehmen und ihm den Weg zu bahnen. Im Augenblick bestehen ja nur deshalb keine besonderen Schwierigkeiten, weil jeder entlassene junge Strafgefangene eine Arbeitskraft von Seltenheitswert angesichts der Lage des Arbeitsmarkts ist; wir alle wissen, daß die Entlassenen zum Teil von den Firmen am Anstaltstor abgeholt werden, damit sie nicht von einer anderen Firma abgeworben werden. Aber wir müssen damit rechnen, daß die augenblickliche Hochkonjunktur eines Tages zurückgeht und dann auch wieder der Arbeitsmarkt sich normalisiert. Dann wird das alte Unverständnis wieder sichtbar werden, und damit werden die alten Schwierigkeiten wieder auftauchen, die man vor der Hochkonjunktur mit der Unterbringung auch des jungen entlassenen Strafgefangenen hatte. Ich habe von Besuchen im Ausland den Eindruck, daß z. B. die holländische und die skandinavische, aber auch die englische Bevölkerung zu den Fragen des Strafvollzuges, des entlassenen Strafgefangenen eine sehr viel positivere und vernünftige Einstellung hat, als es in Deutschland der Fall ist. Ich hebe die Tatsache hervor, daß man in Holland an einem Sonntag im Jahr für die Entlassenenfürsorge öffentliche Sammlungen veranstaltet und an diesem Tage auch in den Kirchen dieser Fragen gedacht wird, und ich erinnere an das großartige niederländische Reclassering-System, das mit sehr viel ehrenamtlichen Kräften arbeitet und das so gar nicht arbeiten könnte, wenn nicht in der Bevölkerung eine human-konstruktive Einstellung zu diesem ganzen Problem vorhanden wäre. Die Öffentlichkeit auch bei uns zu solcher Einstellung und Mithilfe zu gewinnen, ist eine Aufgabe, die in Angriff genommen werden muß.

Ich meine, daß wir als Ertrag dieses Kongresses neben den vielen einzelnen Anregungen, die in den Arbeitskreisen erarbeitet und die hier von den Leitern dieser Arbeitsgruppen erfreulich detailliert und konkret vorgetragen worden sind, folgende größere Gesichtspunkte feststellen können:

Das *erste* ist ein Wunsch, der in allen Arbeitskreisen deutlich geworden ist und der auch in den letzten Jugendgerichtstagen seit 1956 immer wieder zum Ausdruck gebracht wurde, nämlich, daß unsere Kenntnis über die Kriminologie des Kindes, des Jugendlichen und des Heranwachsenden weiter durch wissenschaftliche Forschung vermehrt und gesichert werden möge. Diese wissenschaftliche Forschung ist für eine Praxis wichtig, sowie sie sich umstellt — und das müssen wir ja in der Kriminalrechtspflege — von der bloßen Tat-Symptomatik, an die unsere Strafgesetzbücher durch die Bildung ihrer Tatbestände anknüpfen, auf das Persönlichkeitsbild des Täters.

Professor *Peters* wäre sicherlich mißverstanden worden, wenn er etwa dahin verstanden worden wäre, daß man sich nun um die sorgfältige Feststellung der gesetzlichen Tatbestandsmäßigkeit der Tat in der Beweisaufnahme im Jugendstrafrecht weniger bemühen sollte, sondern er ist sicherlich der Ansicht, daß diese Aufgabe genau so sorgfältig durchgeführt werden muß wie in einem allgemeinen Strafverfahren. Man hat in den Vereinigten Staaten eine Zeitlang im fürsorgerischen Überschwang diese juristische Beweisaufgabe sehr vernachlässigt; aber der Rückschlag ist schon da: Nicht nur von den Juristen, sondern jetzt auch gerade von den

Sozialarbeitern wird gefordert, daß auch diese juristische Aufgabe sorgfältig gelöst werden muß, d. h., daß den Jungen und den Mädchen bewiesen werden muß, daß sie die Straftat auch begangen haben, deren sie beschuldigt werden. Dadurch wird auch wieder eine stärkere Konturierung in die Bestimmung dessen, was man Straftat in der Kriminologie nennt, hineingetragen, denn die Vernachlässigung dieses rechtspolitischen Gesichtspunktes hat in den USA dazu geführt, daß man in den Begriff der „delinquency“ alles mögliche einbezogen hat, was wir mangels gesetzlicher Tatbestandsmäßigkeit nicht darunter fallen lassen; das hat auch zum Teil zu dem großen Aufschwellen der statistischen Zahlen über Jugendkriminalität in den Vereinigten Staaten beigetragen. Man muß immer, wenn man von diesen Zahlen in Amerika hört und sie kritisch würdigen will, diesen Zusammenhang bedenken, daß hier der Begriff der Jugendkriminalität sehr vage und sehr weit gefaßt ist und nur leichte Verwahrlosungs- und Gefährdungserscheinungen mit umfaßt.

Also mehr nüchterne Forschung. Diese Forderung ist insbesondere im Arbeitskreis I aufgestellt worden. Es gibt ja das Schlagwort von dem Kind als dem „unbekannten Wesen“; in dem Arbeitskreis scheint festgestellt worden zu sein, daß gerade die Kinder, die gegen die Rechtsordnung verstoßen, ganz besonders unbekannte Wesen bisher noch sind.

Das, was Herr Kollege *Bresser* über die dazu notwendige Methodenbesinnung gesagt hat, ist in unserer Vereinigung, namentlich in ihren Studienwochen, immer so vorgetragen worden. Wenn Sie die Protokolle unserer Studienwochen durchsehen würden, Herr Kollege *Bresser*, dann würden Sie sehen, daß wir jedesmal genau dieselben Warnrufe ausgestoßen haben, wie Sie dies vorhin getan haben. Wir haben insbesondere immer davor gewarnt, von der Kriminalstatistik mehr zu erwarten, als sie hergeben kann. Es ist niemals in unserem Kreise die Ansicht vertreten worden, als ob die Kriminalstatistik irgendwie nützlich wäre bei der Individualdiagnostik an einem einzelnen jungen Täter. Die Kollegen *Stutte* und *Albrecht* haben in unserem Kreise schon immer dafür gesorgt, daß wir nicht einem solchen Mißverständnis anheimfielen.

Hinsichtlich der Kriminalstatistik, die mehrfach hier angeschnitten wurde, ist sicherlich festzustellen, daß auch dieses Gebiet methodisch sehr genau weiterhin überprüft werden muß; wir können gewiß sein, daß der Sachbearbeiter im Statistischen Bundesamt, Herr *Rangol*, diesen Gesichtspunkt ganz besonders im Auge hat. Es werden gerade in der nächsten Zeit wieder von Herrn *Rangol* einige Abhandlungen herauskommen, die diese Frage sehr erleuchtend weiterverfolgen werden. Im Rahmen einer Massenstatistik nun bei den Statistiken über Minderjährige diejenigen herauszufinden, bei denen man wirklich von Kriminalität sprechen kann, und diejenigen, die nur formal die Elemente eines Tatbestandes erfüllt haben, wo es sich aber nach dem ganzen Gehalt der Straftat doch mehr um eine bloße Jugendverfehlung gehandelt hat und eigentlich nichts von einem crimen wirklich sichtbar geworden ist, das ist allerdings wohl kaum möglich. Diese Aufgabe ist vielmehr nur zu lösen auf dem Wege, den Herr *Stutte* hier schon angedeutet hat, indem man in einer massen-

haften Untersuchung von Einzelfällen einmal klärt, wie viele von diesen formalen Straftaten auch kriminologisch gesehen wirklich ernst zu nehmen sind.

Im übrigen hat am Tage vor dem Beginn dieses Jugendgerichtstages sich eine Gruppe von kriminologischen Forschern, Juristen, Psychologen, Psychiatern und Soziologen zusammengefunden und unter dem Vorsitz von Herrn Professor *Schaffstein* diese methodologischen Fragen gründlich zu besprechen begonnen. Selbstverständlich ist man nicht zu Ende gekommen. Es ist daher beschlossen worden, diesen Kreis innerhalb der Vereinigung fest zu institutionalisieren. Er soll in relativ kurzen Abständen zusammentreten, um diese ganzen Fragen weiter zu studieren und abzuklären, welche Thematik am dringlichsten zur weiteren Erforschung ist und wie man diese Forschungen dann untereinander aufteilen sollte, vor allem aber, wie man sie vergleichbarer gestalten kann.

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft ist in immer größerem Maße bereit, auch kriminologische Forschungen zu unterstützen, so daß wir die Hoffnung haben können, daß eine weitere Ausdehnung der kriminologischen Forschung nicht an finanziellen Mitteln scheitern wird. Diese Forschungen erfordern wie alle sozialwissenschaftlichen Forschungen ziemlich hohe Geldsummen.

Weiterhin haben Sie mit Recht dringend gefordert, die Ergebnisse einer solchen Forschung auch handlich für die Anwendung in der Praxis zu machen. In den verschiedenen Arbeitskreisen ist mehrfach hervorgehoben worden, daß die für die Zwecke der wissenschaftlichen Erkenntnis in der Kriminologie gebildeten Begriffe für die Praxis nicht sehr viel wert sind, wie der Begriff „Frühkriminalität“ u. a.; man müsse stattdessen Begriffe bilden, aus denen die Praxis Richtlinien entnehmen könne.

Der *zweite* Kreis von Forderungen gipfelt darin, daß alle in der Jugendkriminalrechtspflege Tätigen eine bessere und gründlichere Ausbildung für diese Aufgabe erhalten sollten. Diese Forderung ergibt sich aus den ersten Forderungen, die ich eben dargestellt habe.

Ausbildung und Fortbildung: Das ist ein Thema, das wir auch ständig in der Vereinigung von Jugendgerichtstag zu Jugendgerichtstag behandelt haben. Wir tun ja selbst etwas dafür, indem wir seit dem Jahre 1953 Kurzurse — „Studienwochen“ genannt — abhalten und damit regelmäßig durch die verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirke wandern. Diese Studienwochen sind allseitig begrüßt worden. Ich freue mich, daß ich auf dieser Tagung wieder angestoßen worden bin, sie fortzusetzen. Wir haben in der gestrigen Mitgliederversammlung durch Zuruf festgestellt, wo überall im Augenblick wieder ein besonderes Bedürfnis empfunden wird, und es waren ungefähr zehn Oberlandesgerichtsbezirke, die darum baten, eine Studienwoche wieder abzuhalten. Diese Studienwochen haben sich besonders bewährt, wo sie in Seminarform abgehalten worden sind.

Ob das aber auf die Dauer genügt und ob wir nicht nach französischem Vorbild eine Akademie für alle in der Jugendkriminalrechtspflege Tätigen schaffen müssen, das ist eine Frage, die gründlich weiterverfolgt werden muß. Ich persönlich bin, wie

ich schon auf dem letzten Jugendgerichtstag in Regensburg äußerte, der Auffassung, daß wir eine solche Akademie haben müssen.

Es sind inzwischen schon Versuche in dieser Richtung eingeleitet worden. Einmal hat die Victor Gollancz-Stiftung — mit unserer Beratung — jetzt schon den dritten Kurs („Jugend vor Gericht“) über Probleme der Jugendkriminalrechtspflege abgehalten, der immer mehrere Wochen dauert, also zeitlich über unsere Kurzurse hinausgeht. Ferner ist der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge im Begriff, eine Akademie für Jugendfürsorge zu gründen. Wir haben unser Interesse angemeldet, und die Deutsche Vereinigung ist mit unter den Gründern einer solchen Akademie vorgesehen.

Also es tut sich allerlei auf dem Gebiete der Schaffung von Ausbildungs- und Fortbildungsmöglichkeiten, und es ist zu hoffen, daß wir in gar nicht so sehr ferner Zeit hier zu einem brauchbaren und wirkungsvollen System kommen. Im übrigen sind diese Einrichtungen der Fortbildung nicht isoliert nur für unser Gebiet zu sehen, sondern sie müssen im Laufe der Zeit für alle Berufe, insbesondere alle akademischen Berufe, geschaffen werden. Die ganzen Studienreformen an den Hochschulen setzen, wenn sie dazu führen sollen, zu lang gewordene Studienzeiten abzukürzen, voraus, daß die Universität, die keine abschließende, perfektionistische Ausbildung mehr geben kann, ein System entwickeln hilft, das eine regelmäßige, in gewissen Abständen erfolgende Fortbildung und Weiterbildung für alle Berufe ermöglicht, die wissenschaftlich gebildete Menschen erfordern. Hier kommt eine ganz große Aufgabe auf die deutschen Hochschulen zu, die sie mit ihrem jetzigen Personalbestand allerdings sicherlich nicht zu bewältigen vermögen, der sie sich jedoch nicht entziehen können. Es ist daher auch vorgesehen, daß solche Akademien, wie sie z. B. der Deutsche Verein plant, in einer Universitätsstadt liegen, damit dieser enge Kontakt hergestellt werden kann. Die Tatsache, daß wir mit unserer Sonderforderung in eine allgemeine, gleichlaufende Bewegung hineinkommen, gibt uns die Hoffnung auf Erfolg. Ein Kollege hat hier von der Notwendigkeit gesprochen, daß die in unserer Sparte tätigen Damen und Herren gelegentlich einen „Bildungsurlaub“ bekommen müßten. Auch das paßt genau in unsere Forderung nach systematischer Fortbildung.

Aber noch etwas anderes ist hier auf dem Jugendgerichtstag wohl als notwendig angesprochen worden: die Einrichtung der Supervision, d. h. einer Institution, die uns allen helfen soll, daß wir unsere Praxis selbstkritisch sehen und nicht unvermerkt irgendwelchen Vorurteilen und Voreingenommenheiten zum Opfer fallen, die uns dann einen ganz bösen Streich in unserer Arbeit spielen können. Supervision geht in der Form vor sich, daß ein auf diesem Gebiet ganz besonders erfahrener Mann oder eine besonders erfahrene Frau regelmäßige Gespräche mit den einzelnen an der Front stehenden Mitarbeitern über ihre Tätigkeit führten, nicht unter dem Gesichtspunkt einer Dienstaufsicht, sondern unter dem einer beruflichen Lebenshilfe, um diese Mitarbeiter eventuell auf Dinge aufmerksam zu machen, die sie selbst nicht sehen können, die aber der erfahrene, sachkundige Außenstehende doch ziemlich rasch bemerkt. Das ist eine Methode, die uns in Deutschland zunächst sehr fremdartig vorkommt. Auch unser berufliches Selbstbewußtsein lehnt sich zunächst dagegen

auf, sich in dieser Weise durch das Mahnen eines anderen selbstkritisch zu kontrollieren. Aber ich meine, wir kommen auf die Dauer ohne ein solches System nicht aus, das wirklich sehr helfen kann, unsere Arbeit auf diesem Gebiet besser und nüchterner zu tun, als es jetzt der Fall ist. Herr Professor *Friedemann* hat das sehr eindrucksvolle Beispiel von dem Bewährungshelfer erzählt, der, ohne es zu merken, in eine gefährliche Identifikation mit seinem Probanden hineingeraten war und der nun von einem erfahrenen Mann, der sich in diesen Gefahren auskennt, auf diese Tatsache aufmerksam gemacht werden konnte.

Der *dritte* Kreis, den ich als Ergebnis unserer Tagung herausheben möchte, ist der allgemeine Ruf nach einer engeren Zusammenarbeit zwischen allen an der Jugendkriminalrechtspflege beteiligten behördlichen Stellen und freien Mitarbeitern. Wir haben diese Zusammenarbeit ja schon auf dem Jubiläums-Jugendgerichtstag 1959 in Berlin sehr eingehend besprochen und sie zum Schluß auch als Forderung hervorgehoben. Wir alle hier leben in unserer Vereinigung seit ihrer Gründung im Jahre 1917 diese Zusammenarbeit lebendig vor. Das Problem scheint nicht so sehr zu sein, die Zusammenarbeit auf der obersten Ebene herzustellen, sondern am Ort, im Jugendgerichtsbezirk. In einigen Gerichtsbezirken klappt sie sehr gut, weil vielleicht im Augenblick besonders günstige kollegiale Bedingungen dafür da sind; in anderen Bezirken läßt sie außerordentlich zu wünschen übrig. Nach meinem Eindruck liegt das Letztere manchmal daran, daß nicht so recht klar ist, wer eigentlich die Federführung für diese Zusammenarbeit in die Hand nehmen soll; jeder wartet dann auf den anderen, ob er nicht das Entsprechende veranlassen will; die Jugendrichter sollten in einer solchen Situation die Initiative ergreifen. Wegen der engen Verflochtenheit von Jugendkriminalrechtspflege und Jugendhilfe, wie sie auf diesem Jugendgerichtstag sich wieder als unauflöslich ergeben hat, ist enge Zusammenarbeit einfach unerläßlich. Wenn wir das Problem der Zusammenarbeit vor Ort nicht lösen, dann werden wir praktisch auf unserem Gebiet auch keine Fortschritte und Erfolge mehr erzielen können.

Ich komme damit zum Schluß meines Berichtes. Ich möchte zur Ergänzung zunächst noch einiges aus der gestrigen Mitgliederversammlung mitteilen.

Zunächst die Mitteilung, daß der bisherige Vorstand wiedergewählt und daß der Geschäftsführende Ausschuß neu gewählt worden ist. Ich will Sie jetzt mit den Namen nicht aufhalten. Die Mitglieder der Vereinigung bekommen diese Namen schriftlich mitgeteilt. Es ist Übereinstimmung dahin erzielt worden, daß einmal die schon erwähnte kleine Kommission von kriminologischen Experten ihre Arbeit möglichst bald und kontinuierlich fortsetzen soll. Ferner wird eine Kommission Anfang des nächsten Jahres zusammentreten, die zur Auswertung der Ergebnisse des Regensburger Jugendgerichtstages hinsichtlich der kriminell stark anfälligen minderjährigen Straftäter eingesetzt worden ist. Weiter soll eine Kommission gebildet werden, die speziell die Auswirkungen der Strafprozeßnovelle 1965 auf das Jugendstrafverfahren und die daran beteiligten Stellen studieren soll. Auch in dieser Versammlung und ihren Arbeitskreisen ist lebhaft Klage darüber geführt worden, daß man diese ganz allgemein auf das Erwachsenenstrafverfahren zugeschnittene Novelle nicht von

der Anwendung im Jugendstrafverfahren ausgeschlossen hat, so daß sich jetzt in das Jugendstrafverfahren ganz jugendfremde, erziehungswidrige Bestimmungen eingeschlichen haben, die durch den Gesetzgeber so bald wie möglich wieder beseitigt werden sollten. Last not least werden wir die Studienwochen fortsetzen, auch die besonderen Studientagungen für Jugendarrestvollzugsleiter, für Jugendstrafvollzugsleiter und auch wohl einmal wieder für die Jugendgerichtshilfe, während das Bedürfnis für Studientagungen für Bewährungshelfer durch den Verein für Bewährungshilfe e. V. voll befriedigt wird. Dagegen ist eine Studientagung über „Mitarbeit der Schule in der Jugendkriminalrechtspflege“ nötig, evtl. in Form einer Arbeitsgruppe auf dem nächsten Jugendgerichtstag.

Ich habe schon erwähnt, daß wir jetzt, nachdem der neue Bundestag zu arbeiten begonnen hat, wieder einen Vorstoß hinsichtlich der Reform des Kriminalrechts der Heranwachsenden unternehmen wollen. Ich kann ferner mitteilen, daß der Entwurf des Bundesjustizministeriums einer Jugendarrestvollzugsordnung, die wir nunmehr bereits seit 1953 erwarten, sich jetzt in einem Stadium befindet, das zu der Hoffnung berechtigt, daß sie vielleicht noch im Laufe des Jahres 1966 in Kraft gesetzt werden wird. Dagegen ist mir das Schicksal der Jugendstrafvollzugsordnung, auf die wir ja ebenso lange warten, im Augenblick nicht bekannt; aber, soviel ich weiß, wird auch daran im Bundesjustizministerium jetzt mit Nachdruck gearbeitet. Das Bundesjustizministerium ist durch die Allgemeine Strafrechtsreform einfach personalmäßig nicht in der Lage gewesen, daneben auch diese Vollzugsordnungen zügig zu bearbeiten.

Die Mitgliederversammlung hat eine Erhöhung des Mitgliederbeitrages von 6,— DM auf 10,— DM im Jahr einstimmig beschlossen. Trotz dieser Erhöhung bitten wir diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die noch nicht Mitglied sind, Mitglied der Vereinigung zu werden. Sie kommen dann in den Verteiler für den Versand der Sonderdrucke von für unsere Arbeit besonders wichtigen Aufsätzen und anderen Publikationen, die unsere Vereinigung an die Mitglieder verschickt. Außerdem können sie für den Mitgliederbeitrag eine Gemeinnützigkeitsbescheinigung bekommen und dann den Betrag von der Steuer absetzen.

Bei mir ist Klage darüber geführt worden, daß insbesondere die Justiz wieder sehr zurückhaltend in der Abordnung zu diesem Jugendgerichtstag gewesen sei. Es seien dadurch leider ganze Gerichtsbezirke in den deutschen Ländern daran gehindert worden, Richter und Jugendstaatsanwälte zu entsenden. Ich kann dazu nur sagen, daß wir schon zu Beginn des Jahres 1965 alle Justizministerien darauf hingewiesen haben, daß wir im Oktober des gleichen Jahres diesen Jugendgerichtstag abhalten würden; wir haben damit die Bitte verbunden, schon jetzt für diesen Zeitpunkt die Mittel für die Reisekosten zu reservieren. Es ist also alles von unserer Seite getan worden, um eine noch größere Abordnung zu erreichen. Aber es ist wahrscheinlich bei den Justizverwaltungen so wie zur Zeit bei allen Ministerien, daß durch die schlechte Finanzlage der Länder im Augenblick — wobei wir nicht untersuchen wollen, auf welchen Gründen sie beruht — nachträgliche Abstriche der schon bewilligten Haushaltsmittel vorgenommen worden sind, so daß die Kassen der Mini-

sterien dadurch jetzt am Ende des Haushaltsjahres wirklich leer sind. Wir hoffen, daß bald wieder eine Zeit kommt, in der dieser Vorgang sich nicht wiederholt, sondern die die Ministerien in dem Stand beläßt, großzügig zu diesen Tagungen zu entsenden.

Der Bericht über diese Tagung wird wieder gedruckt werden. Das nimmt natürlich einige Zeit in Anspruch. Aber wir wollen den Vortrag von Herrn Professor *Peters* vorziehen, indem wir ihn in der Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform veröffentlichen und dann allen Mitgliedern (und denjenigen, die hier als Gast teilgenommen haben, gegen Erstattung der Selbstkosten) zuleiten, damit sie möglichst bald den Wortlaut dieses Vortrages gedruckt vor sich haben und ihn noch einmal in Ruhe zu Hause und im Amt überdenken und ihn vielleicht auch für die Berichterstattung über diese Tagung in ihrem Kollegenkreis verwenden können.

Es bleibt mir nun nur noch, sehr herzlich noch einmal zu danken. Zu danken unseren Arbeitskreisleitern, den Referenten dieser Arbeitskreise und nicht zuletzt auch den Protokollanten der Arbeitskreise, ohne deren intensive und gründliche Arbeit die Berichte, die gestern und heute über die Ergebnisse der Beratungen erstattet wurden, gar nicht hätten gehalten werden können. Und ganz besonderen Dank noch einmal Herrn Professor *Peters* für seinen Vortrag, der das gesamte Niveau der Tagung bestimmt und ihr Richtung gegeben hat. Danken möchte ich auch noch einmal herzlich Frau Landesrat Dr. *Scheuner* und ihrem Mitarbeiter, Herrn Amtmann *Rodenkirchen* vom Landesjugendamt, der die Hauptlast der lokalen Vorbereitung getragen hat. Dank sind wir aber auch schuldig Herrn Schulrat Dr. *Hoss*, ohne dessen blitzschnelles Handeln, als sich herausstellte, daß das Universitätsgebäude unheizbar war, es nicht zu dieser Verlegung hätte kommen können, einer Verlegung in dieses schöne, neue Gebäude in dieser schönen Lage, die sich in Verbindung mit dem Gott sei Dank sehr guten Wetter für die Atmosphäre der Tagung außerordentlich günstig ausgewirkt hat. Dank auch nochmals dem Rektor dieser Pädagogischen Hochschule, Herrn Professor Dr. *Vietb*, dafür, daß er uns ebenso schnell diese Räume zur Verfügung stellte. Und schließlich habe ich zu danken unserer Geschäftsstelle, Herrn Dr. *Schüler-Springorum*, Frau *Jacobsen* und Frau *Stahl*, und den Studentinnen dieser Hochschule, die sich zur Bedienung des Telefons und zu anderen Hilfsdiensten zur Verfügung gestellt haben. Die Geschäftsstelle hat wirklich diesmal Außerordentliches geleistet, denn Sie können sich kaum vorstellen, was es bedeutet, einen Kongreß ganz kurz vor seinem Beginn räumlich umzulegen. Dazu mußten wirklich auch die Nächte hinzugenommen werden.

Ich wünsche Ihnen allen eine gute Heimreise und ein gutes Wiedersehen auf dem 14. Deutschen Jugendgerichtstag, dessen Ort noch nicht feststeht.